



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-265/2013-115

Ggst.: Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG,
8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18,
Golfplatz Kaindorf a. d. Sulm,
UVP-Verfahren.

➔ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Dr. Bernhard Strachwitz
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 26. März 2014

Genehmigungsbescheid

über das UVP-Vorhaben

„Golfplatz Kaindorf an der Sulm“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	4
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	4
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer.....	5
1.4	Vorbehalt des Erwerbes der Rechte	5
1.5	Projektsunterlagen	5
1.6	Nebenbestimmungen	8
1.6.1	ABFALLTECHNIK	8
1.6.2	BAUTECHNIK	8
1.6.3	DENKMALSCHUTZ	11
1.6.4	GEWÄSSERÖKOLOGIE	12
1.6.5	HYDROGEOLOGIE	12
1.6.6	IMMISSIONSTECHNIK.....	13
1.6.7	Klima und Energie	13
1.6.8	Maschinentechnik.....	13
1.6.9	NATURSCHUTZ	13
1.6.10	VERKEHRSTECHNIK.....	14
1.6.11	WASSERBAUTECHNIK.....	14
1.7	Hinweise	18
1.8	Kurze Projektsbeschreibung.....	19
1.8.1	Situierung der Anlage.....	19
1.8.2	Geplante Anlagen.....	23
1.8.3	Bauphase.....	40
	ANHANG 1.....	91
1.9	Kosten.....	93
2	BEGRÜNDUNG	94

2.1	Beweiswürdigung.....	94
2.2	Verfahrensgang.....	95
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	96
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	109
2.4.1	Allgemeines.....	109
2.4.2	Stellungnahmen bzw Einwendungen.....	109
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	149
2.5	Rechtliche Beurteilung	159
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000).....	159
2.5.2	Zu den Sachverständigengutachten.....	160
2.5.3	Zu den einzelnen Materiengesetzen.....	162
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	165

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, hat am 14. März 2013, mit mehreren Projektkonkretisierungen, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993 in der zuletzt geltenden Fassung (ab hier idF) BGBl I Nr. 95/2013, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Golfplatz Kaindorf an der Sulm**“ unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 17 sowie 39 in Verbindung mit Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) UVP-G 2000 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idF BGBl I Nr. 71/2013, für das Vorhaben „Golfplatz Kaindorf an der Sulm“.

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist **spätestens nach sechs Jahren** der rechtskräftigen UVP-Genehmigung mit dem Bau zu beginnen.

Hingewiesen wird, dass gemäß § 21 Abs 1 mit der Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden übergeht.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 9, 10, 32, 38, 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (im folgenden: WRG 1959), StF: BGBl Nr. 215/1959 idF BGBl I Nr. 98/2013

Gemäß §§ 5, 13 Abs. 7, 19 Z 1, 22, 23, 29 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl Nr. 59/1995, idF LGBl Nr. 83/2013 (gilt auch für den Abstand der Gebäude am selben Bauplatz die mit geringeren Gebäudeabständen zugelassen werden)

§§ 75 Abs 2 in Verbindung mit § 77 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 212/2013

§§ 13a ff und 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976, LGBl Nr. 65/1976, idF LGBl Nr. 44/2012

Gemäß § 5 BGBl betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG), Stammfassung BGBl Nr. 533/1923, idF BGBl I Nr. 92/2013.

1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer wird unter Abwägung der im § 21 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes normierten Interesses mit 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

1.4 Vorbehalt des Erwerbes der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbes der Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, stehenden, für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich sämtlicher vorgesehenen oder durch Auflagen vorgeschriebenen Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte oder/und Wassernutzungsrechte einschließlich der dazugehörigen Anlagen erteilt.

1.5 Projektsunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektsunterlagen zu Grunde:

Ordner 1

Zusammenfassende Umweltverträglichkeitserklärung
Teil II-A Technisches Projekt Golfplatzplanung
Entwurfsplan

Ordner 2

Einreichplan 12-746
II-B1 Clubhaus Baubeschreibung
Grundriss Clubhaus 12-747, Beilage II-B1.02
Schnitte, Ansichten Clubhaus 12-748, Beilage II-B1.03
Angaben über die Bauplatzzeichnung
Berechnung Bruttogeschoßfläche, Beilage II-B1.05
Flächenberechnung Belichtung/Belüftung, Beilage II-B1.06
Küchenplan Clubhaus, Beilage II-B1.07
Geräte und Maschinenverzeichnis, Küche, Beilage II-B1.08
Fa. Lohberger, Konformitätserklärung
Fa. M. Meiko, Konformitätserklärung
Metagro, Konformitätserklärung
Convotherm Elektrogeräte GmbH, Zertifikat
Fa. Viessmann, EG-Konformitätserklärung
Geräte und Maschinenverzeichnis, Golfcarts
Energieausweis II-B1.10
II-B2 Betriebshof, Beilage II-B2.01
Grundriss Betriebshof 11-750, Beilage II-B2.02
Schnitte, Ansichten Betriebshof 12-751, Beilage II-B2.03
Angaben über die Bauplatzzeichnung
II-B2 Betriebshof, Beilage II-B2.06
Typenplan Betankungs- und Waschplatz 11.017/0, Beilage II-B2.07
Tankstelle Beschreibung, Beilage II-B2.08
Ex-Zonen-Plan Betankungs- und Waschplatz 13-041/0, Beilage II-B2.09
II-B2 Betriebshof, Geräte und Maschinenverzeichnis, Beilage II-B2.10
II-B3 Driving Range, Baubeschreibung, Beilage II-B3.01
Grundrisse, Schnitte, Ansichten Driving Range 12-749, Beilage II-B3.02
Angaben über die Bauplatzzeichnung II-B3.03
Berechnung Bruttogeschoßfläche, Beilage II-B3.04
II-B3 Driving Range, Geräte und Maschinenverzeichnis, Beilage II-B3.05
II-B4 Fußgängerbrücke, Baubeschreibung, Beilage II-B4.01
Grundriss, Schnitte, Ansichten Fußgängerbrücke 12-752, Beilage II-B4.02
II-B4 Fußgängerbrücke, Vorstatik, Beilage II-B4.03
II-B5 HKLS, Beilage II-B5
II-B6 Elektro, Beilage II-B6
Blitzschutz Risiko-Management, Clubhaus
Blitzschutz Risiko-Management, Betriebshof
Blitzschutz Risiko-Management, Driving Range
II-B7 Abfallwirtschaftskonzept

Ordner 3

Technischer Bericht, Wasserrecht
Lageplan Hochwasser mit HW-Anschlaglinien 13-001/0, Beilage II-C2.1
Lageplan Hochwasser mit Wassertiefen, 13-002/0, Beilage II-C2.2
Lageplan Hochwasser mit Fließgeschwindigkeiten 13.003/0, Beilage II-C2.3
Schnitte Hochwasser A-A bis C-C 13-004/0, Beilage II-C2.4
Schnitte Hochwasser D-D bis F-F 13-005/0, Beilage II-C2.5
Detailplan Laßnitzbrücke und Brücke Hochwassergerinne 13-006/0, Beilage II-C3.1
Übersichtslageplan Grundwasserteiche und Brunnen 13-007/0, Beilage II-C4.1
Grundwasserteiche 1-4 Längenschnitt und Querprofile 13-008/0, Beilage II-C4.2

Grundwasserteiche 4 - 7 Längenschnitt und Querprofile 13-009/0, Beilage II-C4.3
Grundwasserteiche 8 - 9 Längenschnitt und Querprofile 13-010/0, Beilage II-C4.4
Grundwasserteiche 4- 11 Längenschnitt und Querprofile 13-011/0, Beilage II-C4.5
Typenplan Brunnen Nord und Süd 13-012/0, Beilage II-C5.1
Typenplan Bewässerungsanlage 13-013/0, Beilage II-C5.2
Lageplan Abwasser, Trinkwasser, Oberflächenwasser 13-014/0, Beilage II-C6.1
Längenschnitt Abwasserentsorgung 13-015/0, Beilage II-C6.2
Typenplan Abwasserpumpwerk I + II 13.016/0, Beilage II-C6.3

Ordner 4

Hydrogeologisches Gutachten, Kupfersberger & Rock
UVE Umweltverträglichkeitserklärung III-B, Fachgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Ökoteam
UVE Umweltverträglichkeitserklärung III-C, Fachgutachten Landschaft, Ökoteam
UVE Umweltverträglichkeitserklärung III-D, Fachgutachten Oberflächengewässer, Ökoteam
Gutachten Schadstoffe, Vatter & Partner ZT-GmbH
Schalltechnisches Gutachten, Vatter & Partner ZT-GmbH

Ordner 5

Teilgutachten „Humanmedizin“, König
Klima- und Energiekonzept
Umweltbericht, ökologik-TB für Biologie
Ergänzende Stellungnahme zum Fachbereich Klima
Fachbereich Limnologie (III-K), Mascher
Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung, Kölbl
Abb.: 1 Übersichtsplan Bodenaufschlüsse
Abb.: 2 Schurf BP1 bis Abb.: 7 Schurf BP6

Ordner 6

Teil V-A Bericht zum Verbesserungsauftrag, Kölbl
Lageplan Stege mit Liegenschaftsnummer
Bauschema Steg
Statische Berechnung für eine Fußgängerbrücke
Bongossi Fußgängerbrücke
Lageplan 12-746/1, Beilage II-B0.01
Grundriss Clubhaus 12-747/1, Beilage II-B1.02
Grundriss Betriebshof 12-750/1, Beilage II-B2.02
Schnitte, Ansichten Betriebshof 12-751/1, Beilage II-B2.03
Grundrisse, Schnitte, Ansichten Driving Range 12-749/1, Beilage II-B3.02
Technische Beschreibung, TB Petar GmbH
Blitzschutz Risiko-Management Betriebshof
Blitzschutz Risiko-Management Überdachte Tankstelle
Abfallwirtschaftskonzept Plus
Gutachten Schadstoffe, Vatter & Partner ZT-GmbH
Teil V-B6 Ergänzende Angaben zur Löschwasserversorgung
Hydrantenprüfung 2013, sas
Bestandsplan mit Höhenvermessung
II-B4 Fußgängerbrücke, Beilage II-B4.03

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen zitiert.

1.6 Nebenbestimmungen

1.6.1 ABFALLTECHNIK

- 1 Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach Abschluss der Bauphase und am Ende des ersten abgeschlossenen Betriebsjahres in aktualisierter Form und unter Berücksichtigung aller bis dahin tatsächlich angefallenen Abfallarten unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2 Nach Abschluss der Bauphase ist eine Massenbilanz hinsichtlich des Anfalls und der Verwendung von Erdaushubmaterial zu erstellen. Etwaige nachträgliche Änderungen der Geländegestaltung sind zu beschreiben, und die anteilige Mehr- oder Weniger- Verwendung von Erdaushubmaterial auszuweisen. Diese Massenbilanz ist der zuständi-gen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

1.6.2 BAUTECHNIK

- 3 Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 78/2012 § 34 hat der Bauherr zur Durchführung von Neu- Zu- und Umbauten einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, be-willigungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauaus-führung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bau-führers ein, so haben dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustel-len; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.
- 4 Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbe-benbelastungen, Belas-tungen durch Anfahrstöße und Auftriebslasten, entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen müssen unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Be-rücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem ur-kundlich zu bestätigen.
- 5 Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz 1995 LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 78/2012 und die Übereinstimmung der bauli-chen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 6 Die Decke über dem Erdgeschoß des Clubhauses ist als Trenndecke in der Klassifikation REI 30 gemäß OIB-Richtlinie 2 auszubilden. Die Einhaltung der Bestimmung ist bei der Berechnung, Be-messung und Konstruktion der Decke durch einen befugten Zivilin-genieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstim-mung der baulichen Ausführung mit den ur-kundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.

- 7 Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 8 Alle selbstschließenden Feuerschutz- und Rauchschutztüren müssen hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2010-02-15 in Verbindung mit der ÖNORM EN 14600, Ausgabe 2006-03-01, mindestens der Klasse C3 entsprechen und dauerhaft wirksam in Stand gehalten werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben ist ein Nachweis führen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit ist in Abständen von einem Jahr wiederkehrend prüfen zu lassen und über den jeweils ordnungsgemäßen Zustand ein Nachweis zu führen.
- 9 Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 10 Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 11 Alle Dächer müssen der Klassifikation BROOF(t1) im Sinne der ÖNORM EN 13501-5, Ausgabe 2009-12-01 entsprechen. Die Ausführung ist für alle Objekte unter Angabe der verwendeten Konstruktion, der verwendeten Materialien, des Klassifizierungsberichtes und des Einbauortes gemäß ÖNORM EN 13501-5 nachzuweisen.
- 12 Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind von einer Verstellung frei zu halten.
- 13 Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
- 14 Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2012-10-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und sofern nicht eine sonstige Notbeleuchtung vorhanden ist, durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 15 Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/2005) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- 16 Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).
- 17 Für das gegenständliche Projekt, insbesondere das Clubhaus, den Betriebshof mit Tankstelle und die Gebäude der Driving Range sind nachweislich im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 2004 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.

- 18 Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB 119 O, Ausgabe 2006 und der TRVB 120 O, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.
- 19 Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 1997 zu erfolgen, wobei insbesondere die Lagerung von Chemikalien im Bereich des Lagerraumes für Pflanzenschutzmittel im Betriebsgebäude zu beachten ist. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBI. Nr. 101/1997) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- 20 Betreffend Löschwasserversorgung ist nachweislich das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando herzustellen.
- 21 Für alle Anlagenbereiche, auf denen Gebäude errichtet bzw. umgebaut werden, müssen die Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB 134 F Ausgabe 1987 errichtet, freigehalten und gekennzeichnet werden. Bei der Auslegung des Fahrbahn-Aufbaus im Fahrbereich von Einsatzfahrzeugen sind Achslasten von zumindest 8,5 t anzusetzen.
- 22 Brennbare Abfälle von Inhalten aus Aschenbechern sind getrennt von den übrigen brennbaren Abfällen in eigenen Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln zu sammeln und zu lagern.
- 23 Die natürliche Belichtungsfläche des Schulungs- und Besprechungsraumes im Bereich der Driving Range ist unter Berücksichtigung der Raumtiefe entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 Pkt. 9.1 nachweislich zu vergrößern.
- 24 Die Auffangwannen des Öllagerraumes und des Lagerraumes für Pflanzenschutzmittel sowie die Waschplatz- und Betankungsfläche sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und zu erhalten. Bei Betonflächen in Segmentbauweise mit Trennfugen müssen die Trennfugen dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig versiegelt und verdübelt werden. Über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend dem Stand der Technik ist ein Nachweis durch die jeweils ausführende Firma bzw. durch den Bauführer zu führen.
- 25 In allen Räumen in denen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte oder Anlagen auf- oder abgestellt werden (Maschinenpark), die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen sind die Fußböden und Wandanschlussfugen (in Bereichen von Türen und Toren mit abflusshemmenden Schwellen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 26 Für Leckagen und austretende Mineralölprodukte sind in der Betriebsphase Ölbindemittel von jeweils mind. 50 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen.
- 27 Alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugänglichen Glasflächen) sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, sowie bei Verglasungen im Überkopfbereich, ist Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen. Diese Auflage gilt nicht für Fenster mit einer Parapethöhe von mindestens 85 cm.
- 28 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen des Golf-parks Kaindorf an der Sulm, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit standsicheren und nicht erkletterbaren Geländern oder Brüstungen entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 Pkt. 4.1, abzusichern. Die ordnungsgemäße Ausführung im Sinne dieser Vorschrift ist von der ausführenden Firma bzw. dem Bauführer unter Angabe des Einbauortes, Art und Höhe der jeweiligen Absturzsicherung bescheinigen zu lassen.

- 29 Im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) müssen alle Fußbodenoberflächen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R9, in WCs, Vorräumen, Foyers, Lagerräumen sowie bei den Gebäuden der Driving Range von mindestens R10, im Müllraum, Kühlraum, Maschinenpark, Werkstätte, Lagerbereich für Dünger und Material, Tankstelle, Waschplatz und Eingangsbereichen im Freien von mindestens R11, in der Küche und im Öllager von mindestens R12, aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall (z.B. Waschplatz, Tankstelle, Küche) müssen die Fußbodenoberflächen neben dem geforderten R-Wert einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ($4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$) aufweisen. In Bereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmiermittel (z.B. Öllager) müssen die Fußbodenoberflächen neben dem geforderten R-Wert einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 6 ($6 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 30 Alle Fußbodenoberflächen in Barfußbereichen der Umkleiden müssen eine rutschhemmende Oberfläche mindestens der Bewertungsgruppe A, in Duschräumen der Bewertungsgruppe B im Sinne der DIN 51097 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen im Barfußbereich unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 31 Bei der Errichtung des Blitzschutzsystems bei Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen (Tankstelle) sind die zusätzlichen Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 1 (Ausgabe 01.01.2010) zu berücksichtigen.
- 32 Im Prüfbefund der wiederkehrenden Prüfung des Blitzschutzsystems der Tankstelle ist von der Elektrofachkraft ergänzend zu bescheinigen, dass sich das Blitzschutzsystem der Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen in mangelfreiem Zustand gemäß der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 1 befindet.
- 33 Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind sämtliche Zugänge versperrbar einzu-richten und versperrt zu halten.
- 34 Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind Aufstiegshilfen jeglicher Art bzw. Bauteile, die als Aufstiegshilfen genutzt werden können bis auf eine Höhe von mind. 3,0 m über Umgebungsniveau zu demontieren bzw. abzusichern – mobile Aufstiegshilfen sind unter Verschluss zu halten.
- 35 Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind Bodenvertiefungen jeglicher Art (z.B. Schächte, Gruben u.Ä.) durch begehbare, stabile, unverrückbar befestigte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern oder mit einer umlaufenden Absturzsicherung zu versehen.

1.6.3 DENKMALSCHUTZ

- 36 Mauerwerk: Ausmauerungen von Fehlstellen, neu geschaffenen Durchbrüchen und Öffnungen, Leitungsschlitzen etc. sind in Material und Technik nach dem historischen Bestand bzw. in adäquater Art auszuführen (Beispiel: kein Ausbetonieren).
- 37 Bei Putzergänzungen bzw. Putzerneuerungen an historischen Bauteilen ist der Putzmörtel hinsichtlich der Materialbeschaffenheit, Verarbeitungstechnik und Oberflächenstruktur nach dem historischen Bestand auszurichten.
- 38 Der bestehende Dachstuhl ist in allen historischen Konstruktionsteilen zu erhalten bzw. denkmalgerecht zu reparieren. Konstruktive Verstärkungen sind in adäquater Form durchzuführen.
- 39 Die bestehende Dachdeckung ist zu reparieren und zu ergänzen oder bei nachweislich nicht mehr gegebener Reparaturfähigkeit als Neueindeckung mit naturroten Tondachziegeln (keine engobierten Dachziegel) entsprechend dem Bestand auszuführen.
- 40 Beim Verlegen der Tondachziegel sind die Grate / Firste zu vermörteln.
- 41 Störende Elemente in der Dachfläche wie Schneenasen (stattdessen Schneerechen an der Traufe), Rauchfangkehrerstege, Dachleitern, Dachausstiegsfenster oder Rauchentlüftungskappen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Die Montage von Parabolantennen oder Sonnenkollektoren am Dach ist zu vermeiden.

- 42 Aus archäologischer Sicht ist im Bereich der Hofanlage möglicherweise mit Resten einer Vorgängerbebauung zu rechnen. Es wird daher empfohlen, vor Bodeneingriffen archäologische Sondagen durchzuführen oder eine/n Archäologen/in zur Baukontrolle beizuziehen. In den Außenbereichen östlich und nordöstlich des Naturparkzentrums Grottenhof ist bisher keine archäologische Fundstelle bekannt. Eine Abklärung durch eine archäologische Begehung vor Baubeginn wird empfohlen. Allenfalls unvermutet auftauchende archäologische Funde sind jedenfalls entsprechend den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Denkmalschutzgesetzes zu behandeln.

1.6.4 GEWÄSSERÖKOLOGIE

- 43 Dokumentation des Einsatzes von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der vorzulegen.
- 44 Beweissicherung durch jährliche Wasseranalyse vom „Brunnen Süd“ im Ausmaß einer Mindestuntersuchung einschließlich Phosphat und Pestizidanalyse (unter Berücksichtigung der aktuellen PSM-Anwendung) gemäß Trinkwasserverordnung (TWV). Die Ergebnisse sind der Behörde vorzulegen.
- 45 Um generell eine im Gewässer schonende Bauweise sicherzustellen, ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

1.6.5 HYDROGEOLOGIE

- 46 Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigung durch Mineralöle zu sichern.
- 47 Während der Bauarbeiten ist grundsätzlich zu achten, dass Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden. Mit Mineralölprodukten o.ä. verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich ab- bzw. auszuheben und einem befugten Abfallsammler nachweislich zu übergeben.
- 48 Organoleptisch auffällige Böden sind entsprechend zu untersuchen und im Bedarf entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben zu behandeln bzw. zu entsorgen.
- 49 Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden. Service-, Betankungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube), auf befestigten (asphaltierten) Abstellplatz und nur im maximal erforderlichen Ausmaß (Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit) vorgenommen werden.
- 50 Die eingesetzten Transport-Fahrzeuge und Ladegeräte sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube) auf einem befestigten (asphaltierten) Abstellplatz abzustellen.
- 51 Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
- 52 Sollten Mineralölprodukte in das freigelegte Grundwasser gelangen, so ist unverzüglich nach dem Umweltalarmplan des Landes Steiermark „Umweltalarm“ zu geben.
- 53 In der offenen Baugrube dürfen keine Mineralöle oder sonstige wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

1.6.6 IMMISSIONSTECHNIK

- 54 Es werden ausschließlich Baumaschinen eingesetzt, die zumindest den Emissionsstandard Stufe III A nach MOT-V erfüllen (Ausnahmen: Motorstampfer Stufe I und Dum-per 25 m³ Stufe IV).
- 55 Alle nicht staubfrei befestigten Transportwege auf der Golfanlage sind während der Bauphase im Zeitraum vom 15. März bis 15. November bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu starten und im Falle der Verwendung eines manuellen Systems zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² auszubringen.
- 56 Die Zufahrten zu den Parkplätzen sind befestigt (asphaltiert).
- 57 Es ist eine technisch versierte, mit Umweltproblemen vertraute Kontaktperson zu benennen, die telefonisch und per E-Mail täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar und mit der Vollmacht, Anordnungen zu den am Golfplatz stattfindenden Arbeiten zu treffen, ausgestattet ist. Die Kompetenzen dieses Umweltbeauftragten haben jedenfalls auch Beschwerden über unmäßige Staubeentwicklungen zu beinhalten.

1.6.7 Klima und Energie

- 58 Geräte des Küchenbetriebs sind entsprechend des Standes der Technik zumindest in den Energieeffizienzklassen A+, wenn möglich aber A+++, zu wählen.

1.6.8 Maschinentechnik

- 59 Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
- 60 Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung
- 61 Die Warmwasserheizungsanlage ist insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszuführen. Dies ist vom Errichter bzw. Hersteller zu bescheinigen.
- 62 Bei beiden Lagerbehälter (Benzin und Diesel) sind unterhalb der Füllleitungsanschlüsse produktbeständige und dichte Auffangtasse (Mindestauffangvolumen 10 l) anzubringen.
- 63 Die Gaspendingel- und Gasrückführungsleitungen sind mit Deflagrationssicherungen auszustatten. Ein entsprechender Nachweis ist von der ausführenden Fachfirma ausstellen zu lassen.

1.6.9 NATURSCHUTZ

- 64 Vor Beginn der Bauphase ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben.
- 65 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Vogel- und Säugetierarten, ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht auszuführen.
- 66 Schlägerungsarbeiten bei der Laßnitzbrücke sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum vom 1. November bis 15. Februar durchzuführen.

1.6.10 VERKEHRSTECHNIK

- 67 Um die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase möglichst gering zu halten, ist der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausgearbeitete Baustellenleitfaden mit Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen auf Baustellen einzuhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge möglichst zu vermeiden und sind diese gegebenenfalls sofort zu beseitigen.
- 68 Die für die Errichtung des Golfplatzes vorgesehene Erdverkabelung der bestehenden 20 KV-Freileitung im Bereich der Landesstraße Nr. B74 hat so zu erfolgen, dass die Verkehrsabwicklung möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Straßenanlage nach Möglichkeit nicht aufgegraben werden muss.
- 69 Eine mögliche Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Golfplatz erfolgt direkt von der L B74 aus zum Begleitweg I B74 Nord. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind die dort angebrachten Hinweistafeln auf eine allfällige Sichtbehinderung für die in die L B74 Einfahrenden zu überprüfen und erforderlichenfalls zu versetzen.
- 70 Die geplanten Anpflanzungen südlich der Driving Range dürfen die Sichtverhältnisse (Anhaltesichten, Ausfahrtssichten) der angrenzenden Straßenanlagen nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt auch für jede Art von Abzäunungen.
- 71 Die Detailplanung der Brücken hat unter Anwendung der einschlägigen Eurocodes bzw. Ö-Normen zu erfolgen.
- 72 Die Fundierung der Brückenwiderlager ist auf der Grundlage eines bodenmechanischen Gutachtens zu planen und auszuführen.
- 73 Die Geh- und Fahrfläche der Brücken ist jeweils mit einer Querneigung von 2,5 % auszuführen um einen guten Abfluss der Niederschlagswässer zu gewährleisten. Bei entsprechenden Zwischenräumen zwischen den einzelnen Holzbohlen kann dies entfallen.
- 74 Für die Befestigung des Holzbelages auf den Stahl-Längsträgern ist eine Konstruktion zu wählen, welche eine Lärmbelästigung durch gelockerte Holzelemente nachhaltig vermeidet.
- 75 Die Höhe des Geländers auf den Brücken hat gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 1,20 m zu betragen, wenn hier auch Fahrradverkehr stattfindet. Im Übrigen hat die Ausgestaltung der Brückengeländer so zu erfolgen, dass diese den Regelungen der maßgeblichen OIB-Richtlinie entsprechen.
- 76 Die Endabschlüsse der Geländer sind so auszuführen, dass insbesondere auch für Radfahrer keine Verletzungsgefahr besteht.
- 77 Bei der Errichtung der Brücken ist besonders auf den Gewässerschutz zu achten, so wie dies auch in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans gefordert wird.
- 78 Bei der bautechnischen Detailplanung der zusätzlich vorgesehenen Pkw- und Bus- Abstellplätze ist auf einen ausreichen tragfähigen Aufbau der Stellplätze zu achten und für eine gute Ableitung der Niederschlagswässer zu sorgen. Die Parkplatzoberflächen in den Gehbereichen sind stolperfrei herzustellen.

1.6.11 WASSERBAUTECHNIK

- 79 Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der aufsichtspflichtigen Maßnahmen (Grundwasserteiche und Regulierungsbaumaßnahmen) unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung zu verständigen. Weiters sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht über ihr Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen, z.B. allenfalls erforderliche ergänzende Vermessungsdaten des Bestandes zur Überprüfung der Vergrößerung des Retentionsraumes.
- 80 Die tatsächliche Vergrößerung des Retentionsraumes ist in den Ausführungsunterlagen plan- und beschreibungsmäßig darzustellen.

- 81 Die Zuström- und Rückströmbereiche der Retentionsräume sind gemäß den auftreten-den Fließgeschwindigkeiten des Hochwassers im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark gegen Erosion durch Schleppspannungskräfte zu sichern. Dies-bezügliche Nachweise sind den Ausführungsunterlagen beizuschließen.
- 82 Die geplanten Kompensationsbereiche des Retentionsraumes sind laufend in der projek-tierten Form zu erhalten. Dies bedeutet, dass regelmäßig und nach jeder Überflutung die abgesenkten Bereiche zu kontrollieren und im Bedarfsfalle sofort durch den Konsensträger zu räumen sind.
- 83 Die neuen Hochwasser-Anschlaglinien samt allen notwendigen Unterlagen zur Prüfung und Aner-kennung des geänderten Ist-Zustandes sind in analoger und digitaler Form im Zuge der wasserrechtli-chen Überprüfung an die Wasserwirtschaftlichen Planung zu übermitteln.
- 84 Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme ist mit der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landes-regierung betreffend Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut ein Gestattungsvertrag abzu-schließen.
- 85 Die Errichtung der Widerlager der gegenständlichen Laßnitzbrücke hat in möglichst kurzer Bauzeit zu erfolgen. Die Spundwände sind nach Fertigstellung der Widerlager unverzüglich zu ziehen und ist das Gewässerprofil unter der neuen Brücke unverzüglich erosionssicher im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark herzu-stellen.
- 86 Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Abflusshindernissen aus dem Überflutungsbereich soweit dies zeitlich und technisch möglich ist, Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersi-cherungsmaßnahmen etc.).
- 87 Im Abflussprofil unter der gegenständlichen Laßnitzbrücke ist eine Hochwasser- Meldeeinrichtung (Wasserzutrittsmelder) derart vorzusehen, dass bei Erreichen einer Hochwasser-Spiegellage im Ab-flussprofil unter der neuen Brücke von einem Meter unter der Unterkante der Brückenkonstruktion selbsttätig eine Alarmierung (z.B. auf das Mobiltelefon) des betrieblich Verantwortlichen und dessen Stellvertreters erfolgt. Diese haben ab diesem Zeitpunkt das Brückenprofil auf Verklausung überwa-chen zu lassen und die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einer allfälligen Verklausung zu set-zen.
Alternativ ist die Hochwasser-Melde-Einrichtung in Form einer Adaptierung des Pegels Tillmitsch des hydrographischen Dienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am Laßnitzfluss in der im vorigen Absatz beschriebenen Form zulässig.
- 88 Nach Beendigung der Bauarbeiten auf öffentlichem Wassergut sind die betroffenen Uferböschungen bzw. Uferbereiche im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Süd-weststeiermark wiederherzustel-len und mit standortgerechtem Bewuchs zu bepflanzen.
- 89 Die Prognose der Ergiebigkeit jedes der beiden Brunnen ist jeweils durch einen Kurz-pumpversuch zu überprüfen. Das Ergebnis der Kurzpumpversuche ist gutachterlich aus-zuwerten und dem Ausfüh-rungsprojekt beizuschließen.
- 90 Die Menge des aus den beiden Brunnen entnommenen Wassers ist fortlaufend mit einer selbstdoku-mentierenden Messeinrichtung (z.B. IDM) zu erfassen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.
- 91 Die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation der Brunnen und der Bereg-nungsanlage, allenfalls auch der Drainage-Entwässerung, ist durch einen befugten Elektroinstallateur zu bescheinigen. Die Elektroinstallation ist laut den jeweils gültigen Bestimmungen der Elektroschutzverordnung regelmäßig zu überprüfen.
- 92 Werden Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmittel über die Beregnungsanlage ausgebracht, so darf keinesfalls Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel in die Brunnenschächte gelangen bzw. im Grund-wasser des Schachtbrunnenraumes angerichtet werden. Die Förderleitungen aus den beiden Brunnen sind zu diesem Zweck mit Rückschlagklappen abzusichern. Entleerungsleitungen zur Entleerung der Bewässerungsanlage dürfen nicht in die Schachtbrunnen eingeführt werden, derartige Einrichtungen sind so zu situieren, dass eine Ausleitung des Beregnungswassers über die belebte Bodenzone erfolgt.
- 93 Die Dichtheit der verlegten Feldleitungen (Hauptleitungen) ist einer Druckprüfung zu unterziehen sein. Die Druckproben sind unter verantwortlicher Leitung eines Fachkundigen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in Niederschriften festzuhalten und bei der Über-prüfung der Behörde vorzulegen.

- 94 Aus dem Brunnen Süd auf Gst.Nr. 102 KG Grottenhofen ist einmal jährlich im September fachkundig eine Wasserprobe zu entnehmen und ist diese im Rahmen der Mindestuntersuchung (ausgenommen mikrobiologische Parameter) nach der Trinkwasserverordnung von einem hierzu befugten Unternehmen/einer Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen.

Weiters ist das Wasser auf den Parameter TOC und nachstehende Pestizidwirkstoffe untersuchen zu lassen:

Tebuconazol

N1N-Dimehtyldecanamid

Mancozeb

Methenamin

Iprodione

Boscalid

Azoxystrobin

Trifloxystrobin (ISO)

MCPA

Dicamba

Quinoclammin

Imidacloprid

Chlorpyrifos (ISO)

Werden andere oder zusätzliche zu den im Projekt angeführten Pflanzenschutzmitteln eingesetzt, so sind deren gefährliche Inhaltsstoffe laut Sicherheitsdatenblatt ebenfalls untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind in den betrieblichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 95 Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.
- 96 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 97 Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.
- 98 Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasserangriffe zu sichern.
- 99 Abstellflächen für Maschinen und Geräte sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches anzulegen.
- 100 Zur Störfallvorsorge sind mind. 50 kg Ölbindemittel auf der Baustelle bereit zu halten. Im Schadensfall eines Mineralölaustrittes ist unverzüglich die Feuerwehr und die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz- Wasserrechtsbehörde - zu verständigen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
- 101 In Bunkern, das sind mit Sand gefüllte Bodenmulden, ist die Errichtung einer mit Kies gefüllten Sickergrube unterhalb der Bunkerfläche nur dann zulässig, wenn der Rand der Bunker so gestaltet ist, dass keinesfalls mit Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln belastetes Wasser in den Bunker einfließen kann bzw. belastetes Wasser über die Beregnungsanlage in die Bunkerflächen verspritzt wird. Ist dies nicht auszuschließen, so ist der Tiefpunkt der Bunkerfläche unterirdisch mit Sammelbecken und technischer Hebeanlage (Pumpe und/oder Ableitung) auszustatten, sodass das allenfalls belastete Wasser wiederum über die belebte Bodenzone verrieselt werden kann.
- 102 Die Grundwasserteiche sind umfassend und dauerhaft gegen das Einfließen von Niederschlagswasser von Spielbahnen und sonstigen Flächen mit verunreinigtem Oberflächenwasser zu sichern.

- 103 Mit Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln versetztes Beregnungswasser darf keinesfalls über die Niederschlagswasser – Einfließbegrenzung hinaus in Grundwasserteiche verregnet werden. Die Windverfrachtungen sind dabei zu beachten!
- 104 Die Schichtstärke des Oberbodens in Ausleitungsbereichen von Drainagewässern und Verrieselungsmulden zur Parkplatzentwässerung hat zumindest 0,30 m zu betragen.
- 105 Die Verrieselungsmulden zur Parkplatzentwässerung sind dauernd funktionsfähig zu erhalten.
- 106 Jene KFZ-Abstellflächen beim Clubhaus, welche lediglich mit einer mechanisch stabilisierten Tragschicht befestigt werden, sind regelmäßig auf Verunreinigung durch Mineralölsubstanzen zu kontrollieren. Derartige Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
- 107 In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen dauerhaft zu sichern.
- 108 Bis zur Kollaudierung ist für die gesamte Golfplatzanlage eine Betriebsordnung einschließlich Störfallvorsorge und Alarmplan vorzulegen.

In der Betriebsordnung sind alle für die Betriebsphase umweltrelevanten Maßnahmen zusammenzufassen und sind darin die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen.

Insbesondere ist auch die regelmäßige Inspektion der Hochwasser-Meldeeinrichtung bei der Laßnitzbrücke, des Retentionsraumes, des Grundablasses des Retentionsraumes und dessen Räumung im Bedarfsfall sicherzustellen.

Die Betriebsordnung hat weiters die Führung eines Betriebsbuches vorzusehen.

Darin sind alle betrieblich relevanten Aufzeichnungen wie z.B. die Aufzeichnungen der Lagerungs- und Aufbringungsmengen der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel aufzunehmen.

- 109 Im Falle einer Auflassung der Golfplatzanlage ist eine dauernde Nachsorge projektgemäß sicherzustellen und ist die Überwachung des Abflussquerschnittes unter der neuen Brücke einer geeigneten Einrichtung verantwortlich zu übertragen (z.B. der örtlichen Feuerwehr).
- 110 Die Bauvollendung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Einen von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher allfällige Änderungen gegenüber der Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
 - b) Katasterlagepläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist. Die Katasterlagepläne und die Bauwerkspläne haben absoluten Höhenkoten für alle maßgeblichen Anlagenteile auszuweisen.
 - c) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
 - d) Maßstäbliche Darstellung der Objekte (Ausführungspläne) und auch für die Gewässerunterfahrung.
 - e) Bescheinigungen und gutachtl. Nachweise laut vorstehenden Auflagen.
 - f) Schlussbericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht.

1.7 Hinweise

- Elektrische Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 8) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6- 61: 2001-07-01 durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen (verbindlich erklärt mit ETV 2002/A2).
- Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Schaltpläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.
- Für die Tankstelle wird auf die Prüfbestimmungen bezüglich der erstmaligen Prüfung und der wiederkehrenden Prüfungen gemäß der VbF hingewiesen.
- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme müssen von einer fachkundigen Person ex lege (VEXAT 2012 §7(1)) Erstprüfungen durchgeführt werden. Die Erstprüfungen müssen gemäß den Anforderungen von §7(1) VEXAT Z1 bis Z10 durchgeführt werden.
- Fachkundige Personen sind Personen, die neben jenen Qualifikationen, die für die betreffende Prüfung jeweils erforderlich sind, auch die fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten (VEXAT 2012 §7(5)).
- Die elektrischen Anlagen (Tankstelle) sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
- Die mechanischen Lüftungsanlagen sind gemäß AStV jährlich wiederkehrend zu prüfen.
- Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.
- Die Prüfungen der Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Pläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der Blitzschutzanlage aufzubewahren.
- Das Blitzschutzsystem der Tankstelle ist ex lege (ESV 2012 § 15 Abs. 3 Z 2) in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr zu prüfen, da Arbeitsstoffe mit entsprechendem Gefährdungspotential verwendet werden.
- Die Blitzschutzsysteme aller übrigen Gebäude sind ex lege (ESV 2012 § 15 Abs. 3 Z 1) in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu prüfen.

1.8 Kurze Projektbeschreibung

Grundlage dieses Befundes sind die Einreichunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung). Allenfalls erforderliche detaillierte bzw. fachspezifisch ergänzte Befunde finden sich in den entsprechenden Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen. Ebenso ist auch auf die Einreichunterlagen selbst hinzuweisen.

1.8.1 Situierung der Anlage

1.8.1.1 Allgemeines

Das Projektgebiet liegt in der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm im Naturpark Südsteirisches Weinland und umfasst ca. 45 ha. Im Westen wird das Gebiet von der Laßnitz, im Norden und Osten von einem Altarm der Laßnitz und im Süden von der B74 Sulmtal-Bundesstraße begrenzt (siehe hierzu Abbildung 1).

Die aktuell rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt. Der maximale Höhenunterschied in Gelände beträgt ca. 2,5 m.

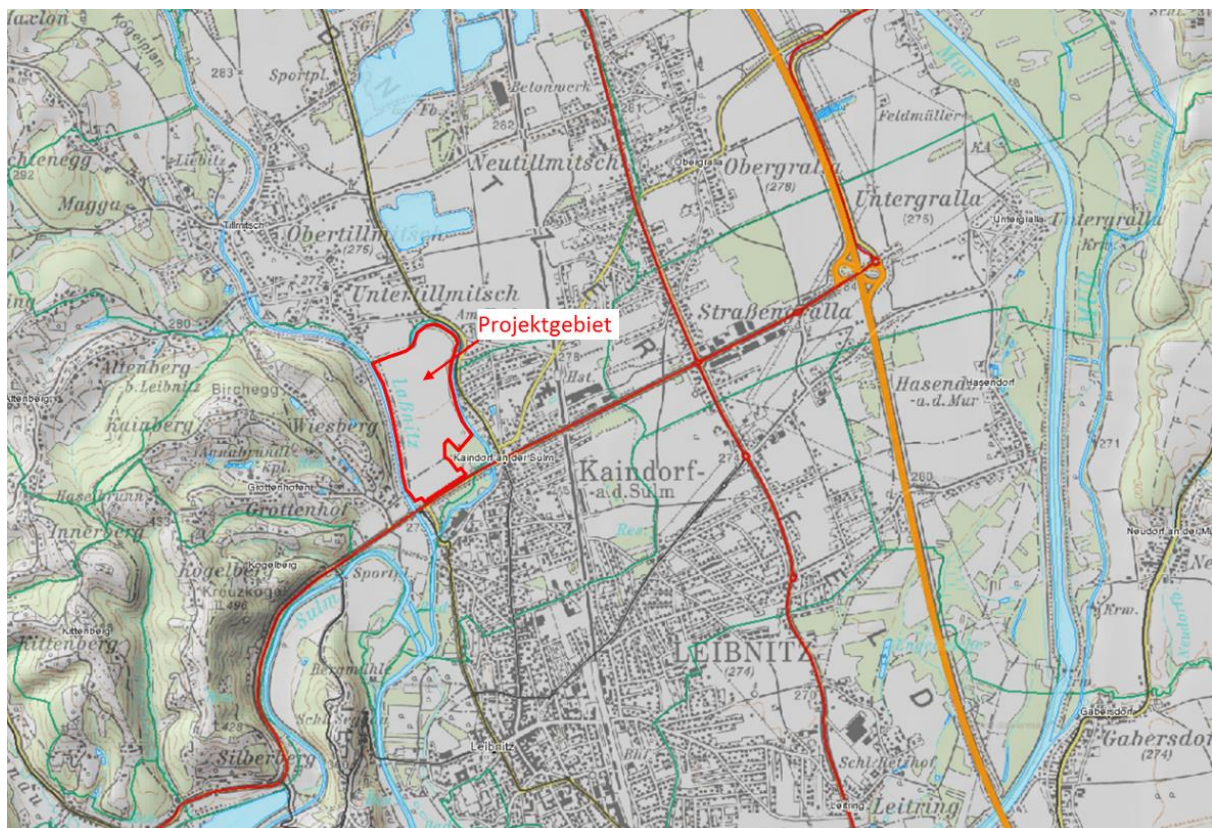


Abbildung 1: Projektgebiet

1.8.1.2 Beanspruchte Grundstücke

Das zu errichtende Vorhaben liegt im Bezirk Leibnitz in der Gemeinde Kaindorf an der Sulm und dort in der Katastralgemeinde 66121 Grottenhofen.

Die vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke sind in tabellarischer Form im Anhang 1 aufgelistet. Betroffen sind die Grundstücksnummern 56, 71/1, 79, 82, 83/1/2/3/4/5/6/7/8/9, 91/3, 94/1/3; 97, 99, 101, 102, 103, 108/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1/2, 704, 711 und 712. Alle beanspruchten Grundstücke befinden sich in der zuvor angeführten Katastralgemeinde.

Eine grafische Darstellung der berührten Grundstücke findet sich in nebenstehender Abbildung 2.

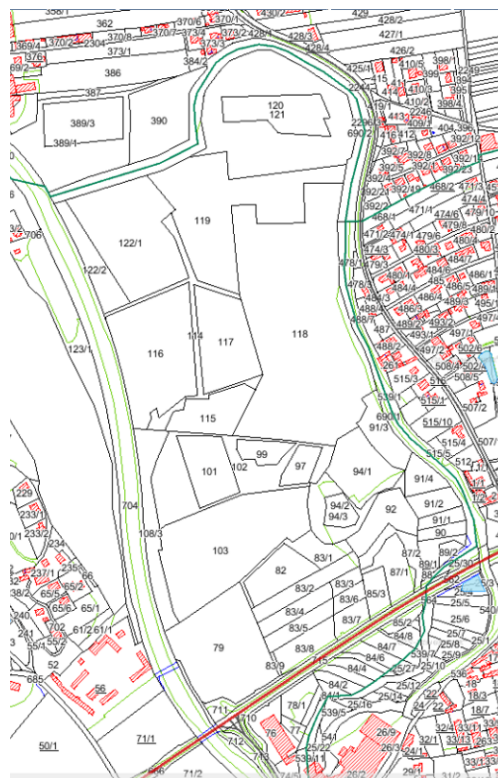


Abbildung 2: Grundstücke

1.8.1.3 Raumordnerische Festlegungen und rechtl. Beschränkungen

1.8.1.4 Flächenwidmung

Das Projektgebiet ist derzeit für land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gewidmet. Für die Errichtung der Golfanlage erfolgt eine Umwidmung in *Sondernutzung Freiland - Golfplatz*.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen (betroffene Grundstücke sind jene mit den Nummern 79, 83/1/2/3/4/5/6/7/8/9, 91/3, 94/1/3; 97, 99, 101, 102, 103, 108/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1/2) beabsichtigt.

1.8.1.5 Örtliches Raumordnungskonzept

ÖEK-Änderung der Festlegungen auf den vom Golfplatz betroffenen Grundflächen von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Eignungszone Nr. 8, Golfplatz gemäß § 24, Stmk. ROG2010 idgF.

1.8.1.6 Flächenwidmungsplan

Flächenwidmungsplanänderung der Festlegungen auf den vom Golfplatz betroffenen Grundflächen von derzeit langwirtschaftlich genutzten Flächen in Sondernutzung Freiland-Golfplatz gemäß §38, Stmk. ROG2010 idgF.

1.8.1.7 Natur- und Landschaft

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Europaschutzgebiets AT2225000 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (Natura-2000 – ESG 16). Dieses ist sowohl nach der Fauna-Flora-Habitat- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union bzw. dem Steirischen Naturschutzgesetz ausgewiesen.

Direkt südlich an das Projektgebiet angrenzend – dieses aber nicht inkludierend – liegt das 35,5 ha große Naturschutzgebiet 77c „Aulandschaft entlang der Laßnitz und Sulm“. Gebiete mit zwei weiteren Schutzgebietskategorien grenzen ebenfalls direkt an, ohne aber das Projektgebiet zu überdecken: das Landschaftsschutzgebiet (LS 35) Südsteirisches Weinland sowie der Naturpark Südsteirisches Weinland. Etwa 3km östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LS 34 – Murauen und Leibnitzer Feld.

Zur grafischen Darstellung siehe **Abbildung 3**. Details sind auch den Fachgutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zu entnehmen.

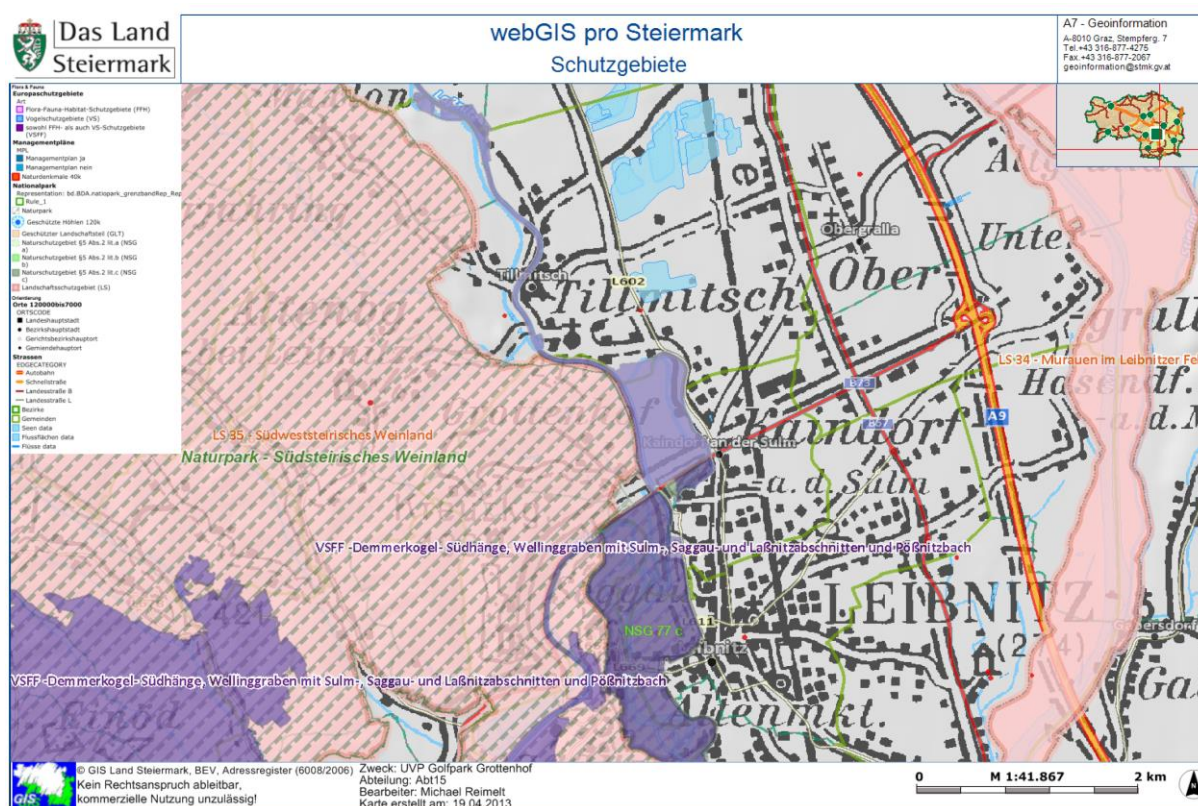


Abbildung 3: Natur- und Landschaftsschutzgebiete

1.8.1.8 Wasser

Die Landnutzung im Untersuchungsgebiet setzt sich zu 54% Landwirtschaft, 28% Siedlungsgebiet, 14% Wald, 3% Oberflächengewässer und 1% Rekultivierungsflächen von Trockenbaggerungen zusammen.

Weiters befinden sich 11 öffentliche Trinkwasserbrunnen mit einem Gesamtentnahmekonsens von 140 l/s sowie mehrere hundert private Hausbrunnen im Westlichen Leibnitzer Feld. Zum Schutz der

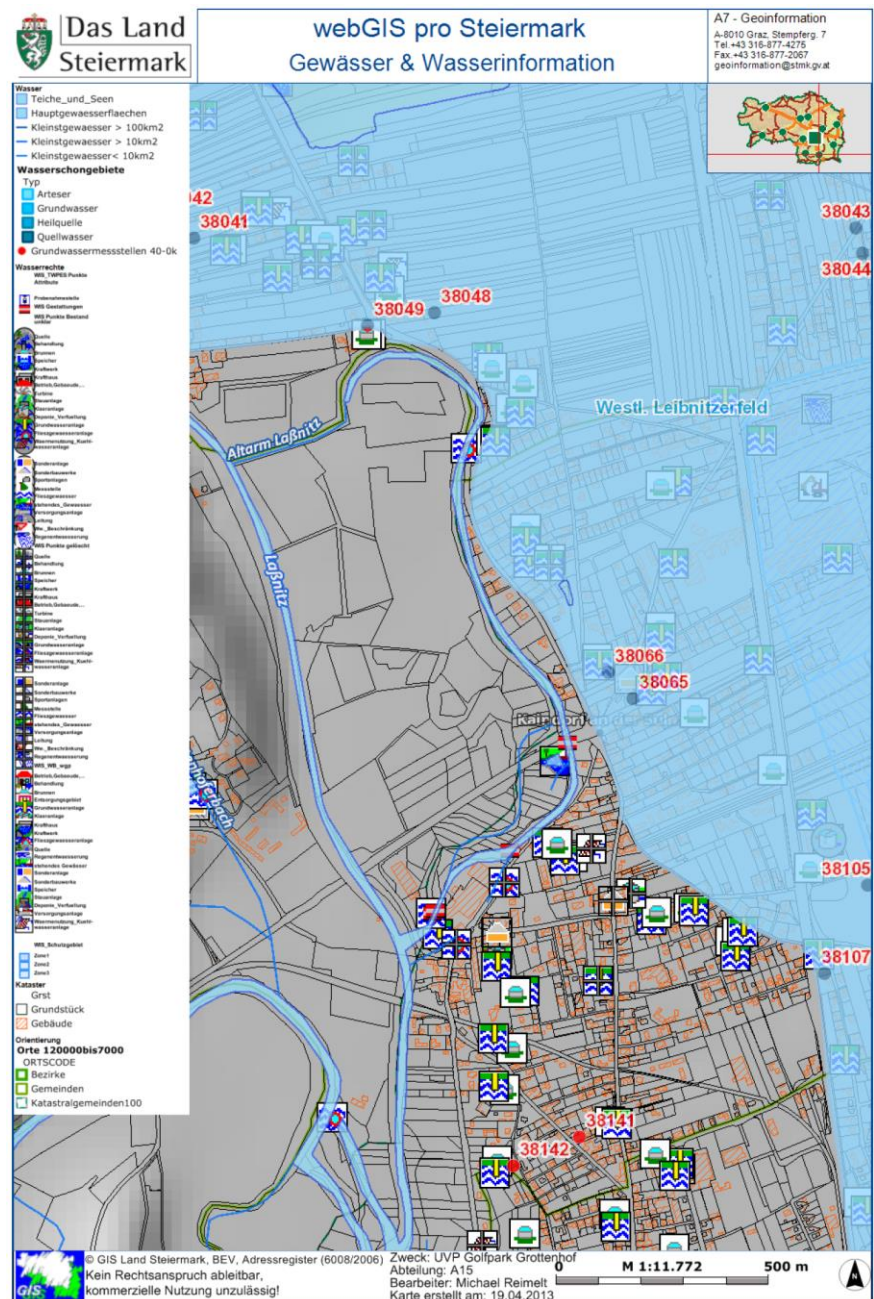


Abbildung 4: Wasserschongebiet

Trinkwasserressourcen wurde ein Schongebiet eingerichtet, in welchem durch entsprechende Auflagen zur Sicherung der Trinkwasserqualität beigetragen werden soll.

Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb des Schongebiets westliches Leibnitzerfeld, wie aus nebenstehender

Abbildung 4 erkannt werden kann.

1.8.2 Geplante Anlagen

Aus nachfolgender **Abbildung 5** kann in einer übersichtlichen Form das geplante Vorhaben abgelesen werden. Man sieht die relevanten Elemente Club-Haus (L-Gebäude beim Grottenhof), 9-Loch Turnierplatz, 9-Loch Kurzplatz, die Übungsanlagen mit der Driving Range, das Betriebsgebäude, diverse Infrastrukturmaßnahmen und die Fußgängerbrücke als Verbindung zwischen Club-Haus und Golfplatz.

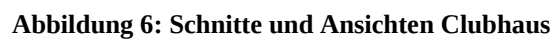


Abbildung 5: Layout des Golfplatzes

1.8.2.1 Clubhaus

Das Clubhaus wird im „L-Gebäude“ des Grottenhofes, welches derzeit als Lagerraum der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm genutzt wird und bislang noch nicht saniert wurde, integriert. Dazu ist eine grundlegende Sanierung des Gebäudes in einer Form ähnlich den bereits sanierten Gebäuden des Grottenhofes vorgesehen, wobei die Planungsarbeiten vom selben Architekturbüro durchgeführt werden. Damit soll die fachgerechte Gestaltung im Sinne des Gesamtkonzeptes Grottenhof und ein einheitlicher Stil der Gebäude gewährleistet werden. Das Clubhaus beherbergt die Rezeption des Golfparks, Umkleiden für Golfspieler, einen Golf-Shop, eine Vinothek, ein Depot für Golfcarts sowie eine gastronomische Nutzung mit insgesamt 70 Sitzplätzen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



1.8.2.2 Golfplatz

Abbildung 5 hat bereits die beiden geplanten Golfkurse und die Übungseinrichtungen dargestellt. Der Golfplatz beinhaltet einen außenliegenden 9-Loch-Turnierplatz (gelb), einen innenliegenden 9-Loch-Kurzplatz (rot) und die südlich angeordneten Übungseinrichtungen (grün). Der Zugang zum Golfplatzgelände erfolgt über eine neu zu errichtende Fußgängerbrücke (siehe Kapitel 1.8.2.5).

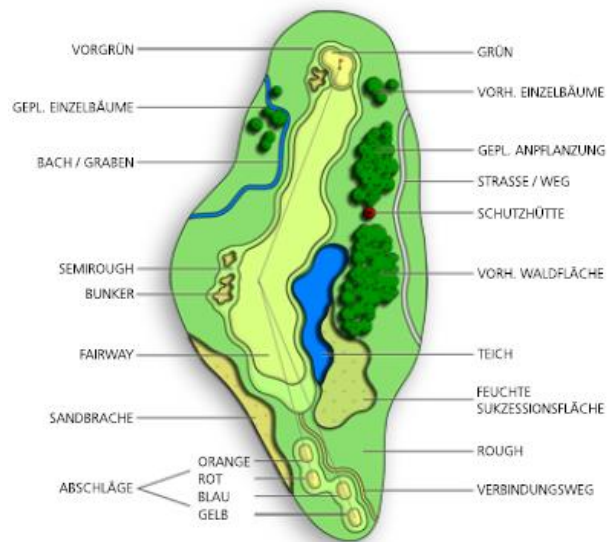


Abbildung 8: Golfsport- und Landschaftselemente

Abbildung 8 gibt einen Überblick über die wesentlichen Golfsport- und Landschaftselemente des Golfplatzes.

Details zur Bauausführung der Golfplatzelemente „Abschlag“, „Spielbahn (Fairway)“, „Grüns“, „Vorgrüns“, „Bunker“, „Rough“ und „Semi-Rough“ sind den Einreichunterlagen (-> Golfplatzplanung) zu entnehmen.

1.8.2.3 Schutzhütte

Auf Golfplätzen ist es notwendig, in weit vom Clubhaus entfernten Bereichen Wetter-schutzhütten zu errichten, um Schutz vor plötzlich auftretenden Gewittern zu gewähren. Auf der Golfanlage „Golfpark Grottenhof“ ist die Errichtung einer Schutzhütte geplant. Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild wird diese durch Gehölzpflanzungen visuell weitgehend abgeschirmt.



Abbildung 9: Fotobeispiel Schutzhütte

Die Hütte wird eine Grundfläche von 15 m² und eine Firsthöhe von 4,00 m nicht überschreiten. Der Untergrund der Hütte und ihrer Umgebung wird aus wasserdurchlässigem Material mit einer wassergebundenen Deckschicht erstellt.

Als Blitzschutz ist ein äußerer Blitzschutz, kombiniert mit Maßnahmen zur Verringerung unzulässig hoher Schritt und Berührungsspannungen im Zugangsbereich und im Hütteninneren notwendig, um mögliche Gefahren bei Blitzschlag zu vermeiden.

1.8.2.4 Gehölzpflanzungen

Neben der Umsetzung der Grundidee, die zur Zeit ausgeräumte Agrarlandschaft mit ausgedehnten Auwaldbereiche aufzuwerten, können Gehölzpflanzungen aber auch golfspieltechnische Anforderungen erfüllen. Wie die anderen Hindernisformen (Bunker, Teiche, Roughflächen) werden flächige Anpflanzungen und Solitäräume genutzt, um Spielflächen seitlich zu begrenzen und mögliche Spielwinkel vorzugeben.

Auf der Golfanlage „Golfpark Grottenhof“ sind 5,23 ha Auwaldpflanzungen, 0,35 ha Schutz- und Kulissenpflanzungen und 80 größere Solitäräume eingeplant.

Solitäre (groß) (Bäume und Sträucher)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	4 x verpflanzter Solitär mit Drahtballen, mit 3-4 Grundstämmen, 500-600	5
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	5 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU 25-30, Höhe 500-700	4
Alnus glutinosa	Schwarzerle	4 x verpflanzter Solitär mit 3-4 Grundstämmen mit Drahtballen, 500-600	6
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	5 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, 500-700	5
Quercus robur	Stieleiche	5 x verpflanzter Solitär mit Drahtballen, mehrstämmig, Ges. StU. 40-50, Höhe 500-700	5
Quercus robur	Stieleiche	5 x verpflanzter Solitärstammbusch mit Drahtballen, StU.40-45, Höhe 500-700	5
Quercus robur	Stieleiche	4 x verpflanzter Solitär mit Drahtballen, StU.30-35, Höhe 500-700	10
Salix alba	Silberweide	3 x verpflanzter Stammbusch mit Drahtballen, 16-18	10
Ulmus laevis	Flatterulme	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, 16-18	10
	Gesamtanzahl		60

Solitärbäume (mittel) (Bäume und Sträucher)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Acer campestre	Feldahorn	5 x verpflanzter Solitär mit Drahtballen, 400-500	2
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	4 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU 20-25, Höhe 400-500	2
Carpinus betulus	Hainbuche	4 x verpflanzter Solitärstammbusch mit Drahtballen, StU. 20-25, Höhe 400-500	2
Quercus robur	Stieleiche	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU.20-25, Höhe 400-500	6
Ulmus glabra	Bergulme	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, 16-18	4
Ulmus minor	Feldulme	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, 16-18	4
	Gesamtanzahl		20

Weichholzaue (Bäume und Sträucher auf ca. 26.346 m²)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Alnus glutinosa	Schwarzerle	3 x verpflanzter Solitär mit Ballen, mit 3-4 Grundstämmen, 200-250	100
Alnus glutinosa	Schwarzerle	3 x verpflanzter Stammbusch mit Drahtballen, 14-16	50
Alnus glutinosa	Schwarzerle	2 x verpflanzter Heister, 150-200	500
Cornus mas	Kornelkirsche	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 175-200	20
Cornus mas	Kornelkirsche	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 125-150	500
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU. 16-18	50
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	2 x verpflanzter Heister, 150-200	1500
Populus alba	Silberpappel	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Populus nigra	Schwarzpappel	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Populus tremula	Schwarzpappel	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 150-200	20
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 100-150	200
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 150-200	20
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 100-150	500
Salix alba	Silberweide	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 150-200	900
Salix fragilis	Bruchweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Salix tiandra	Mandelweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Salix purpurea	Purpurweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Salix viminalis	Korbweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	300
Salix alba	Silberweide	3 x verpflanzter Stammbusch mit Drahtballen, 12-14	100
	Gesamtanzahl		6560

Hartholzaue (Bäume und Sträucher auf ca. 26.000 m²)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Acer campestre	Feldahorn	3 x verpflanzter Solitär mit Ballen, 300-400	10
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU 16-18	90
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	2 x verpflanzter Heister, 150-200	500
Carpinus betulus	Hainbuche	3 x verpflanzter Solitär mit Drahtballen, Höhe 250-300	100
Carpinus betulus	Hainbuche	2 x verpflanzter Heister, Höhe 250-300	800
Cornus mas	Kornelkirsche	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 175-200	50
Cornus mas	Kornelkirsche	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 125-150	150
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 125-150	100
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU. 16-18	100
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	2 x verpflanzter Heister, 150-200	1000
Prunus padus	Traubenkirsche	3 x verpflanzter Solitär mit Ballen, Höhe 250-300	200
Quercus robur	Stieleiche	3 x verpflanzter Hochstamm mit Drahtballen, StU.16-18	200
Quercus robur	Stieleiche	2 x verpflanzter Heister, 150-200	1400
Salix aurita	Ohrenweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	200
Salix caprea	Salweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	200
Salix cinerea	Grauweide	2 x verpflanzter Heister, 150-200	200
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 150-200	100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 100-150	400
Sorbus aucuparia	Eberesche	2 x verpflanzter Heister, 150-200	100
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	2 x verpflanzter Heister, ohne Ballen, 100-150	500
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	3 x verpflanzter Solitärstrauch, mit Ballen, 150-200	100
	Gesamtanzahl		6500

Tabelle 1: Gehölzpflanzungen 1/2

Krautschicht			
Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Anemone nemerosa	Buschwindröschen	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	750
Anemone ranunculoid.	Buschwindröschen	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	100
Arum maculatum	Gefleckter Aronstab	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	50
Crocus exiguus	Illyrisch-Krokus	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	100
Ficaria verna	Scharbockskraut	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	550
Gagea lutea	Wald-Gelbstern	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	100
Leucojum vernum	Frühlings-	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	100
Scilla drunensis	Traun-Blaustern	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	50
	Gesamtzahl		1800

Gehölzflächen parallel zur Strasse (Fläche 3000 m²) (Bäume und Sträucher)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Acer campestre	Feldahorn	3 x verpflanzter Solitär mit Ballen, 300-400	80
Betula pendula	Hängebirke	2 x verpflanzter Solitär mit Ballen, 200-250	50
Cornus mas	Kornelkirsche	3 x verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 100-150	100
Cornus sanguinea	Hartriegel	2 x verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150	100
Corylus avellana	Hasel	2 x verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150	100
Crataegus monogyna	Weissdorn	2 x verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 100-150	100
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2 x verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 100-150	50
Loniceraxylosteum	Rote Heckenkirsche	2 x verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150	50
Prunus avium	Vogelkirsche	3 x verpflanzter Solitär mit Ballen, 250-300	50
Prunus spinosa	Schlehe	2 x verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 100-150	50
Rosa canina	Hundsrose	2 x verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 100-150	50
Salix aurita	Öhrchenweide	2 x verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 100-150	100
Sorbus torminalis	Elsbeere	Heister, 150-200	20
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2 x verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150	50
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	2 x verpflanzter Strauch, 5 Triebe, 100-150	50
	Gesamtanzahl		1000

Sumpf- und Wasserpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Acorus calamus	Kalmus	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	50
Alisma lanceolatum	Lanzettblatt. Froschlöffel	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	50
Alisma plantago-aquatica	Froschlöffel	5cm Topf / 3-5 Pfl./m²	50
Butomus umbellatus	Blumenbinse	5cm Topf / 5-7 Pfl./m²	100
Caltha palustris	Sumpfdotterblume	5cm Topf / 5-8 Pfl./m²	200
Carex elata	Steife Segge	9cm Topf / 8 Pfl./m²	100
Carex vulpina	Fuchssegge	9cm Topf / 7 Pfl./m²	100
Glyceria maxima	Wasser-Schwaden	9cm Topf / 4 Pfl./m²	50
Hottonia palustris	Wasserprimel	9cm Topf / 7 Pfl./m²	50
Hydrocharis morsus ranae	Gew. Froschbiss	lose / 10 Pfl./m²	50
Iris pseudacorus	Sumpfschwertlilie	5cm Topf / 4-5 Pfl./m²	200
Juncus effusus	Flatterbinse	9cm Topf / 6 Pfl./m²	50
Juncus inflexus	Blaugrüne Binse	9cm Topf / 6 Pfl./m²	50
Lysimachia vulgaris	Gew. Gilbweiderich	5cm Topf / 5-7 Pfl./m²	50
Lythrum salicaria	Blutweiderich	5cm Topf / 5-7 Pfl./m²	100
Myriophyllum verticillatum	Quirliges Tausendblatt	9cm Topf / 13 Pfl./m²	50
Nuphar lutea	Teichrose	5cm Topf / 1 Pfl./m²	10
Nymphaea alba	Seerose	5cm Topf / 1 Pfl./m²	10
Potamogeton compressus	Flachstäng. Laichkraut	5cm Topf / 4-6 Pfl./m²	50
Potamogeton natans	Schwimm. Laichkraut	5cm Topf / 4-6 Pfl./m²	50
Potamogeton obtusifolius	Stumpfbbl. Laichkraut	5cm Topf / 4-6 Pfl./m²	50
Potamogeton perfoliatus	Durchw. Laichkraut	5cm Topf / 4-6 Pfl./m²	50
Sagittaria sagitifolia	Gew. Pfeilkraut	9cm Topf / 10 Pfl./m²	50
Sparganium emersum	Einfacher Igelkolben	9cm Topf / 7 Pfl./m²	50
Sparganium erectum	Ästiger Igelkolben	9cm Topf / 5 Pfl./m²	50
Trapa natans	Wassernuss	lose / 4-11 Pfl./m²	50
Typha angustifolia	Schmalbl. Rohrkolben	9cm Topf / 4 Pfl./m²	50
Typha latifolia	Breitbl. Rohrkolben	9cm Topf / 3 Pfl./m²	50
	Gesamtzahl		1820

Hecke (65 lfdm)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Carpinus betulus	Hainbuche	2 x verpflanzter Heckenpflanze, ohne Ballen, 100-125	195
	Gesamtzahl		195

Tabelle 2: Gehölzpflanzungen 2/2

1.8.2.5 Fußgängerbrücke(n)

1.8.2.6 Verbindungsbrücke über die Laßnitz

Zur Verbindung des Grottenhof-Areals inklusive des neuen Clubhauses mit dem Golfpark wird ca. bei Laßnitz-km 1,225 eine neue Fußgängerbrücke in der Verlängerung des Durchganges im östlichen Teil des Clubhauses über die Laßnitz errichtet, welche die Golfspieler direkt auf das Golfgelände am anderen Laßnitz-Ufer führt. Die Brücke ist auch zur Querung mit Golfcarts vorgesehen und befindet sich ca. 40 m flußauf der bestehenden Wirtschaftsbrücke und ca. 175 m flußauf der bestehenden Landesstraßenbrücke über die Laßnitz. Die Brücke wird in einer Stahlkonstruktion errichtet und hat ein Freibord von 30 cm auf HQ₁₀₀. **Abbildung 10** enthält Schnitte und Ansichten der geplanten Brücke.

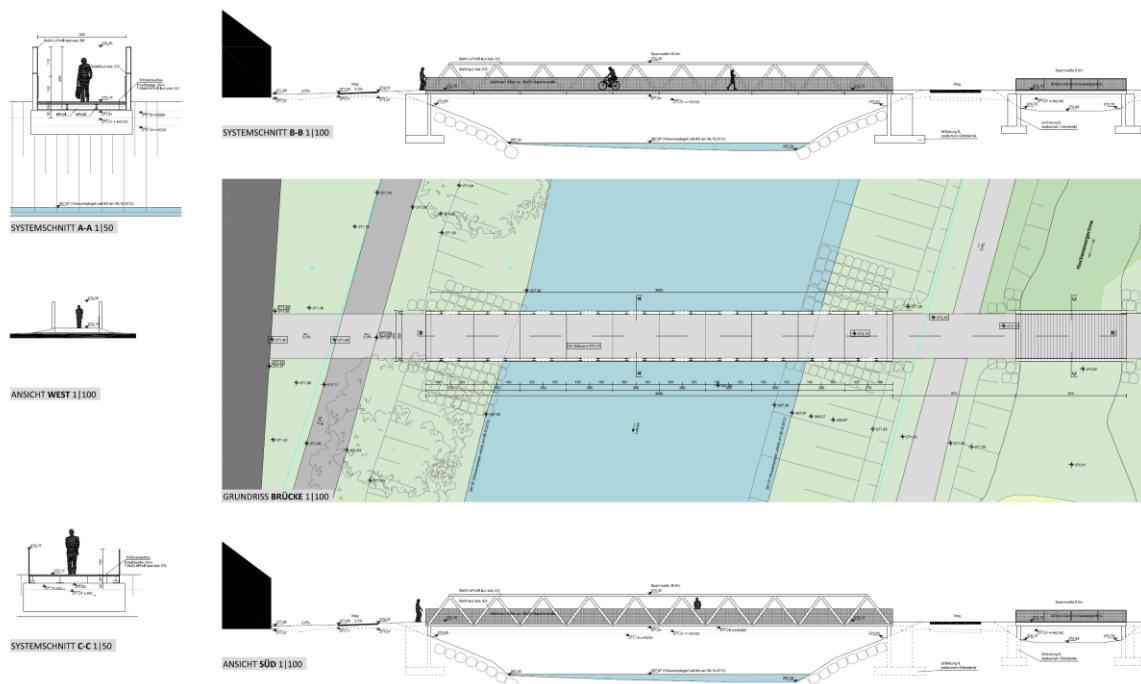


Abbildung 10: Fußgängerbrücke - Schnitte und Ansichten

1.8.2.7 Stege am Golfplatz

An einigen Stellen müssen die Golfer und auch die Pflegemaschinen Teichflächen bzw. Verbindungsmulden queren. An diesen Stellen sind Steg-Konstruktionen in Holzbauweise vorgesehen.

1.8.2.8

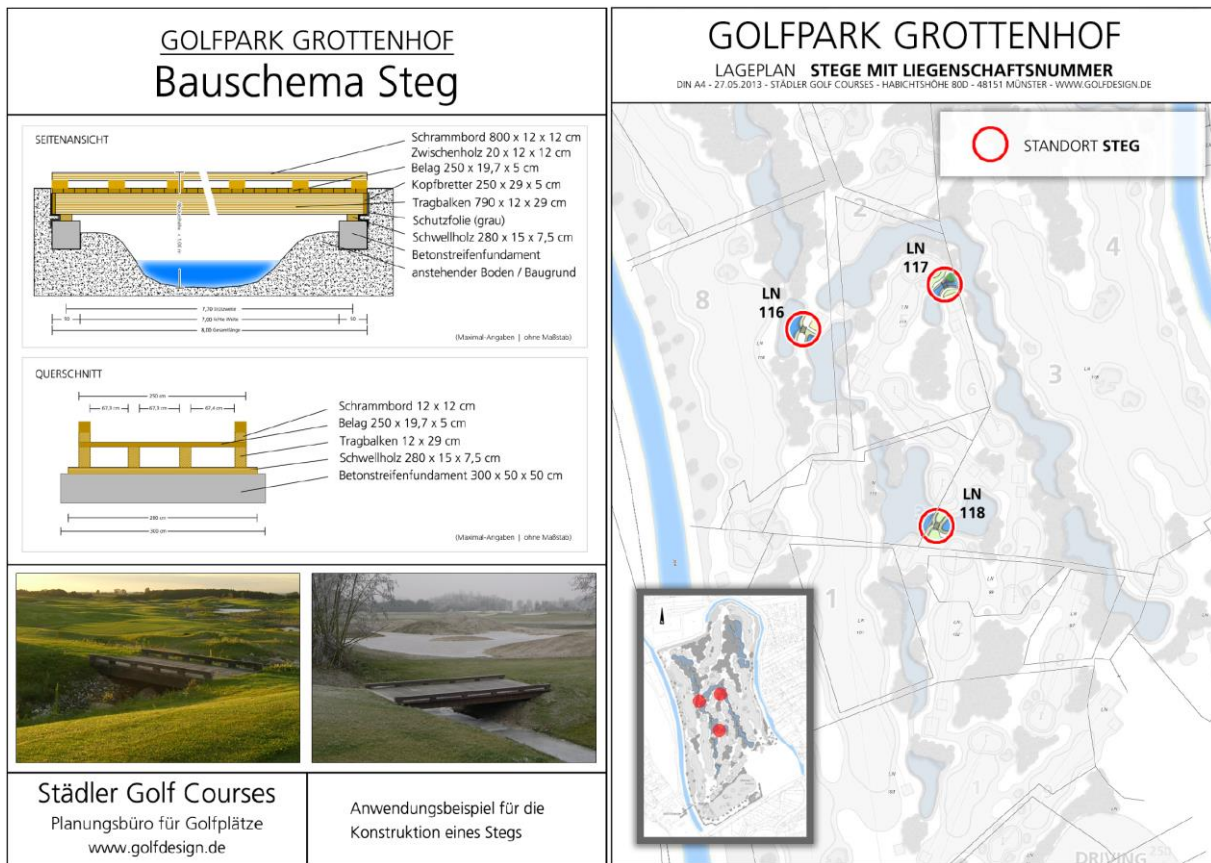


Abbildung 11: Stege: Bauschema und Lage

1.8.2.9 Driving Range

Die Driving Range liegt im süd-westlichen Bereich des Golfplatzes und dient dem Übungsbetrieb. Neben dem Abschlagsbereich, welcher aus einer überdachten Holzkonstruktion besteht, beinhaltet die Driving Range auch Lager-räume für Golfausrüstungen, eine Reinigungsstation für Golfschläger und eine Ballsortiermaschine. Um die Driving Range sind Übungsanlagen zum Putten und Chippen sowie zum Abschlagen der Drives situiert.



Abbildung 12: Driving Range: Lage

Da die Driving Range im dzt. Hochwasserüberflutungsgebiet (derzeit HQ₁₀₀) liegt, wird das Gelände im Bereich der Driving Range so modelliert, dass diese hochwasserfrei (HQ₃₀ und HQ₁₀₀) ist.

Abbildung 13 enthält Schnitte und Ansichten der geplanten Driving Range, bzw. der baulichen Maßnahmen, nebenstehende Abbildung 12 zeigt die Lage der geplanten Driving Range mit dem umliegenden Übungsgelände.



Abbildung 13: Driving Range: Ansichten und Schnitte

1.8.2.10 Betriebsgebäude bzw. Betriebshof

Im süd-westlichen Bereich der Driving Range wird ein Betriebsgebäude errichtet, welches über den Begleitweg zur B74 aufgeschlossen ist. Es beinhaltet das Büro des Greenkeepers, Sanitäreinrichtungen für Mitarbeiter, Werkstatt, Waschanlage für Maschinen und Geräte, Lagerräume für Dünger, Sand und andere Betriebsmittel, eine Tankstelle sowie einen Sozialraum für die Mitarbeiter. Zum Schutz vor HQ₃₀ und HQ₁₀₀ wird das Gelände im Bereich des Betriebsgebäudes so modelliert, dass dieses hochwasserfrei ist. Die Abbildung 14 zeigt Schnitte und Ansichten, Abbildung 15 den Grundriss.

1.8.2.11 Parkplätze

Für das Golfplatz-Projekt ergibt sich folgender Bedarf Anzahl an PKW-Abstellflächen:

Nähe Clubhaus/Grottenhof:

Golfspieler	45 *
Besucher (Nicht-Golfspieler)	8 **
Personal	8
<u>Personen mit Behinderung</u>	<u>3</u>
<u>Summe</u>	<u>64</u>

Betriebshof:

<u>Personal</u>	<u>5</u>
<u>Summe</u>	<u>5</u>

Gesamtsumme 69

* Errechnet sich aus 120 Golfspielern an Spitzentagen (Spielzeit von 8 h bis 20 h = 12 h) verteilt auf 12 h mit 4,5 h je Besucher: $120 \text{ Besucher} * 4,5 / 12 = 45$.

** Errechnet sich aus 40 Besuchern an Spitzentagen (Zeit von 10 h bis 20 h = 10 h) verteilt auf 10 h mit durchschnittlich 2 h je Besucher: $40 \text{ Besucher} * 2 / 10 = 8$.

Derzeit stehen lt. Baubewilligung vom 9.4.2008 (Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm, GZ: 302,202,301,300,203,299/131-9/2007) an der Südseite des Naturparkzentrums 79 PKW-Abstellplätze zur Verfügung, wovon in der Umsetzungsphase aber nur 68 PKW-Abstellplätze realisiert wurden. Zusätzlich gibt es 2 Bus-Abstellplätze. Für Veranstaltungen stehen gemäß der Betriebsstättengenehmigung nach Stmk. Veranstaltungsgesetz für das Gelände Grottenhof vom 17.8.2010 (BH Leibnitz, GZ: 2.1 V 2/ K 41-2009) am Areal des Naturparkzentrums (Stall und Kirchwiese), entlang der Laßnitzbegleitstraße (Einbahnregelung Richtung Tillmitsch) und auf der gegenüberliegenden Seite der B74 (Wiese vor Sportplatz/Steinerne Wehr) ca. 1.700 Parkplätze zur Verfügung.

Im Zuge des Projektes Golfpark Grottenhof werden die PKW- und Bus-Abstellflächen an der Südseite des Naturparkzentrums um 66 PKW-Abstellplätze und 2 Bus-Abstellflächen auf insgesamt 134 PKW-Abstellflächen (davon 8 PKW-Abstellplätze für Personen mit Behinderung) und 4 Bus-Abstellplätze erweitert. Am Betriebshof werden 5 PKW-Abstellplätze für das Personal und Lieferanten errichtet. Somit werden in Summe 71 PKW-Abstellflächen zusätzlich geschaffen und damit der Bedarf an Abstellplätzen durch das Golfplatz-Projekt gedeckt.

Die gemeinsame Nutzung der bestehenden Parkflächen sowie der Veranstaltungsparkflächen, welche im Zuge von Golfturnieren in Anspruch genommen werden, zu Zwecken des Golfplatz-Betriebes durch den Golfplatz-Betreiber und durch Gäste, ist mit der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm vereinbart. Im Zuge von Veranstaltungen sind verkehrstechnische Maßnahmen gemäß der Betriebsstättengenehmigung zu treffen.

1.8.2.12 Rund-Weg

Der bestehende Weg um das Projektgebiet entlang der Laßnitz und entlang des Altarmes der Laßnitz soll auch weiterhin für diverse Freizeitnutzungen, wie Spazieren, Wandern, Laufen und Reiten für die gesamte Bevölkerung offen sein. Sämtliche Flächen liegen auf Privatbesitz. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

1.8.2.13 Grundwasserteiche

Zur Gestaltung des Golfplatzes gehört die Anlage von mehreren Grundwasserteichen in Form von der Natur nachgebildeten „Altarmen“ der Laßnitz, welche durch das anstehende Grundwasser gespeist werden. Der Hintergrund dazu ist die Schaffung einer Au-ähnlichen Landschaft für das Golfplatzareal. Insgesamt werden 11 solcher nachgebildeten Altarme in unterschiedlicher Größe und Tiefe errichtet. Zur Lage siehe auch nebenstehende Abbildung 16.

Eine Auflistung der Grundwasserteiche mit Fläche, Kubatur und durchschnittlicher Wassertiefe ist in der Tabelle 3 ersichtlich. Die Angaben beziehen sich dabei auf die mittlere Grundwasserspiegellage des betroffenen Aquifers. Der Grundwasserschwankungsbereich liegt bei ca. 1,0 m, die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem mittleren Grundwasserspiegel liegt bei rund 0,4 m.

Die Böschungen der Grundwasserteiche werden nicht steiler als 1:2 hergestellt, sodass die Standsicherheit auf jeden Fall gegeben ist. An manchen Stellen werden Flachwasserzonen mit einer Böschungsneigung von 1:10 bis 1:20 modelliert, um eine Annäherung an naturnahe Verhältnisse für Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.

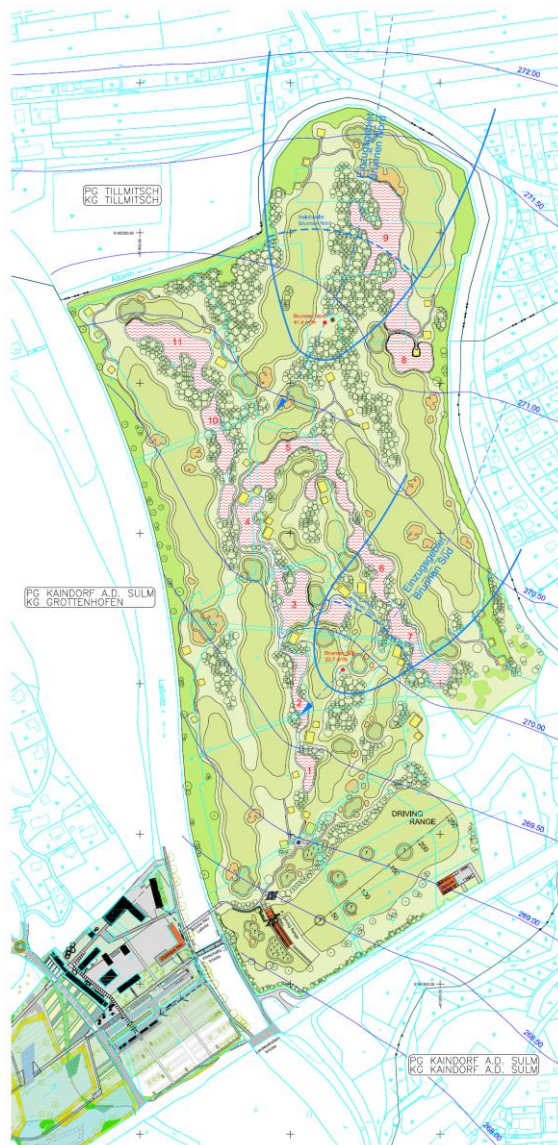


Abbildung 16: Lage der Grundwasserteiche

Nr.	Fläche [m ²]	Wasserspiegellage [m.ü.A.]	Volumen [m ³]	max. Tiefe MGW [m]	ds. Tiefe MGW [m]	ds. Tiefe NGW [m]	ds. Tiefe HGW [m]
1	757	269,40	999	2,40	1,32	0,92	1,92
2	1.371	269,70	1.735	2,70	1,27	0,87	1,87
3	3.334	270,10	4.869	2,60	1,46	1,06	2,06
4	2.149	270,10	2.898	2,60	1,35	0,95	1,95
5	4.251	270,40	5.696	2,40	1,34	0,94	1,94
6	2.105	270,30	2.942	2,30	1,40	1,00	2,00
7	2.494	270,10	3.048	2,60	1,22	0,82	1,82
8	2.179	271,10	3.846	2,60	1,77	1,37	2,37
9	6.572	271,20	8.628	2,20	1,31	0,91	1,91
10	1.678	270,30	2.084	2,30	1,24	0,84	1,84
11	3.700	270,40	4.401	1,90	1,19	0,79	1,79

Tabelle 3: Eckdaten Grundwasserteiche

1.8.2.14 Strom

Die Stromversorgung erfolgt über das Energieversorgungsunternehmen Stewag/Steg GesmbH. Das Clubhaus wird vom Niederspannungshauptverteilteraum Grottenhof Bestand aus versorgt. Driving Range und Betriebsgebäude sowie die Bewässerungsanlage werden vom Niederspannungsabgang der bestehenden Trafostation Grottenhof aus versorgt. Entsprechende Zuleitungen zu den Objekten sind zu verlegen.

1.8.2.15 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung für das Clubhaus, die Driving Range und den Betriebshof erfolgt aus dem Netz der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. Der Trinkwasseranschluss für das Clubhaus wurde im Zuge der Sanierung des Naturparkzentrums Grottenhof mit verlegt (6/4“). Die Driving Range und das Betriebsgebäude werden über jeweils separate Anschlüsse an die entlang der B74 Sulmtalstraße verlaufenden Transportleitung der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH erschlossen.

1.8.2.16 Abwasser

Die häuslichen Abwässer aus dem Clubhaus, der Driving Range und dem Betriebshof werden in die öffentliche Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf eingeleitet. Einleitepunkt ist der Schacht östlich des Clubhauses auf Grundstück Nr. 56 KG Grottenhof. Abwässer aus dem Clubhaus werden direkt eingeleitet. Abwässer aus dem Betriebshof gelangen über eine Druckleitung in ein weiteres Pumpwerk nahe der Driving Range, wo die Abwässer der Driving Range eingeleitet werden. Von dort führt eine Druckleitung zum vorher beschriebenen Einleitepunkt.

Betriebliches Abwasser gelangt über den Waschplatz am Betriebshof in den Kanal. Der Waschplatz dient ausschließlich zur Reinigung der für die Golfplatzpflege eingesetzten Maschinen und Geräte wie Rasenmäher und Transporter. In der Mitte des Waschplatzes befindet sich eine Schlammfangrinne, in welcher sich Steine, Erde und Gras absetzen können. Das Waschwasser wird über eine feine Lochblende von den Grobstoffen getrennt und gelangt über einen Mineralölabscheider in den Kanal.

1.8.2.17 Heizung

Clubhaus: Zentralheizung, Nahwärme Grottenhof (Bestand)
Driving Range: nicht beheizt
Betriebsgebäude: Elektroradiatoren

1.8.2.18 Oberflächenwasser

Die Dachwässer vom Clubhaus, der Driving Range sowie vom Betriebshof werden über Sickerschächte in den Untergrund eingebracht. Im Bereich des Clubhauses sind keine befestigten Flächen vorhanden, sodass das Niederschlagswasser direkt in den Untergrund versickern kann. Die Oberflächenwässer von den befestigten Flächen entlang der Driving Range werden mittels Gefälle Richtung Westen hin abgeleitet und können dort in der angrenzenden Wiese versickern.

1.8.2.19 Bewässerungsanlage mit Brunnen

Die Bewässerung der Golfanlage erfolgt mit Grundwasser. Der Wasserbedarf beträgt ca. 22.500 m³ pro Jahr (in der Anpflanzungsphase zusätzlich ca. 10.000 m³ pro Jahr) und maximal 650 m³ pro Tag. Das Wasser wird über zwei am Golfplatz-Areal neu zu errichtende Schachtbrunnen gewonnen. Dem Brunnen Nord wird 2/3 der beantragten Konsensmenge entnommen, dem Brunnen Süd 1/3. Siehe hierzu auch Kapitel 1.8.3.78 sowie **Tabelle 40**.

Das Bewässerungswasser wird mittels drehzahl geregelter Pumpen in das Bewässerungssystem eingespeist und über erdverlegte Druckleitungen zu den einzelnen Spielbahnen und anderen zu bewässernden Flächen transportiert. Die Verteilung des Wassers erfolgt mit verschiedenen versenkbaren Beregnungselementen.

Abbildung 17 zeigt die Brunnenstandorte. Der Brunnen Nord liegt nahe der Bahn 6 des Turnierplatzes, der Brunnen Süd zwischen den Bahnen 2 und 7 des Kurzplatzes.

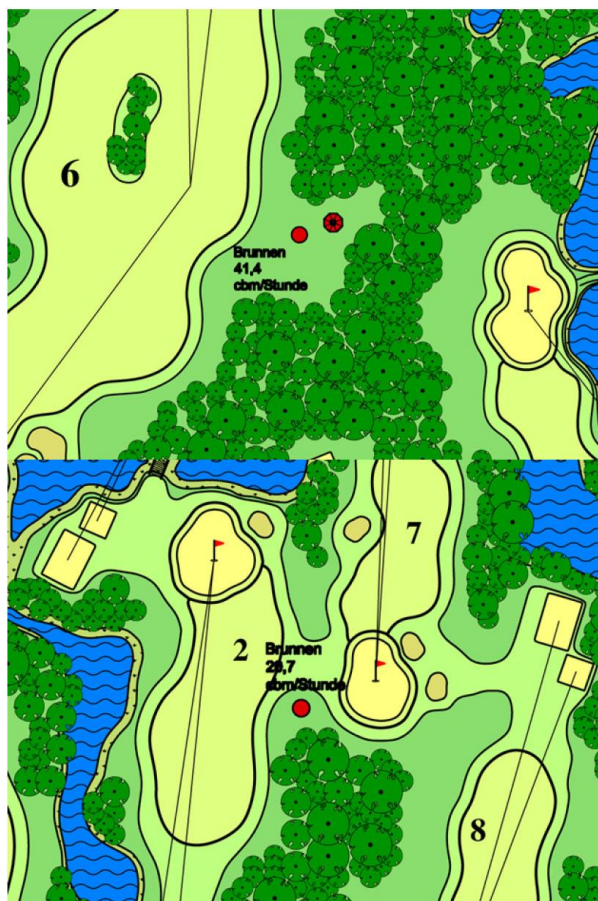


Abbildung 17: Brunnenstandorte

1.8.2.20 Drainagen

Unter Grüns, Abschlägen und in Bunkern sind Entwässerungseinrichtungen vorzusehen. Dies gilt ebenso für abflusslose Bodenmulden im Bereich der Fairwayflächen und Bunker. Die Auslässe der Ableiter werden so positioniert, dass sie nicht unmittelbar in die Grundwasserteiche oder Flachland-Mähwiesen münden, sondern in abseitigen Roughbereichen auslaufen, so dass das Wasser dort über die belebte Bodenzone versickern kann. Die Entwässerung tiefliegender Stellen, z.B. Bunker, kann auch durch Versickerung über Sickerpackungen erfolgen.

1.8.2.21 Wege

Nur ein kleiner Teil der Wege wird befestigt ausgeführt. Dies sind die Zugangsbereiche von der Brücke bis zur Driving Range und zum Abschlag von Loch 1. Die restlichen Wege für Fußgänger und Golfcarts innerhalb des Golfplatzes sind gemähte Wiesenwege. Sie erfahren mittels Sandauftrag eine Bodenabmagerung, um ihre Tragfähigkeit etwas zu verbessern.



Abbildung 18: Befestigte Wege

Abbildung 18 stellt die befestigten Wege dar.

1.8.2.22 Tankstelle

Der Betankungsplatz dient zur Betankung der eingesetzten Arbeitsgeräte zur Golfplatzpflege mit Diesel und Benzin und weist eine Fläche von 4 x 4 m auf. Der Betankungsplatz wird gemeinsam mit dem Waschplatz (siehe hierzu Kapitel 1.8.3.84) seitlich von einer 3 m hohen Brandschutzwand begrenzt und vollständig überdacht. Das Gefälle der mineralöldichten Betonfläche wird so gestaltet, dass das über Schlagregen abfließende Oberflächenwasser bzw. auslaufender Treibstoff über einen Einlaufschacht mit Siphon in den Mineralölabscheider abgeleitet wird. Für die Errichtung des Betankungsplatzes werden ausschließlich CE-zertifizierte Anlagenteile verwendet.

Lagerbehälter:

Die doppelwandig ausgeführten Lagerbehälter für Diesel mit einem Volumen von 5.000 l und Benzin mit einem Volumen von 2.000 l werden unterirdisch angeordnet, sodass sie unter der Betankungsfläche zu liegen kommen. Die Lagerbehälter werden aus unlegiertem Baustahl gefertigt

Lecksicherung:

Zur Lecksicherung sind die doppelwandigen Lagerbehälter mit einem Vakuum-Lecküberwachungssystem ausgestattet. Zur Auftriebsicherung der leeren Tanks wird eine Betonplatte (Stärke lt. statischem Erfordernis) unterhalb der Behälter errichtet und mit Baustahllaschen an den Tanks befestigt. Die Behälter werden bei Grundwasserhöchstständen voll eingestaut.

Einbautiefe Behälterunterkante: 2,6 m -> 269,4 m ü. A.
höchster zu erwartender GW-Spiegel: 271,2 m ü. A. (gemäß Messstelle 38105)

Domschächte:

Die unterirdischen Behälter werden vor allem aus Gründen des Grundwasserschutzes mit aufgeschweißten Domschächten ausgerüstet. Beide Domschächte werden mit festem, nicht brennbarem Material bis 10 cm unter die Schachtoberkante befüllt. Die Deckel der Domschächte werden befahrbar und versperrbar ausgeführt. Im Domschacht befinden sich die Anschlüsse der Saugleitung und der Entlüftungsleitung sowie der Füllstutzen.

Füllstandsanzeige:

Über eine Füllstandsanzeige werden der Flüssigkeitsstand in jedem Lagerbehälter sowie der höchstzulässige Flüssigkeitsstand deutlich erkennbar an der Zapfsäule angezeigt. Die Füllstandsanzeige erfolgt durch eine Fernpeilung. Ebenso werden die Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Die Entlüftung der Tanks erfolgt über Entlüftungsleitung, welche an der Zauninnenseite hochgezogen und über Dach geführt werden. Die Lüftungsöffnungen sind mehr als 2 m voneinander entfernt.

Leitungen:

Die Leitungen werden als Doppelmantelrohre ausgeführt und mit einer Vakuum-Leckwarneinrichtung ausgestattet. Für die unterirdischen Behälter sowie für die Leitungen wird im Zuge der Ausführung eine Konformitätserklärung unter Berücksichtigung der Niederspannungsrichtlinie, der Explosionsschutzrichtlinie sowie der Richtlinie für die elektromagnetische Verträglichkeiten erstellt.

Flammdurchschlagsicherung:

Die Füllleitungen werden mit einer Detonationssicherung, die Saug- und Lüftungsleitungen mit einer Deflagrationssicherung ausgestattet.

Gaspendelleitung / Gasrückführung:

Die Benzintankanlage wird mit einer Gaspendelleitung zur Rückführung der Benzindämpfe ausgestattet. Die Gasrückführung erfolgt über eine Absaugpumpe durch einen Ringspalt bei der Zapfpistole. Die Gasrückführanlage wird nach Fertigstellung in sicherheitstechnischer und funktioneller Hinsicht einer Abnahmeprüfung unterzogen.

Zapfsäule:

Zur Treibstoffentnahme kommt eine Doppelzapfsäule für Benzin und Diesel der Fa. Hetronic Tankautomat TA 2331 oder gleichwertiges zum Einsatz. Die äußeren Gehäuseteile werden aus verzinktem pulverbeschichtetem Stahlblech, welches für den Einsatzbereich bei der Kraftstoffabgabe zugelassen ist, hergestellt. Die tragenden Zapfsäulenteile sind ebenfalls aus pulverbeschichtetem, feuerverzinktem Stahlblech hergestellt.

Die Zapfsäule wird mit einem flüssigkeitsdichten und produktbeständigen Wanneneinsatz mit dichten Rohr- und Kabeldurchführungen ausgestattet. In die Saugleitung wird ein Rückschlagventil eingebaut, um eine Unterbrechung der Betankung und die nachfolgende Luftansaugung beim Starten des Tankvorgangs zu verhindern.

Die Zapfsäule verfügt über eine Hydraulikeinheit mit Monoblock und Durchflussmesser, die Pumpe wird als Kompakt-Rotationspumpe mit Filter, Luftscheider und Überströmventil ausgeführt (Diesel 50 l/min, Benzin 40 l/min). Der Durchflussmesser ist mit einem zuverlässigen Ein-Kanal-Impulsgeber ausgerüstet. Die Zapfschläuche sind aus qualitativ hochwertigem, ölbeständigem Gummi und mit einem automatischen Zapfventil ausgestattet. Die Schlauchlänge beträgt 2,0 m, sodass der Betankungsbereich nicht verlassen werden kann.

Warnhinweise und Sicherheitseinrichtungen:

Als Explosionsschutzmaßnahme wird eine Brandschutzmauer mit einer Höhe von 3,6 m seitlich am Waschplatz und am Betankungsplatz errichtet. Die Ex-Schutzzonen sind in einem Ex-Zonenplan dargestellt.

Im Hinblick auf den Ex-Schutz wird während der Befüllung der Treibstofftanks der Waschplatz außer Betrieb genommen.

1.8.2.23 Flächenbedarf

Für die Errichtung des Golfplatzes werden ca. 42,5 ha Gesamtfläche in Anspruch genommen. Die Teilflächen gegliedert nach Intensiv- und Extensivflächen sind in Tabelle 4 aufgelistet.

Abschläge	5.038 m ²	0,5038 ha
Grüns	9.712 m ²	0,9712 ha
Vorgrüns	3.936 m ²	0,3936 ha
Bunker	5.284 m ²	0,5284 ha
Fairways	112.764 m ²	11,2764 ha
Semiroughs	50.769 m ²	5,0769 ha
Verbindungswege	2.606 m ²	0,2606 ha
versiegelte Flächen (Driving Range, Abschläge)	1.101 m ²	0,1101 ha
versiegelte Flächen Betriebshof (Zufahrt, Parkplatz)	616 m ²	0,0616 ha
versiegelte Flächen (Gebäude)	1.003 m ²	0,1003 ha
Wegeflächen (wassergebunden)	666 m ²	0,0666 ha
Gesamtfläche der Intensivflächen	193.495 m²	19,35 ha
Wasser- und Feuchtflächen	36.014 m ²	3,6014 ha
Gehölze / Anpflanzungen		
Wald / Auwald / Feldgehölze	52.346 m ²	5,2346 ha
Schutzpflanzungen	3.482 m ²	0,3482 ha
Hecken	65 m ²	0,0065 ha
Besondere Extensivflächen		
magere Mähwiesen	37.355 m ²	3,7355 ha
Playable Roughs	101.892 m ²	10,1892 ha
Gesamtfläche der Extensivflächen	231.154 m²	23,12 ha
Gesamtflächenbedarf	424.649 m²	42,46 ha

Tabelle 4: Flächenbedarf

Alle Baumaßnahmen finden auf Ackerflächen statt. Einzige Ausnahme stellt die kleinflächige, dauerhafte Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Bereich der neu zu errichtenden Fußgängerbrücke über die Laßnitz dar. Die Errichtung der Fußgängerbrücke führt zu einem permanenten Verlust von wenigen 10 m² des Biotoptyps „8.2.2.1 Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten“. Der forstliche Bewuchs besteht dabei beiderseits der Laßnitz aus Silberweide, Hainbuche, Robinie, Gem. Esche, Götterbaum, Bergulme, Schwarzerle, Spitzahorn, Bruchweide, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Feldahorn, Bergahorn, Gem. Hasel, Sommerlinde, Stieleiche, Zweigriffigem Weißdorn und Rotem Hartriegel. Die durchschnittliche Breite dieses forstlichen Bewuchses beträgt orografisch rechts der Laßnitz rd. 6,4 m und links der Laßnitz rd. 5,3 m. Aufgrund einer durchschnittlichen Breite von jeweils unter zehn Metern handelt es sich bei dem ggst. forstlichen Bewuchs nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 idgF.

1.8.3 Bauphase

Als Baubeginn ist nach Angaben der Konsenswerberin und in Abhängigkeit des Genehmigungsverfahrens der Herbst 2013, nach Abschluss der Erntearbeiten, vorgesehen. Die Bauphasen der Golfplatzbereiche Driving Range, Kurzplatz und 9-Loch-Golfplatz gliedern sich jeweils in Phasen der Erdbewegungen und der Platzgestaltung.

1.8.3.1 Bauzeitplan

Für den Rohbau des Golfplatzes (Geländegestaltung und Freilegung der Grundwasserteiche) sind insgesamt rund 200.000 m³ an Erdbewegungen erforderlich. Diese Arbeiten sollen nach Angaben der Konsenswerberin und in Abhängigkeit des Genehmigungsverfahrens in den Wintermonaten 2013/2014 und im Frühjahr 2014 durchgeführt werden (siehe **Tabelle 5**).

Danach werden die Rasenflächen entsprechend den golftechnischen Anforderungen aufgebaut, Bunker errichtet, Bewässerungssysteme installiert, die Driving Range errichtet und die vorgesehenen Auwald-Bereiche gepflanzt. Nach der Errichtung des Golfplatz-Rasens ist eine mehrmonatige Fertigstellungspflege des Rasens notwendig.

Parallel zu den Arbeiten am eigentlichen Golfplatz wird das Betriebsgebäude errichtet, das Clubhaus saniert und die Brücke über die Laßnitz gebaut. Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden sollen nach Angaben der Konsenswerberin und in Abhängigkeit des Genehmigungsverfahrens im Winter 2014/2015 abgeschlossen sein.

Bemerkung	11/13	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14	05/14	06/14	07/14	08/14	09/14	10/14	11/14	12/14	01/15	02/15	03/15	04/15	05/15	06/15
Vorarbeiten																				
Baustelleneinrichtung																				
Laboranalysen																				
Brunnenbohrung																				
Driving-Range																				
Absteckarbeiten																				
Erdarbeiten																				
Modellierung																				
Dränagen																				
Aufbauen Grüns / Abschlüge																				
Beregnungseinrichtungen																				
Gebäude DR																				
Wegebau																				
Einsaat																				
Fertigstellungspflege																				
Entwicklungspflege																				
Eröffnung																				
Bepflanzung																				
Kurzplatz																				
Absteckarbeiten																				
Oberboden Abtrag																				
Erdarbeiten Gewinnung Material																				
Modellierung																				
Dränagen																				
Aufbauen Grüns / Abschlüge																				
Oberboden Antrag																				
Beregnungseinrichtungen																				
Wegebau																				
Einsaat																				
Fertigstellungspflege																				
Bepflanzung																				
Entwicklungspflege																				
Eröffnung																				
9-Loch-Golfplatz																				
Absteckarbeiten																				
Oberboden Abtrag																				
Erdarbeiten Gewinnung Material																				
Modellierung																				
Dränagen																				
Aufbauen Grüns / Abschlüge																				
Oberboden Antrag																				
Beregnungseinrichtungen																				
Wegebau																				
Einsaat																				
Fertigstellungspflege																				
Bepflanzung																				
Entwicklungspflege																				
Eröffnung																				



Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse (voraussichtlich keine Erdarbeiten möglich)
Mögliche (witterungsbedingte) Verzögerung

Tabelle 5: Bauzeitplan

Die Bautätigkeit erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:00 und spätestens 20:00 Uhr; die Dauer der Arbeiten beträgt maximal 14 Stunden pro Tag. Der Baustellenbetrieb soll jedoch grundsätzlich Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen, lediglich bei Erfordernis des Bauablaufs kann nach Zustimmung der Anrainer auch eine Ausweitung bis 20:00 Uhr erfolgen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.8.3.112 (projektierte Maßnahmen in der Bauphase) bzw. speziell die projektierte Maßnahme M-Bau-06). Die Anlieferung von Baumaschinen und des Baumaterials erfolgt über die L602 Schönbergstraße und die B 74 Sulmtalstraße direkt zum Baualagerplatz im Südwesten des Baugeländes.

1.8.3.2 Baufeldfreimachung

Derzeit verläuft über das Projektgebiet eine 20-kV Stromleitung der Steweag Steg GmbH. Die derzeitige Trasse verläuft in etwa in Nord-Süd-Richtung beginnend im Süden vom Areal der Firma Fink über die B74 und dann über 4 Masten und ca. 610 m Länge über das Projektgebiet. Im nord-westlichen Projektgebiet quer die Leitung die Laßnitz (siehe hierzu **Abbildung 19**).

Als Vorarbeit zum Golfparkprojekt soll die Leitung als Maßnahme der Baufeldfreimachung entlang des Begleitweges I B74 Nord nach Westen und dann neben dem Weges entlang der Laßnitz bis zum letzten bestehenden Mast auf Seite des Golfplatzes erdverlegt werden (Länge ca. 730 m).



Abbildung 19: Verlauf der 20-kV-Stromleitung (rot - Bestand, grün - geplante Trasse)

1.8.3.3 Geländemodellierungen

Die Golfplatzbauarbeiten werden gemäß den Vorschriften der FLL-Richtlinie für den Bau von Golfplätzen, Ausgabe 2000 durchgeführt.

Für die Erdarbeiten werden vor Baubeginn Baustraßen, Transport- und Fahrwege festgelegt. Bodenverdichtungen innerhalb der zukünftigen Vegetationsflächen sollen so auf das Notwendigste beschränkt werden. Die groben Erdarbeiten dürfen nur bei geeigneten Witterungs- und Bodenverhältnissen erfolgen. Bei starkem Regen werden die Arbeiten umgehend eingestellt. Mögliche Verdichtungen auf Baustraßen, Fahrwegen und sonstigen Flächen werden durch ausreichende Lockerungsarbeiten zum Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Bei der Profilierung der Baugrund- und Bodenoberflächen hat die Abführung des Oberflächenwassers in abseitige Bereiche der Spielbahnen oder in benachbarte Teiche oder Gräben höchsten Stellenwert. Nach Fertigstellung der Erdarbeiten sollte es möglichst an keiner Stelle in den Fairway- und Semiroughbereichen, sowie spielsensiblen Hardroughbereichen zu Staunässebildungen kommen.

Vor jeder Bodenbewegung wird der Oberboden in anstehender Stärke abgetragen und zur Wiederandeckung fachgerecht seitlich gelagert. Dabei wird darauf geachtet, dass der wieder anzudeckende Oberboden möglichst frei von pflanzlichen Überresten, Unrat und Steinen ist.

Die Erdarbeiten werden gemäß Modellierungsplan durchgeführt. Die Modellierungen sollen sich sanft in die Landschaft einfügen und das vorhandene Landschaftsbild nicht nachhaltig stören. Die Hügel erhalten deshalb wechselnde Höhen und Böschungswinkel und werden möglichst lang in die Spielbahnen und Roughbereiche auslaufen. Auf die spätere Pflegbarkeit mit den üblichen Mähmaschinen ist bei der Gestaltung der Böschungen stets zu achten.

Die Teiche werden als Grundwasserteiche angelegt. Die Tiefe der Teiche und die Böschungswinkel richten sich nach den Angaben des Kapitels 1.8.2.13.

Das gesamte Aushubmaterial wird zur Modellierung des Geländes verwendet. Bei der Errichtung des Golfparks Grottenhof fallen im Zuge der Golfparkmodellierung ca. 200.000 m³ Erdaushub an (v.a. bei der Herstellung der Grundwasserteiche und bei der Schaffung von Hochwasser-Rückhaltefläche), welcher direkt vor Ort wieder eingebaut wird (zum Anschütten erhöhter Bereiche wie Grüns etc.). Anhand der ausgeglichenen Mengenbilanz zwischen Aushub und Anschüttung muss kein Aushubmaterial vom Standort abtransportiert werden. In Summe ergibt sich eine ausgeglichene Massenbilanz zwischen Aushub und Auftrag.

1.8.3.4 Maschinen

Für alle Erdarbeiten werden Kettenfahrzeuge und gummibereifte Fahrzeuge mit Niederdruckbereifung eingesetzt. Der maximal zulässige Bodendruck soll 0,5 kp/cm² nicht überschreiten. **Tabelle 6** gibt eine Übersicht über die wesentlichen Maschinen der Bauphase.

Bereich	Bezeichnung	Anzahl	Fabrikat	Kraftstoffart	Kraftstoffverbrauch l/Std.	Einsatzdauer je Gerät h	Einsatzdauer gesamt h	Schallleistungspegel db(A)	Schalldruckpegel am Ohr des Bedieners db	Gewicht kg	Länge mm	Breite mm	Gesamtverbrauch Diesel l
Bau													
Ansaat	Schlepper 5-19PS	1	Mitsubishi MT1800	Diesel	7,50	220,00	220,00	96	84	915,00	2.705,00	1.175,00	1.650,00
"	Schlepper 20-49PS	1	Tym T433	Diesel	8,50	220,00	220,00	97	86	1.710,00	3.590,00	1.591,00	1.870,00
"	Schlepper 50-89PS	1	Fendt 207 Vario	Diesel	9,50	310,00	310,00	98	88	3.750,00	4.068,00	1.970,00	2.945,00
"	Schlepper 90-139PS	1	Fendt 311 Vario	Diesel	11,00	110,00	110,00	99	89	4.290,00	4.150,00	2.275,00	1.210,00
"	Schlepper 140-179PS	1	Fendt 415 Vario	Diesel	16,00	110,00	110,00	100	90	5.450,00	4.281,00	2.490,00	1.760,00
"	Einachs Trägergerät	2	Köppel	Diesel	2,00	280,00	560,00	103		190,00	1.530,00	880,00	1.120,00
Sonstige	Radlader 0,6-0,90m³	1	Zettelmeyer	Diesel	9,50	360,00	360,00	96		4.450,00	4.600,00	1.750,00	3.420,00
"	Radlader 1,0-1,90m³	1	Zettelmeyer	Diesel	12,00	360,00	360,00	98		7.270,00	5.800,00	2.250,00	4.320,00
"	Radlader 2,0-3,90m³	1	Furukawa	Diesel	25,00	180,00	180,00	105	75	16.800,00	7.645,00	2.715,00	4.500,00
"	Verdichtungsplatte	1	Dynapac	Diesel	2,20	280,00	280,00	108	102	695,00	1.610,00	96,00	616,00
"	Motorstampfer	1	Wacker	Benzin	1,20	280,00	280,00	104	96	50,00	965,00	28,00	336,00
Erdbau	Dumper 8,0m³ Drehmulde, Knicklenker	1	Hydrema	Diesel	17,00	360,00	360,00	104		7.500,00	5.820,00	2.200,00	6.120,00
"	Dumper 25m³ Drehmulde, Knicklenker	2	Volvo	Diesel	22,00	240,00	480,00	108		21.900,00	10.218,00	2.859,00	10.560,00
"	Raupenbagger 1,00-2,90to	1	Yanmar	Diesel	8,00	360,00	360,00	89		1.610,00	3.855,00	990,00	2.880,00
"	Raupenbagger 14,00-19,90to	2	Catapillar	Diesel	17,00	420,00	840,00	98		13.470,00	7.610,00	2.590,00	14.280,00
"	Raupenbagger 20,00-24,90to	2	Volvo	Diesel	23,00	240,00	480,00	102		21.870,00	9.660,00	2.990,00	11.040,00
"	Mobilbagger 3,00-7,90to	1	Shaeff	Diesel	12,00	120,00	120,00	98		6.200,00	4.900,00	2.150,00	1.440,00
"	Planierraupe 6-13to	2	Komatsu	Diesel	10,00	420,00	840,00	98		7.270,00	3.940,00	2.250,00	8.400,00
"	Planierraupe 13-25to	2	Catapillar	Diesel	22,00	320,00	640,00	110		17.997,00	7.216,00	3.706,00	14.080,00
"	Walze 5to mit Vibrationsmotor	1	Bomag	Diesel	14,00	360,00	360,00	106	86	4.640,00	4.194,00	1.546,00	5.040,00
"	Walze 7to mit Vibrationsmotor	1	Dynapac	Diesel	12,00	180,00	180,00	106	86	6.700,00	4.776,00	1.676,00	2.160,00
										Gesamt Verbrauch Bau			99.747,00

Tabelle 6: Maschinenliste Bauphase

1.8.3.5 Verkehrssituation in der Bauphase

1.8.3.6 Zu- und Abfahrt zur Baustelle

Für den Baustellen-Verkehr bestehen 2 mögliche Zu- und Abfahrtswege zum Golfplatz Grottenhof (siehe **Abbildung 20**):

- A) Zufahrt von B74 über Knoten B74 - Kreuzkogelstraße
- B) Zufahrt über Wirtschaftsweg Grottenhof I (von L631 kommend)

Haupt-Zu-/Abfahrt ist die Zufahrt von der B74 über den Knoten B74 - Kreuzkogelstraße zum Naturparkzentrum Grottenhof.

Vom Parkplatz des Naturparkzentrums aus über die bestehende Laßnitzbrücke und entlang des Laßnitzbegleitweges Richtung Süden auf der öffentlichen Straße bis vor die Unterführung und dann Richtung Osten entlang des B74 Begleitweges wird das Baucamp im südlichen Golfplatzbereich (nahe B74) erreicht.

1.8.3.7 LKW-Fahrten

In der Bauphase ist gemäß Angaben eines Golfplatzbauers mit folgender Anzahl an LKW-Fahrten zu und von der Baustelle zu rechnen:

Lieferung Baumaschinen	40	
Lieferung Material	250	
Lieferung Drän-/Bewässerungsleitungen	5	
<u>Andere Lieferungen und Verfuhrten</u>	<u>30</u>	
Summe	325	ergibt ca. 650 An-/Abfahrten

Entsprechend dem Bauzeitplan (siehe **Tabelle 5**) verteilen sich die LKW-Fahrten auf einen Zeitraum von ca. 20 Monaten, wobei der Schwerpunkt in den ersten 10 Monaten liegt. Die geschätzte maximale Anzahl an Lieferungen beträgt ca. 20 pro Tag und 100 pro Woche.

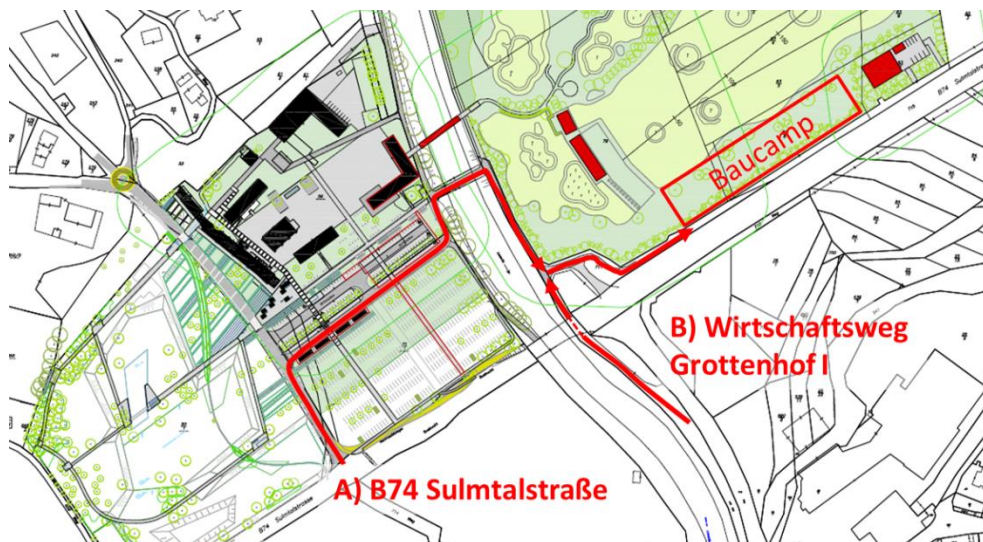


Abbildung 20: Zu- und Abfahrtswege für Baustellenverkehr

1.8.3.8 Interner Baustellen-Verkehr

Grundsätzlich fahren Baustellenfahrzeuge vom Baucamp/Mischplatz, welcher an der südlichen Begrenzung des Golfplatzes situiert ist, direkt auf das Golfplatzgelände. Untergeordnet werden Baufahrzeuge den Begleitweg I B74 Nord (Privatweg) und den zwischen der B74-Unterführung und der bestehenden Laßnitzbrücke gelegenen Teil der Laßnitz-Begleitstraße (Wirtschaftsweg Grottenhof I, öffentliche Straße) benutzen. Weiters werden die bestehenden landwirtschaftlichen Wege am Golfplatz-Areal entlang der Laßnitz und des Laßnitz-Altarmes genutzt.

Für Arbeiten am Clubhaus, dem Parkplatzbereich und an der Fußgängerbrücke erfolgt die Zufahrt vom Baucamp über die bestehende Laßnitzbrücke.

Baustraßen

Innerhalb des Golfplatzgeländes werden in der Bauphase Baustraßen nach Bedarf angelegt. Diese werden nicht asphaltiert. Lage und Ausmaß von Baustraßen obliegen im Wesentlichen der ausführenden Baufirma, daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben dazu gemacht werden.

1.8.3.9 Baustellenbeleuchtung

Derzeit nicht vorgesehen.

1.8.3.10 Energiebedarf in der Bauphase

Als Baubeginn ist nach Angaben der Projektwerberin und in Abhängigkeit vom Genehmigungsverfahren der Herbst 2013, nach Abschluss der Erntearbeiten, vorgesehen. Die Bauphasen der Golfplatzbereiche Driving Range, Kurzplatz und 9-Loch-Golfplatz gliedern sich jeweils in Phasen der Erdbewegungen und der Platzgestaltung.

Für den Rohbau des Golfplatzes (Geländegestaltung und Freilegung der Grundwasserteiche) sind insgesamt rund 200.000 m³ an Erdbewegungen erforderlich. Danach werden die Rasenflächen entsprechend den golftechnischen Anforderungen aufgebaut, Bunker errichtet, Bewässerungssysteme installiert, die Driving Range errichtet und die vorgesehenen Auwald-Bereiche gepflanzt. Nach der Errichtung des Golfplatz-Rasens ist eine mehrmonatige Fertigstellungspflege des Rasens notwendig. Nach Fertigstellung der Golfplatzmodellierung wird das Betriebsgebäude und die Driving Range errichtet, das bestehende L-Gebäude am Areal des Naturparkzentrums Grottenhof zum Clubhaus umgebaut und die Brücke über die Laßnitz errichtet.

Zur Errichtung bzw. Modellierung des Golfplatzes wird die derzeit annähernd ebene Fläche in eine strukturierte, Au-ähnliche Landschaft umgebaut. Dazu werden Grundwasserteiche ausgebagert und mit dem Aushubmaterial die Spielbahnen und die angrenzenden Grünflächen gestaltet. Zwischen Aushub und Anschüttung besteht eine ausgeglichene Bilanz, sodass für die Geländegestaltung weder Material zugeführt noch abtransportiert werden muss.

Angeliefert wird Material für den Aufbau der Grüns und der Abschlagflächen (Sand, Drainagerohre, etc.). Eine Darstellung der Verkehrsströme findet sich im Kapitel 1.8.3.5. Die dazugehörigen Emissionen der eingesetzten Arbeitsgeräte sind im Kapitel 1.8.3.13 dargestellt.

In der **Tabelle 6** ist eine Maschinenliste aller im Zuge der Bauphase eingesetzten Arbeitsmaschinen aufgelistet. Die eingesetzten Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik, die Schadstoffemissionen entsprechen je nach Motorenkategorie den Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 378/2012.

1.8.3.11 Berechnung der CO₂-Äquivalente

Die Berechnung der CO₂-Äquivalente erfolgte über das Umrechnungstool des Lebensministeriums.

Treibstoffverbrauch

Erdarbeiten: 44.596 l

Ansaat: 5.278 l

Summe gerundet: 50.000 l → 150 t CO_{2eq}/a

1.8.3.12 Emissionen in der Bauphase

1.8.3.13 Gas- und partikelförmige Emissionen

1.8.3.14 Emissionen Baumaschinen

In der Bauphase werden folgenden Tätigkeiten und Emissionsquellen betrachtet:

Errichtung der erforderlichen Infrastruktur

Erdarbeiten zur Geländemodellierung und Aufbau der Rasenflächen

Leitungsverlegung für die Bewässerung

Errichtung der Wege

Hochbauarbeiten (Clubhaus, Werkstatt)

Errichtung der Pumpenschächte

Dabei werden die in Tabelle 6 angeführten Maschinen mit den dort angegebenen Einsatzzeiten eingesetzt. Unter Berücksichtigung des Volllastanteils errechnen sich folgende wirksame Einsatzzeiten je Gerätetyp für die einzelnen Beurteilungszeiträume:

Bezeichnung	Leistung in kW	Einsatzdauer in h je Gerät und Beurteilungszeitraum mit den berücksichtigten Lastfaktoren						
		Jahr	Tag	Lastfaktor	8 h	Lastfaktor	1 h	Lastfaktor
Schlepper 5-19PS	15	220	10	0,5	8	0,6	1	0,7
Schlepper 20-49PS	31	220	10		8		1	
Schlepper 50-89PS	51	310	10		8		1	
Schlepper 90-139PS	84	110	10		8		1	
Schlepper 140-179PS	114	110	10		8		1	
Einachs Trägergerät	8	280	20		8		1	
Radlader 0,6-0,90m³	29	360	10		8		1	
Radlader 1,0-1,90m³	51	360	10		8		1	
Radlader 2,0-3,90m³	192	180	10		8		1	
Verdichtungsplatte	8	280	10		8		1	
Motorstamper	2	280	10		8		1	
Dumper 8,0m³ Drehmulde	194	360	10		8		1	
Dumper 25m³ Drehmulde	347	240	10		8		1	
Raupenbagger 1,00-2,90to	15	360	10		8		1	
Raupenbagger 14,00-19,90to	93	420	10		8		1	
Raupenbagger 20,00-24,90to	129	240	10		8		1	
Mobilbagger 3,00-7,90to	44	120	10		8		1	
Planierdraupe 6-13to	99	420	10		8		1	
Planierdraupe 13-25to	168	320	10		8		1	
Walze 5to mit Vibrationsmotor	33	360	10		8		1	
Walze 7to mit Vibrationsmotor	55	180	10		8		1	

Tabelle 7: Einsatzdauer der Baumaschinen

Die Emissionen der eingesetzten Maschinen wurden entsprechend der Werksangaben anhand der zulässigen Grenzwerte gem. nachfolgender Tabelle für die Stufe IIIA, IIIB und IV gem. Richtlinie 2004/26/EC angesetzt.

EU Abgasvorschrift	Leistung in kW	Emissionsgrenzwerte in g/kWh		
		CO	NO _x	PM10
Stufe I, SH:1	<20	805	5,36	-
Stufe IIIA	130 ≤ P < 560	3,5	4,0	0,2
	75 ≤ P < 130	5,0	4,0	0,3
	37 ≤ P < 75	5,0	4,7	0,4
	19 ≤ P < 37	5,5	7,5	0,6
Stufe IIIB	130 ≤ P < 560	3,5	2,0	0,025
	56 ≤ P < 130	5,0	3,3	0,025
Stufe IIIB	37 ≤ P < 56	5,0	4,7	0,025
Stufe IV	130 ≤ P < 560	3,5	0,4	0,025
	56 ≤ P < 130	5,0	0,4	0,025

Tabelle 8: Einstufung der Emissionen der Baumaschinen

Anhand der Leistungen der Maschinen, den Einsatzzeiten pro Beurteilungszeitraum, dem Lastfaktor von 0,5 und den maximal zulässigen Emissionen gem. der entsprechenden Richtlinien errechnen sich folgende Emissionen der Baumaschinen im Jahresmittel:

Bezeichnung	Emissionen in kg/Jahr		
	Jahresmittelwert		
	PM ₁₀	CO	NO _x
Schlepper 5-19PS	0,97	8,90	12,13
Schlepper 20-49PS	2,07	19,00	25,91
Schlepper 50-89PS	3,16	39,53	37,15
Schlepper 90-139PS	1,39	23,10	18,48
Schlepper 140-179PS	1,88	31,35	25,08
Einachs Trägergerät	1,29	11,86	16,17
Radlader 0,6-0,90m³	3,13	28,71	39,15
Radlader 1,0-1,90m³	3,67	45,90	43,15
Radlader 2,0-3,90m³	3,46	60,48	69,12
Verdichtungsplatte	0,69	6,31	8,61
Motorstampfer	0,00	247,94	1,65
Dumper 8,0m³ Drehmulde	6,98	122,22	139,68
Dumper 25m³ Drehmulde	1,67	291,48	166,56
Raupenbagger 1,00-2,90to	1,64	15,05	20,52
Raupenbagger 14,00-19,90to	11,72	195,30	156,24
Raupenbagger 20,00-24,90to	9,29	154,80	123,84
Mobilbagger 3,00-7,90to	1,06	13,20	12,41
Planierraupe 6-13to	12,47	207,90	166,32
Planierraupe 13-25to	10,75	188,16	215,04
Walze 5to mit Vibrationsmotor	3,56	32,67	44,55
Walze 7to mit Vibrationsmotor	1,98	24,75	23,27
Summe	61,12	1245,53	1068,42
<i>Summe in g pro Stunde</i>	6,98	142,18	121,97

Tabelle 9: Emissionen der Baumaschinen in Jahresmittel

Für die Beurteilung der Spitzenbelastung in der Bauphase wird die Phase der Erdarbeiten herangezogen. In der nachfolgenden Tabelle sind die maximalen Emissionen aller Erdbaumaschinen für die jeweiligen Beurteilungszeiträume dargestellt.

Bezeichnung	Emissionen		
	TMW	MW8	HMW
	PM ₁₀ in g/Tag	CO in g/8h	NO _x in g/h
Dumper 8,0m³ Drehmulde	194	2852	543
Dumper 25m³ Drehmulde	69	5101	486
Raupenbagger 1,00-2,90to	46	351	80
Raupenbagger 14,00-19,90to	279	1953	260
Raupenbagger 20,00-24,90to	387	2709	361
Mobilbagger 3,00-7,90to	88	924	145
Planierraupe 6-13to	297	2079	277
Planierraupe 13-25to	336	2470	470
Walze 5to mit Vibrationsmotor	99	762	173
Walze 7to mit Vibrationsmotor	110	1155	181
Summe	1905	39620	4832

Tabelle 10: Emissionen der Erdbaumaschinen während der Spitzenbelastungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Spitzenbelastung bei den nächstgelegenen Anrainern östlich des Bauvorhabens wird angenommen, dass 1/3 der Erdbaumaschinen gleichzeitig im Nachbereich dieser Anrainer betrieben werden.

Bezeichnung	Emissionen in g/h		
	TMW	MW8	HMW
	PM ₁₀ in g/Tag	CO in g/8h	NO _x in g/h
Summe Spitzenbelastung	635	13207	1610
<i>Summe Spitzenbelastung in g pro Stunde</i>	<i>26,5</i>	<i>1651</i>	<i>1610</i>

Tabelle 11: Emissionen Spitzenbelastung Nahbereich der Anrainer

1.8.3.15 Emissionen Materialanlieferung und Lagerplatz

In der Bauphase ist mit folgender Anzahl an LKW-Fahrten zu und von der Baustelle zu rechnen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.8.3.5):

- Lieferung Baumaschinen 40
- Lieferung Material 250
- Lieferung Drän-/Bewässerungsleitungen 5
- Andere Lieferungen und Verfuhrren 30

In Summe ist mit 325 LKW zu rechnen, das ergibt 650 Fahrbewegungen

Entsprechend dem Bauzeitplan (Tabelle 5) verteilen sich die LKW-Fahrten auf einen Zeitraum von ca. 20 Monaten, wobei der Schwerpunkt in den ersten 10 Monaten liegt. Die geschätzte maximale Anzahl an Lieferungen beträgt ca. 20 pro Tag und 100 pro Woche. Die Materialanlieferung erfolgt hauptsächlich über die L602 und die B74, der Lagerplatz befindet sich im Südwesten des Golfplatzes.

In den einzelnen Beurteilungszeiträumen ist mit folgender Anzahl an zusätzlichen LKW-Bewegungen zu rechnen:

Kraftfahrzeug	Anzahl der KFZ-Bewegungen* pro Stunde		Anzahl der KFZ-Bewegungen* pro Stunde	
	JMW	TMW	MW8	HMW
LKW schwer	0,0742	1,67	4	8

Tabelle 12: Anzahl der LKW-Zu- und Abfahrten

* Bewegung = Zu- oder Abfahrt

Da alle Anlieferungen zum Lagerplatz über die bestehende Asphaltstraße abgewickelt werden und die Verteilung der Materialien durch die Baustellenfahrzeuge erfolgen, kann der Staubaustrag von der Baustelle auf die öffentlichen Straßen vernachlässigt werden.

Anhand der Verkehrsfrequenzen und den zulässigen Geschwindigkeiten auf den einzelnen Straßenabschnitten errechnen sich nach HBEFA 3.1 für das Bezugsjahr 2012 in den einzelnen Beurteilungszeiträumen folgende Emissionen durch die zusätzlichen LKW-Fahrten ohne Staubaustrag:

Bezeichnung	Emissionen in g/(km*h)					
	Jahresmittelwert			TMW	MW8	HMW
	PM ₁₀	CO	NO _x	PM ₁₀	CO	NO _x
B74 Sulmtalstraße 70 km/h	0,00511	0,0828	0,288	0,115	4,466	31,064
L602 Schönbergstraße Teil 1 50 km/h	0,00623	0,0955	0,353	0,140	5,151	38,046
L602 Schönbergstraße Teil 2 70 km/h	0,00511	0,0828	0,288	0,115	4,466	31,064
Zufahrt Begleitweg 30 km/h	0,00902	0,1251	0,469	0,203	6,743	50,517

Tabelle 13: Emissionen der LKW-Zu- und Abfahrten

Eine zusätzliche Staubentwicklung wird auf der befestigten Zufahrtsstraße mit einer Länge von 0,16 km und am Lagerplatz wie folgt berücksichtigt.

Auf der Zufahrtsstraße werden 650 LKW-Fahrten pro Jahr (entspricht 1,78 Fahrten pro h) bzw. 40 LKW-Fahrten pro Tag als Maximum berücksichtigt. Davon werden im Jahr 250 Fahren mit je 13 Tonnen Material angeliefert. Maximal werden pro Tag 20 Fahren mit je 14 Tonnen Material angeliefert.

Die Partikelemissionen durch die Zufahrtsstraße (Betriebsstraße mit staubfreiem Belag) werden entsprechend der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, Version vom 22.11.2012 nach der Formel

$$E = k \cdot sL^{0,91} \cdot (1,1 \cdot W)^{1,02} \cdot \left(1 - \frac{P_{Tag}}{3 \cdot N_{Tag}}\right)$$

unter Berücksichtigung von 78 Regentagen von März bis November (= 275 Betriebstage) gem. Angaben der ZAMG für die Station Leibnitz mit folgenden Ansätzen berechnet:

Betriebliche, befestigte Straße		
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	k	0,62
Staubbeladung der Straßenoberfläche	sL in g/m ²	5
Fahrzeuggewicht	W in t	20
Anzahl an Tagen mit Niederschlag > 1mm in der betrachteten Periode	P _{Tag}	78
Gesamtanzahl an Tagen in der betrachteten Periode	N _{Tag}	275
Emissionsfaktor in g pro gefahrenem Kilometer und Fahrzeug mit Niederschlag	E in g/(km x Fzg.)	57
Quellstärke in kg/Jahr als Jahresmittelwert mit durchschnittlich 10 km Fahrtstrecke pro Tag	Q in kg/Jahr	4,45
Quellstärke in g/Tag als Tagesmaximalwert mit durchschnittlich 100 km Fahrtstrecke pro Tag	Q in g/Tag	360

Tabelle 14: Emissionsansätze und PM10-Emissionen durch die Baustraße

Die Partikelemissionen am Lagerplatz (Abladen) werden entsprechend der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, Version vom 22.11.2012 nach folgender Formel berechnet:

$$Q_{U,dk,PM} = \frac{a \cdot 1,5 \cdot H_{Fdk} \cdot \rho \cdot M \cdot k_{U,PM}}{\sqrt{M_{dk}}}$$

Materialmanipulation, Abladen der Materiallieferungen, Jahresmenge		
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	$k_{U,PM}$	0,25
Gewichtungsfaktor der Staubeigenschaften	a	3,2
Mittlere Abwurfhöhe	H_{Fdk}	2
Dichte des Schüttmaterials in t/m ³	ρ	1,6
bearbeitete Materialmenge pro Zeiteinheit t/Zeit	M pro Jahr	3500
Materialmenge bei diskontinuierlicher Manipulation t/Hub	M_{dk}	14
Quellstärke gesamt in kg/Jahr als Jahresmittelwert	$Q_{U,dk,PM}$ in kg/Jahr	3,59
Quellstärke Abladen in kg/Jahr als Jahresmittelwert = 0,75 * $Q_{U,dk,PM}$	$Q_{Abladen}$ in kg/Jahr	2,69

Tabelle 15: Emissionsansätze und PM10-Emissionen: Materialanlieferung am Lagerplatz (Jahresmenge)

Materialmanipulation, Abladen der Materiallieferungen, maximale Tagesmenge		
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	$k_{U,PM}$	0,25
Gewichtungsfaktor der Staubeigenschaften	a	3,2
Mittlere Abwurfhöhe	H_{Fdk}	2
Dichte des Schüttmaterials in t/m ³	ρ	1,6
bearbeitete Materialmenge pro Zeiteinheit t/Zeit	M pro Tag	280
Materialmenge bei diskontinuierlicher Manipulation t/Hub	M_{dk}	14
Quellstärke gesamt in g/Tag als Maximum	$Q_{U,dk,PM}$ in g/Tag	287
Quellstärke Abladen in g/Tag als Maximum = 0,75 * $Q_{U,dk,PM}$	$Q_{Abladen}$ in g/Tag	216

Tabelle 16: Emissionsansätze und PM10-Emissionen: Materialanlieferung Lagerplatz (Tagesmaximum)

1.8.3.16 Emissionen Baustraße

Anhand der Einsatzzeiten der 3 Dumper und dem Verhältnis der Stand- und Fahrzeiten sowie eine durchschnittlichen Geschwindigkeit von 15 km/h errechnet sich im Jahresmittel eine durchschnittliche Fahrtstrecke von 14 km pro Tag. Davon werden etwa 10km auf der Baustraße und der Rest auf erdfeuchtem Gelände zurückgelegt. Die maximale Wegstrecke beträgt 140 km und davon etwa 100 km auf der Baustraße.

Die Lage der Baustraßen auf dem Gelände des künftigen Golfplatzes ist im derzeitigen Planungsstand noch nicht definiert, daher werden die Staubemissionen auf Baustraßen ohne staubfreie Oberfläche gleichmäßig auf dem Gelände verteilt angesetzt.

Die Partikelemissionen durch die Baustraßen auf dem Gelände werden entsprechend der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, Version vom 22.11.2012 nach der Formel

$$E = k \cdot \left(\frac{s}{12}\right)^a \cdot \left(\frac{1,1 \cdot W}{3}\right)^b \cdot \left(1 - \frac{P_{Tag}}{3 \cdot N_{Tag}}\right)$$

unter Berücksichtigung von 78 Regentagen von März bis November (= 275 Tage) gem. Angaben der ZAMG für die Station Leibnitz mit folgenden Ansätzen berechnet:

betriebliche Schotterstraße		
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	k	423
empirische Exponenten	a	0,9
	b	0,45
Staubgehalt der Straßenoberfläche	s in %	5,2
Fahrzeuggewicht	W in t	20
Anzahl an Tagen mit Niederschlag > 1mm in der betrachteten Periode	P _{Tag}	78
Gesamtanzahl an Tagen in der betrachteten Periode	N _{Tag}	275
Emissionsfaktor in g pro gefahrenem Kilometer und Fahrzeug mit Niederschlag	E in g/(km x Fzg.)	442
Quellstärke in kg/Jahr als Jahresmittelwert mit durchschnittlich 10 km Fahrtstrecke pro Tag	Q in kg/Jahr	608
Quellstärke in kg/Tag als Tagesmaximum mit 100 km Fahrtstrecke pro Tag	Q in kg/Tag	22

Tabelle 17: Emissionsansätze und PM10-Emissionen durch die Baustraße mit Bewässerung

Die in **Tabelle 17** angeführten Quellstärken berücksichtigen bereits eine Reduktion der Staubemissionen um 50% durch regelmäßige, manuelle Bewässerung der Baustraßen.

1.8.3.17 Emissionen Materialmanipulation im Zuge der Geländemodellierung

Lt. Massenbilanz ist mit Erd- und Materialbewegungen von rund 70.000 m³ zu rechnen. Für die Berechnung wird angenommen, dass die gesamte Kubatur mittels Bagger entnommen und mittels Dumper verführt wird. Es wird angesetzt dass es sich hauptsächlich um erdfeuchtes Material handelt.

Die Partikelemissionen durch die Beladung der Dumper und das Abladen des Materials werden entsprechend der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, Version vom 22.11.2012 nach folgender Formel berechnet:

$$Q_{U,dk,PM} = \frac{a \cdot 1,5 \cdot H_{Fdk} \cdot \rho \cdot M \cdot k_{U,PM}}{\sqrt{M_{dk}}}$$

Materialmanipulation am gesamten Bauplatz, Jahresmenge		Beladen	Abladen
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	$k_{U,PM}$	0,25	0,25
Gewichtungsfaktor der Staubeigenschaften	a	0,2	0,2
Mittlere Abwurfhöhe	H_{Fdk}	2	2
Dichte des Schüttmaterials in t/m ³	ρ	1,6	1,6
bearbeitete Materialmenge pro Zeiteinheit t/Zeit	M pro Jahr	112000	112000
Materialmenge bei diskontinuierlicher Manipulation t/Hub	M_{dk}	3,2	18
Quellstärke gesamt in kg/Jahr als Jahresmittelwert	$Q_{U,dk,PM}$ in kg/Jahr	15,03	6,34
Quellstärke Abladen in kg/Jahr als Jahresmittelwert = 0,75 * $Q_{U,dk,PM}$	$Q_{Abladen}$ in kg/Jahr	11,27	4,75

Tabelle 18: Emissionsansätze und PM10-Emissionen durch die Materialmanipulation im Jahr

Materialmanipulation am gesamten Bauplatz, Tagesmaximum		Beladen	Abladen
Bezeichnung	Zeichen	PM ₁₀	PM ₁₀
korngrößenabhängiger Faktor	$k_{U,PM}$	0,25	0,25
Gewichtungsfaktor der Staubeigenschaften	a	0,2	0,2
Mittlere Abwurfhöhe	H_{Fdk}	2	2
Dichte des Schüttmaterials in t/m ³	ρ	1,6	1,6
bearbeitete Materialmenge pro Zeiteinheit t/Zeit	M pro Tag	3200	3200
Materialmenge bei diskontinuierlicher Manipulation t/Hub	M_{dk}	3,2	18
Quellstärke gesamt in g/Tag als Maximum	$Q_{U,dk,PM}$ in g/Tag	429	181
Quellstärke Abladen in g/Tag als Maximum = 0,75 * $Q_{U,dk,PM}$	$Q_{Abladen}$ in g/Tag	322	136

Tabelle 19: Emissionsansätze und PM10-Emissionen durch die Materialmanipulation als Tagesmaximum

1.8.3.18 Schallemissionen

1.8.3.19 Allgemeines

Die Bauphase umfasst die Errichtung der einzelnen Spielbahnen, die Driving Range, Wasser- und Feuchtf Flächen, Brunnen, Beregnungseinrichtungen, den Wegebau, die Einsaat und Bepflanzung, sowie die Herstellung der notwendigen Infrastruktur.

Die Erdarbeiten erfolgen durch Dumper, Raupenbagger, Mobilbagger, Planiertraupen und Walzen. Der Transport von Aushub-, Drainage-, Bunkersand und Rasentragschicht-Material erfolgt größtenteils durch Dumper und Radlader. Für die Ansaat werden Schlepper und einachs Trägergeräte verwendet.

Die Bautätigkeit erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:00 und spätestens 20:00 Uhr; die Dauer der Arbeiten beträgt maximal 14 Stunden pro Tag. Der Baustellenbetrieb soll grundsätzlich Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen, lediglich bei Erfordernis des Bauablaufs kann nach Zustimmung der Anrainern auch eine Ausweitung bis 20:00 Uhr erfolgen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.8.3.112 (projektierte Maßnahmen in der Bauphase) bzw. speziell die projektierte Maßnahme M-Bau-06). Die Anlieferung von Baumaschinen und des Baumaterials erfolgt über die L602 Schönbergstraße und die B 74 Sulmtalstraße direkt zum Baulagerplatz im Südwesten des Baugeländes.

Die Gesamtdauer der Bauphase wird mit ca. 20 Monaten angesetzt (siehe hierzu Tabelle 5). Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die bestehende Lärmsituation durch die Bauphase wurden die Erdbewegungen, die Ansaat, der Baulagerplatz sowie die LKW Zulieferung betrachtet.

1.8.3.20 Wirkfaktoren

Während der Bauphase des Golfplatzes sind folgende Wirkfaktoren lärmtechnisch relevant und werden in weiterer Folge in den Berechnungen berücksichtigt:

- Erdarbeiten mit den entsprechenden Baumaschinen
- Ansaatarbeiten mit den entsprechenden Baumaschinen
- Baulagerplatz
- Zulieferung von Baumaschinen und Baumaterial

1.8.3.21 Emissionen der Baumaschinen bei den Erdbauarbeiten

Die Emissionen bei den Erdbauarbeiten werden durch den Betrieb diverser Baumaschinen (siehe hierzu Tabelle 20) verursacht. Der projektbezogenen Schallleistungspegel, errechnet aus den einzelnen Schallleistungspegel der Baumaschinen mit der jeweiligen Einsatzdauer pro Tag und Nacht wurde wie folgt angesetzt:

- Projektbezogener Schallleistungspegel am Tag (13 Stunden): LW Tag proj. 120 dB(A) *
- Projektbezogener Schallleistungspegel in der Nacht (1 Stunden): LW Nacht proj. 115 dB(A) *

*Werte inklusive 5 dB Zuschlag gemäß ÖAL-3

Baumaschinen für die Erdbauarbeiten:

Bezeichnung	Stk.	Einsatzdauer gesamt h	Einsatz- tage	Einsatz- zeit pro Tag	Einsatz- zeit pro Nacht	LW dB(A)	LW dB(A) Tag Proj.	LW dB(A) Nacht Proj.
Dumper 8,0m³ Drehmulde, Knicklenker	1	360,00	100	10	1	104	103	104
Dumper 25m³ Drehmulde, Knicklenker	2	480,00	100	20	0	108	110	
Raupenbagger 1,00-2,90to	1	360,00	100	10	1	89	88	89
Raupenbagger 14,00-19,90to	2	840,00	100	20	2	98	100	101
Raupenbagger 20,00-24,90to	2	480,00	100	10	1	102	101	102
Mobilbagger 3,00-7,90to	1	120,00	100	10	1	98	97	98
Planierdrape 6-13to	2	840,00	100	20	2	98	100	101
Planierdrape 13-25to	2	640,00	100	20	0	110	112	
Walze 5to mit Vibrationsmotor	1	360,00	100	10	1	106	105	106
Walze 7to mit Vibrationsmotor	1	180,00	100	10	1	106	105	106
Radlader 0,6-0,90m³	1	360	100	10	1	96	95	96
Radlader 1,0-1,90m³	1	360	100	10	1	98	97	98
Radlader 2,0-3,90m³	1	180	100	10	1	105	104	105
Verdichtungsplatte	1	280	100	10	1	108	107	108
Motorstampfer	1	280	100	10	1	104	103	104

Tabelle 20: Emissionen der eingesetzten Baumaschinen für Erdbauarbeiten ohne 5dB Zuschlag

1.8.3.22 Emissionen der Baumaschinen bei der Ansaat

Die Emissionen bei der Ansaat werden durch den Betrieb diverser Baumaschinen (siehe hierzu Tabelle 21) verursacht. Der projektbezogene Schallleistungspegel, errechnet aus den einzelnen Schallleistungspegel der Baumaschinen mit der jeweiligen Einsatzdauer pro Tag und Nacht wurde wie folgt angesetzt:

- Projektbezogener Schallleistungspegel am Tag (13 Stunden): LW Tag proj.
113 dB(A) *
- Projektbezogener Schallleistungspegel in der Nacht (1 Stunde): LW Abend proj.
112 dB(A) *

* Werte inklusive 5 dB Zuschlag gemäß ÖAL-3

Baumaschinen für die Ansaat:

Bezeichnung	Stk.	Einsatzdauer gesamt h	Einsatzta- ge	Einsatzzeit / Tag	Einsatzzeit / Nacht	LW dB(A)	LW dB(A) Tag Proj.	LW dB(A) Nacht Proj.
Schlepper 5-19PS	1	220	25	10	0	96	95	
Schlepper 20-49PS	1	220	25	10	0	97	96	
Schlepper 50-89PS	1	310	25	13	1	98	98	98
Schlepper 90-139PS	1	110	25	10	0	99	98	
Schlepper 140-179PS	1	110	25	10	0	100	99	
Einachs Trägergerät	2	560	25	26	2	103	106	106

Tabelle 21: Emissionen der eingesetzten Baumaschinen für die Ansaat ohne 5dB Zuschlag

1.8.3.23 Emissionen durch den Baulagerplatz

Die Emissionen am Baulagerplatz werden durch Abladen der Baumaschinen und des Baumaterials, sowie durch den Weitertransport zum Bauplatz verursacht. Hierfür wurde ein Projektbezogener Schallleistungspegel von 115 dB(A) inkl. 5 dB Zuschlag gem. ÖAL-3 für die Beurteilungszeiträume „Tag“ (13 Stunden) und „Nacht“ (1 Stunde) angesetzt.

1.8.3.24 Emissionen durch die Zulieferungen

Die Zulieferung der Baumaschinen und des Baumaterials erfolgt über die L602 Schönbergstraße und die B74 Sulmtalstraße direkt zum Baulagerplatz im Südwesten des Baugeländes.

Anlieferung durch LKW:

- Anzahl der Ereignisse am Tag (13 Stunden): 33
- Anzahl der Ereignisse pro Stunde am Tag (13 Stunden): 2,5
- Anzahl der Ereignisse in der Nacht (1 Stunde): 3
- Anzahl der Ereignisse pro Stunde in der Nacht (1 Stunde): 3
- Fahrgeräusche eines LKW in 1 m Entfernung bei 30 km/h: $L_{A,eq}^1 = 59 \text{ dB(A)}$
- Fahrgeräusche eines LKW in 1 m Entfernung bei 50 km/h: $L_{A,eq}^1 = 62 \text{ dB(A)}$
- Fahrgeräusche eines LKW in 1 m Entfernung bei 70 km/h: $L_{A,eq}^1 = 65 \text{ dB(A)}$
- Referenzspektrum: Spektrum 2 (Verkehr)
- Streckenlänge Zu-/Abfahrt im Freien: $s = 2079 \text{ m}$

1.8.3.25 Lärmspitzen während der Bauphase

Schallpegelspitzen entstehen vor allem durch die Nutzung der Baumaschinen.

- Lärmspitzen durch eine Rüttelplatte: $LWAF,max = 115 \text{ dB(A)}$
- Lärmspitzen durch eine Vibrationswalze: $LWAF,max = 114 \text{ dB(A)}$
- Beladen eines LKW durch einen Radlader: $LWAF,max = 123 \text{ dB(A)}$
- Beladen eines LKW durch einen Kettenbagger: $LWAF,max = 114 \text{ dB(A)}$

Die Daten über Lärmspitzen entstammen dem Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Schriftenreihe Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 2.

1.8.3.26 Flüssige Emissionen

1.8.3.27 Bau der Grundwasserteiche

Die Auswirkungen in der Bauphase auf den Grundwasserkörper werden von der Projektwerberin geringer als die in der Betriebsphase eingeschätzt, da in letzterer die offenen Wasserflächen ihre maximale Ausdehnung erfahren und zwischen Mai und Oktober Entnahmen für Bewässerungszwecke stattfinden. Bei der Errichtung der künstlich zu schaffenden Altarme (Grundwasserteiche - es entstehen aus Porengrundwasser Oberflächengewässer) werden Einflüsse auf den Grundwasserkörper bzw. das abströmende Grundwasser erst in der Betriebsphase erwartet.

1.8.3.28 Düngung und Pflanzenschutzmittel

Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) sind in der Bauphase nicht beabsichtigt.

1.8.3.29 Hochwasserabfluss

Mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind lediglich während des Baus der neuen Laßnitzbrücke bzw. der Widerlager im Falle eines gleichzeitig auftretenden Hochwassers zu erwarten. Die Brückenwiderlager werden in trockener Bauweise (Baugrube mit Spundwänden) errichtet. Zwischen den beiden Spundwänden verbleibt eine freie Abflussbreite von ca. 20 m, was in etwa der Sohlbreite der Laßnitz entspricht. Auswirkungen im Zuge des Baus des Golfparks im linksufrigen Vorland sind bei einem zeitgleich auftretenden Hochwasser HQ_{30} keine zu erwarten, da das Projektgebiet des Golfparks laut aktueller Berechnung bei diesem Ereignis nicht überflutet wird. Bei einem gleichzeitig auftretenden Hochwasser HQ_{100} sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, da die HW-Retentionsräume bereits im Zuge des Baus möglichst aufrechterhalten werden.

1.8.3.30 Störfälle

Bezüglich der Störfallvorsorge wird auf die projektierten Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 1.8.3.111), als auch auf allfällige zusätzlich vorgeschlagene Auflagen hingewiesen.

Für Geländemodellierungen des schottrigen Untergrundes in der Nassphase werden nur Arbeitsmaschinen eingesetzt werden, welche im Hinblick auf die Wassergefährdung dem Stand der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Pflegemaschinen. Sollte jedoch ein Unfall oder ein Gebrechen an einer Arbeitsmaschine auftreten und gelangt Mineralöl in das Grundwasser, muss umgehend nach dem Ölarmpplan des Landes Steiermark vorgegangen werden. Dazu wird mit schwimmfähigem Ölbindemittel, welches auf der Baustelle vor Ort gelagert ist, das ausgetretene Mineralöl auf der Wasseroberfläche gebunden und kann anschließend von der Feuerwehr abgesaugt werden. Kontaminiertes Erdreich ist umgehend abzutragen und gesetzeskonform zu entsorgen. Dieselben Vorkehrungen werden auch bei der Errichtung der Grundwasserbrunnen getroffen.

Der Sturz einer Baumaschine in eine offene Wasserfläche (durch Unfall) soll durch Unterweisungen des Betriebspersonals sowie durch sorgsamen Umgang mit Maschinen im Nahbereich zu offenen Wasserflächen verhindert werden. Sollte so ein Fall dennoch eintreten, hat die Rettung von Menschenleben oberste Priorität. Bei Austritt von gewässergefährdenden Stoffen sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts und der Ausbreitung in das Grundwasser und in den Boden zu treffen, wobei im Anlassfall eine Abstimmung von Maßnahmen (solche Maßnahmen können z.B. sein: Aufbringen von Ölbindemittel und Errichtung von Ölsperren (gemäß Ölarmpplan des Landes Steiermark); Abpumpen von Substanzen von der Wasseroberfläche; Abpumpen des kontaminierten Wassers und Absenken des Grundwasserspiegels im Kontaminationsbereich; Abtragen von kontaminiertem Erdreich) mit der zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

1.8.3.31 Erschütterungen

Durch die Material- und Maschinentransporte auf den öffentlichen Straßen, welche auf der hauptsächlich auf der B74 und der L602 erfolgen, entstehen keine größeren Erschütterungen als durch den täglichen Schwerverkehr auf diesen Straßen. Die maximal zu erwartende LKW-Frequenz beträgt 20 Zu- und 20 Abfahrten (= 40 LKW Bewegungen).

Im Vergleich dazu befahren lt. Verkehrsdaten der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahr 2011 die B74 täglich 730 LKW und die L602 täglich 530 LKW im Durchschnitt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Baumaßnahmen wie Geländemodellierung, Wegebau, Leitungsbau und Errichtung einiger Objekte sind keine erschütterungsintensiven Tätigkeiten wie Sprengungen, Spundwände rammen oder Abbrucharbeiten notwendig.

Aufgrund der Entfernung der Bauarbeiten von mindestens 35 m zu den nächsten Objekten und der geplanten Tätigkeiten ist keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte zu erwarten.

1.8.3.32 Lichtemissionen

Vergleich hierzu Kapitel 1.8.3.9.

1.8.3.33 Abfälle und Rückstände

Wie bereits in Kapitel 1.8.3.3 beschrieben, wird das gesamte Aushubmaterial zur Modellierung des Geländes verwendet. In Summe ergibt sich eine ausgeglichene Massenbilanz zwischen Aushub und Auftrag.

1.8.3.34 Betriebsphase

Die Einrichtungen des Golfplatzes „Golfpark Grottenhof“ bestehen aus einem 9-Loch-Turnierplatz, einem 9-Loch-Kurzplatz und einer Übungsanlage (siehe hierzu auch die **Abbildung 5**). Ziel der Projektwerberin ist die Aufnahme des Spielbetriebs an der Übungsanlage (Driving Range) im Sommer 2014. Der 9-Loch-Turnierplatz und der 9-Loch-Kurzplatz sollen nach Angaben der Projektwerberin im Sommer 2015 in den Spielbetrieb gehen.

1.8.3.35 Golfspieler

Die Golfanlagen werden sowohl Clubmitgliedern als auch Gastspielern aus anderen Golfclubs zur Verfügung stehen. Der sportlich etwas leichter konzipierte Kurzplatz wird zudem auch Anfängern ohne Platzreife die Möglichkeit bieten, den Golfsport kennen zu lernen und sich darin zu üben.

Die Gesamtanlage bietet auf ihren 18 Löchern und den Übungsanlagen bei vollem Spielbetrieb zusammen ca. 80-120 Spielern gleichzeitig Platz. Diese Zahl ergibt sich aus dem Zeitbedarf für eine Golfrunde, der bei 3 1/2 - 4 1/2 Stunden liegt, aus der maximalen Zahl von 4 Spielern pro Flight, die gemeinsam auf die Runde gehen, und aus dem notwendigen Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Gruppen. An Arbeitstagen kann erfahrungsgemäß mit einer Spielerfrequenz von bis zu 80 Personen täglich gerechnet werden, an Wochenend- und Feiertagen mit maximal 120 Personen, die sich jeweils von morgens bis abends über den ganzen Tag verteilen.

1.8.3.36 Betriebszeiten

Der Spielbetrieb ist grundsätzlich im Zeitraum von März bis November vorgesehen (Spielperiode). Je nach Witterungsverhältnissen ist ein Betrieb des Golfplatzes auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Folgende Rahmenbetriebszeiten werden angegeben:

Golfpark-Rezeption	In der Spielperiode täglich	von 9:00 bis 19:00 h
Gastronomie	Täglich	von 8:00 bis 22:00 h
Spielbetrieb Golfplatz	In der Spielperiode täglich	bei Tageslicht
Platzpflegezeiten	In der Spielperiode täglich	von 6:00 bis 21:00 h
Beregnungszeiten	In der Spielperiode täglich	von 22:00 bis 6:00 h
Mitarbeiter Zu-/Abfahrten	Täglich	von 5:45 bis 22:15 h

1.8.3.37 Personal

Es wird mit einem Personaleinsatz von 13 Personen (6 Vollzeitbeschäftigte, 7 Teilzeitkräfte, ca. 10,5 VZÄ) gerechnet. Diese verteilen sich auf Club-Haus/Verwaltung, Betriebshof und Golf-Lounge.

1.8.3.38 Club-Haus/Verwaltung

- 1 Manager (VZ)
- 1 Assistenz/Verwaltung (VZ)
- 1 Counter-Mitarbeiter (Teilzeit, 6 Monate/Jahr)
- 1 Golf-Pro (Trainer, VZ)
- 1 Starter/Marshal/Caddy (Teilzeit, 6 Monate/Jahr)

1.8.3.39 Betriebshof

- 1 Head-Greenkeeper (VZ)
- 1 Greenkeeper (11 Monate/Jahr)
- 1 Mechaniker (11 Monate/Jahr)
- 1 Aushilfe (Teilzeit, 6 Monate/Jahr)
- 1 Reinigung (Teilzeit, 7 Monate/Jahr)

1.8.3.40 Golf-Lounge

- 1 Kellner (VZ)
- 1 Koch (VZ)
- 1 Aushilfe nach Bedarf (Teilzeit)

1.8.3.41 Platzpflege-Zeiten

In der Betriebsphase sind Maßnahmen des Spielbetriebes sowie Pflege- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich, dazu zählen im Wesentlichen:

- Mähen und Pflege der verschiedenen Rasenarten und Golfsportelemente
- Bewässerung, Düngen, Reinigen der Bunker
- Einsammeln von Golfbällen am Übungsgelände (Driving Range)
- Strauch- und Baumschnitt (nach Erfordernis)
- Gewässerreinigung (nach Erfordernis)

Die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten werden grundsätzlich bei Tageslicht in den Morgenstunden und innerhalb der Betriebszeiten durchgeführt. Bewässerungsmaßnahmen erfolgen in der Regel in den Abend-/Nachtstunden (22 h bis 6 h).

Übliche Intervalle und Anforderungen an Mäharbeiten sind in **Tabelle 22** zusammengefasst.

Funktionsfläche	Schnittintervall (Vegetationsperiode)	Schnitthöhe [mm]
Grün	Täglich	3,5 – 5
Abschlag	3 x je Woche	12 – 15
Vorgrün	3 x je Woche	12 – 15
Fairway	2 – 3 x je Woche	12 – 18
Semirough	2 – 3 x je Woche	30 – 50
Playable Rough	1 – 2 x je Woche	60 – 100
Hardrough	1- bis 2-schürige Mahd je Jahr	

Tabelle 22: Übersicht Schnittintervalle und -höhen der einzelnen Golfflächen

Bei der Auswahl der Grasarten aller einzusäenden Flächen wird bei den Grasmischungen auf eine Dominanz der Art *Festuca rubra* (Rotschwingel) in verschiedenen Sorten geachtet, weil diese bezüglich der Sticksto

ff- und Wasserversorgung sehr viel anspruchsloser sind.

1.8.3.42 Beleuchtung

Eine Flutlicht-Anlage ist nicht vorgesehen.

1.8.3.43 Verkehr

1.8.3.44 Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch das Golfplatz-Projekt

Die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in der Betriebsphase des Golfplatzes erfolgt auf Basis folgender Angaben:

- Anzahl der Golfplatz-Besuche
 - Greenfees pro Jahr (Einzel-Benutzungen) 4.000 / Jahr
 - 800 Mitglieder (15 Spieltage pro Mitglied) 12.000 / Jahr
- Tagesgäste Gastronomie Golfclub
 - Wochentags (20 Gäste x 260 Tage) 5.200 / Jahr
 - Wochenende (40 Gäste x 100 Tage) 4.000 / Jahr
- Summe Golfplatz-Besuche 25.200 / Jahr**
- Durchschnittliche Besuche (bez. auf Gesamtjahr) 70 / Tag**
- Durchschnittliche Besuche pro Spieltag (Spielperiode) 100 / Tag**
- An- und Abfahrten pro Spieltag (wochentags)
 - 90 Anfahrten, 90 Abfahrten ca. 180 / Tag
- An- und Abfahrten an Spieltagen (Wochenende)
 - 160 Anfahrten, 160 Abfahrten ca. 320 / Tag
- An- und Abfahrten an Spitzentagen
 - (Faktor 2 von Wochentag) ca. 360 / Tag

Die Angaben zu Spitzentagen beinhalten auch Tage, wo am Golfpark Grottenhof Turniere ausgetragen werden. Im Falle Golfpark Grottenhof handelt es sich um einen 9-Loch-Golfplatz. Größere, überregionale Turniere werden folglich auf diesem Golfplatz nicht stattfinden. Zuschauer sind deshalb auch bei keinem Turnier zu erwarten. In der Regel werden nur clubinterne Turnier ausgetragen. Auf einer 9-Loch-Anlage (Par 36) können bei einer Gruppengröße von maximal 4 Spielern etwa 60 Spieler gleichzeitig untergebracht werden. Wenn man nun davon ausgeht, dass auch noch der Kurzplatz zeitgleich gefüllt wird und auch die Übungsanlagen zeitgleich gänzlich besetzt sind, ergibt sich eine Zahl von maximal 120 Personen. Grundsätzlich ist aber wahrscheinlicher, dass sich diese Anzahl an Spielern und deren Anreise über den Tag verteilen.

1.8.3.45 Geplante straßenbauliche Maßnahmen

Im Zuge des Projektes sind keine wesentlichen straßenbaulichen Veränderungen des Bestandes vorgesehen. Im Bereich des Naturparkzentrum Grottenhofs werden angrenzend an den Wirtschaftsweg Grottenhof I zusätzliche Abstellplätze für PKW und Busse geschaffen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.8.3.48 in Verbindung mit Kapitel 1.8.2.11).

Im Bereich vom Clubhauses zur geplanten Brücke wird die Gemeinde-Straße (Gudenusweg) im Querschnittsbereich niveaumäßig angepasst (Anhebung um ca. 25 cm in Fahrbahnmitte).

1.8.3.46 Anbindung an den öffentlichen Verkehr

Das Naturparkzentrum Grottenhof ist mit den Regionalbuslinien 605 und 606 erreichbar. Die Haltestelle „Kaindorf an der Sulm - Abzweigung Staribacher“ liegt direkt am Naturparkzentrum Grottenhof.

Die S-Bahn-Haltestelle Kaindorf/Sulm mit Bahn-Anbindung Richtung Graz und Richtung Spielfeld liegt ca. 1,5 km vom Naturparkzentrum Grottenhof entfernt.

1.8.3.47 Zu- und Abfahrt zum Golfplatz (Individualverkehr)

Grundsätzlich bestehen 3 mögliche Zu- und Abfahrtswege zum Golfplatz (siehe **Abbildung 21**):

- A) Zufahrt von B74 über Knoten B74 - Kreuzkogelstraße
- B) Zufahrt von Kaindorf an der Sulm über Wirtschaftsweg Grottenhof I (von L631 kommend)
- C) Zufahrt von Hotel Staribacher über Kreuzkogelstraße

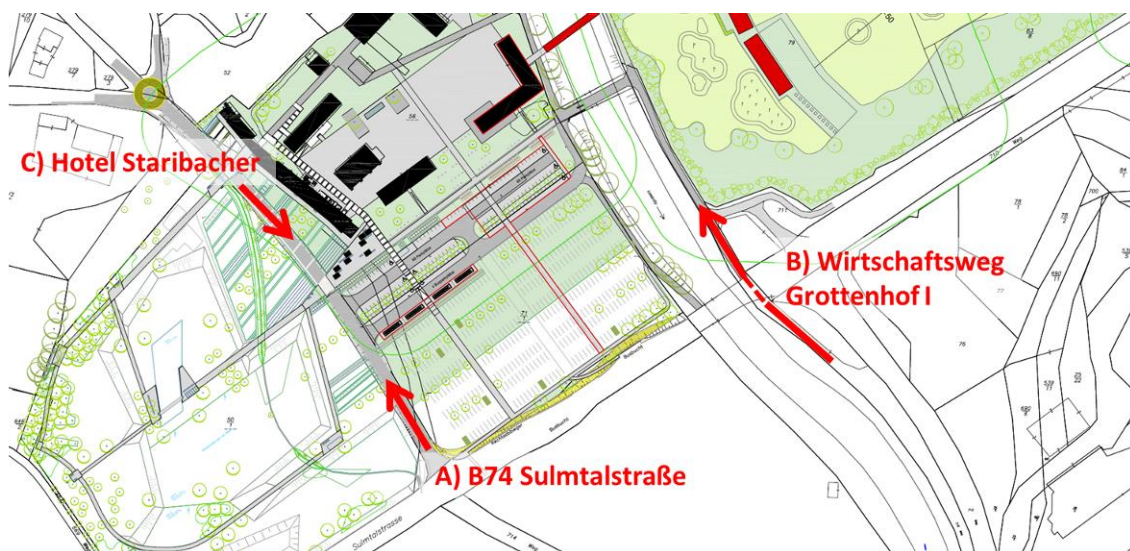


Abbildung 21: Zu- und Abfahrtswege

Gäste/Golfspieler

Haupt-Zu-/Abfahrt für Gäste des Golfpark Grottenhof ist die Zu-/Abfahrt von der B74 über den Knoten B74 – Kreuzkogelstraße (schätzungsweise über 90% der Zu- und Abfahrten).

Untergeordnet werden Gäste über die Zufahrt von Kaindorf an der Sulm von der L631 kommend über den Wirtschaftsweg Grottenhof I und die bestehende Laßnitzbrücke zum Golfpark zu- und abfahren (schätzungsweise unter 5% der Zu- und Abfahrten).

Hotelgäste des Hotels Staribacher fahren über die Kreuzkogelstraße zum Golfpark zu und ab (schätzungsweise ca. 5% der Zu- und Abfahrten).

Personal

Das Golfplatz-Personal benutzt bevorzugt die Zu-/Abfahrt von der B74 über den Knoten B74 – Kreuzkogelstraße und in weiterer Folge den Wirtschaftsweg Grottenhof I. Das im Clubhaus untergebrachte Personal parkt an den PKW-Abstellflächen an der Südseite des Clubhauses.

Das im Betriebshof tätige Personal fährt vom Naturparkzentrum entlang dem Wirtschaftsweg Grottenhof I über die bestehende Laßnitzbrücke und weiter über den Begleitweg I B74 Nord (Privatstraße) zum Betriebshof und parkt an den PKW-Abstellflächen im Betriebshof.

Lieferanten

Lieferanten werden angewiesen bevorzugt die Zu-/Abfahrt von der B74 über den Knoten B74 - Kreuzkogelstraße zu benutzen.

Lieferungen zum Clubhaus erfolgen über den Innenhof des Club-Gebäudes.

Lieferungen zum Betriebshof erfolgen von der Kreuzkogelstraße über den Wirtschaftsweg Grottenhof I und den Begleitweg I B74 Nord (Privatstraße).

1.8.3.48 Parkplätze

Siehe hierzu Kapitel 1.8.2.11.

1.8.3.49 Golfplatz-Interner Verkehr

1.8.3.50 Golfcarts

Golfspieler haben die Möglichkeit, ein elektrobetriebenes Golfcart im Clubhaus zu mieten. Die Zufahrt zum Golfplatz erfolgt vom Clubhaus durch Querung des rechtsufrigen Laßnitzbegleitweges (Gudenusweg) über die neu zu errichtende Laßnitzbrücke. Die vorhandene Anfahrsichtweite liegt über den Mindestanforderungen der RVS 03.05.12 vom 1.3.2007 für eine Projektierungsgeschwindigkeit $v_p = 50$ km/h für eine Straße geringer Verkehrsbedeutung und einmündende Straßen mit besonders geringem LKW-Verkehr. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Grundstücksausfahrt und somit gilt eine Mindestsichtweite von $a_{PKW} = 55$ m. Die Annäherungssichtweite ist nicht relevant, da der Knotenabstand von 15 m nicht gegeben ist und die Querung jedenfalls mit einer Stopp-Tafel zu versehen ist.

	Richtung Norden	Richtung Süden
Anfahrsichtweite	ca. 120 m	ca. 70 m

Tabelle 23: Anfahrsichtweite für die Querung des Gudenusweges vom Clubhaus zum Golfplatz

1.8.3.51 Pflegefahrzeuge

Pflegefahrzeuge fahren vom Betriebshof direkt auf das Golfplatzgelände. Öffentliche Straßen werden nicht benutzt.

1.8.3.52 Personal

Bewegungen von Personal zwischen Clubhaus, Driving Range und Betriebshof erfolgen je nach Zweckmäßigkeit bevorzugt zu Fuß, mittels Fahrrad oder E-Fahrrad. Interne Materialtransporte zum und vom Betriebshof erfolgen mittels PKW oder andere Transportgeräte über den Begleitweg zur B74 (Zufahrt Betriebshof) und über die Laßnitzbrücke zum Clubhaus.

1.8.3.53 Neue Laßnitzbrücke

Siehe hierzu Kapitel 1.8.2.5.

1.8.3.54 Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südöstlich des Projektgebietes wird durch das Projektvorhaben nicht verändert.

Die Uferstreifen entlang des Laßnitz-Altarmes werden künftig vom Golfplatzbetreiber gepflegt.

Die Flächen nördlich des Projektgebietes werden schon derzeit von Tillmitsch aus erreicht und es besteht kein Wegerecht auf den künftigen Golfplatzflächen.

1.8.3.55 Rad- und Spazierwege (Nutzungen, Einschränkungen)

Der um das Golfplatzgelände verlaufende Rund-Weg entlang der Laßnitz und entlang des Altarmes der Laßnitz wird auch weiterhin für diverse Freizeitnutzungen, wie Spazieren, Wandern, Laufen und Reiten für die gesamte Bevölkerung offen sein. Sämtliche Flächen liegen auf Privatbesitz. Die Benutzung wird bis auf Widerruf erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.

Der bestehende Radweg R6 Römerradweg verläuft von Süd kommend auf der öffentlichen Straße Wirtschaftsweg Grottenhof I und nach der Laßnitzbrücke rechtsufrig der Laßnitz entlang des Gudenusweges nach Norden (siehe **Abbildung 22**). Der Radweg ist vom Vorhaben nur insofern betroffen, dass es im Bereich des Clubhauses / neue Laßnitzbrücke zu Querverkehr durch Golfcarts und Fußgänger kommen kann. Aufgrund des Vorrangs des Gudenusweges stellt die neue Situation keine Einschränkung des Radverkehrs dar.



Abbildung 22: Radweg R6 Römerradweg (Quelle: GIS Steiermark)

1.8.3.56 Verkehrssicherheit durch Golfplatzbetrieb

Die B74 Sulmtalstraße grenzt südlich an die Übungsanlage (Driving Range) an. Die Golfer nutzen die Driving Range zum Üben von langen Schlägen. Dort werden ausschließlich von einem vorgegebenen Abschlagsbereich (überdachte Abschlagshütten, Matten-Abschläge, Rasen-Abschläge) Bälle auf die Trefffläche geschlagen. Der Abschlagsbereich ist ca. 30 m von der südlichen Plangebietsgrenze und ca. 40 m von der B 74 entfernt eingeplant. Der Spielwinkel ist zudem von der



Abbildung 23: Schlagabweichungen Driving-Range

Straße nach Aussage der Projektwerberin so stark abgewendet, dass bei ordnungsgemäßer Nutzung ein Verziehen von Bällen und somit eine Gefährdung des Straßenverkehrs sowie des Radweges entlang des Begleitwegs I B74 Nord ausgeschlossen werden kann (siehe nebenstehende Abbildung 23). Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit sind die Zielflächen (Zielgrüns) so eingeplant, dass die Spielwinkel von der Straße weg noch vergrößert werden. Darüber hinaus sind Anpflanzungen (Solitäräume am Rande der Trefffläche, Strauchgürtel im Böschungsbereich zum Begleitweg unterhalb der Straße) vorgesehen, die den Golfern eine bessere optische Orientierung ermöglichen und weitere Schutzfunktionen übernehmen können.

1.8.3.57 Energiebedarf

1.8.3.58 Golfplatzpflege

Der täglich geöffnete Golfpark ist tagsüber bespielbar, eine Flutlicht-Anlage ist nicht vorgesehen. In der Betriebsphase sind Maßnahmen des Spielbetriebes sowie Pflege- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich, dazu zählen im Wesentlichen:

- Mähen und Pflege der verschiedenen Rasenarten und Golfsporelemente, z. T. täglich bzw. alle paar Tage
- Bewässerung, Düngen, Reinigen der Bunker
- Einsammeln von Golfbällen am Übungsgelände (Driving Range)
- Strauch- und Baumschnitt (nach Erfordernis)
- Gewässerreinigung (nach Erfordernis)

Die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten werden grundsätzlich innerhalb der Betriebszeiten (bei Tageslicht) durchgeführt. Bewässerungsmaßnahmen erfolgen v. a. in den Nachtstunden. In der Betriebsphase werden klimarelevante Treibhausgase hauptsächlich bei der Golfplatzpflege emittiert. Die zum Mähen und Mulchen eingesetzten Arbeitsgeräte werden mit Benzin bzw. mit Diesel betrieben. Eine Liste dieser Arbeitsgeräte mit durchschnittlichem Treibstoffverbrauch ist in **Tabelle 24** dargestellt:

Bereich	Bezeichnung	Anzahl	Fabrikat	Kraftstoffart	Kraftstoffverbrauch l/Std.	Einsatzdauer je Gerät h	Einsatzdauer gesamt h	Lastfaktor	Gesamtverbrauch Diesel l	Gesamtverbrauch Benzin l
Pflege										
"	Workman Geländetransporter Allrad	2	Toro	Diesel	6,00	200,00	400,00	0,30	720,00	
Bunker	Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	1	Toro	Benzin	2,00	550,00	550,00	0,30		330,00
"	Kantenschneider	1	Stihl	Benzin	0,30	50,00	50,00	0,30		4,50
Diverse	Laubgebläse	1	Smithco Wind Star	Benzin	0,40	320,00	320,00	0,30		38,40
"	Spritze	1	Hardi Boss (400l)			50,00	50,00			
"	Düngerstreuer	1	Vicon (400l)			100,00	100,00			
"	Handmäher	3	Flymo	Benzin	0,30	200,00	600,00	0,30		54,00
"	Laubgebläse handgeführt	2	Stihl	Benzin	0,30	50,00	100,00	0,30		9,00
"	Gliederschleppnetz	1				50,00	50,00			
"	Kontourstriegel	1	Racyam			30,00	30,00			
"	Schlepper 20-49PS	1	Tym T433	Diesel	8,50	200,00	200,00	0,30	510,00	
Grüns+Tee	Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	2	Toro	Diesel	8,30	400,00	800,00	0,30	1.992,00	
"	Greensmaster Flex 21	1	Toro	Benzin	3,00	150,00	150,00	0,30		135,00
"	Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	4	Toro	Diesel	5,20	150,00	600,00	0,30	936,00	
"	Quickseeder	1	Sommerfeld			50,00	50,00			
"	Por Core Aerator 660	1	Toro			50,00	50,00			
"	Vertidrain	1	VertiDrain			50,00	50,00			
"	Rasenwalze	1	Wolf			50,00	50,00			
"	Lochstecher	1	Turfmaster			100,00	100,00			
"	Sodenschneider	1	Groundsman	Benzin	0,50	50,00	50,00	0,30		7,50
"	Handdüngerstreuer	2	Scotts Rotary-Streuer							
"	Cupsetter und Harken	2								
"	Lochbrett	1				100,00	100,00			
"	Lochschere	1				100,00	100,00			
Rough	Sechskantsodenstecher	1				50,00	50,00			
Semirough	Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	1	Toro	Diesel	6,00	600,00	600,00	0,30	1.080,00	
"	Groundsmaster 3500 D Diesel-Allrad	1	Toro	Diesel	5,80	500,00	500,00	0,30	870,00	
Transport	Groundsmaster 4700 D Diesel-Allrad	1	Toro	Diesel	6,44	500,00	500,00	0,30	966,00	
Werkstatt	Golfcart	2	E-Z-Go	Elektro		100,00	200,00			
"	Hebebühne	1	Schenker							
"	Druckluftkompressor	1								
"	Dieselcontainer 950L	1								
"	Benzincontainer 950L	1								
"	Schweißgerät	1								
"	Hochdruckreiniger	1								
"	Bohrmaschine	1								
"	Akku Bohrmaschine	1								
"	Gr. Winkelschleifer	1								
"	Kl. Winkelschleifer	1								
									7.074	578

Tabelle 24: Treibstoffverbrauch Betriebsphase

1.8.3.59 Berechnung der CO₂-Äquivalente

Die Berechnung der CO₂-Äquivalente erfolgte über das Umrechnungstool des Lebensministeriums.

Golfplatzpflege

Diesel:	7.074 l →	21,6 t CO _{2eq} /a
Ansaat:	578 l →	1,6 t CO _{2eq} /a
Summe gerundet:	7.700 l →	23,2 t CO_{2eq}/a

1.8.3.60 Stromverbrauch

Für den Betrieb der Gebäude des Golfparks können die klimarelevanten Treibhausgase lediglich über den Stromverbrauch abgeschätzt werden, wobei diese Treibhausgase nicht am Golfpark, sondern am Standort der Produktion emittiert werden. In der Tabelle 25 ist eine Zusammenstellung des durchschnittlichen Stromverbrauchs der einzelnen Gebäude am Golfpark und die daraus resultierenden CO₂-Äquivalente angegeben.

Clubhaus/Rezeption	Anschlussleistung	Volllast (h/d)	Betriebstage	Verbrauch/Jahr
Beleuchtung	4 kW	5	365	7.300 kWh/a
Kühlaggregat	5 kW	8	365	14.600 kWh/a
Kaffeemaschine Gastro	1 kW	1	365	365 kWh/a
Herdplatten	5 kW	0,5	365	913 kWh/a
Grillplatte	4 kW	0,5	365	730 kWh/a
Frittöse	7,5 kW	0,5	365	1.369 kWh/a
Spülautomat	2 kW	2	365	1.460 kWh/a
Computer/Drucker	0,5 kW	5	220	550 kWh/a
div. Kleingeräte	2 kW	1	220	440 kWh/a
	31 kW			27.726 kWh/a
Driving-Range	Anschlussleistung			
Beleuchtung	4 kW	2	220	1.760 kWh/a
Ballwaschanlage	1 kW	2	220	440 kWh/a
div. Kleingeräte	2 kW	2	220	880 kWh/a
	7 kW	2	220	3.080 kWh/a
Betriebshof	Anschlussleistung			
Beleuchtung	3 kW	2	220	1.320 kWh/a
HD-Reiniger	1,5 kW	2	220	660 kWh/a
Zapfsäule	0,3 kW	2	220	132 kWh/a
div. Kleingeräte	2 kW	2	220	880 kWh/a
	6,8 kW	2	220	2.992 kWh/a
Golfplatz	Anschlussleistung			
Pumpe Brunnen Nord	15 kW			
Pumpe Brunnen Süd	9,2 kW			
	24,2 kW	4	90	8.712 kWh/a
Golfpark Grottenhof ges.	69 kW			42.500 kWh/a

Tabelle 25: Auflistung des gesamten Stromverbrauches

1.8.3.61 Berechnung der CO₂-Äquivalente

Die Berechnung der CO₂-Äquivalente erfolgte über das Umrechnungstool des Lebensministeriums.

Stromverbrauch inkl. Beleuchtung

Clubhaus	27.726 kWh/a	→	10,1 t CO _{2eq} /a
Driving Range	3.080 kWh/a	→	1,1 t CO _{2eq} /a
Betriebshof	2.992 kWh/a	→	1,1 t CO _{2eq} /a
GW-Brunnen	8.712 kWh/a	→	3,2 t CO _{2eq} /a
Summe gerundet:	42.500 kWh/a	→	15,5 t CO_{2eq}/a

1.8.3.62 Verkehr

Der induzierte Verkehr in der Betriebsphase bezieht sich hauptsächlich auf die Golfspieler und Besucher des Clubhauses sowie in untergeordneter Anzahl auf Lieferanten (Anlieferungen von Gastronomieprodukten bzw. Betriebsmittel zur Golfplatzpflege und den Abtransport von Abfällen und Altstoffen). Eine öffentliche Verkehrsanbindung ist zwar gegeben – Busbucht an der B74 im Bereich Grottenhof – es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass vor allem die Golfspieler mit ihren schweren Gepäckstaschen für die Schläger überwiegend mit dem privaten PKW anreisen werden.

Die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in der Betriebsphase des Golfplatzes erfolgt auf Basis der Angaben im Kapitel 1.8.3.43. Die dazugehörigen Emissionen der eingesetzten Arbeitsgeräte sind im Kapitel 1.8.3.64 dargestellt.

1.8.3.63 Emissionen in der Betriebsphase

1.8.3.64 Gas- und partikelförmige Emissionen

1.8.3.65 Emissionen der Maschinen bei den Pflege- und Mäharbeiten:

Die Emissionen bei den Pflege- und Mäharbeiten werden durch den Betrieb diverser Maschinen verursacht. Die projektbezogenen Emissionen errechnen sich aus den garantiert eingehaltenen Emissionsgrenzwerten der Maschinen bei Volllast mit der jeweiligen Einsatzdauer pro Beurteilungszeitraum und dem entsprechenden Lastfaktor und sind nachfolgend in Tabelle 26 dargestellt:

Bezeichnung	Anzahl	Typ	Leistung in kW	Abgasnorm
Workman Geländetransporter Allrad	2	Toro	19	TIER IV
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	1	Toro	14,40	Stufe IIIA
Kantenschneider	1	Stihl	0,75	Stufe I
Handmäher	3	Flymo XL 500	4,4	Stufe I
Laubgebläse handgeführt	2	Stihl	0,8	Stufe I
Schlepper 20-49PS	1	Tym T433	38	TIER IV i
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	2	Toro	32	TIER IV
Greensmaster Flex 21	1	Toro	3,4	Stufe I
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	4	Toro	15,7	TIER IV
Sodenschneider	1	Groundsman	4	Stufe I
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	1	Toro	44	TIER IV
Groundsmaster 3500 D Diesel-Allrad	1	Toro	26,1	TIER IV
Groundsmaster 4700 D Diesel-Allrad	1	Toro	44,7	TIER IV

Tabelle 26: Emissionsgrenzwerte und Einsatzzeiten der eingesetzten Pflege- und Mähmaschinen

Den Emissionsberechnungen liegen folgende Gerätedaten und Einsatzzeiten pro Beurteilungszeitraum zugrunde, wobei für die Tages-, 8-Stunden- und Halbstundenmittelwerte die jeweils ungünstigste Gerätekombination in Bezug auf die entsprechenden Schadstoffe berücksichtigt wurden.

Bezeichnung	Einsatzdauer in h je Gerätetyp und Beurteilungszeitraum mit den berücksichtigten Lastfaktoren						
	Jahr	Tag	Last-faktor	8 h	Last-faktor	1 h	Last-faktor
Workman Geländetransporter Allrad	400	0	0,3	0	0,3	0	0,5
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	550	0		8		0	
Kantenschneider	50	0		0		0	
Handmäher	600	0		23		2	
Laubgebläse handgeführt	100	0		0		0	
Schlepper 20-49PS	200	13		0		1	
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	800	26		0		0	
Greensmaster Flex 21	150	0		0		0	
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	600	0		0		0	
Sodenschneider	50	0		8		0	
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	600	0		0		1	
Groundsmaster 3500 D Diesel-Allrad	500	13		0		0	
Groundsmaster 4700 D Diesel-Allrad	500	13		0		1	

Tabelle 27: Einsatzdauer und Lastfaktoren der Pflegegeräte für die einzelnen Beurteilungszeiträume

Die Emissionen der eingesetzten Maschinen wurden entsprechend der Werksangaben anhand der zulässigen Grenzwerte gem. nachfolgender Tabelle für die Stufe I gem. Richtlinie 2002/88/EG so-wie für die Stufen IIIA, IIIB und IV gem. Richtlinie 2004/26/EC angesetzt:

EU Abgasvorschrift	Leistung in kW	Emissionsgrenzwerte in g/kWh		
		CO	NO _x	PM10
Stufe I, SH:1	<20	805	5,36	-
Stufe IIIA	130 ≤ P < 560	3,5	4,0	0,2
	75 ≤ P < 130	5,0	4,0	0,3
	37 ≤ P < 75	5,0	4,7	0,4
	19 ≤ P < 37	5,5	7,5	0,6
Stufe IIIB	130 ≤ P < 560	3,5	2,0	0,025
	56 ≤ P < 130	5,0	3,3	0,025
	37 ≤ P < 56	5,0	4,7	0,025
Stufe IV	130 ≤ P < 560	3,5	0,4	0,025
	56 ≤ P < 130	5,0	0,4	0,025

Tabelle 28: Einstufung der Emissionen der Pflegegeräte

Bezeichnung	Jahresmittelwerte in kg/Jahr			Spitzenbelastung in g/h		
	CO	NO _x	PM ₁₀	TMW	MW8	HMW
				PM ₁₀ in g/Tag	CO in g/8h	NO _x in g/h
Workman Geländetransporter Allrad	11,4	0,9	0,06	0,00	0	0,0
Sand Pro 5040 für die Bunkerpflege	1912,7	23,8	0,00	0,00	26082	0,0
Kantenschneider	9,1	0,1	0,00	0,00	0	0,0
Handmäher	637,6	4,2	0,00	0,00	23909	23,6
Laubgebläse handgeführt	19,3	0,1	0,00	0,00	0	0,0
Schlepper 20-49PS	11,4	10,7	0,07	4,45	0	89,3
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	38,4	3,1	0,19	6,24	0	0,0
Greensmaster Flex 21	123,2	0,8	0,00	0,00	0	0,0
Greenmaster 3250 D Diesel Grüns	14,1	1,1	0,07	0,00	0	0,0
Sodenschneider	48,3	0,3	0,00	0,00	7245	0,0
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	39,6	3,2	0,20	0,00	0	8,8
Groundsmaster 3500 D Diesel-Allrad	19,6	1,6	0,10	2,54	0	0,0
Groundsmaster 4700 D Diesel-Allrad	33,5	2,7	0,17	4,36	0	8,9
Summe	2918,1	52,6	0,85	17,59	57236	130,6
Summe in g/h	333,12	6,0	0,10	0,73	7154	130,6

Tabelle 29: projektbezogene Emissionen der eingesetzten Pflege- und Mähmaschinen

1.8.3.66 Emissionen durch spezifischen Verkehr auf öffentlichen Straßen

Es ist mit Verkehrsbewegungen gemäß Kapitel 1.8.3.43 (Verkehr) zu rechnen. Durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen wird die Verkehrsbelastung auf den öffentlichen Straßen im Tagesmittel um bis zu 2,9% und in der Spitzenstunde um bis zu 5,8% angehoben. Auf Grund der Geringfügigkeit dieser Veränderungen werden die zusätzlichen Verkehrsbewegungen auf den öffentlichen Straßen nicht weiter betrachtet.

Straßenabschnitt	Bestand (beide Fahrtrich- tungen)		Verkehrserzeu- gung Projekt (beide Fahrtrich- tungen)		Prognose (beide Fahrtrich- tungen)		Steigerung der Verkehrsbelastung	
	DTV gesamt (KFZ/24h)	Spitzenstunden (KFZ/h)	Pro Tag (KFZ/24h)	Spitzenstunden 20% (KFZ/h)	Pro Tag (KFZ/24h)	Spitzenstunden 20% (KFZ/h)		
B74 im Bereich Grottenhof - Seg- gauberg Kreuzung	8.249	825	32	6	8.281	831	0,4%	0,8%
B74 im Bereich Grottenhof - Kaindorf	8.249	825	240	48	8.489	873	2,9%	5,8%
B74 im Bereich KV Gralla bis KV Kaindorf/Sulm	11.590	1.159	112	22	11.702	1.181	1,0%	1,9%
L602 im Bereich Kaindorf/Sulm	5.989	599	80	16	6.069	615	1,3%	2,7%
L611 im Bereich Kaindorf/Sulm	7.797	780	48	10	7.845	789	0,6%	1,2%
L631 im Bereich Grottenhof	2.373	237	48	10	2.421	247	2,0%	4,0%
B73 im Bereich Autobahnabfahrt Leibnitz	15.504	1.550	48	10	15.552	1.560	0,3%	0,6%
A9 im Bereich Leibnitz	25.199	2.520	48	10	25.247	2.530	0,2%	0,4%

Tabelle 30: derzeitige und künftige Verkehrsbelastungen auf den öffentlichen Straßen

1.8.3.67 Emissionen durch den Gästeparkplatz mit Zu- und Abfahrt

Der Gästeparkplatz befindet sich im Südwesten des Betriebsareals. Der Parkplatz umfasst 134 PKW-Stellplätze (68 bestehende und 66 neue) und ist über die südlich gelegene B74 Sulmtalstraße erreichbar. Gemäß Kapitel 1.8.3.43 (Verkehr) sind an stark besuchten Wochenenden 320 Bewegungen pro Tag und im gesamten Jahr 25.200 Bewegungen zu erwarten. Daraus errechnen sich folgende PKW-Bewegungen auf dem Gästeparkplatz:

Beurteilungszeitraum	Zufahrten je Beurtei- lungszeitraum	Abfahrten je Beurtei- lungszeitraum	Fahrten je Beurtei- lungszeitraum ge- samt	Bewegungen pro Stunde
Jahresmittelwert	12.600	12.600	25.200	2,9
Tagesmittelwert (24 h)	160	160	320	13,3
8-Stundenmittelwert	128	128	256	32
Halbstundenmittelwert	13	19	32	64

Tabelle 31: Verkehrsfrequenzen am Besucherparkplatz

1.8.3.68 Emissionen durch den Mitarbeiterparkplatz mit Zu- und Abfahrt

Der Mitarbeiterparkplatz befindet sich im Süden des Betriebsareals. Der Parkplatz umfasst 5 PKW-Stellplätze und ist über die südlich gelegene B74 Sulmtalstraße und dann über einen Begleitweg erreichbar. Folgende Zu- und Abfahrten wurden für die Ermittlung der Emissionen der Parkfläche und der Zufahrt angesetzt:

Beurteilungszeitraum	Zufahrten je Beurteilungszeitraum	Abfahrten je Beurteilungszeitraum	Fahrten je Beurteilungszeitraum gesamt	Bewegungen pro Stunde
Jahresmittelwert	2.190	2.190	4.380	0,5
Tagesmittelwert (24 h)	10	10	20	0,83
8-Stundenmittelwert	8	8	16	2
Halbstundenmittelwert	0	2,5	2,5	5

Tabelle 32: Verkehrsfrequenzen am Mitarbeiterparkplatz

Anhand dieser PKW-Bewegungen wurden anhand der Technischen Grundlage Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen, 2010 nachfolgend dargestellte Emissionen errechnet:

Bezeichnung	Jahresmittelwerte in g/h			Spitzenbelastung in g/h		
	CO	NOx	PM ₁₀	TMW	MW8	HMW
				PM ₁₀	CO	NOx
Besucherparkplatz	1,79	0,37	0,041	0,087	6,48	3,48
Zufahrt Besucherparkplatz	1,19	0,31	0,038	0,092	9,70	4,07
Mitarbeiterparkplatz	0,02	0,004	0,0004	0,0007	0,08	0,045
Zufahrt Mitarbeiterparkplatz	1,12	0,153	0,0162	0,0268	4,19	1,832

Tabelle 33: projektbezogene Emissionen der Parkplätze und Zufahrten

1.8.3.69 Schallemissionen

1.8.3.70 Emissionen der Maschinen bei den Pflege- und Mäharbeiten

Die Emissionen bei den Pflege- und Mäharbeiten werden durch den Betrieb diverser Maschinen (siehe **Tabelle 34**) verursacht. Der projektbezogenen Schallleistungspegel, errechnet aus den einzelnen Schallleistungspegel der Maschinen mit der jeweiligen Einsatzdauer pro Tag, Abend und Nacht wurde wie folgt angesetzt:

Projektbezogener Schallleistungspegel Tag (13 Stunden): $L_{W \text{ Tag proj.}}$ 110 dB(A)

Projektbezogener Schallleistungspegel Abend (3 Stunden): $L_{W \text{ Abend proj.}}$ 106 dB(A)

Maschinen für die Pflege- und Mäharbeiten:

Bezeichnung	Stk	Einsatzdauer gesamt h	Einsatz- tage	Einsatzzeit h / Tag	Einsatzzeit h / Abend	LW dB(A)	LW dB(A) Tag Proj.	LW dB(A) Abend Proj.
Bunker:								
Sand Pro 5040	1	550	183	3	0	97	91	
Kantenschneider	1	50	13	4	0	105	100	
Diverse:								

Bezeichnung	Stk	Einsatz- dauer gesamt h	Einsatz- tage	Einsatzzeit h / Tag	Einsatzzeit h / Abend	LW dB(A)	LW dB(A) Tag Proj.	LW dB(A) Abend Proj.
Laubgebläse	1	320	80	4	0	99	94	
Handmäher	3	600	67	9	0	99	97	
Laubgebläse handgeführt	2	100	25	4	0	103	98	
Schlepper 20-49 PS	1	200	67	3	0	105	99	
Greens und Tees:								
Reelmaster 6700 D Diesel-Allrad	2	800	63	12	1	103	103	98
Greensmaster Flex 21	1	150	220	2	1	84	76	79
Greensmaster 3250 D Diesel	4	600	220	4	1	100	95	95
Semirough:								
Groundsmaster 4000 D Diesel-Allrad	1	600	22	8	1	105	103	100
Groundsmaster 3500 D Diesel-Allrad	1	500	22	8	1	104	102	99
Transport:								
Groundsmaster 4700 D Diesel-Allrad	1	500	220	4	1	105	100	100

Tabelle 34: Emissionen der eingesetzten Pflege- und Mähmaschinen - Betriebsphase ohne Zuschlag

1.8.3.71 Emissionen durch die Beregnung des Golfparks

Die Emissionen bei der Beregnung des Golfparks werden durch den Betrieb der Beregner (siehe **Tabelle 35**) verursacht.

Bezeichnung	Einsatzzeit min / Nacht	Schalldruckpegel in 10 m Entfernung $L_{P,10m}$ dB(A)	LW, dB(A)	LW, dB(A) Nacht Proj.
Perrot Hydra XS-WH	20	51	79	74
Perrot Hydra S-H	20	51	79	74
Perrot Hydra S-WH	20	51	79	74
Perrot Hydra S-WDVAC	20	51	79	74
Perrot Hydra S-VAC	20	51	79	74
Perrot Hydra S-WVAC	20	51	79	74
Perrot Hydra M-VAC	20	51	79	74

Tabelle 35: Emissionen der eingesetzten Beregner - Betriebsphase ohne Zuschlag

1.8.3.72 Emissionen durch spezifischen Verkehr auf öffentlichen Straßen

Es ist mit Verkehrsbewegungen gemäß Kapitel 1.8.3.43 (Verkehr) zu rechnen. Durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen wird die Verkehrsbelastung auf den öffentlichen Straßen im Tagesmittel um bis zu 2,9% und in der Spitzenstunde um bis zu 5,8% angehoben.

Dies entspricht einer Erhöhung der Lärmabstrahlung um bis zu 0,1 dB im Tagesmittel und 0,2 dB in der Spitzenstunde. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Veränderungen werden die zusätzlichen Verkehrsbewegungen auf den öffentlichen Straßen nicht weiter betrachtet.

1.8.3.73 Emissionen durch den Gästeparkplatz mit Zu- und Abfahrt:

Der Gästeparkplatz befindet sich im Südwesten des Betriebsareals. Der Parkplatz umfasst 134 PKW-Stellplätze (68 bestehende und 66 neue) und ist über die südlich gelegene B74 Sulmtalstraße erreichbar. Gemäß Kapitel 1.8.3.43 (Verkehr) sind an Spitzentagen 360 Bewegungen pro Tag zu erwarten. Daraus errechnen sich folgende PKW-Bewegungen auf dem Gästeparkplatz:

Bereich	Anzahl der Stellplätze	Tag		Abend	
		13 Stunden		3 Stunden	
		Bew. / Stellplatz und Stunde	Bewegungen pro Stunde	Bew. / Stellplatz und Stunde	Bewegungen pro Stunde
PP Gäste	134	0,17	23	0,17	23

Tabelle 36: Ermittlung der Parkbewegungen auf dem Gästeparkplatz im Freien (Tag und am Abend)

In nachfolgender Tabelle sind die gemäß Parkplatzlärmstudie, Schriftenreihe Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89, 6. Auflage, 2007 ermittelten Emissionspegel für den Parkplatz angeführt:

Bezeichnung		Schallleistungspegel $L_{W,1h}$ bzw. längenbezogener Schallleistungspegel $L_{W,1h'}$ in dB(A)	
Schallleistungspegel für eine Parkbewegung in der Stunde:		63	
Längenbezogener Schallleistungspegel für eine PKW-Fahrt mit 10 km/h in der Stunde:		52	
Bereich	Zeichen	Schallleistungspegel $L_{W,1h}$ bzw. längenbezogener Schallleistungspegel $L_{W,1h'}$ in dB(A)	
		Tag 13 Stunden	Abend 3 Stunden
Parkplatz Gäste - 134 Stellplätze	$L_{W,1h}$	82	82
Zu-/Abfahrt PP Gäste (84 m)	$L_{W,1h'}$	78	78

Tabelle 37: Schallleistungspegel der einzelnen Bereiche für die Beurteilungszeiträume Tag (13 Stunden) und Abend (3 Stunden) gem. Parkplatzlärmstudie 2007

1.8.3.74 Emissionen durch den Mitarbeiterparkplatz mit Zu- und Abfahrt

Der Mitarbeiterparkplatz befindet sich im Süden des Betriebsareals. Der Parkplatz umfasst 5 PKW-Stellplätze und ist über die südlich gelegene B74 Sulmtalstraße und dann über einen Begleitweg erreichbar.

Bereich	Anzahl der Stellplätze	Tag		Abend		Nacht	
		13 Stunden		3 Stunden		ung. Stunde	
		Bew. / Stellplatz und Stunde	Bewegungen pro Stunde	Bew. / Stellplatz und Stunde	Bewegungen pro Stunde	Bew. / Stellplatz und Stunde	Bewegungen pro Stunde
PP Mitarbeiter	5	0,2	1	0,2	1	1	5

Tabelle 38: Ermittlung der Parkbewegungen auf dem Parkplatz im Freien (Tag, Abend, Nacht)

In nachfolgender Tabelle sind die gemäß Parkplatzlärmstudie, Schriftenreihe Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89, 6. Auflage, 2007 ermittelten Emissionspegel für den Parkplatz angeführt:

Bezeichnung	Schallleistungspegel $L_{W,1h}$ bzw. längenbezogener Schallleistungspegel $L_{W,1h'}$ in dB(A)
-------------	--

Schallleistungspegel für eine Parkbewegung in der Stunde		63		
Längenbezogener Schallleistungspegel für eine PKW-Fahrt mit 10 km/h in der Stunde:		52		
Bereich	Zeichen	Schallleistungspegel $L_{W,1h}$ bzw. längenbezogener Schallleistungspegel $L_{W,1h'}$ in dB(A)		
		Tag 13 Stunden	Abend 3 Stunden	Nacht ung. Stunde
Parkplatz Mitarbeiter - 5 Stellplätze	$L_{W,1h}$	63	63	70
Zu-/Abfahrt PP Mitarbeiter (333 m)	$L_{W,1h'}$	72	72	72

Tabelle 39: Schallleistungspegel der einzelnen Bereiche für die Beurteilungszeiträume Tag (13 Stunden), Abend (3 Stunden) und Nacht (ung. Stunde) gem. Parkplatzlärmstudie 2007

1.8.3.75 Emissionen durch den Spielbetrieb

Die Emissionen während des Spielbetriebs werden hauptsächlich durch den Verkehr auf dem Gäste- und Mitarbeiterparkplatz, durch die Pflege- und Mäharbeiten und durch die Lärmspitzen welche die Golfspieler erzeugen verursacht.

1.8.3.76 Lärmspitzen in der Betriebsphase

Schallpegelspitzen entstehen vor allem durch die Nutzung der Parkplätze durch beschleunigtes Abfahren auf deren Zu- /Abfahrten, durch das Schließen von Türen und Kofferräumen auf den Parkplätzen sowie durch den Betrieb auf der Golfanlage, verursacht durch den Abschlag der Golfspieler und sehr lautes Schreien.

- Lärmspitzen durch den Abschlag der Golfspieler: $L_{W,max} = 105 \text{ dB(A)}$
- Lärmspitzen für Schreien sehr laut: $L_{W,max} = 115 \text{ dB(A)}$
- Zuschlagen einer Autotür $L_{W,max} = 98 \text{ dB(A)}$
- Beschleunigtes Anfahren $L_{W,max} = 93 \text{ dB(A)}$

Die Daten über Lärmspitzen entstammen der Parkplatzlärmstudie, Schriftenreihe Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89, 7. Auflage, 2006 bzw. dem Emissionsdatenkatalog des Forum Schall sowie der ÖAL-Richtlinie Nr. 37.

1.8.3.77 Flüssige Emissionen, Be- und Entwässerung

1.8.3.78 Bewässerungsanlagen - Brunnen

Die Bewässerung der Golfanlage erfolgt grundsätzlich mit Grundwasser - siehe hierzu auch Kapitel 1.8.2.19 für die allgemeine Beschreibung. Die Verteilung des Wassers erfolgt mit verschiedenen, versenkbaren Beregnungselementen.

Die Beregnung selbst erfolgt in der Regel in den Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, um einerseits eine Einschränkung des Spielbetriebes untertags zu vermeiden und andererseits Wasserverluste durch Verdunstung zu minimieren.

Der maximale tägliche Wasserbedarf für die Beregnung der zu bewässernden Grünflächen wurde anhand der Größe der einzelnen Flächentypen mit dem dazugehörigen spezifischen Wasserbedarf und einem

Zuschlagsfaktor auf 650 m³/Tag berechnet. Unter der Berücksichtigung der Berechnungszeit von maximal rund 8 Stunden (von ca. 22:00 bis 6:00 Uhr) ergibt sich ein Wert von 62,5 m³/h bzw. 17,4 l/s. Die Grundwasserentnahme zur Bewässerung erfolgt über zwei Brunnen. Der Brunnen Nord befindet sich im Vergleich zum Brunnen Süd an einem Standort mit höherer Grundwassermächtigkeit, mit höherer Durchlässigkeit und mit einem geringeren Gefälle. Aus diesem Grund werden aus dem Brunnen Nord 2/3 der erforderlichen Wassermenge und aus dem Brunnen Süd 1/3 der Wassermenge entnommen.

	Gesamtwassermenge	Brunnen Nord (2/3)	Brunnen Süd (1/3)
Spitzenentnahme	18 l/s (rechnerisch: 17,4 l/s bzw. 62,5 m ³ /h)	12 l/s (rechnerisch: 11,6 l/s bzw. 41,7 m ³ /h)	6 l/s (rechnerisch: 5,8 l/s bzw. 20,8 m ³ /h)
Maximale Tagesentnahme	650 m³/d	430 m³/d	220 m³/d
Maximale Jahresentnahme	32.500 m³/a	21.500 m³/a	11.000 m³/a

Tabelle 40: Beantragte Entnahmemengen Grundwasserbrunnen

Beide Brunnen werden als unvollkommene Brunnen bis auf eine Tiefe von 1 m über dem Grundwasserstauer – das entspricht einer Tiefe von 4,6 m (Brunnen Nord) und 5,0 m (Brunnen Süd) – mit einem Durchmesser von 2,5 m mit Fertigbetonringen errichtet. Die untersten vier Ringe (entspricht 2 m Höhe) werden gelocht ausgeführt. Die Brunnenoberkante wird 30 cm über das Gelände geführt, sodass kein Oberflächenwasser in den Brunnen gelangen kann. Der Brunnendeckel wird mit einer Entlüftungsöffnung versehen. Zur Entnahme des Grundwassers wird je eine Unterwasserpumpe vom Typ Grundfos SP 46-10 (Brunnen Nord) und Grundfos SP 30-10 (Brunnen Süd) installiert.

Über ein Rohrleitungssystem wird das Grundwasser auf die Spielbahnen verteilt und dort mit Teilkreis- und Vollkreis-Getriebeversenkregner die Grünflächen bewässert.

1.8.3.79 Grundwasserteiche

Siehe hierzu Kapitel 1.8.2.13.

1.8.3.80 Düngung

Eine Düngung wird auf den intensiv beanspruchten Golfflächen (Grüns/Vorgrüns, Abschläge, Fairways und Semiroughs) erfolgen. Insbesondere auf Grüns/Vorgrüns und Abschlägen wird das Schnittgut und somit die darin gebundenen Nährstoffe entfernt. Die Leistungsfähigkeit der Gräser wird aber maßgeblich durch eine gleichmäßige, ausgewogene und situativ angepasste Ernährung erreicht. Mangelsituationen können nicht in Eigenleistung kompensiert werden. Deshalb müssen Gräser regelmäßig und durch individuell angepasste Ernährungsstrategien zu ihrem Leistungsmaximum gepflegt werden. Hierzu gehört insbesondere die häufige Düngung mit kleinsten Aufwandsmengen.

Je nach individuellem und persönlichem Ernährungsmanagement und Jahreszeit werden die am stärksten gedüngten Flächen, die Grüns (ca. 2,3% der Gesamtfläche) etwa alle 10-14 Tage eine Nährstoffgabe von 0,85 g/m² Stickstoff je Einzelgabe erhalten.

Dies entspricht etwa 1,49 g/m² organischem Stickstoff je Monat. Im Vergleich sind in landwirtschaftlichen Kulturen etwa 3-6 Mal so hohe Werte flächendeckend anzusetzen.

Der Ernährungsplan der Gräser ist grundsätzlich nicht statisch, sondern wird laufend individuell auf Witterung, dem jahreszeitlichen Temperaturverlauf, sowie dem durch Bodenanalysen gestützten effektivem Nährstoffbedarf angepasst. Es werden überwiegend Dünger in natürlich-organischer Form verwendet (siehe hierzu **Tabelle 41**).

Zeitpunkt	Formulierung (N-P-K+Mg)	Düngerart/ Wirkung	Einsatzbereich	Anzahl der Behandlungen	Aufwandmenge (g/m²)	Teil-Flächen (m²)	Aufwandmenge gesamt (kg/Jahr)	Rein-N gesamt (kg/Jahr)
Frühjahr	12-22-11	Granulat/Kurzzeit	Grün / Abschlag	1	30	14.750	442,5	53,10
Frühjahr	27-0-0	Flüssig/Kurzzeit	Grün	2	2,5	9.712	48,56	13,11
Frühjahr	13-0-46	Nährsalz/Kurzzeit	Grün	2	2,5	9.712	48,56	6,31
Frühjahr	20-5-10+2	Granulat/ Langzeit	Vorgrün / Fairway / Semirough	1	30	167.469	5024,07	1004,81
Sommer	20-5-10+2	Granulat/ Langzeit	Vorgrün / Fairway / Semirough	1	20	167.469	3349,38	669,88
Sommer	20-5-10+2	Granulat/ Langzeit	Abschlag	2	20	5.038	201,52	40,30
Sommer	0-0-24+16	Granulat/Kurzzeit	Grün	1	20	9.712	194,24	0,00
Sommer	15-0-20+3	Granulat/ Langzeit	Grün	2	15	9.712	291,36	43,70
Sommer	27-0-0	Flüssig/Kurzzeit	Grün	4	2,5	9.712	97,12	26,22
Sommer	13-0-46	Nährsalz/Kurzzeit	Grün	4	2,5	9.712	97,12	12,63
Herbst	20-5-10+2	Granulat/ Langzeit	Vorgrün / Fairway / Semirough	1	10	167.469	1674,69	334,94
Herbst	20-5-10+2	Granulat/ Langzeit	Abschlag	1	20	5.038	100,76	20,15
Herbst	6-5-12+7 Fe	Granulat/Kurzzeit	Grün	1	30	9.712	291,36	17,48
Herbst	27-0-0	Flüssig/Kurzzeit	Grün	2	2,5	9.712	48,56	13,11
Herbst	13-0-46	Nährsalz/Kurzzeit	Grün	2	2,5	9.712	48,56	6,31
Winter	0-0-24+16	Granulat/Kurzzeit	Grün	1	20	9.712	194,24	0,00
Gesamt							12.153	2262,07

Tabelle 41: Übersicht Düngemittel mit Anzahl der Anwendungen und Aufwandmengen

Bei der Angabe der jährlichen Nährstoffzuführung auf Golfgrasflächen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht statisch sind. Insbesondere nach der Zeit der Etablierungsphase der Gräser sind die zu verabreichenden Düngermengen geringer anzusetzen als vorher. In den Roughs ist Düngung zu unterlassen.

Funktionsfläche	Stickstoff (rein N / Jahr / m²)	Tendenz	Etablierung (in Jahren)	Stickstoff (rein N / Jahr / m²)
Grüns	18 – 20	abnehmend	5 – 8	15 – 18
Vorgrüns	12 – 15	abnehmend	3 – 5	8 – 12
Abschläge	18 – 23	abnehmend	5 – 7	12 – 18
Fairways	13 – 15	abnehmend	3 – 5	8 – 12
Semiroughs	13 – 15	abnehmend	3 – 4	8 – 12
Rough	0	-	-	0

Tabelle 42: Jährliche Nährstoffzuführung auf Golfgrasflächen – Reinnährstoffe N g/m²

Funktionsfläche	Fläche (Golf Grottenhof) (m²)	Menge Rein-N (bis Etablierung) (kg)	Menge Rein-N (nach Etablierung) (kg)
Grüns	9.712	194	174
Vorgrüns	3.936	59	47
Abschläge	5.038	116	79
Fairways	112.764	1.691	1.353
Semiroughs	50.769	762	609
Rough	139.247	0	0

Tabelle 43: Jährliche Nährstoffzuführung auf Golfgrasflächen – Reinnährstoffe N kg/Jahr

Umgerechnet auf die Gesamtfläche des Golfgeländes von 42,46 ha werden in der Etablierungsphase 6,65 g Rein-N / m² und Jahr und danach nur noch 5,33 g Rein-N / m² und Jahr ausgebracht.

1.8.3.81 Pflanzenschutzmittel

Vom Gesetzgeber zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) sollen auf der Golfanlage Grottenhof nur in begrenztem Umfang und unter Berücksichtigung der Leitlinien des Deutschen Golfverbandes zum integrierten Pflanzenschutz zur Anwendung kommen. Dabei werden alle PSM nur bei Befall und nach Scheitern aller mechanischen Maßnahmen zur Stressreduzierung (Aerifizieren, Besanden, Vertikutieren, Düngung und Bodenhilfsstoffe) und nach Ausschöpfen der Möglichkeiten des biologischen Pflanzenschutzes (z.B. Nematoden gegen Gartenlaubkäfer) als letztes Mittel eingesetzt. Insektizide und Herbizide werden zudem nur auf den betroffenen Teilflächen der jeweiligen Golfspielemente angewendet. Bei jedem Einsatz von PSM sind stets die einschlägigen und aktuellen Vorschriften des Gesetzgebers zu beachten.

HERBIZIDE

Bei richtiger Pflege werden die Golfspielflächen (Abschläge, Grüns, Vorgrüns und Fairways) nicht von "Unkräutern" befallen, weil diese wegen des regelmäßigen Tiefschnitts nicht existieren können. Im Falle eines Befalls infolge falscher Pflege erfolgt die Behandlung in aller Regel auf mechanischem Wege (Ausstechen, Sodenaustausch) und nicht mit Hilfe von Herbiziden. Eine Ausnahme bildet der Moosbefall auf Grüns und Abschlägen und etwaige Behandlung der Fairways gegen Wildkräuter wie z.B. Klee, Löwenzahn und Wegerich. Ein Einsatz von Herbiziden erfolgt nur auf den betroffenen Teilflächen.

FUNGIZIDE

Die extrem tiefschnittverträglichen Zuchtgräser der Grüns und Abschläge sind relativ anfällig für Pilzbefall, wie z.B. Fusarium (Schneeschnitz) und Sclerotinia (Dollarspot). Zudem stellt auf den Grüns die spieltechnisch gewünschte Lauftruppe des Balles besonders hohe Anforderungen an die Ebenföchigkeit der Grasnarbe. Ein Einsatz von Fungiziden auf Grüns und Abschlägen kommt deshalb häufiger vor. Alle anderen Sportrasenflächen sind spieltechnisch wesentlich weniger sensibel und können meist durch mechanische Pflegemaßnahmen regeneriert werden. Als präventive Maßnahme gegen das Ausbrechen von Pilzkrankheiten soll morgendlicher Tau entweder abgewedelt oder durch kurzzeitiges Anstellen der Beregnung in die Grasnarbe versickert werden, wodurch eine Infektionsgefahr verringert werden kann.

Insektizide

Der Einsatz von Insektiziden ist äußerst selten. Im Ausnahmefall kann ein sehr starker Befall der Graswurzeln der Grüns durch Larven der Wiesenschnake (Tipula) auftreten, der behandelt werden muss. Ein Einsatz von Insektiziden erfolgt nur auf den betroffenen Teilflächen.

Pflanzenschutzmittel	Wirkungsart	Einsatzbereich	Behandlungen pro Jahr	Aufwandmenge pro ha	Einheit	Schaderreger	Teil-Flächen (m²)	max. Aufwandmenge bei Befall gesamt pro Jahr	Einheit
Folicur	Fungizid	Grün / Abschlag	3	1,5	l	Rasenkrankheiten	14.750	6,6	l
Dithane NeoTec	Fungizid	Grün / Abschlag	3	1,5	kg	Rasenkrankheiten	14.750	6,6	kg
Rovral	Fungizid	Grün / Abschlag	2	0,75	l	Rasenkrankheiten	14.750	2,2	l
Signum	Fungizid	Grün / Abschlag	2	1,5	kg	Rasenkrankheiten	14.750	4,4	kg
Heritage	Fungizid	Grün / Abschlag	2	0,5	kg	Rasenkrankheiten	14.750	1,5	kg
Stratego	Fungizid	Grün / Abschlag	3	1	l	Rasenkrankheiten	14.750	4,4	l
Barvel M	Herbizid	Fairway	1	5	l	Wildkräuter	nur Schadflächen	Einsatz selten	l
Mogeton	Herbizid	Grün / Abschlag	1	15	kg	Moos	nur Schadflächen	Einsatz selten	kg
Confidor 70 WG	Insektizid	Abschlag / Fairway	1	0,2	kg	Tipula/Engerlinge	nur Schadflächen	Einsatz selten	kg
Agritox	Insektizid	Grün / Abschlag	1	0,3	kg	Erdräupen	nur Schadflächen	Einsatz selten	kg

Tabelle 44: Pflanzenschutzmittel mit möglicher Anzahl der Anwendungen und Aufwandmengen

1.8.3.82 Häusliches Abwasser

Die Abwässer aus dem Clubhaus, der Driving Range und dem Betriebshof werden in die öffentliche Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf eingeleitet. Einleitzpunkt für die Abwässer aus der Driving Range und dem Betriebshof ist der Schacht BS-Nord östlich des Clubhauses auf Grundstück Nr. 56 KG Grottenhof. Einleitzpunkt für die Abwässer aus dem Clubhaus ist der Schacht BS-Süd südöstlich des Clubhauses auf Grundstück Nr. 704 KG Grottenhof. Hier werden die häuslichen Abwässer aus den Sanitäranlagen und dem Gastronomiebereich des Clubhauses eingeleitet.

Die häuslichen und betrieblichen Abwässer aus dem Wirtschaftshof gelangen vom Pumpwerk PW1 über eine Druckleitung PE DA50 mit einer Länge von 240 m und einer Tiefe von 1,30 m in das Pumpwerk PW2, welches nördlich der Driving Range situiert ist. In dieses Pumpwerk PW2 werden auch die häuslichen Abwässer vorwiegend aus den Sanitäranlagen und der Ballwaschanlage der Driving Range eingeleitet.

Über eine Druckleitung PE-HD DA63 mit einer Länge von 120 m werden die Abwässer in den vorher beschriebenen Schacht eingeleitet. Die Druckleitung wird dabei als Dückerleitung richtungsgesteuert unter die Laßnitz durchgepresst. Die Abwasserkanäle und Druckleitungen werden in frostfreier Tiefe verlegt.

Die Menge des täglichen häuslichen Abwassers entspricht grundsätzlich der täglichen Trinkwassermenge, da alle Wasserentnahmestellen in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Die Abwassermenge beträgt somit rund 6,5 m³ im Tagesdurchschnitt.

1.8.3.83 Betriebliches Abwasser

1.8.3.84 Waschplatz

Betriebliches Abwasser gelangt über den Waschplatz am Betriebshof in den SW-Kanal. Der Waschplatz dient ausschließlich zur Reinigung der für die Golfplatzpflege eingesetzten Maschinen und Geräte wie Rasenmäher, Geländetransporter und andere. Der Waschplatz wird im Außenbereich des Betriebshofes direkt neben dem Betankungsplatz situiert. Waschplatz sowie Betankungsplatz werden überdacht ausgeführt und die Regenwässer von diesen Dachflächen über einen Sickerschacht zur Versickerung gebracht.

In der Mitte des Waschplatzes befindet sich eine Schlammfangrinne, in welcher sich Steine, Erde und Gras absetzen können.

Das Waschwasser wird über eine feine Lochblende von den Grobstoffen getrennt und gelangt über einen Mineralölabscheider in den Kanal. Die Schlammfangrinne wird bei Bedarf mit einem Minibagger gereinigt und das Räumgut in einem abgedeckten Container, der in einer Lagerbox aufgestellt wird, zwischengelagert.

Die Reinigung der Arbeitsgeräte erfolgt händisch mit einem Hochdruckreiniger, der im rückwärtigen Bereich des Waschplatzes abgestellt ist. Für den Hochdruckreiniger ist ein eigener Wasseranschluss (½“) vorgesehen. Die Fördermenge des eingesetzten Hochdruckreinigers beträgt maximal 700 l/h. Bei einer durchschnittlichen Waschzeit von max. 2 h/Tag beträgt die betriebliche Abwassermenge somit rd. 1,4 m³ pro Tag.

1.8.3.85 Betankungsplatz

Sollte am Betankungsplatz ölverunreinigtes Wasser anfallen, wird es über einen Einlaufschacht, welcher mit Geruchsverschluss (Siphon) ausgestattet ist, gesammelt und über eine Rohrleitung PP SN12 DN150 in den Mineralölabscheider geleitet. Das von Mineralöl getrennte Abwasser wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Der Betankungsplatz ist vom Waschplatz durch eine Spritzwand getrennt, sodass keine ölhaltigen Wässer in den Waschplatz gelangen.

1.8.3.86 Mineralölabscheider

Die Abwässer vom Waschplatz und vom Betankungsplatz werden in einen Mineralölabscheider der Nenngröße 10 mit einem Schlammfangvolumen von 3,2 m³ eingeleitet.

1.8.3.87 Hochwasserabfluss

Zur Kompensation des Retentionsraumverlustes durch die Geländeanhebungen im Bereich des Golfparks (hochwasserfreie Herstellung) sind seitens der Projektwerberin Maßnahmen geplant. Grundsätzlich sollen neue Retentionsräume in 3 Teilbereichen geschaffen werden (siehe nebenstehende Abbildung 24).

1.8.3.88 Mulde entlang der Golfbahn Nr. 8 (Bereich 1):

Diese Mulde erstreckt sich östlich entlang des Begleitweges der Laßnitz in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 290 m von Laßnitz-km 1,88 bis km 1,59. Die bis zu 30 m breite Mulde hat eine Tiefe von bis zu 0,9 m (Basis: Begleitweg). Die Böschungsbereiche werden zum Teil mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Der Retentionsraum HQ₁₀₀ im Bereich 1 umfasst ca. 2.400 m³.

1.8.3.89 Mulde entlang der Golfbahn Nr. 9 bis ca. 50 m bachaufwärts der Landesstraße B74 (Bereich 2):

Diese Mulde erstreckt sich östlich entlang des Begleitweges der Laßnitz in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 460 m von Laßnitz-km 1,59 bis km 1,13 m im Anschluss an die oben genannte Mulde. Die im Bereich der Golfbahn Nr. 9 bis zu 40 m breite Mulde hat eine Tiefe von bis zu 0,9 m (Basis: Begleitweg). Die Böschungsbereiche werden zum Teil mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

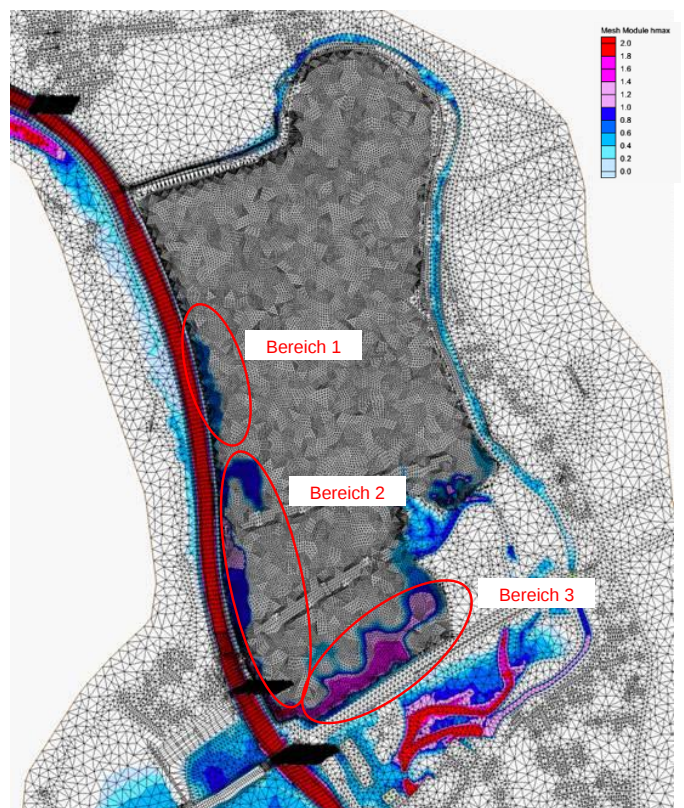


Abbildung 24: Hochwassermaßnahmen - Retentionsräume

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Ab der Brücke geht die Mulde in ein so genanntes Hochwassergerinne über. Im Bereich der neuen Brücke über das Hochwassergerinne verengt sich der Abflussquerschnitt bis auf eine Breite von 8 m.

Südlich der Brücke verbreitert sich der Abflussquerschnitt wieder bis zu ca. 15 m (Kronen-Breite) bei einer Gerinnetiefe von bis zu ca. 1,5 m. Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen werden auf den oberen Böschungsbereichen vorgenommen (der Hauptabflussbereich wird freigehalten).

Süd-westlich des Abschlaggebäudes der Driving Range wird eine Tiefstelle im HW-Gerinne mit einer Tiefe bis zu 1,7 m und eine Verrohrung DN300 zur langsamen Entleerung des Hochwasserretentionsraumes errichtet. Diese Verrohrung verbindet das HW-Gerinne mit der Laßnitz und quert den Begleitweg. Die Einlaufhöhe auf Seiten des HW-Gerinnes (Einlaufbauwerk mit Rechen) befindet sich 0,3 m über dem Sohlniveau (d.h. 269,8 m ü. A.), damit die anfallenden Oberflächenwässer bei Regenereignissen versickern. Auslaufseitig wird ein Auslaufbauwerk mit einer Rückstauklappe errichtet.

Der Retentionsraum HQ₁₀₀ im Bereich 2 umfasst ca. 12.600 m³.

1.8.3.90 Retentionsraum Driving Range (Bereich 3):

Die Anströmung dieses Haupt-Retentionsraumes erfolgt über die Mulde und das HW-Gerinne von nördlicher Richtung. Dieser Retentionsraum erstreckt sich breitflächig (bis zu ca. 70 m Breite) auf einer Länge von ca. 300 m vom Bereich der Tiefstelle nahe der Laßnitz bis nördlich des neuen Betriebsgebäudes.

Die Sohle liegt im Bereich westlich des Betriebsgebäudes auf ca. 270,0 m ü. A. mit einem leichten Gefälle in Richtung genannter Tiefstelle. Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen sind vorwiegend auf den Böschungen vorgesehen (der Hauptabflussraum wird freigehalten).

Der Retentionsraum HQ₁₀₀ im Bereich 3 umfasst ca. 27.000 m³.

Zu Maßnahmen im Hochwasserfall siehe auch Kapitel 1.8.3.101.

1.8.3.91 Oberflächenentwässerung

Die Dachwässer vom Clubhaus werden in das südöstlich gelegene Pufferbecken, welches mit Bescheid vom 09.02.2009, GZ: 3.0-229/2007 wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 10.02.2011 und derselben GZ überprüft wurde, eingeleitet. Von dort gelangen die Dach – und Oberflächenwässer vom östlichen Teil des Naturparkzentrums Grottenhof über eine Rohrleitung DN300 und eine zweite mit DN400 in die Laßnitz.

Das Pufferbecken mit derzeit ca. 90 m³ wird aus gestalterischen Gründen Richtung Westen hin um ca. 70 m³ erweitert, sodass der Zugang zum Clubhaus von Süden über einen Steg erfolgen kann.

Die Oberflächenwässer von den befestigten Flächen entlang der Driving Range werden mittels Gefälle Richtung Westen hin abgeleitet und können dort in der angrenzenden Wiese versickern. Die Dachwässer der Driving Range werden über zwei Sickerschächte westlich der Gebäude in den Untergrund eingebracht.

Die Dachwässer des Betriebshofes werden über zwei Sickerschächte, einer nördlich und ein zweiter südlich des Gebäudes in den Untergrund eingebracht. Der befestigte Außenbereich am Betriebshof weist eine Fläche von 467 m² auf. Davon werden die Dachwässer des Wasch- und Betankungsplatzes mit einer Fläche von 41 m² in den nördlichen Sickerschacht eingeleitet. Die restliche befestigte Fläche wird über Einlaufschächte in die nördlich angrenzende Wiese entwässert.

Durch die Gestaltung des Außenbereiches - verschmutzungsgefährdete Bereiche werden überdacht - fallen keine verunreinigten Oberflächenwässer an und können diese somit über eine belebte Bodenschicht in den Untergrund eingebracht werden. Die asphaltierten Zufahrtsstraßen werden mit einem Gefälle ausgebildet und können anfallende Oberflächenwässer in der angrenzenden Wiese verrieseln.

Bemessung des zur Versickerung bzw. Verrieselung gelangenden Niederschlagswassers

	Dachflächen	Befestigte Flächen
Clubhaus	bereits wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt	
Betriebshof	495 m ²	467 m ²
Driving Range	478 m ²	471 m ²
Gesamt	973 m²	938 m²
Annahme: 5-jährliches Regenereignis mit 15-minütiger Regendauer		
Abfluss Q bei $q_{(5,15)} = 234 \text{ l/s*ha}$		
und mit $\psi = 0,9$		
	20 l/s	20 l/s
	Versickerung über Sickerschacht	Verrieselung über belebte Bodenzone

1.8.3.92 Störfälle

1.8.3.93 Leckagen von Bau- und Pflegemaschinen

Für Geländemodellierungen des schottrigen Untergrundes in der Nassphase werden nur Arbeitsmaschinen eingesetzt werden, welche im Hinblick auf die Wassergefährdung dem Stand der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Pflegemaschinen. Sollte jedoch ein Unfall oder ein Gebrechen an einer Arbeitsmaschine auftreten und gelangt Mineralöl in das Grundwasser, muss umgehend nach dem Ölarmpplan des Landes Steiermark vorgegangen werden. Dazu wird mit schwimmfähigem Ölbindemittel, welches auf der Baustelle vor Ort gelagert ist, das ausgetretene Mineralöl auf der Wasseroberfläche gebunden und kann anschließend von der Feuerwehr abgesaugt werden. Kontaminiertes Erdreich ist umgehend abzutragen und gesetzeskonform zu entsorgen. Dieselben Vorkehrungen werden auch bei der Errichtung der Grundwasserbrunnen getroffen.

1.8.3.94 Leckagen bei Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden in einem vollständig betonierten Depot aufbewahrt, wodurch ein Austritt in den Untergrund oder in Gewässer verhindert wird. Pflanzenschutzmittel werden zudem in einem versperbaren Giftschränk gelagert.

1.8.3.95 Leckagen bei der Lagerung von Schmiermitteln

Gebrauchte und ungebrauchte Schmiermittel werden in einem vollständig betonierten Depot aufbewahrt, wodurch ein Austritt in den Untergrund oder Gewässer verhindert wird. Ölbindemittel werden in ausreichendem Maße bereitgehalten.

1.8.3.96 Leckagen bei der Lagerung von Treibstoffen

Die Treibstofflagerung mit zugehöriger Tankstelle im Bereich des Betriebsgebäudes erfolgt in erdversetzten, doppelwandigen Treibstofftanks (maximales Speichervolumen: 5.000 l Diesel, 2.000 l Benzin), wodurch ein Austreten von Treibstoff in das Erdreich oder Grundwasser verhindert wird. Mögliche Austritte kleiner Mengen Treibstoff im Bereich der Tankstelle werden über einen Ölabscheider abgefangen, wodurch ein Eintritt von Mineralöl in die öffentliche Kanalisation verhindert wird.

1.8.3.97 Leckagen in Abwasserleitungen

Kurzfristige Austritte von Abwasser durch Verstopfungen und Versickerung von Abwasser in den Boden bzw. ins Grundwasser sind als wenig kritisch einzustufen da das Erdreich für ein solches Szenario eine ausreichende Filter- und Pufferfunktion ausweist, um eine nachhaltig negative Beeinflussung von Boden und Grundwasser hintanzuhalten. In einem solchen Fall ist die Störung schnell zu erkennen und können korrektive Maßnahmen umgehend eingeleitet werden, wodurch die zu erwartenden Wassermengen gering sind. Im Fall eines Rohrbruches der Pumpleitung über die Laßnitzbrücke (z.B. durch Beschädigung der Leitung durch externe Ursachen), kann Abwasser in die Laßnitz geraten. Auch hier ist der Störfall rasch zu erkennen und können korrektive Maßnahmen unmittelbar eingeleitet werden.

1.8.3.98 Störung im Bewässerungssystem

Das Bewässerungssystem ist computergesteuert, wodurch Störungen im System grundsätzlich automatisch erkannt werden und zu einem Abschalten des Systems führen. Ein möglicher Störfall ist ein Rohrbruch, der zu lokalen Erosionen führen kann, aber zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt führt. Ein solcher Störfall wird rasch erkannt und das Gefahrenpotential wird durch das Ausschalten der Pumpen unmittelbar beseitigt. Steckenbleibende Ventile und Regner können zu lokalen Vernässungen führen, was einen Spielbetrieb ev. verhindert. Solche Störungen werden ebenfalls vom Steuerungssystem erkannt und unmittelbar mittels Abschaltung des jeweiligen Bewässerungsbereiches behoben.

1.8.3.99 Brand eines Gebäudes

Im Brandfall wird bevorzugt mit Schaum gelöscht, um Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch verunreinigtes Löschwasser hintanzuhalten.

1.8.3.100 Sturz einer Bau- oder Pflegemaschine in eine offene Wasserfläche

Der Sturz einer Bau oder Pflegemaschine in eine offene Wasserfläche (durch Unfall) soll durch Unterweisungen des Betriebspersonals sowie durch sorgsamen Umgang mit Maschinen im Nahbereich zu offenen Wasserflächen verhindert werden. Sollte so ein Fall dennoch eintreten, hat die Rettung von Menschenleben oberste Priorität. Bei Austritt von gewässergefährdenden Stoffen sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts und der Ausbreitung in das Grundwasser und in den Boden zu treffen, wobei im Anfall eine Abstimmung von Maßnahmen (solche Maßnahmen können z.B. sein: Aufbringen von Ölbindemittel und Errichtung von Ölsperren (gemäß Ölalarmplan des Landes Steiermark); Abpumpen von Substanzen von der Wasseroberfläche; Abpumpen des kontaminierten Wassers und Absen-

ken des Grundwasserspiegels im Kontaminationsbereich; Abtragen von kontaminiertem Erdreich) mit der zuständigen Behörde zu erfolgen hat.

1.8.3.101 Hochwasser

Sämtliche Gebäude und Wege innerhalb des Golfplatzes sind HQ₁₀₀-frei. Allerdings kommt es bei HQ₁₀₀ zur Überflutung des Zufahrtsweges zum Betriebsgebäude (Begleitweg I B74 Nord) und des Begleitweges entlang des östlichen Laßnitzufers (Wirtschaftsweg Grottenhof I). Von den Spielflächen wird bei HQ₁₀₀ ein Teil-Bereich der Spielflächen der Driving Range geflutet. Der Veranstaltungs-Parkplatz im Areal des Grottenhofes wird bereits bei HQ₃₀ überflutet.

Demnach ist es geplant im Hochwasserfall durch den Betreiber folgende Maßnahmen zu treffen:

- Sperre der Zufahrt zum Betriebsgebäude (Anm.: Für Notfälle besteht eine Zufahrtmöglichkeit von Osten über den Begleitweg I B74 Nord)
- Sperre des Wirtschaftsweges Grottenhof I im Bereich der B74-Unterführung bis Laßnitz-Brücke (Anm.: im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Kaindorf)
- Sperre der Driving Range
- Sperre des Veranstaltungs-Parkplatzes am Grottenhof
- Falls erforderlich:
 - Sperre der neuen Brücke über die Laßnitz
 - Sperre des gesamten Golfbetriebes

1.8.3.102 Erschütterungen

Aufgrund der geplanten Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen ist keine Belastung für Mensch und Objekte zu erwarten.

1.8.3.103 Lichtemissionen

Eine Flutlicht-Anlage ist nicht vorgesehen.

1.8.3.104 Abfälle und Rückstände

Es werden alle anfallenden gewerblichen Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt. Die zentrale Sammelstelle ist im Clubhaus untergebracht. Die getrennt gesammelten Fraktionen werden in den einzelnen Bereichen (Betriebshof, Driving Range) in kleineren Gebindegrößen gesammelt und in regelmäßigen Abständen zur zentrale Sammelstelle im Clubhaus gebracht. Die Abfälle aus der zentralen Sammelstelle im Clubhaus werden in regelmäßigen Abständen von einem zertifizierten Entsorger abgeholt.

Der Grünschnitt der Spielbahnen wird vor Ort, d.h. auf den Spielbahnen belassen (mulchen). Grünschnitt von den Grüns und Vorgrüns wird auf den Fairways verteilt. Die Trockenwiesenbereiche (Hardroughs) werden 1- bis 2-mal jährlich gemäht. Die Mahd der Trockenwiesen wird an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler (Saubermacher Dienstleistungs AG) übergeben. Der Baum- und Strauch-

schnitt wird ebenfalls an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler (Saubermacher Dienstleistungs AG) übergeben.

Der Inhalt des Mineralölabscheiders wird im Zuge der 2-jährlichen Wartung von einem befugten Unternehmen entsorgt.

1.8.3.105 Nullvariante und Alternativen

1.8.3.106 Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante)

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt erhalten. Das L-Gebäude des Grottenhofes wird nicht saniert.

Nach Ansicht der Projektwerberin ist als Vorteil anzuführen, dass die flexible Nutzungsmöglichkeit der Flächen erhalten bleibt.

Als Nachteile werden angeführt, dass keine Verbesserungen hinsichtlich Naturschutz (Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes wird nicht umgesetzt), keine nachhaltige Sicherung der Flächen als Naherholungsraum (Sport- und Freizeit) erreicht wird. Der Druck für andere Nutzungen der Flächen würde künftig steigen, v.a. für die Flächen nahe der B74 Sulmtal Straße (Gewerbe- und Industrie) und es käme zu keiner Sanierung des L-Gebäude im Grottenhof aufgrund fehlender finanzieller Mittel in naher Zukunft.

1.8.3.107 Gewählte Variante

Nach Ansicht der Projektwerberin sind bei der gewählten und der Genehmigung zu Grunde liegenden Variante folgende Vorteile anzuführen:

- Integration des Golfparks in das Naturparkzentrum:
 - Nachhaltige Sanierung des L-Gebäudes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes
 - Anbindung an die bestehende Infrastruktur des Naturparkzentrums
 - Aufwertung des Naturparkzentrums
 - Steigerung der Besucherzahlen
 - Synergien in der Parkplatznutzung
- Flächen östlich der Laßnitz dienen ausschließlich dem Golfsport

Nach Ansicht der Projektwerberin sind bei der gewählten und der Genehmigung zu Grunde liegenden Variante folgende Nachteile anzuführen:

- Höhere Investitionskosten durch:
 - Aufwändige Sanierung des L-Gebäudes
 - Brücke über die Laßnitz
 - Höhere Anschlußkosten für Betriebshof
- Höhere Pachtkosten durch größere Pachtfläche

1.8.3.108 Alternative: Betriebsgebäude rechtsufrig (westlich) der Laßnitz

Das Betriebsgebäude wird am Areal des bestehenden Parkplatzes rechtsufrig der Laßnitz, nahe der B74, errichtet.

Diese Alternative böte, nach Ansicht der Projektwerberin, folgende Vorteile:

- Geringere Anschließungskosten

Diese Alternative böte, nach Ansicht der Projektwerberin, folgende Nachteile:

- Betriebsfahrzeuge benutzen die öffentliche Straße um auf das Golfplatzareal zu gelangen
- Die freie Sicht von der B74 auf das Naturparkzentrum wird eingeschränkt
- Lage im HQ30 und HQ100 Überflutungsgebiet
- Betriebstätigkeit eventuell störend für das Naturparkzentrum
- Korridor für Wildbewegungen eventuell betroffen

1.8.3.109 Alternative: Keine direkte Anbindung an das Naturparkzentrum Grottenhof

Der Golfpark bindet nicht direkt an den Grottenhof an und es werden nur die östlich der Laßnitz gelegenen Flächen genutzt. Die Zufahrt erfolgt direkt von der B74, Parkplätze werden im Golfplatzbereich geschaffen und das Clubhaus wird nicht im L-Gebäude untergebracht, sondern es erfolgt eine Anbindung an die Driving Range.

Diese Alternative böte, nach Ansicht der Projektwerberin, folgende Vorteile:

- Geringere Investitionskosten durch folgende Einsparungen:
 - Keine aufwändige Sanierung des L-Gebäudes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes erforderlich
 - Keine Brücke über die Laßnitz erforderlich
- Geringere Pachtkosten durch kleinere Pachtfläche

Diese Alternative böte, nach Ansicht der Projektwerberin, folgende Nachteile:

- Keine Sanierung des L-Gebäudes im Grottenhof aufgrund fehlender finanzieller Mittel in naher Zukunft
- Keine Steigerung der Besucher-Frequenz im Naturparkzentrum Grottenhof durch fehlende Einbindung
- Schaffung einer Konkurrenzsituation zu den bestehenden Einrichtungen im Naturparkzentrum
- Synergien mit dem Naturparkzentrum Grottenhof werden nicht genutzt (z.B. Verbesserung der Parkplatz-Situation durch gemeinsame Nutzungsmöglichkeit)

1.8.3.110 Nachsorge

Grundsätzlich wird der Golfplatz auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Auflösung nach einer bestimmten Zeitdauer ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Ein vollständiger Rückbau eines voll funktionsfähigen Golfplatzes auf den ursprünglichen Zustand einer landwirtschaftlich genutzten Fläche wäre jedenfalls mit negativen Auswirkungen aus Gesichtspunkten des Naturschutzes verbunden. Sollte aus bestimmten Gründen eine Auflassung des Golfplatzes zu einem späteren Zeitpunkt dennoch relevant sein, hat der Rückbau nach den dann geltenden Rechtsbestimmungen zu erfolgen.

Für den Fall eines Rückbaues ist im Pachtvertrag eine Bankgarantie festgelegt.

Folgende Maßnahmen wären bei einem vollständigen Rückbau erforderlich:

- Rückbau der Bewässerungseinrichtungen (Entnahme der Leitungen, Sprinkler-Ventile etc., Verfüllen der Brunnen)
- Abriss der errichteten Gebäude
- Rückbau der Versorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom)
- Rodung angelegter Auwaldflächen und von Solitärbäumen
- Rückbau der Geländemodellierung / Verfüllung der Grundwasserteiche
- Umwandlung der Flachland-Mähwiesen in Ackerland

1.8.3.111 Projektierte Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.8.3.112 Bauphase

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
M-Bau-01	Bau	Insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung	Die Planung der Baustellenbeleuchtung erfolgt so, dass Streulicht möglichst vermieden wird. Die Beleuchtung erfolgt ausnahmslos mit LEDs, Natriumdampf-Hochdrucklampen oder anderen Lampen, die einen eingebauten Filter zur Eliminierung kurzwelliger Strahlung (Wellenlängen unter 420 nm) besitzen. Die Maßnahme dient zur Reduktion der Lockwirkung der Beleuchtung für Insekten und ist gerade in Gewässer- und Auwaldnähe besonders wirksam	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Bauphase	gesamte Baustellennfläche
M-Bau-02	Bau	Schutz der Uferlandstreifen	Es kommt zu keinen Materialablagerungen oder sonstigen dauerhaften Nutzung in einem 10m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Laßnitz und des Zulaufs in den Laßnitz-Altarm. Dies gilt für den gesamten Verlauf innerhalb des Projektgebietes. Gleiches gilt für die Uferböschungen selbst. Dadurch werden wichtige Lebensräume geschont und die Migrationskorridore von Tierarten in ihrer Funktion nicht entwertet	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Bauphase	Uferlandstreifen entlang der Laßnitz und Altarm Projektgebiet
M-Bau-03	Bau	Ökologische Bauaufsicht (Bauphase)	Es erfolgt eine fachliche Beratung, Betreuung und Überwachung der Bautätigkeiten und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase durch ein einschlägig befugtes Ingenieurbüro oder eine entsprechende Ziviltechnikerkanzlei. Die Installation der ökologischen Bauaufsicht erfolgt bis spätestens ein Monat vor Beginn der Bauarbeiten und wird der zuständigen Behörde mitgeteilt (<i>Naturschutzbeauftragter der Bezirkshauptmannschaft</i>). Aufgabe der Bauaufsicht ist zudem ein Neophytenmanagement. Nach Möglichkeit werden auch Wiesenknopfpflanzen verpflanzt und Reptilienhabitate (Steinschichtungen) geschaffen	Tiere und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Bauphase und erstes Halbjahr der Inbetriebnahme des Golfplatzes	gesamtes Projektgebiet (Golfplatzgelände angrenzendes Umland)
M-Bau-04	Bau	Schutz vor Einständen und Äsungsflächen	Baustelleneinrichtungen und Zwischendeponien werden in der Bauphase in größtmöglicher Entfernung von vorrangigen Einstands- und Äsungsflächen errichtet	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Bauphase	Waldgebiet südöstlich des Projektgebietes
M-Bau-05	Bau	Mittagspause bei Arbeiten nahe Wohngebäuden	Entsprechend der Maßnahmenvorschläge der ÖAL-Richtlinie wird folgende organisatorische Maßnahme getroffen: Einhaltung einer Mittagspause bei Arbeiten in einem geringeren Abstand als 100m zu Wohngebäuden	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Bauphase	Bereiche entlang des Altarmes im östlichen Golfplatzbereich
M-Bau-06	Bau	Baustellenbetriebszeiten	Entsprechend der Maßnahmenvorschläge gem. ÖAL-Richtlinie wird folgende organisatorische Maßnahme getroffen: Baustellenbetrieb grundsätzlich Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr.	Menschen und deren Lebens-	Verminderungsmaßnahme	gesamte Bauphase	gesamtes Golfplatzgelände

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
			Erfordert der Bauablauf in Ausnahmefällen Bauarbeiten außerhalb dieser Regel-Baustellenbetriebszeiten sind vom Umweltbeauftragten ein entsprechendes Anrainer-Informationsmanagement umzusetzen und ist der Konsens mit betroffenen Anrainern zu suchen. Die Zustimmung der Anrainer zu einer allfälligen Ausdehnung der Bauzeiten ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich einzuholen. Zudem haben die betroffenen Nachbarn ein tatsächliches Einspruchsrecht bei negativen Erfahrungen mit den Überschreitungen der Bauzeit.	räume			
M-Bau-07	Bau	Befeuchtung der Baustraßen	Auf Grund der phasenweise hohen Feinstaubbelastungen ist die regelmäßige Befeuchtung der Baustraßen als Schutzmaßnahme erforderlich. Speziell bei Arbeiten in der Nähe der Wohnbebauung ist darauf zu achten, dass die Baustraße durchgehend feucht gehalten wird. Weiters sind die Baustraßen möglichst zentral im Golfplatzgelände zu führen	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Bauphase	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bau-08	Bau	Eintiefung bestehender Entnahmehäuser von Anrainern	Im Bedarfsfall ist eine Eintiefung der bestehenden Entnahmehäuser für Grundwasserwärmepumpen im Nahbereich nördlich des Golfplatzes vorgesehen	Wasser und Boden	Verminderungsmaßnahme	nach Fertigstellung der Grundwasser-teiche	Anrainer unmittelbar nördlich des Golfplatzes
M-Bau-09	Bau	Naturschutzgerechte Anlage der Hard Rough Flächen und der Flachland-mähwiesen – Heudrusch	Sämtliche Bereiche der Flachland-Mähwiesen (3,7ha) werden unter Verwendung eines Heudrusches bzw. –mulches aus hochwertigen Extensivflächen angelegt.	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		Ansaat- und Anwuchsphase	Sämtliche Hard Rough- und Flachland-Mähwiesenbereiche im Golfplatzgelände
M-Bau-10	Bau	Naturschutzgerechte Anlage der Hard Rough Flächen und der Flachland-mähwiesen – Drainagen	In Flachland-Mähwiesen erfolgt in der Regel keine Einleitung von Drainagewasser aus den Spielbahnen. An zwei Stellen ist dies notwendig, hier wird eine mehrere Quadratmetergroße Mulde mit entsprechender Bepflanzung (zB Seggen, Schilf) angelegt	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	Bauphase	Sämtliche Hard Rough-Flachland-Mähwiesenbereiche im Golfplatzgelände
M-Bau-11	Bau	Naturschutzgerechte Anlage der Hard Rough Flächen und der Flachland-mähwiesen – Solitäre	Innerhalb der Flachland-Mähwiesen geplante Solitär-bäume und Gebü-sche werden zur Sicherstellung der Ausprägung des typischen Biototyps locker gepflanzt und nach Möglichkeit an den Rand und in Richtung Spielbahn verlegt.	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		Ansaat- und Anwuchsphase	Sämtliche Hard Rough-Flachland-Mähwiesenbereiche im Golfplatzgelände
M-Bau-12	Bau	Naturnahe Anlage von Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen	Bei der Neuschaffung von Gehölzformationen wird standortgerechtes, autochtones Pflanzenmaterial verwendet. Als Baumarten werden Stieleiche, Esche, Flatterulme, sowie Schwarzerle, Silber- und Bruch-weise, bzw. Schwarzpappel bevorzugt. Bei Gehölzstandorten werden eine unregelmäßige äußere Grenzlinie, ein sonseitig gestufter Wald-rand mit Gebüschsaum und umliegenden Extensivwiesenstreifen (Hard Rough, Flachland-Mähwiesen) geschaffen. Neuaufforstungen werden vor Wildverbiss geschützt	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		Ansaat- und Anwuchsphase	sämtliche Extensivflächen Golfplatzgelände
M-Bau-13	Bau	Kompensation von Hochwasser-Retentionsraum	Zur Kompensation des Retentionsraumverlustes durch die Geländeanhebungen im Bereich des Golfparks werden entsprechende Maßnahmen gesetzt. Diese Maßnahmen umfassen die Errichtung von Mulden bzw. eines HW-Gerinnen östlich entlang des Begleitweges der Laßnitz. Im Bereich der Driving Range wird ein großflächiger Retentionsraum geschaffen, zusätzlich wird ein bestehender Altbereich eingebunden, wodurch es zu einer Erhöhung des verfügbaren Retentionsvolumens kommt.	Menschen und deren Lebensräume	Ausgleichsmaßnahme	Bauphase / Geländemodellierung	Bereich entlang der Laßnitz Driving Range
M-Bau-14	Bau	Hochwasserfreie Errichtung von Golfplatzobjekten	Sensible Bereiche des Golfparks mit den als künstliche Altarme gestalteten Grundwasserteichen werden hochwasserfrei (HQ100-Schutz) errichtet. Weiters sind die neu errichteten Gebäude wie Driving Range und Betriebsgebäude hochwassergeschützt	Wasser und Boden	Verminderungsmaßnahme	Bauphase / Geländemodellierung	gesamter Golfplatz
M-Bau-15	Bau	Hochwasserfreie Abstellung von Baumaschinen	In der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen im Hochwasserfall (HQ100) außerhalb des Überflutungsbereiches abgestellt werden	Wasser und Boden	Vermeidungsmaßnahme	Bauphase, Brückenwiderlager, Geländemodellierung	Hochwasserüberflutungsbereich
M-Bau-16	Bau	Berücksichtigung des Denkmalschutzes	Klubhaus (L-Gebäude): Im Zuge der Sanierung des Gebäudes sind Aspekte des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Diese beziehen sich im Bereich des L-Gebäudes vor allem auf das optische Erscheinungsbild einerseits des Gebäudes selbst und andererseits auch der gesamten Ensemblestruktur. Ebenfalls sollte die Tragstruktur in ihren Grundzügen erhalten, sowie auch der Dachraum unverändert bleiben. Die Gebäudeöffnungen sollten sich an den bereits durchgeführten Änderungen im Grottenhof-Areal orientieren	Sach- und Kulturgüter		Bauphase	L-Gebäude Grottenhof und Außenanlage um das Gebäude
M-Bau-17	Bau	Umweltmanagement / Umweltbeauftragter	Es ist eine technisch versierte, mit Umweltproblemen vertraute Vertrauensperson – zumindest bis zur Fertigstellung der Errichtungsarbeiten – als Kontaktperson der im Umfeld der Golfanlage wohnenden Nachbarn – zu benennen, die telefonisch und per e-mail am Tag von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar und mit der Vollmacht, Anordnungen zu den am	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	Bauphase	gesamtes Golfplatzgelände

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde am 11.10.2013 um 11:11 Uhr mit dem Ausdruck des Dokuments erstellt. Die elektronische Signatur ist im PDF-Dokument hinterlegt. Die elektronische Signatur ist im PDF-Dokument hinterlegt. Die elektronische Signatur ist im PDF-Dokument hinterlegt.

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
			Golfplatz stattfindenden Arbeiten zu treffen, ausgestattet ist. Diese Vertrauensperson „Umweltbeauftragter“ hat die vom Schall aus dem Golfpark betroffenen Nachbarn über Zeitplan, besonders belastende Schallsituationen, Störungen und Vermeidungsmaßnahmen laufend zu informieren und Beschwerden an den Konsenswerber weiter zu leiten bzw. die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen. Ebenso kann der Umweltbeauftragte in kritischen Luftgüteperioden Minimierungsmaßnahmen veranlassen. Ein Kontrollbuch mit Vermerken über Beschwerden und Kontakt sowie Maßnahmen mit Zeitangaben ist zu führen und zur Einsicht für die Nachbarn 2 Jahre aufzuwahren.				
M-Bau-18	Bau	Lärmarme Maschinen	Die an sich lärmigen Bauarbeiten, Fahrbewegungen und Transporte in der Nähe der Wohnobjekte sind mit lärmarmen Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen durchzuführen (Mindestvorgabe Stmk. LGBI.194/75 in der aktuellen Fassung bzw. einschlägige Bundesgesetze, ÖNORMEN und ÖAL-Richtlinien)	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	Bauphase	Nahbereich zu Wohnobjekten
M-Bau-19	Bau	Abgasarme Maschinen	Bevorzugter Einsatz abgasarmer Arbeitsmaschinen, Baufahrzeuge und LKW's	Luft & Klima Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	Bauphase	gesamtes Golfplatzgelände



Abbildung 25: M-Bau-02: Maßnahmenfläche "Schutz der Uferrandstreifen“.

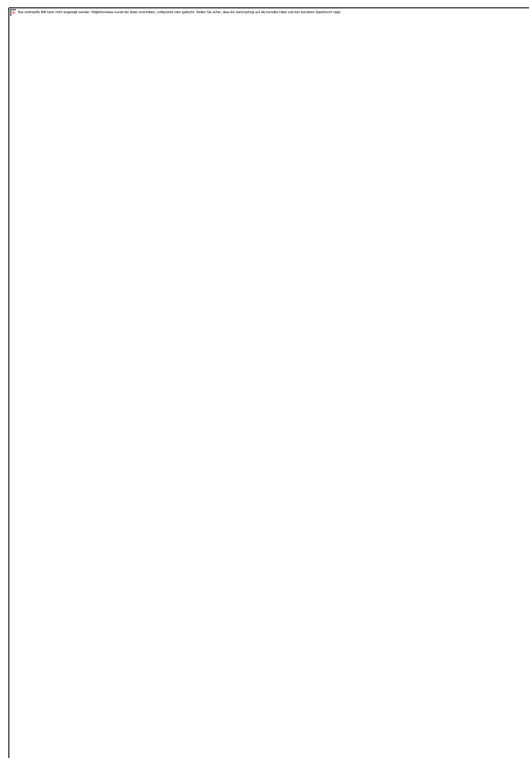


Abbildung 26: M-Bau-04: Maßnahmenfläche "Schutz von Einständen und Äsungsflächen“.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

1.8.3.113 Betriebsphase

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
M-Bet-01	Betrieb	Insektenfreundliche Außenanlagenbeleuchtung	Die Beleuchtung aller Anlagenteile wird auf ein erforderliches Minimum reduziert und professionell geplant, um Streulicht möglichst zu vermeiden. Die Beleuchtung erfolgt ausschließlich mit warm-weißen LEDs, Natriumdampf-Hochdrucklampen oder anderen Lampen, die einen eingebauten Filter zur Eliminierung kurzwelliger Strahlung (Wellenlängen unter 420 nm) besitzen. Die Maßnahme dient zur Reduktion von	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	ab Inbetriebnahme der Leuchtkörper	an allen beleuchteten Außenanlagen-teilen

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
			Lockwirkung der Beleuchtung für Insekten und ist gerade in Gewässer- und Auwaldnähe hochwirksam				
M-Bet-02	Betrieb	Erfolgskontrolle	Drei Jahre nach Aufnahme des Spielbetriebs wird ein einschlägig befugtes Ingenieurbüro oder eine entsprechende Ziviltechnikerkanzlei eine Kontrolle der Wirksamkeit der ökologischen Maßnahmen durchführen, Vorschläge zur weiteren Bewirtschaftung machen und – falls nötig - Optimierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht formulieren. Die Ansaat der Flachlandmähwiesen (3,7 ha) mit Heudrusch während der Bauphase und die Entwicklung von Flächen werden in den ersten 3-5 Jahren je nach Bedarf unter Beratung einer einschlägig spezialisierten Person (botanische Kenntnisse, Kenntnisse zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zum Einsatz von Heudrusch und Pflege der Flächen) durchgeführt	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	im dritten Jahr nach Inbetriebnahme bzw. ab Zeitpunkt der Ansaat mit Heudrusch	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bet-03	Betrieb	Fledermausfreundliche Fassadengestaltung	Am neu errichteten Betriebsgebäude werden Fledermausbretter für Spalten bewohnende Fledermausarten montiert	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Ausgleichsmaßnahme	nach Fertigstellung der Gebäudehülle	am Betriebsgebäude
M-Bet-04	Betrieb	Ausgleich für Rodungen	Die kleinflächige dauerhafte Rodung im Bereich der neu zu errichtenden Fußgängerbrücke über die Laßnitz wird mit umfangreichen Neupflanzungen im Golfplatzgelände kompensiert. Die in der Rodung gewonnenen Stämme und Starkäste ab einem Durchmesser von 40cm werden entästet südexponiert an geeigneter Stelle am Übergang Hard Rough und Gehölzpflanzungen in 1-2m langen Teilen drapiert. Die entsprechenden Flächen werden von der ökologischen Bauaufsicht gemeinsam mit dem Bauleiter festgelegt	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Ausgleichsmaßnahme	nach Anlage der Gehölzpflanzungen (evtl. Zwischendepotierung am Gelände)	innerhalb des Golfplatzgeländes
M-Bet-05	Betrieb	Zeitliche Einschränkung der Mäharbeiten	Am Sonntag werden nur an Turniertagen die Grüns gemäht. Mäharbeiten am Abend mit maximal 20 Uhr	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bet-06	Betrieb	Beschränkung der Bewässerungszeiten	Driving Range und Spielbahn 4 bis 9 des Turnierplatzes 22.00 Uhr bis 24:00 Uhr Spielbahn 1 bis 3 des Turnierplatzes und 1 bis 9 des Kurzplatzes 24:00 bis 05:00 Uhr Die Grenzwerte gemäß Flächenwidmung werden durch die spezifischen Immissionen in keinem Beurteilungszeitraum überschritten	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bet-07	Betrieb	Energieeffiziente Beleuchtungsmittel und Geräte	Zur Reduktion des Energieeinsatzes wird die Beleuchtung aller Gebäude mit energieeffizienten Leuchtmitteln installiert, sodass bei einem jährlichen Beleuchtungsenergiebedarf von rd. 5.000 kWh/a der spezifische Energiebedarf bei 11,4 kWh/m2a liegt. Im Küchenbetrieb werden ausschließlich Geäder der Energieeffizienzklasse A und B eingesetzt	Luft und Klima	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	Klubhaus, triebshof, Driving Rangw
M-Bet-08	Betrieb	Pflegemaßnahmen für künstliche Altarme	Im Hinblick auf die zu erwartenden Eutrophierungserscheinungen in den grundwassergespeisten Altarmen sind folgende exemplarische Maßnahmen zu nennen: - Keine Düngung im Böschungsbereich der künstlichen Altarme - Kein Einsatz von PSM im Böschungsbereich der künstlichen Altarme - Verhinderung des Laubeintrages durch zB breitere Uferstreifen ohne Bäume und Sträucher, Laubnetze im Herbst - Kein Fischbesatz - Nährstoffaustrag durch Entkrautung, Schlammmentfernung	Wasser und Boden	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	sämtliche Grundwasserteiche
M-Bet-09	Betrieb	Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeintrag in das Grundwasser	Zur Vermeidung bzw. weitestmöglichen Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrages in das Grundwasser durch Düngung und PSM werden nachstehende Maßnahmen empfohlen: - Sparsamer Einsatz von Düngemittel und PSM nach Bedarf - Nach Möglichkeit Ersatz vom PSM durch mechanische Pflegemaßnahmen - Teilaufbringung von PSM nach Bedarf anstatt flächendeckende Ausbringung - Beweissicherung durch jährliche Wasseranalyse vom Brunnen „Süd“ im Ausmaß einer Mindestuntersuchung einschließlich Phosphat und Pestizidanalyse (unter Berücksichtigung der aktuellen PSM-Anwendung) gemäß Trinkwasserverordnung (TWV)	Wasser und Boden	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bet-10	Betrieb	Naturschutzgerechte Pflege der Hard Rough Flächen und der Flachland Mähwiesen – Düngung und Spritzmitteleinsatz	In den Hard Rough und Flachland Mähwiesenbereichen erfolgt weder Düngung noch Spritzmitteleinsatz	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	sämtliche Hard Rough- und Flachland-Mähwiesenbereiche im Golfplatzgelände
M-Bet-11	Betrieb	Naturschutzgerechte Pflege der Hard Rough Flächen und der Flachland Mähwiesen – Mähen	Die Flächen werden je nach Wüchsigkeit in den ersten 10 Jahren zwecks Nährstoffentzug zweimal gemäht, danach kann die Umstellung auf eine Mahd je nach Anforderung erfolgen. Die Mahd der Flächen erfolgt stets unter vollständiger und lückenloser Entfernung des Mähgutes	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		Beginn der Einsaat (Ansaat unter fachlicher Betreuung der ökologischen Bauaufsicht)	sämtliche Hard Rough- und Flachland-Mähwiesenbereiche im Golfplatzgelände

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde am 11.10.2013 um 11:10 Uhr mit der elektronischen Signatur bzw. dem elektronischen Stempel versehen. Die Originalität des Dokuments ist durch das elektronische Original gesichert. Für die Echtheit des Dokuments finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Nr.	Bau / Betrieb	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Schutzgut	Art der Maßnahme	Zeit	Verortung
						bzw. fortlaufend (Pflege)	
M-Bet-12	Betrieb	Naturnahe Pflege von Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen	Ein Auf-Stock-Setzen erfolgt bei einer Hecke oder Feldgehölz auf max. einem Viertel der Gesamtlänge bzw. -fläche. Andere Bereiche der gleichen Hecke / des Feldgehölzes werden frühestens nach acht Jahren danach geschnitten. Einzelbäume werden nur soweit es die Betriebssicherheit und Pflegeabläufe verlangen rückgeschnitten	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		gesamte Betriebsphase	sämtliche Gehölzpflanzstandorte im Golfplatzgelände
M-Bet-13	Betrieb	Lärmschutz von Anrainern	Mäharbeiten auf den Wohngebäuden benachbarten Flächen dürfen nachts, in den Abendstunden ab 18:00 Uhr, morgens vor 06:00 Uhr, sowie an den Wochenenden und Feiertagen nur mit lärmarmen Mähmaschinen, wie zB Elektromotorbetrieben, durchgeführt werden. Von der Verwendung von sogenannten Laubbläsern ist in diesen Zeiten im Nahbereich der nächsten Nachbarn abzu sehen	Menschen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	Nahbereich zu Wohnobjekten
M-Bet-14	Betrieb	Abgasarme Maschinen	Bevorzugter Einsatz von abgasarmen Arbeitsmaschinen	Luft & Klima Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	gesamtes Golfplatzgelände
M-Bet-15	Betrieb	Grundwassergüteüberwachungspegel	Zur Überwachung möglicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf das Grundwasser ist der Brunnen Süd im Rahmen periodischer Untersuchungen zu beproben und zu überwachen.	Wasser und Boden	Kontrollmaßnahme	gesamte Betriebsphase	Nahbereich Driving Range
M-Bet-16	Betrieb	Drainage Probeentnahmeschächte	Zur Beweissicherung zum Schutz des Bodens und Grundwassers wird vorgeschlagen, den Versickerungstrecken bzw. Versickerungsschächten werden vereinzelt – in Abstimmung mit den Grundwasseraufsichtsorganen Probeentnahmeschächte vorzuschaltet, die eine Beprobung unkompliziert ermöglichen	Wasser und Boden	Kontrollmaßnahme	gesamte Betriebsphase	Ausgewählte Drainagen
M-Bet-17	Betrieb	Sicherheit Warnhinweise	In puncto Sicherheit sind an den für externe Personen zugänglichen Eintrittsstellen zum erhaltenen Rundweg entlang der Laßnitz und des Laßnitzaltarmes gut sichtbare, dauerhafte Warnhinweise auf fliegende Golfbälle in deutscher und englischer Sprache anzubringen	Menschen und deren Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	gesamte Betriebsphase	Eintrittsstellen zum Rundweg
M-Bet-18	Betrieb	Sicherheit Fangnetze (optionale Maßnahme falls erforderlich)	entfällt - Die Planung des Golfplatzes erfolgte auf Basis von im Golf-sport geltenden Sicherheitsrichtlinien (siehe Zusammenfassende UVE). Demnach kann bei ordnungsgemäßer Nutzung ein Verziehen von Bällen und somit eine Gefährdung des Straßenverkehrs sowie des Radweges entlang des Begleitwegs I B74 Nord ausgeschlossen werden. Ein Fangnetz ist nicht erforderlich. Maßnahme M-Bet-18 ist ersatzlos zu streichen.				
M-Bet-19	Betrieb	Bekämpfung von Schadinsekten	Kontrollierter Besatz der Wasserflächen mit natürlichen Feinden der Schadinsekten Aedes albopictus und Aedes japonicus (Mücken, mögliche Überträger von Virenerkrankungen)	Menschen und deren Lebensräume	Verminderungsmaßnahme	bei Bedarf	offene Wasserflächen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antisigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

ANHANG 1

KG	KG Nr.	GST Nr.	EZ	BA (Nutzung)	Teilflächen lt. Grundbuch (m²)	Fläche lt. Grundbuch gesamt (m²)	Eigentümer	Dienstbarkeiten / Rechte	Vorhaben
Grottenhofen	66121	56	137	Baufl. (Gebäude) Sonstige (Werksgelände) Sonstige (Straßenanlage) Grottenhof1	T 3320 T 16467 T 4615	24402	ANTEIL: 1/1 röm. kath. Bistum Graz-Seckau ADR: Bischöpsl. 4 8010	a 5504/2007 Unterschutzstellung "Bodenfunde Schloss Grottenhof" hins. Gst 56 (GZ: 46.910/2007 Bundesdenkmalamt) 1b 6665/2007 IM RANG 4632/2007: BAURECHT bis 2066-12-31 ab Baurechtsinlage EZ 138 2a 6665/2007: VORKAUFRECHT gem § 7 Abs 2 und 3 Baurechtsvertrag 2007-01-11 für Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm KEG, FN 279991 b 3a 6267/2008: DIENSTBARKEIT Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der 2010,4 kV-Auß-empfangsstation Grottenhof Kompetenzzentrum und der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitung, sowie von Fernmeldeanlagen über Gst 56 gem Pkt 1-5 enthaltenen Rechten und Pflichten der Vereinbarung 11.7.2008 zugunsten STEVEAG-STEAG GmbH 4a 6267/2008: DIENSTBARKEIT Gehens und Fahrens über Gst 56 gem. Pkt. 1-5 Vereinbarung 11.7.2008 zugunsten der STEVEAG-STEAG GmbH 5a 6267/2008: DIENSTBARKEIT Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der 20-kV-Abzweigung Grottenhof Kompetenzzentrum, sowie von Fernmeldeanlagen über Gst 56 gem. Pkt. 1-6 Vereinbarung 11.7.2008 zugunsten STEVEAG-STEAG GmbH	Klubhaus (L-Gebäude)
Grottenhofen	66121	71/1	120	Sonstige (Straßenanlage)	14811	14811	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischöpsl. 4 8010	a 5504/2007 Unterschutzstellung "Bodenfunde Schloss Grottenhof" (GZ: 46.910/2007 Bundesdenkmalamt) a 4693/2007 VORKAUFRECHT an Gst 71/1 501/503 für Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm KEG	Parkplatz, Abwasser, Oberflächen- wässerung
Grottenhofen	66121	79	120	Landw. genutzt	27075	27075	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischöpsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	82	304	Landw. genutzt	7593	7593	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischöpsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	83/1	304	Landw. genutzt Wald	4659 4659 4659	4659	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischöpsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	83/2	27			5870	ANTEIL: 1/2	7a 1902/2010 Pflanzkunde 2010-03-25 PFANDRECHT	Golfplatz

KG	KG Nr.	GST Nr.	EZ	BA (Nutzung)	Teilflächen lt. Grundbuch (m²)	Fläche lt. Grundbuch gesamt (m²)	Eigentümer	Dienstbarkeiten / Rechte	Vorhaben
Grottenhofen	66121	835	134	Landw. genutzt	4021	4021	ANTEIL: 1/1 Gritsch Christine GEB: 1964-11-09 ADR: Annäherstraße 39 8430	Vorkaufsrecht gem. Pkt II Vereinbarung 2005-07-01 für Brigitte Gady, geb. 1972-08-16	Golfplatz
Grottenhofen	66121	836	134	Landw. genutzt	1960	1960	ANTEIL: 1/1 Gritsch Christine GEB: 1964-11-09 ADR: Annäherstraße 39 8430	Vorkaufsrecht gem. Pkt II Vereinbarung 2005-07-01 für Brigitte Gady, geb. 1972-08-16	Golfplatz
Grottenhofen	66121	837	27	Landw. Genutzt Sonstige (Straßenanlage)	T 2739 T 419	3158	ANTEIL: 1/2 Happer Anton GEB: 1953-11-26 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430 ANTEIL: 1/2 Happer Beate Christine GEB: 1957-11-25 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430	7 a 1902/2010 Pfandurkunde 2010-03-25 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 185.000,- für Raiffeisenbank Lebnitz eGen (FN 48876b) b 1902/2010 HAUPTENTLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 855 KG 66138 Lebnitz	Golfplatz, Betriebsgebäude
Grottenhofen	66121	838	27	Landw. Genutzt Sonstige (Straßenanlage)	T 5414 T 576	5990	ANTEIL: 1/2 Happer Anton GEB: 1953-11-26 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430 ANTEIL: 1/2 Happer Beate Christine GEB: 1957-11-25 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430	7 a 1902/2010 Pfandurkunde 2010-03-25 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 185.000,- für Raiffeisenbank Lebnitz eGen (FN 48876b) b 1902/2010 HAUPTENTLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 855 KG 66138 Lebnitz	Golfplatz, Betriebsgebäude
Grottenhofen	66121	839	27	Landw. genutzt	304	304	ANTEIL: 1/2 Happer Anton GEB: 1953-11-26 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430 ANTEIL: 1/2 Happer Beate Christine GEB: 1957-11-25 ADR: Grottenhof 43a Kandorf a.d.S. 8430	7 a 1902/2010 Pfandurkunde 2010-03-25 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 185.000,- für Raiffeisenbank Lebnitz eGen (FN 48876b) b 1902/2010 HAUPTENTLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 855 KG 66138 Lebnitz	Golfplatz
Grottenhofen	66121	913	77	Landw. genutzt Gewässer (fließ.)	T 6045 T 213	6258	ANTEIL: 1/4 Schüller Hermann GEB: 1937-05-22 ADR: Kandorf an der Sulm Grottenhof 10a 8430 ANTEIL: 1/4 Schüller Hermann GEB: 1937-05-22 ADR: Kandorf an der Sulm Grottenhof 10a 8430 ANTEIL: 1/2 Schüller Sophie GEB: 1941-10-09 ADR: Grottenhofen 10 Kandorf Lebnitz 8430	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	941	304	Landw. genutzt Wald	T 9591 T 1309	10900	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	943	304	Landw. genutzt Wald	T 3258 T 3675	6933	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	97	304	Landw. genutzt	3615	3615	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	99	304	Landw. genutzt	3518	3518	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofsl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grottenhofen	66121	101	304	Landw. genutzt	9435	9435	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofsl. 4 8010	Keine	Golfplatz

KG	KG Nr.	GST Nr.	EZ	BA (Nutzung)	Teilflächen lt. Grundbuch (m²)	Fläche lt. Grundbuch gesamt (m²)	Eigentümer	Dienstbarkeiten / Rechte	Vorhaben
Grollenhofen	66121	102	304	Landw. genutzt	18802	18802	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	103	120	Landw. genutzt	37509	37509	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	108/3	120	Landw. genutzt	10602	10602	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	114	120	Landw. genutzt	7726	7726	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	115	120	Landw. genutzt	9103	9103	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	116	120	Landw. genutzt	28755	28755	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	117	120	Landw. genutzt	16714	16714	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	118	120	Landw. genutzt	83146	83146	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	119	120	Landw. genutzt	T 81102 T 2044	37707	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	120	120	Landw. genutzt	11067	11067	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	121	120	Landw. genutzt	46882	46882	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	122/1	120	Landw. genutzt	27640	27640	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	122/2	120	Landw. genutzt	6638	6638	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz
Grollenhofen	66121	704	50001	Gewässer (fließ.) Sonsige (Straßenanlage)	T 57338 T 99	57437	ANTEIL: 1/1 Öffentliches Gut Gewässer ADR: Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Landhaus 8010	Keine	Brücke, Querung Abwasser, Strom
Grollenhofen	66121	711	120	Sonsige (Straßenanlage)	2262	2262	ANTEIL: 1/1 Römisch-katholisches Bistum Graz-Seckau ADR: Bischofpl. 4 8010	Keine	Golfplatz, Wasseranschluss
Grollenhofen	66121						Öffentliches Gut Gewässer ADR: Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Landhaus 8010		Durchlass Entwässerung Driving Range

1.9 Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung bilden sind in den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und den eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, ua).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Das Gesamtgutachten gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden in den Projektsergänzungen/Modifikationen Eingang, sodass sämtliche Einwendungen zurückgezogen wurden. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat auf Grund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachten erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Golfplatz Kaindorf an der Sulm**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diese Genehmigung ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung).

Die Entscheidung hat durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu erfolgen. Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG beabsichtigt in der KG Grottenhofen, Gemeinde Kaindorf an der Sulm (Grundstücke Nr. 56, 71/1, 79, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 91/3, 94/1, 94/3, 97, 99, 101, 102, 103, 108/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 122/2, 704, 711, 712), auf dem östlich der Laßnitz liegenden, an das Naturparkzentrum Grottenhof angrenzenden Areal auf einer Fläche von rund 45 ha die Errichtung und den Betrieb einer 9-Loch Golfanlage, eines 9-Loch Kompaktkurses, einer Driving Ranch, eines Betriebsgebäudes und einer Brücke über die Laßnitz. Das Clubhaus befindet sich im bestehenden Veranstaltungszentrum Grottenhof. Das Projektgebiet liegt im Europaschutzgebiet AT2225000 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“. Im Westen wird das Gebiet von der Laßnitz, im Norden und Osten von einem Altarm der Laßnitz und im Süden von der B74 Sulmtal-Bundesstraße begrenzt. Die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen Fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Mag. Michael Patrick Reimelt, die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurde den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligten Formalparteien und dem Antragsteller die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **von 4. Juli 2013 bis 16. August 2013** im Ediktswege, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Internetadresse <http://www.umwelt.steiermark.at>, unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingegangen:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 4. Juli 2013, OZ 53 im ha Akt;
- Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 10. Juli 2013, OZ 55 im ha Akt;
- Stellungnahme der Abteilung 14 - Wasserwirtschaft vom 26. Juli 2013, OZ 60 im ha Akt;
- Stellungnahme der Umweltschutzabteilung vom 7. August 2013, OZ 65 im ha Akt;
- Stellungnahme des Umweltbundesamtes GmbH vom 5. August 2013, OZ 66 im ha Akt;
- Stellungnahme der Blue Networks e.U. vom 30. Juli 2013, OZ 68 im ha Akt;
- Stellungnahme der Blue Networks e.U. vom 2. September 2013, OZ 79 im ha Akt;

Sämtliche Stellungnahmen wurden vom koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechende Berücksichtigung. Die zusammenfassende Bewertung wurde am 11. Oktober 2013 der Behörde übermittelt und wurde diese gemeinsam mit den Teilgutachten mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2013, GZ: ABT13-11.10-265/2013-100, den Parteien zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darüber hinaus wurden die Fachgutachten und das Gesamtgutachten auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> und Recht den Parteien zugänglich gemacht.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

UVP-G 2000

§ 2

- (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- (4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- (5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3.

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

§ 5.

(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17.

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Verschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

§ 39.

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2

UVP-pflichtige Vorhaben

a) Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;

ASchG

§ 93.

(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen.

Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

WRG 1959

§ 9

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§ 10

(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, dass rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung mögliche Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

§ 32

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
 - b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
 - c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
 - d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
 - e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
 - f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.
 - g) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)*
- (3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
- (4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.
- (5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- (7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

§ 38

- (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
- (2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
 - b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.
- (3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 112

(1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

BauG

§ 5

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 13

(7) Für Gebäude auf demselben Bauplatz können auch geringere Gebäudeabstände zugelassen werden.

§ 19

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z. 34a)

§ 22

- (1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzuschauen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
 3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt, (5) sowie bei land und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.
- (3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.
- (4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.
- (5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z. 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 23

- (1) Das Projekt hat zu enthalten:
 1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielflächen, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen u.dgl.), die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander, die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschosanzahl, die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
 2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschosflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhaußschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind; (12)
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u.dgl.;

8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
 - a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs und Förderleitungen, Klimaanlageanlagen u.dgl.;
 - 10.(entfallen) (2) (5)
 - 11.eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
- (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
- (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

§ 29

- (1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßens, Orts oder Landschaftsbildes entgegenstehen. (10)
- (3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.
- (5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.
- (6) Werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).
- (8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.
- (9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

GewO

§ 75

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 77

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

NschG 1976

§ 2

(1) Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgehalt störenden Änderungen

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und
- c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

(2) Wissenschaftlich bedeutsame Zeugnisse menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Daseins dürfen weder beschädigt noch vernichtet werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Landschaftsrahmenpläne zu erlassen. Diese gelten als Entwicklungsprogramme für Sachbereiche gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen. Landschaftsrahmenpläne können für das gesamte Landesgebiet oder für Teile desselben erlassen werden. Die für Entwicklungsprogramme vorgesehenen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß. Aus dem Landschaftsrahmenplan hat insbesondere hervorzugehen, welche Schutz- oder Pflegemaßnahmen für einzelne Gebiete getroffen werden sollen.

§ 13a

(1) Gebiete gemäß § 13 Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung ‚Europaschutzgebiet‘ zu erklären. In diesen Verordnungen sind die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, der Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, der Schutzzweck sowie erforderlichenfalls Ge oder Verbote festzulegen. Weiter gehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(2) Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile erklärt werden.

(3) Für die Europaschutzgebiete sind erforderlichenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz Richtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(4) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

DMSG

§ 5

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 2 - mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

(2) Sollen an unbeweglichen Denkmälern Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, können die Anträge gemäß Abs. 1 auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige an das Bundesdenkmalamt gestellt werden. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich nur um im vorhergehenden Satz beschriebene Maßnahmen handelt. Eine Entscheidung des Bundesdenkmalamtes hat binnen sechs Wochen zu ergehen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann nicht als Genehmigung gewertet werden.

(3) In Verfahren gemäß Abs. 1 wegen beantragter Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen, über die erst im Zuge der Durchführung der Arbeiten endgültig entschieden werden kann, noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

(4) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals (samt zugehöriger Nebenobjekte) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Abhaltung des Gottesdienstes und der Teilnahme der Gläubigen daran nach den zwingenden oder zumindest allgemein angewandten liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Als notwendig gelten jedenfalls alle Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre und auch jene Umstände, die den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße und in zumutbarer, würdiger Weise ermöglicht. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Um dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zu geben, Gegenvorschläge zu erstatten, ist in dieser Bescheinigung auch darzulegen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden, wenn den Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen würde und ist in dieser Bescheinigung auch zu allfällig bereits gemachten Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(5) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals gemäß Abs. 1 ist - außer bei Gefahr im Verzug - der Denkmalbeirat (§ 15) zu hören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bodendenkmale (§ 8 Abs. 1).

(6) Eine Bewilligung zur Zerstörung oder Veränderung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Verlängerungen bis zu insgesamt weiteren drei Jahren sind möglich und jedenfalls dann zu erteilen, wenn die Verzögerung durch andere behördliche Verfahren verursacht wird oder wurde.

(7) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (§ 5 Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung, jede Bedeutung als schützenswertes Denkmal, derentwegen sie unter Denkmalschutz gestellt wurden oder unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, verloren haben, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag (§ 26f) bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung besteht - ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung - in keinem Fall. Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmäßig festzustellen.

(8) Werden durch Verfahren, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften in Form von Verfahrenskonzentrationen durchgeführt werden, Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, in einer Weise betroffen, dass Genehmigungen nach diesem Bundesgesetz erforderlich wären, so sind den Verfahren Sachverständige beizuziehen, die vom Bundesdenkmalamt nominiert werden, es sei denn, das Bundesdenkmalamt verzichtet auf eine Nominierung oder gibt innerhalb einer zu setzenden, eine Woche nicht unterschreitenden Frist keine Nominierung ab. Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesen Verfahren Parteistellung sowie das Recht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG zu erheben, zu.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2) und zur Projektbeschreibung (1.8) werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie die abgegebenen Stellungnahmen bzw Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahmen bzw Einwendungen

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 4. Juli 2013, OZ 53 im ha Akt

Gegen den Genehmigungsantrag („Golfplatz Kaindorf a. d. Sulm“) besteht seitens des Arbeitsinspektorates Graz kein Einwand.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Anlagenreferat, Wasserrecht vom 10. Juli 2013, OZ 55 im ha Akt

„Bezugnehmend auf die am 04.07.2013 übermittelte und mit 15.03.2013 datierte Information in gegenständlicher Angelegenheit darf hinsichtlich des Punktes 3. Materiengesetze darauf hingewiesen werden, dass nach ha Ansicht auch § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 im Hinblick auf die geplante Brücke und die Errichtung der Driving Range im HQ₃₀-Bereich geboten erscheint.“

Stellungnahme der Abteilung 14 - Wasserwirtschaftliche Planung vom 26. Juli 2013, OZ 60 im ha Akt

Der Konsenswerber beabsichtigt die Errichtung eines 9-Loch Turnierkurs und eines 9-Loch Kompaktkurs, einer Driving-Range und eines Betriebsgebäudes auf einer Fläche von rund 45 ha in der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm auf dem östlich der Laßnitz liegenden Areal gegenüber dem Naturparkzentrum Grottenhof. Sowie den Umbau eines bestehenden Gebäudes im Bereich Naturparkzentrum zu einem Clubhaus.

Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird zu den vorgelegten Projektunterlagen nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich

Im ggst. Projektbereich liegt die 2d- Abflussuntersuchung „Laßnitz“ aus dem Jahr 2008, erstellt vom Büro Hydroconsult, vor.

Laut dieser Abflussuntersuchung wird im HQ₃₀-Fall der linke südliche Vorlandbereich im Bereich des Landesstraßendurchlasses und der Parkplatzbereich am rechten Ufer überflutet.

Im HQ₁₀₀-Fall wird fast der gesamte südliche Teil der geplanten Golfanlage, sowie ein Bereich bei den Landesstraßendurchlässen des Altarmes am linken Ufer und der Parkplatz am rechten Ufer überflutet.

Bei HQ₃₀₀ ist fast das gesamte Areal mit Ausnahmen vom lokalen Hochstellen überflutet.

Im Zuge dieser Abflussuntersuchung von 2008 wurde auch ein generelles Hochwasserschutzkonzept an der Laßnitz erstellt. Laut diesem sind im ggst. Projektbereich keine Hochwasserschutzmaßnahme geplant, sondern es ist die Erhaltung des Hochwasserabflussraumes vorgesehen.

Die im Projekt vorgelegte Abflussuntersuchung baut auf einem geänderten Ist-Zustand auf. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss der geänderte Ist-Zustand mit allen dafür notwendigen Unterlagen zuerst zur Prüfung vorgelegt werden. Erst wenn dieser neue Ist-Zustand anerkannt wurde kann ein neues Projekt darauf aufbauen.

Daher wird von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung von der 2d-Abflussuntersuchung „Laßnitz“ aus dem Jahr 2008 als Ist-Zustand ausgegangen.

- Die wasserwirtschaftliche Forderung nach vollständiger Kompensation des Retentionsraumverlustes wurde im vorgelegten Projekt durch Ausbildung einer Hochwassermulde entlang der Laßnitz, der Flutung von Teilen der Driving Range und der stärker Dotierung des Altarmes, umgesetzt.
- **Der Konsenswerber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplanten Kompensationsbereiche laufend in der eingereichten Form zu erhalten sind. Dies bedeutet, dass nach jeder Überflutung die abgesenkten Bereiche zu kontrollieren und im Bedarfsfalle sofort durch den Konsenswerber zu räumen sind.**
- Durch die geplanten Geländeänderungen und die stärkerer Dotation des Altarmes kommt es zu Veränderungen des Hochwasserabflussgeschehens. Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. durch das geplante Vorhaben zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. zu Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterliger im Hochwasserfall kommen darf.
- Es wird angemerkt, dass bei Spiegellinienanstiegen auf Fremdgrundstücken die betroffenen Grundstückseigentümer im wasserrechtlichen teil des Verfahrens eine Parteistellung haben. Daher ist es sinnvoll von diesen Grundstückseigentümern vorab eine Zustimmung einzuholen.
- Zudem wird gefordert, dass die neuen Anschlaglinien in analog und digital Form im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung an die Wasserwirtschaftlichen Planung übermittelt werden.
- Laut der Abflussuntersuchung 2008 wird der Bereich der Parkplätze stark überflutet. Es treten dabei Wassertiefen von bis zu 0,50 m im HQ₃₀ und von bis zu 1,00 m im HQ₁₀₀ auf. Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung ist daher ein sehr großes Risiko gegeben, dass es durch abgestellte PKW oder Busse zu nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bzw. zu Umweltbeeinträchtigen kommen kann.

Aus diesem Grund wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung für diesen Bereich eine unverzügliche Räumung der Parkplätze bei einem Anstieg des Wasserspiegels der Laßnitz über 270,00 müA gefordert.

- In der Bauphase sind bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle Abflusshindernisse im Überflutungsbereich zu entfernen, die nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses zufolge haben könnten. Auch sind abflussverändernde Materiallagerungen während der Bauzeit zu unterlassen bzw. zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.
- Grundsätzlich wird der Konsenswerber darauf hingewiesen, dass bewusst Maßnahmen im Hochwasserüberflutungsgebiet bzw. Ausuferungsbereich gesetzt werden und daher für eventuell nachträglich erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden kann.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird angenommen, dass das Projekt nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht grundsätzlich nachteilig beeinflusst. **Daher kann den geplanten Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.**

Brücken

- **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Widerlager und Fundamente der neuen Brücken außerhalb des Gewässerbettes bzw. der Hochwasserabflussmulde situiert werden.**

Zudem müssen die Brücken eine ausreichende lichte Weite und Höhe für den Hochwasserabfluss HQ_{100} mit einem Freibord (0,30 - 0,50 m) einhalten.

- Gemäß dem WRG i.d.g.F. darf es durch das ggst. Projekt zu keinen merklichen Auswirkungen bzw. zur Gefahr von nachteiligen Auswirkungen im Hochwasserabflussgeschehen für Anrainer, Ober- und Unterlieger kommen.
- In der Bauphase sind bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle Abflusshindernisse im Überflutungsbereich zu entfernen, die nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses zufolge haben könnten. Auch sind abflussverändernde Materiallagerungen während der Bauzeit zu unterlassen bzw. zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.
- **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei Maßnahmen innerhalb des Gewässerbettes eine naturnahe, gewässertypische Gestaltung (offene Sohle, Sohlsubstrat, Sohlgestaltung mit pendelnder Niederwasserrinne, unregelmäßige Uferlinie usw.) im Brückenbereich umgesetzt wird.**
- **Bei der Entwässerung der Brücken sind die Qualitätszielverordnungen „Chemie Oberflächengewässer“ und „Ökologie Oberflächengewässer“, hinsichtlich der Chloridwerte (Salzstreuung) einzuhalten.**
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die betroffenen Uferböschungen bzw. Uferbereiche wiederherzustellen und mit standortgerechten Bewuchs zu bepflanzen.
- Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für etwaige Hochwasserschäden, welche bei der Errichtung bzw. am Bestand und Betrieb der künftigen Objekte und Anlagen entstehen können, keine wie immer gearteten Forderungen an die Bundeswasserverwaltung erhoben werden können.
- **Zudem ist für eine Inanspruchnahme von Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes die schriftliche Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes der Behörde vor Bewilligungserteilung vorzulegen.** Dafür ist ein planbelegter Antrag (techn. Kurzbericht, Katasterlageplan, Schnitte etc.) in 2-facher Ausfertigung beim Verwalter des öffentlichen Wassergutes einzureichen.

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung werden bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen durch die geplanten Brückenerrichtung nicht nachteilig beeinflusst. **Daher kann der Errichtung der Brücken bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte zugestimmt werden.**

Gewässerökologie

Laut dem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wurde an der **Laßnitz** im ggst. Projektbereich der Wasserkörper Nr. 802790093 ausgewiesen.

Der ggst. betroffene Wasserkörper wurde als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen und befindet sich aufgrund zahlreicher anthropogener Eingriffe (Querbauwerke, Infrastruktur und Hochwasserschutz) in einem „mäßigen“ ökologischen Potential mit sehr hoher Sicherheit. Der Zielzustand ist gemäß NGP das gute ökologische Potential.

Am bestehenden **Altarm** wurde keine Ausweisung lt. NPG durchgeführt.

- Von Seiten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und der Qualitätszielverordnung Ökologie sicherzustellen ist, dass sich der betroffene Wasserkörper der Laßnitz und der betroffene Altarm durch das ggst. Projekt nicht verschlechtert und dass die Zielzustandserrreichung in der gesetzlichen Frist nicht erschwert, behindert, verhindert oder unmöglich wird.

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die bestehende Dotierung für den Normal/Regelfall des Altarmes zumindest in der derzeitigen Form aufrecht zu erhalten wird.

Zudem wird eine Wasserentnahme aus dem Altarm grundsätzlich abgelehnt.

- **Es wird gefordert, dass bei Maßnahmen innerhalb und im Randbereich des Gewässerbettes eine naturnahe, gewässertypische Gestaltung (offene Sohle, Sohlsubstrat, Sohlgestaltung mit pendelnder Niederwasserrinne, unregelmäßige Uferlinie usw.) im gesamten Projektbereich umgesetzt wird.**
- **Der bestehende Uferbewuchs ist an der Laßnitz und am Altarm zu erhalten bzw. durch standorttypische Bepflanzungen zu verstärken.**

Zudem wird gefordert, dass auch der Bereich zwischen der Laßnitz und der Flutmulde standorttypisch bepflanzt wird.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird festgehalten, dass das Projekt nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht nachteilig beeinflusst.

Uferstreifen

Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen ist entlang von allen Gewässer ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten, da der Uferstreifenbereich als ökologischer Korridor bzw. als ökologische Pufferzone eine hohe ökologischer Bedeutung für das Gewässer aufweist.

- Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass entlang der Laßnitz und des Altarmes ein 10 m breiter Uferstreifen der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freigehalten und als ökologischer Korridor (Bepflanzung usw.) ausgestaltet wird.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird eine Intensivnutzung bzw. einer dauerhaft Befestigung (z.B. durch Asphalt usw.) innerhalb des 10 m breiten Uferstreifens abgelehnt.

Oberflächenentwässerung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich **in unmittelbarer Nähe** zum **Grundwasserschongebiet** zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-GmbH der Gemeinden Lebring - St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna, gemäß LGBI. Nr. 86/1990 + Novellen. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten. Zusätzlich wird ausdrücklich auf die im oben genannten Gesetzblatt unzulässigen bzw. anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten hingewiesen.

Aus diesem Grund werden von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung nachfolgende Punkte eingefordert:

- In die **Sickerschächte** dürfen nur die Dachwässer eingeleitet werden, wobei die Endtiefe der vorhandenen Sickerschächte **mind. 1 m** über der Aquiferoberfläche (höchster gemessener Grundwasserspiegel) liegen muss.
- **Oberflächenwässer vor dem Betriebsgebäude:**
 - a. Oberflächenwässer von stark befahrenen Verkehrsflächen bzw. von LKW-Manipulationsbereichen (z.B.: ev. vor dem Betriebsgebäude) und von Lagerflächen (lt. Lageplan: 4 Stk. Boxen) müssen gesondert gesammelt und über einen **Mineralölabscheider** (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vorgereinigt werden, bevor sie im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abgeführt werden dürfen.
 - b. Oberflächenwässer von KFZ-Parkplätzen, Fahr- und Zufahrtsflächen dürfen nur über humusierte Flächen mit einer Oberbodenpassage von **mind. 0,30 m** verrieselt werden.

- **Waschplatz und Tankplatz:** Die Wässer (Oberflächenwässer, Reinigungs- und Schleppwässer) vom Waschplatz und vom Tankplatz sind über einen **Mineralölabscheider** (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vor zu reinigen, bevor sie im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abgeführt werden dürfen.
- **Wässer im Betriebsgebäude:** Anfallende Reinigungswässer und Schleppwässer im Betriebsgebäude (**Maschinenpark**) sind ebenfalls über einen **Mineralölabscheider** vor zu reinigen und im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abzuführen.
- **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei der Entsorgung aller anfallenden Oberflächenwässer die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ eingehalten wird.**
- Zusätzlich wird auf den neuen Leitfaden für Oberflächenentwässerung vom Jänner 2012 verwiesen.

Nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem ggst. Projekt zugestimmt, da dadurch sichergestellt wird, dass die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Grundwasserschutz (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel)

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung werden nachfolgende Punkte eingefordert:

- Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Lagerungs- und Aufbringungsmengen der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel aufzuzeichnen sind.
- Die Zulassungsfristen und Aufbrauchfristen der zugelassenen und eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind einzuhalten.
- Bei der Aufbringung der Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist darauf zu achten, dass es zu keinen Auswaschungen in das Grundwasser und zu keinem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Grundwasserteiche kommt.
- Grundsätzlich wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schädlingsbekämpfungs- u. Unkrautvertilgungsmittel) im Nahbereich des oben angeführten Grundwasserschongebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht und im Sinne eines nachhaltigen Grundwasserschutzes kritisch gesehen, und wird äußerste Sorgfalt im Umgang mit den eingesetzten Pflanzenschutzmitteln gefordert.
- **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ eingehalten wird.**
- **Zudem wird gefordert, dass in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Grundwasserteiche auf den Einsatz der Dünge- und Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Grundwassers verzichtet wird.**

Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung werden die wasserwirtschaftlichen Interessen nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte gewahrt.

Grundwasserteiche

Hinsichtlich der geplanten Errichtung von 11 Grundwasserteichen wird nochmals auf die Stellungnahme der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung vom 29.08.2012 (GZ: ABT14-77Ka9-2004/190) hingewiesen und die darin formulierten Auflagen eingefordert:

Da es durch dieses Vorhaben zu einem Eingriff in den Grundwasserkörper kommt,

- *ist eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 32 (= Nassbaggerung) einzuholen, wobei gem. § 99 (1) f WRG die Zuständigkeit beim Landeshauptmann liegt.*
- *beträgt die Mindest-Tiefe und –Größe für reine Landschaftsteiche für jeden einzelnen Teich 3 m bzw. 3 ha bei mittleren Grundwasserstand (mGW).*

Wenn jedoch eine Nutzung wie Baden und/oder Fischen vorgesehen ist, beträgt die Mindest-Tiefe und –Größe 5 m bzw. 5 ha bei mGW.

Von diesen Vorgaben kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Teiche untereinander verbunden werden oder wenn eine Verbindung zur Laßnitz besteht.

- ist für die Grundwasserteiche zumindest ein Hochwasserschutz bis HQ₃₀ zu errichten.

Da bei der derzeit vorliegenden Planung die oben angeführten Forderungen nicht erfüllt werden, die Teiche bei mittlerem Grundwasserstand nicht die geforderte durchschnittliche Mindest-Tiefe und Mindest-Größe aufweisen, und bei mittlerem Grundwasserstand nicht untereinander verbunden sind, ist der Grundwasserschutz nicht im ausreichenden Maße gegeben.

Aus diesem Grund steht die Ausgestaltung der geplanten Teiche den wasserwirtschaftlichen Interessen entgegen, zudem werden die wasserwirtschaftlichen Interessen nachteilig beeinflusst und daher kann dieser Ausführung nicht zugestimmt werden.

Nutzwasserbrunnen

Die Ergiebigkeit der Nutzwasserbrunnen, sowie die Auswirkungen auf bestehende fremde Rechte sind durch einen Pumpversuch nachzuweisen.

Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme betreffend der Nutzwasserbrunnen kann erst nach Vorlage der Unterlagen des Pumpversuches abgegeben werden.“

Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark vom 7. August 2013, OZ 65 im ha Akt

„In der Gegenstandssache wurde der Umweltschutzbehörde mit Schreiben der Fachabteilung 13A vom 1. Juli 2013, GZ: ABT13-11.10-265/2013, eingelangt im Büro der Umweltschutzbehörde am 4. Juli 2013, eine Information über das UVP-Vorhaben „Golfplatz Kaindorf an der Sulm“ unter Anschluss der Einreichunterlagen (Plansatz 2) mit der Möglichkeit, dazu bis spätestens 9. August 2013 eine Stellungnahme abzugeben, übersandt.

Fristgerecht wird dazu ausgeführt wie folgt:

Die vorliegende UVE erscheint grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar aufgebaut, gut strukturiert und vollständig zu sein. Im Folgenden seien zu den einzelnen Fachbereichen noch einige Anmerkungen gestattet.

Im Gegenstandsverfahren wurde am 25. September 2012 gemeinsam mit der UVP-Behörde und den im UVP-Verfahren voraussichtlich zu befassenden Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt. Bei diesem Ortsaugenschein wurde grundsätzlich das geplante Konzept diskutiert und im Anschluss eine örtliche Begehung des Geländes durchgeführt. Aus Sicht der be gezogenen ASV und des Vertreters der Umweltschutzbehörde schien bei diesem Termin auf den ersten Blick gegen das projektierte Vorhaben nichts einzuwenden zu sein. Aufgrund der Lage des Vorhabens im ESG Nr. 16 wurden bereits vor Ort mit dem Planer gemeinsam mit der naturkundlichen ASV einige Punkte besprochen.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde stellen sich beim gegenständlichen Projekt als neuralgische Punkte die Bereiche betreffend die Erschließung des Golfplatzes sowie die Parkmöglichkeiten, die Einbindung von bestehenden Wander- u. Radwegen, der Bereich der Immissionen von Lärm und PM10 in der Bauphase sowie der Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume dar.

Hinsichtlich der Parksituation ergibt sich, dass es am Areal des Naturparkzentrums Grottenhof derzeit 68 Pkw- und 2 Busabstellplätze gibt und im Zuge des Projektes eine Erweiterung der fixen Abstellplätze um 66 Pkw und 2 Busabstellplätze vorgesehen ist. Aufgrund von Erfahrungswerten scheint diese Dimensionierung für den Betrieb des Golfplatzes ausreichend zu sein.

Aus der UVE ergibt sich weiters, dass der bestehende Weg rund um das Projektgebiet entlang der Laßnitz und entlang des Altarmes der Laßnitz auch weiterhin für diverse Freizeitnutzungen wie Spazieren, Wandern, Laufen, Reiten, Radfahren für die gesamte Bevölkerung offen sein soll. Die Einhaltung dieses Punktes ist aus Sicht der Umweltschutzkommission von entscheidender Bedeutung.

Fachbereiche Immissionstechnik, Schall- sowie Humanmedizin:

Aus den Einreichunterlagen und den Gutachten zu den einzelnen Fachbereichen ergibt sich zusammengefasst, dass in der Bauphase betreffend den Bereich Lärm die Eingriffserheblichkeit mit lauten Maschinen und Geräten für einige Wochen bei den Nachbarn deren Wohngebiete entlang der L 602 liegen sehr hoch ist und an die Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei lang dauernder Einwirkung heranreicht. Hinsichtlich des Schutzzutes Luft kommt es durch das Bauvorhaben in der Bauphase bei den Luftschadstoffen Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und Feinstaub zu einer deutlichen Mehrbelastung, der aber auch betreffend die Jahresmittelwerte unter den normativen und durch das IGL vorgegebenen Grenzwerten bleibt. Hinsichtlich der Betriebsphase ergeben sich beim Schutzzut Luft nur geringfügige Änderungen gegenüber der Ist-Situation. Auch beim Schutzzut Schall ist in der Betriebsphase die Eingriffserheblichkeit gering. Lediglich das Mähen und das Laubblasen in der Nacht oder den frühen Morgenstunden könnte eine Störung bedeuten.

Aufgrund der o. a. Überlegungen ist es aus Sicht der Umweltschutzkommission entscheidend, dass die von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen auch tatsächlich zur Vorschreibung gelangen. Als entscheidender Punkt in diesem Zusammenhang wird das vom humanmed. Sachverständigen vorgeschlagene Umweltkommunikationsmanagement gesehen.

Es ist also eine technisch versierte, mit Umweltproblemen vertraute Vertrauensperson als Kontaktperson, der im Umfeld der Golfanlage wohnenden Nachbarn zu benennen, die telefonisch und per E-Mail täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar und mit der Vollmacht Anordnungen zu den am Golfplatz stattfindenden Arbeiten zu treffen, ausgestattet ist. Diese Vertrauensperson hat die vom Schall aus den Golfpark betroffenen Nachbarn über Zeitplan besonders belastenden Situationen, Störungen, Vermeidungsmaßnahmen laufend zu informieren, Beschwerden an den Konsenswerber weiterzuleiten und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen. Aus Sicht der Umweltschutzkommission ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzen dieses Umweltbeauftragten hinsichtlich der Luftgüte jedenfalls auch Beschwerden über unmäßige Staubentwicklungen zu beinhalten haben.

Hinsichtlich des im Ordner 1 auf Seite 101 fortfolgende abgebildeten Maßnahmenkatalogs ist anzuführen, dass die darin angeführten Maßnahmen seitens der Umweltschutzkommission mit beantragt werden. Von besonderer Bedeutung erscheinen die nachfolgenden Maßnahmen zu sein:

- M Bau 03 (ökologische Bauaufsicht)
- M Bau 05 (Mittagspause bei Arbeiten nahe Wohngebäuden)
- M Bau 07 (Befeuchtung der Baustraßen)
- M Bau 17 (Umweltmanagement/Umweltbeauftragter)
- M Bau 18 (lärmarme Maschinen)
- M Bau 19 (abgasarme Maschinen)
- M Bet 05 (zeitliche Einschränkung der Mehrarbeiten)
- M-Bet-07 (energieeffiziente Beleuchtungsmittel und Geräte)
- M-Bet-13 (Lärmschutz von Anrainern)

Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im Bericht wird nicht auf das Erfordernis eines Neophytenmanagements eingegangen. Aus Sicht der Umweltschutzkommission ist dies bei diesem Vorhaben (große, offene Flächen, Anlage von Gewässern) unbedingt einzufordern. Diese Maßnahme muss in der Betriebsphase weitergeführt werden.

Für den Betrieb der Golfanlage ist neben dem Einsatz von Dünger auch die Verwendung von Fungiziden, Herbiziden und Insektiziden erforderlich. Einzig für die Tiergruppe der Amphibien und Reptilien wird kurz dargelegt, dass keine negativen Wirkungen zu besorgen seien.

Aufgrund der Tatsache, dass der Golfpark im Vergleich zum Istzustand für sämtliche Tiergruppen wesentlich attraktiver ist, ist aus Sicht der Umweltanwältin auch für alle Gruppen dieser Wirkfaktor zu beschreiben. Diese Forderung gilt auch für den Fachbereich Gewässerökologie: Im FB III-A Hydrogeologie wird die Laßnitz als Vorflut für das Grundwasser beschrieben, Belastungen durch PSM können nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche zur Verwendung gelangenden PSM sind jedoch laut den Sicherheitsdatenblättern für Wasserorganismen schädlich. Aus diesem Grund ist auch für den Fachbereich Gewässerökologie der Wirkfaktor PSM zu beschreiben.

Die Maßnahmen M-Bet-19 („Einsatz von Fressfeinden für Mücken“), M-Bet-08 (Vorkehrungen gegen Eutrophierung) und M-Bet-09 (Reduktion des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser) sind wesentlich für einen möglichst umweltschonenden Betrieb des Golfparks. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, bereits jetzt die Stelle zu konkretisieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich sein wird. Aus Sicht der Umweltanwältin ist es sinnvoll, alle umweltrelevanten Maßnahmen für die Betriebsphase in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen und darin auch die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen.

Im Ordner 6 – Ergänzende Unterlagen wird auf Seite 24 in Reaktion auf die Stellungnahme der ASV für Abfalltechnik angegeben, dass die Mahd der Trockenwiesen an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler übergeben wird. Diese Konkretisierung ist aus Sicht der Umweltanwältin rechtlich völlig falsch: Die Mahd der Trockenwiesen stellt aus Sicht der UA Siedlungsabfall im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG dar und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit durch die Gemeinde zu sammeln und abzuführen (Andienungspflicht). Gemäß § 1 Abs. 2 AWG ist die sonstige Verwertung von Abfall der Beseitigung vorzuziehen. Die Abgabe der Mahd der Trockenwiesen als Futter an den benachbarten Pferdestall entspricht dieser Hierarchie, die Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler und -behandler jedoch nicht. Aus Sicht der Umweltanwältin ist diese Konkretisierung rechtswidrig und daher zu überdenken. Sinngemäß gilt dies auch für den Baum- und Strauchschnitt, welcher als Siedlungsabfall ebenfalls der Andienungspflicht an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 StAWG unterliegt.

Zusammenfassend kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die jeweiligen Bewertungen der einzelnen Schutzgüter sowie die Bewertungen der Eingriffserheblichkeiten schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden und das gesamte Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung grundsätzlich umweltverträglich erscheint. Die Umweltanwältin behält sich jedoch eine abschließende Stellungnahme nach Erhalt des Umweltverträglichkeitsgutachtens vor.“

Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 5. August 2013, OZ 66 im ha Akt

„Die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG hat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und Betrieb einer 9-Loch Golfanlage mit einem 9-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range, einem Betriebsgebäude sowie einer Brücke in Kaindorf an der Sulm eingebracht. Dem BMLFUW wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zum im Betreff genannten Projekt übermittelt.

Diese UVE langte am 5. Juli 2013 beim BMLFUW, Referat Umweltbewertung, ein.

Die Stellungnahme des BMLFUW soll ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12a UVP-G 2000 nicht vorwegnehmen, sondern bezieht sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Dem BMLFUW, Referat Umweltbewertung, wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Mappe	Titel/Inhalt
I	I Zusammenfassende Umweltverträglichkeitserklärung
II	II Technisches Projekt
IIA	II-A Golfplatzplanung
II-A1	Technischer Bericht Golfplatzplanung
II-A2	Plandarstellungen
II-	Entwurfsplan
II-	Entwurfsplan auf Orthofoto
II-	Modellierungsplan
II-	Drainageplan
II-B	Bautechnik
II-B0	Lageplan
II-	Lageplan
II-B1	Clubhaus
II-	Baubeschreibung
II-	Grundriss
II-	Schnitte, Ansichten
II-	Bauplatzeignung
II-	Flächenberechnung BGF
II-	Flächenberechnung Belichtung/Belüftung
II-	Küche Planbeilage
II-	Geräte und Maschinenverzeichnis, Küche
II-	Geräte und Maschinenverzeichnis, Golfcarts
II-	Energieausweis
II-B2	Betriebsgebäude
II-	Baubeschreibung
II-	Grundriss
II-	Schnitte, Ansichten
II-	Bauplatzeignung
II-	Flächenberechnung BGF
II-	Flächenberechnung Belichtung/Belüftung
II-	Tankstelle Planbeilage
II-	Tankstelle Beschreibung
II-	Tankstelle Ex-Zonen-Plan
II-	Geräte und Maschinenverzeichnis
II-B3	Driving Range
II-	Baubeschreibung
II-	Grundriss, Schnitte, Ansichten
II-	Bauplatzeignung
II-	Flächenberechnung BGF
II-	Geräte und Maschinenverzeichnis
II-B4	Laßnitz-Brücke (bautechnisch)

II-	Baubeschreibung
II-	Grundriss, Schnitte, Ansichten
II-	Vorstatik
II-B5	HKLS (Heizung Klima Lüftung Sanitär)
II-B6	Elektro
II-B7	Abfallwirtschaftskonzept
II-C	Wasserbau
II-C1	Technischer Bericht Wasserbau
II-C2	Hochwasser
II-C2.1	Lageplan Hochwasser mit HW-Anschlaglinien HQ30, HQ100, HQ300
II-C2.2	Lageplan Hochwasser mit Wassertiefen HQ100
II-C2.3	Lageplan Hochwasser mit Fließgeschwindigkeiten HQ100
II-C2.4	Schnitte Hochwasser A-A bis C-C
II-C2.5	Schnitte Hochwasser D-D bis F-F
II-C3	Laßnitz-Brücke (wasserbautechnisch)
II-C3.1	Detailplan Laßnitzbrücke und Brücke Hochwassergerinne
II-C4	Grundwasserteiche
II-C4.1	Übersichtslageplan Grundwasserteiche und Brunnen
II-	Grundwasserteiche 1-11 – Längenschnitt und Querprofile
II-C5	Brunnen und Bewässerung
II-C5.1	Typenplan Brunnen Nord und Brunnen Süd
II-C5.2	Typenplan Bewässerungsanlage
II-C6	Abwasser, Trinkwasser, Oberflächenwasser
II-C6.1	Lageplan Abwasser, Trinkwasser, Oberflächenwasser
II-C6.2	Längenschnitt Abwasserentsorgung
II-C6.3	Typenplan Abwasserpumpwerk
III	Fachgutachten
III-A	Hydrogeologie
III-B	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
III-C	Landschaft
III-D	Oberflächengewässer (Gewässerökologie)
III-E	Immissionstechnik (Luft)
III-F	Schall
III-G	Humanmedizin
III-H	Klima- und Energiekonzept
III-I	Raumplanung
III-J	Mikroklima (Ergänzende Stellungnahme zu III-E)
III-K	Limnologie
IV	Anhang
IV-A	Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung
V	Ergänzende Unterlagen Verbesserungsauftrag Umweltverträglichkeitser-
V-A	Bericht zum Verbesserungsauftrag
V-B	Beilagen
V-B1	Darstellung und Beschreibung der geplanten Stege im Golfplatzbereich
V-B2	Aktualisierte Pläne Bautechnik

II-	Lageplan Bautechnik
II-	Grundriss Clubhaus
II-	Grundriss Betriebshof
II-	Schnitte, Ansichten Betriebshof
II-	Driving Range
V-B3	Aktualisierte Angaben zu den Blitzschutzanlagen
II-B6	Elektro
V-B4	Abfallwirtschaftskonzept
V-B5	Fachgutachten Immissionstechnik
V-B6	Ergänzende Angaben zur Löschwasserversorgung
V-B7	Planbeilage: IST-Gelände
V-B8	Vorstatik Fußgängerbrücke
V-B9	Sicherheitsdatenblätter Pflanzenschutzmittel (PSM)
V-B10	Sicherheitsdatenblätter Düngemittel

Allfällig später als bis zum 1. Juli an die Behörde übermittelte Unterlagen konnten in vorliegender Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Das BMLFUW nimmt zu den Schutzgütern Luft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Landschaft und zu den Fachbereichen Waldökologie, Verkehr und Lärm der vorliegenden UVE wie folgt Stellung:

▪ **Generelle Anmerkungen zur UVE**

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaft und Oberflächengewässer sowie zu den Fachbereichen Verkehr und Waldökologie sind gut strukturiert, nachvollziehbar gestaltet und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Die schalltechnischen Beiträge (Lärm) sind übersichtlich aufgebaut und weitgehend nachvollziehbar. Einzelne Punkte, etwa bei der Beschreibung der Emissionen, sind jedoch näher zu erläutern.

Die Unterlagen zum Schutzgut Luft sind um Bewertungen der Auswirkungen sowie um weitere Maßnahmen zur Reduktion der PM₁₀-Belastung in der Bauphase zu ergänzen. Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind anzuführen.

Für das Schutzgut Grundwasser besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der qualitativen sowie quantitativen hydrologischen Beweissicherung.

Unterlagen für das Schutzgut Boden nach dem Stand der Technik fehlen und sind nachzureichen.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

▪ Notwendige Ergänzungen

1.1. zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Luft

In Kap. 6.2 des Fachberichts „Gutachten Schadstoffe“ werden als PM₁₀-Vorbelastung 30 Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert angegeben. Da gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) maximal 25 Überschreitungen zulässig sind und das Vorhaben sich außerdem in einem belasteten Gebiet nach § 3 UVP-G 2000 befindet, ist sicherzustellen, dass die PM₁₀-Zusatzbelastung irrelevant bleibt.¹

Grundwasser

Es fehlen in den UVE-Unterlagen Angaben zur Beweissicherung der Grundwasserqualität, sowie Angaben auch zur Grundwasserquantität. Gemäß UVE-Leitfaden 20122 sind zur Dokumentation des Ist-Zustandes der Wasserqualität die Parameter des Blocks 1 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV)3 sowie projektrelevante Schadstoffe zu beobachten, die eine Vorbelastung bzw. eine durch das Vorhaben eintretende Verschlechterung belegen können. Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind diese Angaben daher zu ergänzen.

Boden

In den UVE-Unterlagen fehlt die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt für das Schutzgut Boden nach dem Stand der Technik.² Die im Projektgebiet vorkommenden Böden sind anhand von Daten aus der digitalen Bodenkartierung bzw. der Finanzbodenschätzung sowie der Steiermärkischen Bodenschutzberichte bzw. des Landesinformationssystems LUIS zu beschreiben.⁴ Des Weiteren sind die Bodenfunktionen darzustellen, insbesondere hinsichtlich der vorhabenrelevanten Bodenmanipulationen und Rekultivierungen sowie gemäß dem Stand der Technik.⁵

In den UVE-Unterlagen fehlen die Angaben der Bewertungsmethodik (z.B. ökologische Risikoanalyse) sowie eine nachvollziehbare Bewertung. Des Weiteren ist auf geltende gesetzliche Grundlagen, Normen, Richtlinien etc. Bezug zu nehmen.

Lärm

Wie im „Schalltechnischen Gutachten“, Kap 5.2, ausgeführt, wurden für die Kalibrierung des Berechnungsmodells und die Erfassung der ortsüblichen Situation speziell hinsichtlich der Unterschiede zwischen Werktag und Wochenende sowie des Einflusses der Laßnitz, messtechnische Erhebungen an zwei Referenzmesspunkten durchgeführt. Für die beiden Messpunkte werden jedoch in der Folge keine Werte aus dem Rechenmodell ausgewiesen. Die schalltechnischen Unterlagen sind um eine Gegenüberstellung der gemessenen mit den rechnerisch ermittelten Werten zu ergänzen.

¹ Auf die Verordnung über die Verwendung von mobilen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, BGBl. II Nr. 76/2013, wird verwiesen

² Umweltbundesamt (2012): UVE-LEITFADEN. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2012. http://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/

³ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern, Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. Nr. 479/2006 i.d.g.F.

⁴ eBOD (BFW), Finanzbodenschätzung/Bundesamt für Eich und Vermessungswesen, Luis – Umweltinformation Steiermark

⁵ Knoll, A. & Sutor, G. (2010): „Pilotprojekt Boden“ Bewertung von Bodenfunktionen in Planungsvorhaben. Land Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, 2010

- **zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Boden

Die Angabe der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden fehlt in den UVE-Unterlagen ebenso wie eine nachvollziehbare Bewertung. Die im IST-Zustand bewerteten Aspekte sind hinsichtlich der vorhabenrelevanten Auswirkungen zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere sind Auswirkungen durch Bodenumlagerungen, Geländemodellierungen und Verdichtungen auf die Bodenfunktionen (insbesondere Filter- und Puffer-, Standortfunktion, Bodenqualität) zu berücksichtigen. Auswirkungen durch den Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Fläche basierend auf der Bodenbonität im regionalen Kontext sind ebenso darzustellen und zu bewerten, wie Auswirkungen durch Versiegelung (Parkplatzerweiterung, Wege, Betriebsgebäude etc.).

In der „Zusammenfassenden UVE“, Kap. 9, wird das Schutzgut Boden nicht nach dem Stand der Technik behandelt. Die Darstellungen unter „Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima“ beinhalten keine boden(schutz)relevanten Aspekte. Die Bewertung der Bau- und Betriebsphase sowie der Umweltverträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist nicht nachvollziehbar und grundlegend zu überarbeiten.

Lärm

Bei der Darstellung der Emissionen im „Schalltechnischen Gutachten“ wird angeführt, dass für die Laßnitz eine Linien-schallquelle mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von 70 dB mit dem Frequenzspektrum Eins berücksichtigt wird. Das Frequenzspektrum wird jedoch weder im „Schalltechnischen Gutachten“ noch im „Anhang“ näher spezifiziert, und ist entsprechend zu ergänzen. Des Weiteren sind die verwendeten Emissionsansätze z.B. für die eingesetzten Baumaschinen, Maschinen für den Pflege- und Mähbetrieb etc. um Quellenangaben zu ergänzen.

Nähere Angaben zum zeitlichen Verlauf der Emissionen sind vor allem in Bezug auf die Mähzeiten erforderlich, um sich ein Bild der möglichen Auswirkungen machen zu können. Aus der Darstellung der Emissionen kann nur entnommen werden, dass der Mähbetrieb rechnerisch auf den ganzen Tageszeitraum aufgeteilt wird. Aus den schalltechnischen Unterlagen kann aber zum Beispiel nicht entnommen werden, welche Flächen wie oft gemäht werden. Im Fachbericht „Schalltechnisches Gutachten“ wird eine alle 2 – 3 Wochen auftretende Immissionssituation dargestellt, um selten auftretende Ereignisse abzubilden. Es fehlen jedoch nähere Angaben, welche Ereignisse das sein könnten bzw. auch, welcher Emissionsansatz hier verwendet wurde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

1.2. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Luft

Wie im Fachbericht „Gutachten Schadstoffe“, S. 31 angeführt, kommt es während der Bauphase zu maximalen Zusatzbelastungen beim Tagesmittelwert von PM₁₀ von bis zu 14 µg/m³, bei einzelnen Anrainern zu zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM₁₀. Es werden zwar Maßnahmen angeführt, diese umfassen jedoch nur einen Teil der bei Bautätigkeiten möglichen Maßnahmen.⁶ Des Weiteren finden sich keine Angaben bezüglich der verbindlichen Umsetzung und der Wirksamkeit der angesprochenen Maßnahmen in den Unterlagen. Es sind daher weitere Maßnahmen und Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit zu ergänzen,

⁶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2011): Baustellenleitfaden,

Umweltbundesamt (2009): Nagl, C.; Kroiss, F. & Fössl, H.: Luftschadstoffreduktion bei Baustellen. Grundlagen für Anforderungen an öffentliche Bauausschreibungen. Reports, Bd. REP-0243. Umweltbundesamt, Wien

um eine Einhaltung des Grenzwertkriteriums für den Tagesmittelwert von PM₁₀ in der Bauphase zu gewährleisten.

Boden

Rekultivierungen, Bodenaufbau, Bodenlagerung- und Wiedereinbau sind gemäß dem Stand der Technik⁷ vorzusehen, um die Bodenqualität entsprechend zu erhalten. Verbindliche Maßnahmen sind darzustellen, die Maßnahmenwirkung ist zu bewerten und in die Darstellung der verbleibenden Gesamtbelastung einzubeziehen.

▪ zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung

Luft

Auf S. 90 und S. 115 der „Zusammenfassenden UVE“ wird ausgeführt, dass es zu keinen Grenzwertüberschreitungen in der Bauphase kommt. Dies ist inkorrekt, da es gemäß Kap. 6.2 des Fachberichts „Gutachten Schadstoffe“ und Kap. 2.2 des „Gutachtens Humanmedizin“ zu Überschreitungen des Grenzwertes für den PM₁₀-Tagesmittelwert kommt. In der UVE ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittelwerts für PM₁₀ bereits in der Grundbelastung über dem Grenzwert liegt und es ist auf die Relevanz der Zusatzbelastung hinzuweisen.

Boden

Das Schutzgut Boden fehlt gänzlich in der „Zusammenfassenden Darstellung der Fachgutachten“. Dies ist nachzureichen.

2. Empfehlungen

▪ zu: Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

In der Beschreibung der Nullvariante wird als Nachteil bei Nicht-Umsetzung des Projekts u.a. genannt, dass der Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes nicht umgesetzt wird (Zusammenfassende UVE, S. 48). Es ist nicht anzunehmen, dass der Maßnahmenplan für das Europaschutzgebiet nur dann umgesetzt wird, wenn der Golfplatz errichtet wird.

▪ Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Lärm

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität im „Schalltechnischen Gutachten“ ist unklar, weshalb die Nacht in zwei unterschiedlich bewertete Zeiträume (22 bis 5 Uhr und 5 bis 6 Uhr) unterteilt wird, die Vorgangsweise sollte erläutert werden. Des Weiteren fällt auf, dass bei der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit im Fall einer „geringen Eingriffsintensität“ bei „sehr hoher Sensibilität“ nur eine „geringe Eingriffserheblichkeit“ postuliert wird. Auf die hinterlegten Werte umgelegt bedeutet das, dass für das Erreichen einer geringen Eingriffsintensität selbst bei einer Ist-Belastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung noch Erhöhungen um 2 dB möglich sind. Das Bewertungsschema sollte hier überdacht werden.

▪ zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

⁷ Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung: BMLFUW (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, 2. Auflage, 2012

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Es sollte sichergestellt werden, dass die ökologischen Ausgleichsflächen weder durch GolferInnen noch durch das Personal betreten werden (Ausnahme Pflegeeingriffe).

▪ **zu: Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen**

Im Fachgutachten III-I Raumplanung werden die Ergebnisse des SUP-Prozesses, der im Rahmen der Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts durchgeführt wurde, dokumentiert. Der Umweltbericht liegt den UVE-Unterlagen bei. Zu empfehlen wären Hinweise zu diesen SUP-Unterlagen vor allem in Fachberichten, die mit der Raumplanung in enger Verbindung stehenden (z.B. Boden, Landschaft), sowie in der allgemein verständlichen Zusammenfassung der UVE, so dass die interessierte Öffentlichkeit leichteren Zugang zu dieser Information hat.

gemäß § 6 Abs. 2 Z 32 UKG“

Stellungnahme des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft blue networks vom 30. Juli 2013, OZ 68 im ha Akt

„1 Veranlassung

Mit der Eingabe vom 14. März 2013, hat die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/ Kaindorf, Römerstraße 18, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Golfplatz Kaindorf a.d. Sulm“ eingebracht.

Mit Eingabe vom 14.6.2013 wurde im Zuge des Verbesserungsauftrages GZ: ABT13-11.10-265/2013-24 der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 15.5.2013 ergänzende Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung an die UVP-Behörde geliefert.

Zum aktualisierten Fachgutachten Immissionstechnik (Beilage V-B5, III-E Fachgutachten Immissionstechnik, Vatter & Partner ZT-GmbH vom 10.6.2013) gab es einige Fragen vom zuständigen Amtssachverständigen Dr. Öttl, welche im Folgenden beantwortet werden.

Weiters enthielt die Maschinenliste Golfplatzpflege (Dokument II.B2.10) widersprüchliche Angaben zu Art und Volumen der vorgesehenen Treibstoff-Tanks. Hierzu wird klärende Auskunft zur Anfrage DI Salfellner erteilt.

Zusätzlich enthält diese Auskunft ergänzende Informationen zum Fachbereich Wasserbau, wo vom zuständigen Amtssachverständigen DI Kanatschnig Auskünfte zu den Höhendaten der bestehenden Wirtschaftsbrücke an der Laßnitz gefordert wurden.

2 Ergänzende Auskunft zum Fachbereich Immissionstechnik

2.1 Meteorologie

Die Daten wurden als Ausbreitungsklassenstatistik eingegeben.

Die in Österreich verwendeten Ausbreitungsklassen werden vom Programm IMMI den Ausbreitungsklassen gem. TA-Luft wie folgt zugeordnet:

ÖNORM TA-Luft

2: labil V: sehr labil

3: leicht labil IV: labil

4: neutral III/2 indifferent

5: leicht stabil III/1 indifferent

6: mäßig stabil II: stabil

7: stark stabil I: sehr stabil

Die berechnete Schichthöhe beträgt 3 m.

2.2 Modellierung der Quellen

Die gesamten Emissionen der Bauphase, welche gleichmäßig auf dem Gelände angesetzt wurden, sind als Volumenquelle in einer Höhe von 3,5 m mit einer vertikalen Ausdehnung von 1 m modelliert.

Nur die Manipulation am Lagerplatz ist als Volumenquelle von 0 bis 4 m berücksichtigt.

2.3 Emissionsangaben in der Bauphase

Die angeführten Emissionen sind jene für die gesamte Bauzeit (20 Monate). Die Summe bezieht sich auf das intensivere Baujahr mit 80 % Einsatzzeit der Geräte für Erdarbeiten und 50 bis 60% Einsatzzeit der übrigen Geräte.

Es wurden die Daten von 2 unterschiedlichen Tabellen zusammengeführt.

Der Motorstampfer ist ein benzinbetriebenes Gerät, daher die hohen CO-Werte. Lt. Angaben der Fa. Wacker liegen die tatsächlichen Abgaswerte der aktuellen Geräte etwa bei 30 % der Grenzwerte, es wurde jedoch mit den Grenzwerten gerechnet.

Tabelle 15:

Berechnet wurde die Quelle „Zufahrt“ mit 0,68 g/h PM10 Emissionen. Das entspricht den gerundet

6 kg/Jahr. Bei der Umrechnung von g/h in kg/Jahr wurde fälschlicherweise eine Abminderung von

25 %, wie in Tabelle 16, berücksichtigt.

Die Fahrtstreckenangaben in dieser Tabelle sind durch einen Kopierfehler (von Tabelle 18) hingerutscht.

Tabelle 16:

In dieser Berechnung ist nur das Abladen des Materials dargestellt. Daher die 25 % Reduktion der Gesamtbelastung gem. Technischer Grundlage.

Das Aufnehmen des Materials und die Verfuhr sind in der Materialmanipulation enthalten.

3 Ergänzende Auskunft zum Fachbereich Wasserbau

3.1 Höhendaten der bestehenden Wirtschaftsbrücke

Die Darstellung der bestehenden Wirtschaftsbrücke über die Laßnitz im Bereich Grottenhof in Abbildung 1 enthält die Höhenkoten, welche vom Büro Planconsort zur Verfügung gestellt wurden.

Die aktuellen Hochwasserabflusswerte für die Laßnitz sind dem technischen Bericht Wasserbau (Planconsort) Pkt. 3.4.2 "hydrologische Grundlagen" zu entnehmen:

HQ30: 192 m³/s

HQ100: 240 m³/s

Das Bemessungs-HQ der Wirtschaftsbrücke war 200 m³/s, Freibord 30 cm. Die BHQ-Höhe ist demnach ca. 270,75 m.ü.A.

Seite 125 / 166

4 Ergänzende Auskunft zum Fachbereich Maschinenbautechnik

4.1 Angaben zu Treibstofftanks in Maschinenliste Golfplatzpflege (II.B2.10)

In dieser Liste sind Container für Diesel (950l) und Benzin (950l) enthalten und wären demnach im Betriebshof vorhanden.

Es wird klargestellt, dass diese Angaben aus einer nicht aktualisierten Liste stammen und mittlerweile hinfällig sind. Anstatt dieser ursprünglich vorgesehenen Container ist mittlerweile eine Tankstelle für Benzin und Diesel projektiert und mit den UVE Unterlagen eingereicht.“

DI Dr. techn. Jörg Kölbl

Stellungnahme des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft blue networks vom 2. September 2013, OZ 79 im ha Akt

„1 Veranlassung

Mit der Eingabe vom 14. März 2013, hat die Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVPBehörde über das Vorhaben „Golfplatz Kaindorf a.d. Sulm“ eingebracht.

Mit Eingabe vom 14.6.2013 wurde im Zuge des Verbesserungsauftrages GZ: ABT13-11.10-265/2013-24 der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 15.5.2013 ergänzende Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung an die UVP-Behörde geliefert.

Am 4. Juli 2013 wurde der Antrag mittels Edikt kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist des Vorhabens, welche am 16.8.2013 endete, langten 4 Stellungnahmen bzw. Einwendungen fristgerecht bei der UVP-Behörde ein:

- Arbeitsinspektorat Graz, vom 4.7.2013
- BH Leibnitz, vom 10.7.2013 (GZ:3.0-57/2013)
- Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 26.7.2013 (GZ:ABT14-77Ka9-2004/210)
- Umweltbundesamt, vom 5.8.2013 (GZ: ABT13-11.10-265/2013-52)
- Umweltschutzamt Steiermark, vom 7.8.2013 (GZ:ABT13_UA.20-117/2013)

Im Folgenden wird von Seiten des Projektwerbers Stellungnahme zu den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben.

2 Stellungnahme des Projektwerbers

2.1 Zum Schreiben des Arbeitsinspektorates Graz

Das Arbeitsinspektorat teilte mit, dass zum Vorhaben kein Einwand besteht.

Dies wird vom Projektwerber mit Freude zur Kenntnis genommen.

2.2 Zum Schreiben der BH Leibnitz

Der Bezirkshauptmann weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Errichtung der geplanten Brücke sowie die Errichtung der Driving Range im HQ30-Bereich auch § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 geboten erscheint.

Stellungnahme Projektwerber: Die Wasserrechtliche Bewilligung soll im Zuge des UVPBescheides erteilt werden.

2.3 Zum Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Von Seiten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurde eine umfassende Stellungnahme abgegeben. In den folgenden Unterkapiteln ist die jeweilige Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in kursiver Schrift dargestellt. Die Antworten des Projektwerbers finden sich direkt unter den jeweiligen Textpassagen.

2.3.1 Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich

Im ggst. Projektbereich liegt die 2d- Abflussuntersuchung „Laßnitz“ aus dem Jahr 2008, erstellt vom Büro Hydroconsult, vor.

Laut dieser Abflussuntersuchung wird im HQ30-Fall der linke südliche Vorlandbereich im Bereich des Landesstraßendurchlasses und der Parkplatzbereich am rechten Ufer überflutet.

Im HQ100-Fall wird fast der gesamte südliche Teil der geplanten Golfanlage, sowie ein Bereich bei den Landesstraßendurchlässen des Altarmes am linken Ufer und der Parkplatz am rechten Ufer überflutet.

Bei HQ300 ist fast das gesamte Areal mit Ausnahmen vom lokalen Hochstellen überflutet.

Im Zuge dieser Abflussuntersuchung von 2008 wurde auch ein generelles Hochwasserschutzkonzept an der Laßnitz erstellt. Laut diesem sind im ggst. Projektbereich keine Hochwasserschutzmaßnahme geplant, sondern es ist die Erhaltung des Hochwasserabflussraumes vorgesehen.

Die im Projekt vorgelegte Abflussuntersuchung baut auf einem geänderten Ist-Zustand auf. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss der geänderte Ist-Zustand mit allen dafür notwendigen Unterlagen zuerst zur Prüfung vorgelegt werden. Erst wenn dieser neue Ist-Zustand anerkannt wurde kann ein neues Projekt darauf aufbauen.

Daher wird von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung von der 2d-Abflussuntersuchung „Laßnitz“ aus dem Jahr 2008 als Ist-Zustand ausgegangen.

Stellungnahme Projektwerber:

Zur verwendeten Berechnungsgrundlage im Zuge der Hochwasserabflussberechnung wurde nach telefonischer Vorabklärung folgende Stellungnahme am 20.8.2013 an Frau Heike-Karina Siegl (Abteilung 14) als Ergänzung zum Technischen Bericht, Kapitel 3, übermittelt:

Dem Technischen Bericht Pkt. 3.4.1 ist zu entnehmen:

"Für die Modellierungen wurde das Laßnitzmodell mit dem technischen Maßnahmenkonzept verwendet, da in diesem die - mittlerweile realisierten - Hochwasserschutzmaßnahmen für das Ortsgebiet von Tillmitsch bereits in den Grundzügen (jedoch ohne die Aufweitungen) eingearbeitet sind.

Diese Maßnahmen sind in das Bestandsmodell der Abflussuntersuchung noch nicht integriert."

Unmittelbar flussaufwärts des Projektgebietes befindet sich das Ortsgebiet von Tillmitsch, wo in den letzten Jahren der Hochwasserschutz (HQ100-Schutz) umgesetzt wurde. Da dieser Hochwasserschutz in der offiziellen Ausweisung der Überflutungsflächen (Istzustand, Abflussuntersuchung Hydroconsult, 2008) noch nicht integriert ist, im technischen Maßnahmenkonzept (im Zuge der Abflussuntersuchung 2008) sehr wohl, wurde das Modell des technischen Maßnahmenkonzeptes in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen als Grundlage herangezogen. Weiters wurde ein aktueller Laserscan im Projektgebiet des Golfparks verwendet und ergänzende terrestrische Vermessungen (vor allem Uferborde) eingearbeitet. Durch diese Maßnahmen und die Verwendung des genannten Modells wurde erreicht, dass einerseits die derzeitige Hochwassersituation und andererseits die Projektauswirkungen (vor allem Retentionswirkungen) gut abgebildet werden konnten.

Die wasserwirtschaftliche Forderung nach vollständiger Kompensation des Retentionsraumverlustes wurde im vorgelegten Projekt durch Ausbildung einer Hochwassermulde entlang der Laßnitz, der Flutung von Teilen der Driving Range und der stärker Dotierung des Altarmes, umgesetzt.

Der Konsenswerber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplanten Kompensationsbereiche laufend in der eingereichten Form zu erhalten sind. Dies bedeutet, dass nach jeder Überflutung die abgesenkten Bereiche zu kontrollieren und im Bedarfsfalle sofort durch den Konsenswerber zu räumen sind.

Stellungnahme Projektwerber: Ist in dieser Form vorgesehen.

Durch die geplanten Geländeänderungen und die stärkerer Dotation des Altarmes kommt es zu Veränderungen des Hochwasserabflussgeschehens.

Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. durch das geplante Vorhaben zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. zu Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterliger im Hochwasserfall kommen darf.

Stellungnahme Projektwerber: Eine Veränderung der Dotation des Altarmes ist nicht vorgesehen, es kommt zu keinen baulichen Geländeänderungen im Einlaufbereich und im Verlauf des Altarmes. In der Hochwasserabflussberechnung wird nachgewiesen, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterliger im Hochwasserfall kommt, sondern sogar um ca. 25 % mehr Retentionsraum geschaffen wird.

Es wird angemerkt, dass bei Spiegellinienanstiegen auf Fremdgrundstücken die betroffenen Grundstückseigentümer im wasserrechtlichen Teil des Verfahrens eine Parteistellung haben. Daher ist es sinnvoll von diesen Grundstückseigentümern vorab eine Zustimmung einzuholen.

Zudem wird gefordert, dass die neuen Anschlaglinien in analog und digital Form im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung an die Wasserwirtschaftlichen Planung übermittelt werden.

Stellungnahme Projektwerber: Spiegellinienanstiege auf Fremdgrundstücken außerhalb der Pachtflächen sind nicht vorgesehen und sollen gegebenenfalls durch geringfügige Geländeanpassungen verhindert werden.

Die neuen Anschlaglinien werden in analoger und digitaler Form im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung an die Wasserwirtschaftlichen Planung übermittelt.

Laut der Abflussuntersuchung 2008 wird der Bereich der Parkplätze stark überflutet. Es treten dabei Wassertiefen von bis zu 0,50 m im HQ30 und von bis zu 1,00 m im HQ100 auf.

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung ist daher ein sehr großes Risiko gegeben, dass es durch abgestellte PKW oder Busse zu nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bzw. zu Umweltbeeinträchtigungen kommen kann.

Aus diesem Grund wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung für diesen Bereich eine unverzügliche Räumung der Parkplätze bei einem Anstieg des Wasserspiegels der Laßnitz über 270,00 m.ü.A gefordert.

Stellungnahme Projektwerber: In der Planbeilage II-C2.2 der Umweltverträglichkeitserklärung sind die Wassertiefen bei HQ100 dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass lediglich 1 neuer Busparkplatz mit weniger als 25 cm Wassertiefe überflutet wird (Anm.: dieser ist im Falle von HQ100 zu räumen). Bei HQ30 sind alle permanenten Parkflächen hochwasserfrei. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes auf den Veranstaltungsparkplatz im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Kaindorf bezieht, welcher nicht Teil des Golfplatzprojektes ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Wasserspiegel von 270,00 m.ü.A, ab welchem eine Räumung der Parkflächen erfolgen soll, mehr als 1 m unter dem HQ30 Wasserspiegel und mehr als 1,30 m unter dem HQ100 Wasserspiegel im gegenständlichen Bereich liegt. Die Marke erscheint daher nicht zweckmäßig.

In der Bauphase sind bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle Abflusshindernisse im Überflutungsbereich zu entfernen, die nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses zufolge haben könnten.

Auch sind abflussverändernde Materiallagerungen während der Bauzeit zu unterlassen bzw. zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.

Stellungnahme Projektwerber: Ist in der UVE so vorgesehen.

Grundsätzlich wird der Konsenswerber darauf hingewiesen, dass bewusst Maßnahmen im Hochwasserüberflutungsgebiet bzw. Ausuferungsbereich gesetzt werden und daher für eventuell nachträglich erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden kann.

Stellungnahme Projektwerber: Wird so zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird angenommen, dass das Projekt nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht grundsätzlich nachteilig beeinflusst. Daher kann den geplanten Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

2.3.2 Brücken

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Widerlager und Fundamente der neuen Brücken außerhalb des Gewässerbettes bzw. der Hochwasserabflussmulde situiert werden.

Zudem müssen die Brücken eine ausreichende lichte Weite und Höhe für den Hochwasserabfluss HQ100 mit einem Freibord (0,30 - 0,50 m) einhalten.

Gemäß dem WRG i.d.g.F. darf es durch das ggst. Projekt zu keinen merklichen Auswirkungen bzw. zur Gefahr von nachteiligen Auswirkungen im Hochwasserabflussgeschehen für Anrainer, Ober- und Unterlieger kommen.

Stellungnahme Projektwerber: Ist so vorgesehen.

In der Bauphase sind bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle Abflusshindernisse im Überflutungsbereich zu entfernen, die nachteiligen Veränderungen des Hochwasserabflusses zufolge haben könnten.

Auch sind abflussverändernde Materiallagerungen während der Bauzeit zu unterlassen bzw. zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei Maßnahmen innerhalb des Gewässerbettes eine naturnahe, gewässertypische Gestaltung (offene Sohle, Sohlsubstrat, Sohlgestaltung mit pendelnder Niederwasserrinne, unregelmäßige Uferlinie usw.) im Brückenbereich umgesetzt wird.

Bei der Entwässerung der Brücken sind die Qualitätszielverordnungen „Chemie Oberflächengewässer“ und „Ökologie Oberflächengewässer“, hinsichtlich der Chloridwerte (Salzstreuung) einzuhalten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die betroffenen Uferböschungen bzw. Uferbereiche wiederherzustellen und mit standortgerechten Bewuchs zu bepflanzen.

Stellungnahme Projektwerber: Ist so vorgesehen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für etwaige Hochwasserschäden, welche bei der Errichtung bzw. am Bestand und Betrieb der künftigen Objekte und Anlagen entstehen können, keine wie immer gearteten Forderungen an die Bundeswasserverwaltung erhoben werden können.

Stellungnahme Projektwerber: Wird so zur Kenntnis genommen.

Zudem ist für eine Inanspruchnahme von Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes die schriftliche Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes der Behörde vor Bewilligungserteilung vorzulegen. Dafür ist ein planbelegter Antrag (techn. Kurzbericht, Katasterlageplan, Schnitte etc.) in 2-facher Ausfertigung beim Verwalter des öffentlichen Wassergutes einzureichen.

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung werden bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen durch die geplanten Brückenerrichtung nicht nachteilig beeinflusst. Daher kann der Errichtung der Brücken bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte zugestimmt werden.

Stellungnahme Projektwerber: Der Antrag für eine Inanspruchnahme von Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes wurde vom Projektwerber mit Schreiben vom 1.8.2013 bei der Baubezirksleitung Südweststeiermark eingebracht.

2.3.3 Gewässerökologie

Laut dem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wurde an der Laßnitz im ggst. Projektbereich der Wasserkörper Nr. 802790093 ausgewiesen.

Der ggst. betroffene Wasserkörper wurde als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen und befindet sich aufgrund zahlreicher anthropogener Eingriffe (Querbauwerke, Infrastruktur und Hochwasserschutz) in einem „mäßigen“ ökologischen Potential mit sehr hoher Sicherheit.

Der Zielzustand ist gemäß NGP das gute ökologische Potential.

Am bestehenden Altarm wurde keine Ausweisung lt. NPG durchgeführt.

Von Seiten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und der Qualitätszielverordnung Ökologie sicherzustellen ist, dass sich der betroffene Wasserkörper der Laßnitz und der betroffene Altarm durch das ggst. Projekt nicht verschlechtert und dass die Zielzustandserreichung in der gesetzlichen Frist nicht erschwert, behindert, verhindert oder unmöglich wird.

Stellungnahme Projektwerber: Es sind durch das ggst. Projekt keine Maßnahmen vorgesehen, die die betroffenen Wasserkörper der Laßnitz und des Altarmes verschlechtern und die Zielzustandserreichung in der gesetzlichen Frist nicht erschweren, behindern, verhindern oder unmöglich machen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die bestehende Dotierung für den Normal/Regelfall des Altarmes zumindest in der derzeitigen Form aufrecht zu erhalten wird.

Zudem wird eine Wasserentnahme aus dem Altarm grundsätzlich abgelehnt.

Stellungnahme Projektwerber: Eine Veränderung der Dotation des Altarmes ist, ebenso wie eine Wasserentnahme aus dem Altarm, nicht vorgesehen.

Es wird gefordert, dass bei Maßnahmen innerhalb und im Randbereich des Gewässerbettes eine naturnahe, gewässertypische Gestaltung (offene Sohle, Sohlsubstrat, Sohlgestaltung mit pendelnder Niederwasserrinne, unregelmäßige Uferlinie usw.) im gesamten Projektbereich umgesetzt wird.

Der bestehende Uferbewuchs ist an der Laßnitz und am Altarm zu erhalten bzw. durch standorttypische Bepflanzungen zu verstärken.

Zudem wird gefordert, dass auch der Bereich zwischen der Laßnitz und der Flutmulde standorttypisch bepflanz wird.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird festgehalten, dass das Projekt nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht nachteilig beeinflusst.

Stellungnahme Projektwerber: Ist so vorgesehen.

2.3.4 Uferstreifen

Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen ist entlang von allen Gewässer ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten, da der Uferstreifenbereich als ökologischer Korridor bzw. als ökologische Pufferzone eine hohe ökologischer Bedeutung für das Gewässer aufweist.

Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass entlang der Laßnitz und des Altarmes ein 10 m breiter Uferstreifen der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freigehalten und als ökologischer Korridor (Bepflanzung usw.) ausgestaltet wird.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird eine Intensivnutzung bzw. einer dauerhaft Befestigung (z.B. durch Asphalt usw.) innerhalb des 10 m breiten Uferstreifens abgelehnt.

Stellungnahme Projektwerber: Ist so vorgesehen.

2.3.5 Oberflächenentwässerung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-GmbH der Gemeinden Lebring - St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna, gemäß LGBL. Nr. 86/1990 + Novellen. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten. Zusätzlich wird ausdrücklich auf die im oben genannten Gesetzblatt unzulässigen bzw. anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten hingewiesen.

Aus diesem Grund werden von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung nachfolgende Punkte eingefordert:

- In die Sickerschächte dürfen nur die Dachwässer eingeleitet werden, wobei die Endtiefe der vorhandenen Sickerschächte mind. 1 m über der Aquiferoberfläche (höchster gemessener Grundwasserspiegel) liegen muss.
- Oberflächenwässer vor dem Betriebsgebäude:
 - Oberflächenwässer von stark befahrenen Verkehrsflächen bzw. von LKWManipulationsbereichen (z.B.: ev. vor dem Betriebsgebäude) und von Lagerflächen (lt. Lageplan: 4 Stk. Boxen) müssen gesondert gesammelt und über einen Mineralölabscheider (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vorgereinigt werden, bevor sie im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abgeführt werden dürfen.
 - Oberflächenwässer von KFZ-Parkplätzen, Fahr- und Zufahrtsflächen dürfen nur über humusierte Flächen mit einer Oberbodenpassage von mind. 0,30 m verrieselt werden.
- Waschplatz und Tankplatz: Die Wässer (Oberflächenwässer, Reinigungs- und Schleppwässer) vom Waschplatz und vom Tankplatz sind über einen Mineralölabscheider (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vor zu reinigen, bevor sie im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abgeführt werden dürfen.
- Wässer im Betriebsgebäude: Anfallende Reinigungswässer und Schleppwässer im Betriebsgebäude (Maschinenpark) sind ebenfalls über einen Mineralölabscheider vor zu reinigen und im öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abzuführen.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei der Entsorgung aller anfallenden Oberflächenwässer die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ eingehalten wird.

- Zusätzlich wird auf den neuen Leitfaden für Oberflächenentwässerung vom Jänner 2012 verwiesen.

Nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem ggst. Projekt zugestimmt, da dadurch sichergestellt wird, dass die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Stellungnahme Projektwerber: Die Oberflächenentwässerung ist im Projekt in der geforderten Form vorgesehen (siehe II-C1 „Technischer Wasserbau“ der UVE).

2.3.6 Grundwasserschutz (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel)

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung werden nachfolgende Punkte eingefordert:

- Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Lagerungs- und Aufbringungsmengen der
- eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel aufzuzeichnen sind.
- Die Zulassungsfristen und Aufbrauchfristen der zugelassenen und eingesetzten Dünge und Pflanzenschutzmittel sind einzuhalten.
- Bei der Aufbringung der Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist darauf zu achten, dass es zu keinen Auswaschungen in das Grundwasser und zu keinem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Grundwasserteiche kommt.
- Grundsätzlich wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schädlingsbekämpfungs- u. Unkrautvertilgungsmittel) im Nahbereich des oben angeführten Grundwasserschongebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht und im Sinne eines nachhaltigen Grundwasserschutzes kritisch gesehen, und wird äußerste Sorgfalt im Umgang mit den eingesetzten Pflanzenschutzmitteln gefordert.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ eingehalten wird.
- Zudem wird gefordert, dass in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Grundwasserteiche auf den Einsatz der Dünge- und Pflanzenschutzmittel zum Schutz des Grundwassers verzichtet wird.

Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung werden die wasserwirtschaftlichen Interessen nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte gewahrt.

Stellungnahme Projektwerber: Die Forderungen zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind im Projekt in dieser Form vorgesehen.

2.3.7 Grundwasserteiche

Hinsichtlich der geplanten Errichtung von 11 Grundwasserteichen wird nochmals auf die Stellungnahme der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung vom 29.08.2012 (GZ: ABT14-77Ka9-2004/190) hingewiesen und die darin formulierten Auflagen eingefordert:

Da es durch dieses Vorhaben zu einem Eingriff in den Grundwasserkörper kommt,

- ist eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 32 (= Nassbaggerung) einzuholen, wobei gem. § 99 (1) f WRG die Zuständigkeit beim Landeshauptmann liegt.
- beträgt die Mindest-Tiefe und –Größe für reine Landschaftsteiche für jeden einzelnen Teich 3 m bzw. 3 ha bei mittleren Grundwasserstand (mGW).
- Wenn jedoch eine Nutzung wie Baden und/oder Fischen vorgesehen ist, beträgt die Mindest-Tiefe und –Größe 5 m bzw. 5 ha bei mGW.
- Von diesen Vorgaben kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Teiche untereinander verbunden werden oder wenn eine Verbindung zur Laßnitz besteht.
- ist für die Grundwasserteiche zumindest ein Hochwasserschutz bis HQ30 zu errichten.

Da bei der derzeitig vorliegenden Planung die oben angeführten Forderungen nicht erfüllt werden, die Teiche bei mittlerem Grundwasserstand nicht die geforderte durchschnittliche Mindest-Tiefe und Mindest-Größe aufweisen, und bei mittlerem Grundwasserstand nicht untereinander verbunden sind, ist der Grundwasserschutz nicht im ausreichenden Maße gegeben.

Aus diesem Grund steht die Ausgestaltung der geplanten Teiche den wasserwirtschaftlichen Interessen entgegen, zudem werden die wasserwirtschaftlichen Interessen nachteilig beeinflusst und daher kann dieser Ausführung nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme Projektwerber: Auf Basis der Stellungnahme der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung vom 29.08.2012 (GZ: ABT14-77Ka9-2004/190) wurde die Thematik der Grundwasserteiche in der UVP-Scoping Besprechung am 21.9.2012 unter Anwesenheit der UVPBehörde und des UVP-Koordinators, sowie der Amtssachverständigen für Wasserbau und Hydrogeologie diskutiert.

Die Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung bezieht sich auf die Richtlinie für den Schutz des Grundwassers bei Entnahme von Sand und Kies (Nassbaggerungen) des BMLF aus dem Jahr 1975.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei den geplanten Grundwasserteichen um keine klassischen Nassbaggerungen handelt, sondern historisch im Projektgebiet vorhandene Altarme nachgebildet werden sollen. Außerhalb der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen (im südöstlich an das Projektgebiet anschließenden Waldgebiet) sind noch Reste ehemaliger Altarme vorhanden.

Aulandschaften und Altarme sind u.a. dadurch charakterisiert, dass sie in Abhängigkeit zur Abflussmengen des Fließgewässers und zur jeweiligen Grundwasserhöhe mehr oder weniger mit diesen kommunizieren. Zudem wird der Grundwasserkörper durch Drainage von Oberflächenwasser des Altarmes aus der nördlichen Altarm-Schleife in den Grundwasserkörper beeinflusst (siehe Fachgutachten III-A Hydrogeologie der UVE).

Im Scoping-Termin wurde festgelegt, dass der Projektwerber in der UVE nachweisen soll, dass es durch die Anlage der künstlichen Altarme zu keiner negativen Beeinflussung der Wasserqualität des Grundwasserkörpers kommt und keine bestehenden Wasserrechte betroffen sind. Dazu wurde der zusätzliche Fachbereich Limnologie aufgenommen. Zusätzlich erfolgte die Forderung nach einer Bankgarantie für einen eventuell später erforderlichen Rückbau der Teiche.

Im Fachgutachten III-K Limnologie der UVE wird nachgewiesen, dass die Anlage der Teiche keine negative Auswirkung auf den Grundwasserkörper hat und selbst im Falle einer solchen keine bestehenden Wasserrechte betroffen wären, da der Grundwasserkörper aus dem Golfplatzbereich vollständig in die Laßnitz infiltriert. Die im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zu Betrieb- und Pflege der Teiche wurden als Betriebsmaßnahmen in die UVE aufgenommen.

Betreffend die Forderung nach einer Bankgarantie für einen allfälligen Rückbau der Golfanlage wird festgehalten, dass eine solche in den Pachtverträgen mit dem Grundeigentümer vereinbart ist.

In der Scoping-Besprechung am 20.12.2012 wurden das erstellte Konzept und die Fachgutachten mit der UVP-Behörde, dem UVP-Koordinator und den zuständigen Amtssachverständigen diskutiert.

2.3.8 Nutzwasserbrunnen

Die Ergiebigkeit der Nutzwasserbrunnen, sowie die Auswirkungen auf bestehende fremde Rechte sind durch einen Pumpversuch nachzuweisen.

Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme betreffend der Nutzwasserbrunnen kann erst nach Vorlage der Unterlagen des Pumpversuches abgegeben werden.

Stellungnahme Projektwerber: Es ist die Durchführung eines Pumpversuches vorgesehen.

2.4 Zum Schreiben des Umweltbundesamtes

Das BMLFUW nimmt zu den Schutzgütern Luft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Landschaft und zu den Fachbereichen Waldökologie, Verkehr und Lärm der vorliegenden UVE wie folgt Stellung:

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaft und Oberflächengewässer sowie zu den Fachbereichen Verkehr und Waldökologie sind gut strukturiert, nachvollziehbar gestaltet und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Die schalltechnischen Beiträge (Lärm) sind übersichtlich aufgebaut und weitgehend nachvollziehbar. Einzelne Punkte, etwa bei der Beschreibung der Emissionen, sind jedoch näher zu erläutern.

Die Unterlagen zum Schutzgut Luft sind um Bewertungen der Auswirkungen sowie um weitere Maßnahmen zur Reduktion der PM10-Belastung in der Bauphase zu ergänzen. Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind anzuführen.

Für das Schutzgut Grundwasser besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der qualitativen sowie quantitativen hydrologischen Beweissicherung.

Unterlagen für das Schutzgut Boden nach dem Stand der Technik fehlen und sind nachzureichen. Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Luft

In Kap. 6.2 des Fachberichts „Gutachten Schadstoffe“ werden als PM10-Vorbelastung 30 Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert angegeben. Da gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) maximal 25 Überschreitungen zulässig sind und das Vorhaben sich außerdem in einem belasteten Gebiet nach § 3 UVP-G 2000 befindet, ist sicherzustellen, dass die PM10-Zusatzbelastung irrelevant bleibt.

Stellungnahme Projektwerber: Diesbezüglich wir auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Fachgutachters im Verbesserungsauftrag vom 14.6.2013 verwiesen, wo das Thema Luftgüte, insbesondere Feinstaub detailliert beschrieben ist.

Grundwasser

Es fehlen in den UVE-Unterlagen Angaben zur Beweissicherung der Grundwasserqualität, sowie Angaben auch zur Grundwasserquantität. Gemäß UVE-Leitfaden 2012 sind zur Dokumentation des Ist-Zustandes der Wasserqualität die Parameter des Blocks 1 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) sowie projektrelevante Schadstoffe zu beobachten, die eine Vorbelastung bzw. eine durch das Vorhaben eintretende Verschlechterung belegen können. Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind diese Angaben daher zu ergänzen.

Stellungnahme Projektwerber: Im Anhang zu diesem Dokument ist das Grundwasserkörper-Stammdatenblatt für den Grundwasserkörper Leibnitzer-Feld mit einer Auflistung von Qualitätsparametern enthalten.

Boden

In den UVE-Unterlagen fehlt die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt für das Schutzgut Boden nach dem Stand der Technik. Die im Projektgebiet vorkommenden Böden sind anhand von Daten aus der digitalen Bodenkartierung bzw. der Finanzbodenschätzung sowie der Steiermärkischen Bodenschutzberichte bzw. des Landesinformationssystems LUIS zu beschreiben. Des Weiteren sind die Bodenfunktionen darzustellen, insbesondere hinsichtlich der vorhabenrelevanten Bodenmanipulationen und Rekultivierungen sowie gemäß dem Stand der Technik.

In den UVE-Unterlagen fehlen die Angaben der Bewertungsmethodik (z.B. ökologische Risikoanalyse) sowie eine nachvollziehbare Bewertung. Des Weiteren ist auf geltende gesetzliche Grundlagen, Normen, Richtlinien etc. Bezug zu nehmen.

Stellungnahme Projektwerber: Themen und Untersuchungsmethodik wurden im Zuge des UVP Scopings mit der UVP-Behörde abgestimmt. Es wird auf das Fachgutachten im Bereich Hydrogeologie (III-A) sowie auf Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE verwiesen.

Das Projektgebiet wird derzeit rein landwirtschaftlich genutzt. Eine Beschreibung des Bodenaufbaus ist im Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE enthalten.

Lärm

Wie im „Schalltechnischen Gutachten“, Kap 5.2, ausgeführt, wurden für die Kalibrierung des Berechnungsmodells und die Erfassung der ortsüblichen Situation speziell hinsichtlich der Unterschiede zwischen Werktag und Wochenende sowie des Einflusses der Laßnitz, messtechnische Erhebungen an zwei Referenzmesspunkten durchgeführt. Für die beiden Messpunkte werden jedoch in der Folge keine Werte aus dem Rechenmodell ausgewiesen. Die schalltechnischen Unterlagen sind um eine Gegenüberstellung der gemessenen mit den rechnerisch ermittelten Werten zu ergänzen.

Stellungnahme Projektwerber: In Tabelle 1 und Tabelle 2 sind die gewünschten Informationen ersichtlich.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Mess- und Berechnungswerte

Messpunkt	Tag	Zeitraum	L _{A,eq} in dB		Differenz in dB
			Messung	Berechnung	
MP 1 Im südlichen Bereich des künftigen Golfplatzgeländes in einem Abstand von 195 m zur Achse der B74 Sulmtalstraße und 155 m zur Achse der Laßnitz in 4m Höhe	Montag bis Freitag	Tag	52,6	52	+0,6
		Abend	49,0	48	+1,0
		Nacht	44,7	45	-0,3
MP 2 Auf dem unbebauten Grundstück 515/10 der KG Kaindorf an der Sulm, östlich des künftigen Golfplatzgeländes in einem Abstand von 35 m zur Achse der L602 Schönbergstraße und 70 m zur Achse des Seitenarms der Laßnitz	Montag bis Freitag	Tag	56,1	56	+0,1
		Abend	51,6	51	+0,6
		Nacht	48,0	48	0

Tabelle 2: Tab. Auszug aus der Ergebnisliste des Berechnungsprogramms (Quelle: Vatter & Partner)

Kurze Liste		IP_0001 2012-12-28 11:36					
Immissionsberechnung							
Messung		Einstellung: Kopie von Referenz					
		Tag		Abend		Nacht	
		IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt049	MP1		52,6		49,0		44,7
IPkt050	MP2		56,1		51,6		48,0

2.2. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Boden

Die Angabe der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden fehlt in den UVEUnterlagen ebenso wie eine nachvollziehbare Bewertung. Die im IST-Zustand bewerteten Aspekte sind hinsichtlich der vorhabenrelevanten Auswirkungen zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere sind Auswirkungen durch Bodenumlagerungen, Geländemodellierungen und Verdichtungen auf die Bodenfunktionen (insbesondere Filter- und Puffer-, Standortfunktion, Bodenqualität) zu berücksichtigen. Auswirkungen durch den Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Fläche basierend auf der Bodenbonität im regionalen Kontext sind ebenso darzustellen und zu bewerten, wie Auswirkungen durch Versiegelung (Parkplatzerweiterung, Wege, Betriebsgebäude etc.).

In der „Zusammenfassenden UVE“, Kap. 9, wird das Schutzgut Boden nicht nach dem Stand der Technik behandelt. Die Darstellungen unter „Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima“ beinhalten keine boden(schutz)relevanten Aspekte. Die Bewertung der Bau- und Betriebsphase sowie der Umweltverträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist nicht nachvollziehbar und grundlegend zu überarbeiten.

Stellungnahme Projektwerber: Themen und Untersuchungsmethodik wurden im Zuge des UVP Scopings mit der UVP-Behörde abgestimmt. Es wird auf das Fachgutachten im Bereich Hydrogeologie (III-A) sowie auf Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE verwiesen.

Lärm

Bei der Darstellung der Emissionen im „Schalltechnischen Gutachten“ wird angeführt, dass für die Laßnitz eine Linienschallquelle mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von 70 dB mit dem Frequenzspektrum Eins berücksichtigt wird. Das Frequenzspektrum wird jedoch weder im „Schalltechnischen Gutachten“ noch im „Anhang“ näher spezifiziert, und ist entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren sind die verwendeten Emissionsansätze z.B. für die eingesetzten Baumaschinen, Maschinen für den Pflege- und Mähbetrieb etc. um Quellenangaben zu ergänzen.

Nähere Angaben zum zeitlichen Verlauf der Emissionen sind vor allem in Bezug auf die Mähzeiten erforderlich, um sich ein Bild der möglichen Auswirkungen machen zu können. Aus der Darstellung der Emissionen kann nur entnommen werden, dass der Mähbetrieb rechnerisch auf den ganzen Tageszeitraum aufgeteilt wird. Aus den schalltechnischen Unterlagen kann aber zum Beispiel nicht entnommen werden, welche Flächen wie oft gemäht werden. Im Fachbericht „Schalltechnisches Gutachten“ wird eine alle 2 – 3 Wochen auftretende Immissionssituation dargestellt, um selten auftretende Ereignisse abzubilden. Es fehlen jedoch nähere Angaben, welche Ereignisse das sein könnten bzw. auch, welcher Emissionsansatz hier verwendet wurde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme Projektwerber: Auf Basis der Auskunft vom schalltechnischen Gutachter (ZTBüro Vatter & Partner) wird dazu im Folgenden auf die erwähnten Punkte eingegangen.

Ad Laßnitz:

Tabelle 3: Eingabedaten für die Linienschallquelle „Laßnitz“ (Auszug aus dem Berechnungsprogramm, Quelle: Vatter & Partner)

LIQ003	Bezeichnung		Laßnitz		Wirkradius /m				99999,00				
	Gruppe		Ist-Situation		Lw (Tag) /dB(A)				102,21				
	Knotenzahl		30		Lw (Abend) /dB(A)				102,21				
	Länge /m		1677,32		Lw (Nacht) /dB(A)				102,21				
	Länge /m (2D)		1677,29		Lw' (Tag) /dB(A)				69,96				
	Fläche /m²		---		Lw' (Abend) /dB(A)				69,96				
					Lw' (Nacht) /dB(A)				69,96				
					Emission ist				längenbez. SL-Pegel (Lw/m)				
					D0				0,00				
					Hohe Quelle				Nein				
	Emiss.-		Summe	16 Hz	31,5	63 Hz	125 Hz	250	500 Hz	1000	2000	4000	8000
	Tag	Emission	Referenz: Spektrum 1										
	Tag	Zuschlag /dB		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
		Lw' /dB (A)	70,0	-	-	37,0	47,0	54,0	60,0	63,0	64,0	64,0	62,0
	Abend	Emission	Referenz: Spektrum 1										
	Abend	Zuschlag /dB		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
		Lw' /dB (A)	70,0	-	-	37,0	47,0	54,0	60,0	63,0	64,0	64,0	62,0
	Nacht	Emission	Referenz: Spektrum 1										
	Nacht	Zuschlag /dB		70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
		Lw' /dB (A)	70,0	-	-	37,0	47,0	54,0	60,0	63,0	64,0	64,0	62,0

Mähbetrieb und seltene Ereignisse:

Die Häufigkeiten von Mäh- und andere Pflegearbeiten sind im Pflegekonzept der Zusammenfassenden UVE dargestellt und wurden für die schalltechnische Untersuchung dem Pflegeplan entnommen, wobei die häufig zu mähenden Flächen wie Grün, Abschlag, Vorgrün und Fairway als Regelbetrieb und die seltener zu mähenden Flächen wie Semirough und Playable Rough als seltene Ereignisse alle 2 - 3 Wochen betrachtet wurden.

Quellen der Bau- und Pflegemaschinen:

Die verwendeten Maschinen wurden entsprechend der Geräte- und Maschinenliste entnommen.

Die Emissionsdaten wurden von den Datenblättern der einzelnen Hersteller übernommen.

2.3. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Luft

Wie im Fachbericht „Gutachten Schadstoffe“, S. 31 angeführt, kommt es während der Bauphase zu maximalen Zusatzbelastungen beim Tagesmittelwert von PM10 von bis zu $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bei einzelnen Anrainern zu zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM10.

Es werden zwar Maßnahmen angeführt, diese umfassen jedoch nur einen Teil der bei Bautätigkeiten möglichen Maßnahmen. Des Weiteren finden sich keine Angaben bezüglich der verbindlichen Umsetzung und der Wirksamkeit der angesprochenen Maßnahmen in den Unterlagen. Es sind daher weitere Maßnahmen und Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit zu ergänzen, um eine Einhaltung des Grenzwertkriteriums für den Tagesmittelwert von PM10 in der Bauphase zu gewährleisten.

Stellungnahme Projektwerber: Diesbezüglich wir auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Fachgutachters im Verbesserungsauftrag vom 14.6.2013 verwiesen, wo das Thema Luftgüte, insbesondere Feinstaub detailliert beschrieben ist.

Boden

Rekultivierungen, Bodenaufbau, Bodenlagerung- und Wiedereinbau sind gemäß dem Stand der Technik vorzusehen, um die Bodenqualität entsprechend zu erhalten. Verbindliche Maßnahmen sind darzustellen, die Maßnahmenwirkung ist zu bewerten und in die Darstellung der verbleibenden Gesamtbelastung einzubeziehen.

Stellungnahme Projektwerber: Der Bodenaufbau der Golfplatzanlagen ist im Detail in Teil II-A „Technisches Projekt Golfplatzplanung“ beschrieben.

2.4. zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung

Luft

Auf S. 90 und S. 115 der „Zusammenfassenden UVE“ wird ausgeführt, dass es zu keinen Grenzwertüberschreitungen in der Bauphase kommt. Dies ist inkorrekt, da es gemäß Kap. 6.2 des Fachberichts „Gutachten Schadstoffe“ und Kap. 2.2 des „Gutachtens Humanmedizin“ zu Überschreitungen des Grenzwertes für den PM10-Tagesmittelwert kommt. In der UVE ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittelwerts für PM10 bereits in der Grundbelastung über dem Grenzwert liegt und es ist auf die Relevanz der Zusatzbelastung hinzuweisen.

Stellungnahme Projektwerber: Diesbezüglich wir auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Fachgutachters im Verbesserungsauftrag vom 14.6.2013 verwiesen, wo das Thema Luftgüte, insbesondere Feinstaub detailliert beschrieben ist.

Boden

Das Schutzgut Boden fehlt gänzlich in der „Zusammenfassenden Darstellung der Fachgutachten“.

Dies ist nachzureichen.

Stellungnahme Projektwerber: Themen und Untersuchungsmethodik wurden im Zuge des UVP Scopings mit der UVP-Behörde abgestimmt. Es wird auf das Fachgutachten im Bereich Hydrogeologie (III-A) sowie auf Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE verwiesen.

3. Empfehlungen

3.1. zu: Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

In der Beschreibung der Nullvariante wird als Nachteil bei Nicht-Umsetzung des Projekts u.a. genannt, dass der Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes nicht umgesetzt wird (Zusammenfassende UVE, S. 48). Es ist nicht anzunehmen, dass der Maßnahmenplan für das Europaschutzgebiet nur dann umgesetzt wird, wenn der Golfplatz errichtet wird.

Stellungnahme Projektwerber: Es ist korrekt, dass die Nullvariante in keinster Wiese bedeutet, dass der Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes nicht umgesetzt wird. Jedoch zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass neben der landwirtschaftlichen Nutzung eine breit angelegte Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen schwierig ist und es bislang auch kaum bzw. nicht zur Umsetzung kam.

3.2. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Lärm

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität im „Schalltechnischen Gutachten“ ist unklar, weshalb die Nacht in zwei unterschiedlich bewertete Zeiträume (22 bis 5 Uhr und 5 bis 6 Uhr) unterteilt wird, die Vorgangsweise sollte erläutert werden. Des Weiteren fällt auf, dass bei der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit im Fall einer „geringen Eingriffsintensität“ bei „sehr hoher Sensibilität“ nur eine „geringe Eingriffserheblichkeit“ postuliert wird. Auf die hinterlegten Werte umgelegt bedeutet das, dass für das Erreichen einer geringen Eingriffsintensität selbst bei einer Ist-Belastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung noch Erhöhungen um 2 dB möglich sind. Das Bewertungsschema sollte hier überdacht werden.

Stellungnahme Projektwerber: Die Durchführung einer Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist eigentlich nicht Aufgabe des schalltechnischen Gutachters. Die Bewertung der berechneten Schallemissionen hat durch den umweltmedizinischen Gutachter zu erfolge. Daher wird diesbezüglich wird auf die humanmedizinische Bewertung verweisen.

3.3. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Es sollte sichergestellt werden, dass die ökologischen Ausgleichsflächen weder durch GolferInnen noch durch das Personal betreten werden (Ausnahme Pflegeeingriffe).

Stellungnahme Projektwerber: Definitionsgemäß sind keine ökologischen Ausgleichsflächen vorgesehen, sondern wird im Projekt eine derzeit ökologisch wenig wertvolle, landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine ökologisch hochwertige Naturlandschaft umgewandelt. Die Hard Rough Bereiche werden als Flachland-Mähwiesen (3,7 ha) unter Verwendung eines Heudrusches bzw. -mulches aus hochwertigen Extensivflächen angelegt. Es sind grundsätzlich keine Betretungsverbote

vorgesehen.

3.4. zu: Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen

Im Fachgutachten III-I Raumplanung werden die Ergebnisse des SUP-Prozesses, der im Rahmen der Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts durchgeführt wurde, dokumentiert. Der Umweltbericht liegt den UVE-Unterlagen bei.

Zu empfehlen wären Hinweise zu diesen SUPUnterlagen vor allem in Fachberichten, die mit der Raumplanung in enger Verbindung stehenden (z.B. Boden, Landschaft), sowie in der allgemein verständlichen Zusammenfassung der UVE, sodass die interessierte Öffentlichkeit leichterem Zugang zu dieser Information hat.

Stellungnahme Projektwerber: Zur Kenntnis genommen.

2.5 Zum Schreiben der Umweltschutzfachstelle Steiermark

Aus Sicht der Umweltschutzfachstelle stellen sich beim gegenständlichen Projekt als neuralgische Punkte die Bereiche betreffend die Erschließung des Golfplatzes sowie die Parkmöglichkeiten, die Einbindung von bestehenden Wander- u. Radwegen, der Bereich der Immissionen von Lärm und PM10 in der Bauphase sowie der Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume dar.

Hinsichtlich der Parksituation ergibt sich, dass es am Areal des Naturparkzentrums Grottenhof derzeit 68 Pkw- und 2 Busabstellplätze gibt und im Zuge des Projektes eine Erweiterung der fixen Abstellplätze um 66 Pkw und 2 Busabstellplätze vorgesehen ist. Aufgrund von Erfahrungswerten scheint diese Dimensionierung für den Betrieb des Golfplatzes ausreichend zu sein.

Aus der UVE ergibt sich weiters, dass der bestehende Weg rund um das Projektgebiet entlang der Laßnitz und entlang des Altarmes der Laßnitz auch weiterhin für diverse Freizeitnutzungen wie Spazieren, Wandern, Laufen, Reiten, Radfahren für die gesamte Bevölkerung offen sein soll. Die Einhaltung dieses Punktes ist aus Sicht der Umweltschutzfachstelle von entscheidender Bedeutung.

2.5.1 Fachbereiche Immissionstechnik, Schall- sowie Humanmedizin

Aus den Einreichunterlagen und den Gutachten zu den einzelnen Fachbereichen ergibt sich zusammengefasst, dass in der Bauphase betreffend den Bereich Lärm die Eingriffserheblichkeit mit lauten Maschinen und Geräten für einige Wochen bei den Nachbarn deren Wohngebiete entlang der L 602 liegen sehr hoch ist und an die Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei lang dauernder Einwirkung heranreicht. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft kommt es durch das Bauvorhaben in der Bauphase bei den Luftschadstoffen Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und Feinstaub zu einer deutlichen Mehrbelastung, der aber auch betreffend die Jahresmittelwerte unter den normativen und durch das IGL vorgegebenen Grenzwerten bleibt. Hinsichtlich der Betriebsphase ergeben sich beim Schutzgut Luft nur geringfügige Änderungen gegenüber der Ist-Situation. Auch beim Schutzgut Schall ist in der Betriebsphase die Eingriffserheblichkeit gering.

Lediglich das Mähen und das Laubblasen in der Nacht oder den frühen Morgenstunden könnte eine Störung bedeuten.

Aufgrund der o. a. Überlegungen ist es aus Sicht der Umweltschützerin entscheidend, dass die von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen auch tatsächlich zur Vorschreibung gelangen. Als entscheidender Punkt in diesem Zusammenhang wird das vom humanmed. Sachverständigen vorgeschlagenen Umweltkommunikationsmanagement gesehen.

Es ist also eine technisch versierte, mit Umweltproblemen vertraute Vertrauensperson als Kontaktperson, der im Umfeld der Golfanlage wohnenden Nachbarn zu benennen, die telefonisch und per E-Mail täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar und mit der Vollmacht Anordnungen zu den am Golfplatz stattfindenden Arbeiten zu treffen, ausgestattet ist. Diese Vertrauensperson hat die vom Schall aus den Golfpark betroffenen Nachbarn über Zeitplan besonders belastenden Situationen, Störungen, Vermeidungsmaßnahmen laufend zu informieren, Beschwerden an den Konsenswerber weiterzuleiten und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen. Aus Sicht der Umweltschützerin ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzen dieses Umweltbeauftragten hinsichtlich der Luftgüte jedenfalls auch Beschwerden über unmäßige Staubentwicklungen zu beinhalten haben.

Stellungnahme Projektwerber: Die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt. Die Kompetenzen des Umweltbeauftragten werden neben Schall auch die Luftgüte (Staubentwicklungen) enthalten.

Hinsichtlich des im Ordner 1 auf Seite 101 fortfolgend abgebildeten Maßnahmenkatalogs ist anzuführen, dass die darin angeführten Maßnahmen seitens der Umweltanwältin mit beantragt werden.

Von besonderer Bedeutung erscheinen die nachfolgenden Maßnahmen zu sein:

M Bau 03 (ökologische Bauaufsicht)

M Bau 05 (Mittagspause bei Arbeiten nahe Wohngebäuden)

M Bau 07 (Befeuchtung der Baustraßen)

M Bau 17 (Umweltmanagement/Umweltbeauftragter)

M Bau 18 (lärmmilde Maschinen)

M Bau 19 (abgasarme Maschinen)

M Bet 05 (zeitliche Einschränkung der Mehrarbeiten)

M-Bet-07 (energieeffiziente Beleuchtungsmittel und Geräte)

M-Bet-13 (Lärmschutz von Anrainern)

Stellungnahme Projektwerber: Zur Kenntnis genommen.

2.5.2 Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im Bericht wird nicht auf das Erfordernis eines Neophytenmanagements eingegangen. Aus Sicht der Umweltanwältin ist dies bei diesem Vorhaben (große, offene Flächen, Anlage von Gewässern) unbedingt einzufordern. Diese Maßnahme muss in der Betriebsphase weitergeführt werden.

Stellungnahme Projektwerber: Teil der Aufgaben der Ökologischen Bauaufsicht (Maßnahme MBau-03) in der Bauphase ist es, eine geeignete Neophytenbekämpfung zu organisieren. Die Weiterführung des Neophytenmanagements in der Betriebsphase soll gewährleistet werden. Dazu wird die Ökologische Bauaufsicht nach Abschluss der Bauphase in ihrem Bericht festhalten, welche Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. nach einem Auftreten von unerwünschten nicht heimischen Pflanzen seitens der Golfplatzbetreiber zu ergreifen sind (Quelle: ÖKOTEAM).

Für den Betrieb der Golfanlage ist neben dem Einsatz von Dünger auch die Verwendung von Fungiziden, Herbiziden und Insektiziden erforderlich. Einzig für die Tiergruppe der Amphibien und Reptilien wird kurz dargelegt, dass keine negativen Wirkungen zu besorgen seien. Aufgrund der Tatsache, dass der Golfpark im Vergleich zum Istzustand für sämtliche Tiergruppen wesentlich attraktiver ist, ist aus Sicht der Umweltanwältin auch für alle Gruppen dieser Wirkfaktor zu beschreiben.

Diese Forderung gilt auch für den Fachbereich Gewässerökologie: Im FB III-A Hydrogeologie wird die Laßnitz als Vorflut für das Grundwasser beschrieben, Belastungen durch PSM können nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche zur Verwendung gelangenden PSM sind jedoch laut den Sicherheitsdatenblättern für Wasserorganismen schädlich. Aus diesem Grund ist auch für den Fachbereich Gewässerökologie der Wirkfaktor PSM zu beschreiben.

Stellungnahme Projektwerber:

Zum Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Quelle: ÖKOTEAM):

In der Zusammenfassenden UVE (Kap. 5.1.2 Pflanzenschutzmittel) wird festgehalten: „Vom Gesetzgeber zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) sollen auf der Golfanlage Grottenhof nur in begrenztem Umfang und unter Berücksichtigung der Leitlinien des Deutschen Golfverbandes zum Integrierten Pflanzenschutz zur Anwendung kommen. Dabei werden alle PSM nur bei Befall und nach Scheitern aller mechanischen Maßnahmen zur Stressreduzierung (Aerifizieren, Besanden, Vertikutieren, Düngung und Bodenhilfsstoffe) und nach Ausschöpfen der Möglichkeiten des biologischen Pflanzenschutzes (z.B. Nematoden gegen Gartenlaubkäfer) als letztes Mittel eingesetzt.“

Insektizide und Herbizide werden zudem nur auf den betroffenen Teilflächen der jeweiligen Golfspielemente angewendet...Der Einsatz von Insektiziden ist äußerst selten. Im Ausnahmefall kann ein sehr starker Befall der Graswurzeln der Grüns durch Larven der Wiesenschnake (*Tipula*) auftreten, der behandelt werden muss. Ein Einsatz von Insektiziden erfolgt nur auf den betroffenen Teilflächen.“ Weiters ist in der UVE beschrieben: „Die Vermeidung bzw. weitest möglichen Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch Düngung und Pflanzenschutzmittel (PSM) kann durch Maßnahme, wie z.B. sparsamen und bedarfsgerechten Einsatz, mechanische Pflegemaßnahmen sowie der Teilaufbringung von PSM nach Bedarf anstatt flächendeckende Aufbringung, gewährleistet werden. Hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird es im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung zu einer deutlichen Reduktion der Düngemittel (Rein-N) kommen. Ebenso kann für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) davon ausgegangen werden, dass quantitativ in der Betriebsphase zumindest keine höhere Belastung erfolgt, als im Ist-Zustand.“

Zum Einsatz kommen im Bedarfsfall Pflanzenschutzmittel, die keine Wirkung auf Wirbeltiere haben.

Mögliche Beeinträchtigungen können sodann wild lebende Pflanzen und wirbellose Tiere betreffen.

ad Pflanzen: Laut Betriebskonzept kommen Pflanzenschutzmittel auf einer Fläche von 19 ha des Golfplatzareals zum Einsatz. Es handelt sich um die eigentlichen Spielbahnen (Greens, Fairways, Semi-Roughs), die aufgrund der intensiven Golfplatzpflege keine geeigneten Lebensräume für geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten darstellen. Als solche kommen Hard-Roughs und insbesondere die Tümpel und Tümpelverlandungszonen in Frage. Diese Flächen bleiben jedoch frei vom Einsatz von Pflanzenschutzmittel (siehe Betriebskonzept, Ökologische Maßnahmen), sodass relevante negative Wirkungen auf geschützte oder gefährdete Pflanzen ausgeschlossen werden können.

ad geschützte wirbellose Tiere: Die im Teil III-B (Fachgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) der UVE aufgelisteten Schutzgüter leben entweder im/am Gewässer (Laßnitz, Altarm) mit den begleitenden Ufergehölzen (z. B. Grüne Keiljungfer und andere Libellen), im Weichholzaunenrest bzw. der Harten Au (z. B. Hirschkäfer, Scharlachplattkäfer, Öl-, Bunt- und Feuerkäfer, Aurorafalter) oder in den Saumbiotopen, Gebüsch, Wiesensäumen und Ruderalstellen (z. B. Rosenkäfer, Ameisenwespen, Bienen, Echte Wespen, Ameisenbläulinge, Gottesanbeterin, Weinbergschnecke, Schwarzer Apollo). Das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel kann die wenigen zuletzt genannten Offenlandarten betreffen. Individuen solcher Arten können in den behandelten Flächen (19 ha intensiv golfplatztauglich gepflegte Rasen) temporär als Irrgäste oder nach Landung von Fluginsekten beim Überflug vereinzelt auftreten. Als regelmäßige Nahrungsfläche, Nist- oder Reproduktionsstätte werden die kurzrasigen Spielbahnen mit Sicherheit nicht genutzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass unter Umständen Einzelindividuen direkt betroffen sind (auch mit letaler Wirkung), es dadurch aber keineswegs zu einer erheblichen Schwächung der lokalen Populationen relevanter wirbelloser Tierarten kommen kann.

Zum Fachbereich Gewässerökologie (Quelle: ÖKOTEAM):

In der Zusammenfassenden UVE (Kap. 5.1.2 Pflanzenschutzmittel) ist festgehalten: „Die Vermeidung bzw. weitest möglichen Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch Düngung und Pflanzenschutzmittel (PSM) kann durch Maßnahme, wie z.B. sparsamen und bedarfsgerechten Einsatz, mechanische Pflegemaßnahmen sowie der Teilaufbringung von PSM nach Bedarf anstatt flächendeckende Aufbringung, gewährleistet werden. Hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird es im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung zu einer deutlichen Reduktion der Düngemittel (Rein-N) kommen. Ebenso kann für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) davon ausgegangen werden, dass quantitativ in der Betriebsphase zumindest keine höhere Belastung erfolgt, als im Ist-Zustand.“

Im Teil III-K (Fachgutachten Limnologie) der UVE heißt es: „Das Areal umfasst ca. 45 ha und wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß technischem Bericht werden Dünger und PSM auf einer Gesamtteilfläche von ca. 19 ha aufgebracht...Die Abschätzung des geplanten Einsatzes von PSM im Vergleich zum Ist-Zustandes birgt einige Unsicherheitsfaktoren, da einerseits andere PSM als in der Landwirtschaft eingesetzt werden und andererseits die Aufbringung nach Bedarf erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Herbizide und Insektizide, wodurch die tatsächlichen Aufbringungsmengen an PSM nicht exakt angegeben werden können (siehe technischer Bericht). Unter der Voraussetzung der Anwendung im Sinne einer „guten landwirtschaftlichen Praxis“ kann aber für den Einsatz von PSM davon ausgegangen werden, dass quantitativ in der Betriebsphase zumindest keine höhere Belastung erfolgt, als im Ist-Zustand“.

Weiters werden folgende Maßnahmen formuliert (Teil des Maßnahmenplans als Maßnahmen MBet-08, M-Bet-09):

Zur Vermeidung bzw. weitestmöglichen Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags in das Grundwasser durch Düngung und PSM werden nachstehende Maßnahmen empfohlen:

- Sparsamer Einsatz von Düngemittel und PSM nach Bedarf
- Nach Möglichkeit Ersatz vom PSM durch mechanische Pflegemaßnahmen
- Teilaufbringung von PSM nach Bedarf anstatt flächendeckende Aufbringung
- Beweissicherung durch jährliche Wasseranalyse vom „Brunnen Süd“ im Ausmaß einer Mindestuntersuchung einschließlich Phosphat und Pestizidanalyse (unter Berücksichtigung der aktuellen PSM-Anwendung) gemäß Trinkwasserverordnung (TWV).

Es kommen keine PSM im Böschungsbereich der künstlichen Altarme zum Einsatz, sodass kein Eintrag in die Oberflächengewässer erfolgt.

Im Bündel der beschriebenen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und ökologisch vertretbaren Ausbringung von Pflanzenschutzmittel sowie der positiven Bilanzierung im Vergleich zur aktuellen landwirtschaftlichen Intensivnutzung kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen von PSM auf aquatische Organismen der Grund- und Oberflächenwässer kommt.

Die Maßnahmen M-Bet-19 („Einsatz von Fressfeinden für Mücken“), M-Bet-08 (Vorkehrungen gegen Eutrophierung) und M-Bet-09 (Reduktion des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser) sind wesentlich für einen möglichst umweltschonenden Betrieb des Golfparks. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, bereits jetzt die Stelle zu konkretisieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich sein wird. Aus Sicht der Umweltanwältin ist es sinnvoll, alle umweltrelevanten Maßnahmen für die Betriebsphase in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen und darin auch die jeweiligen Verantwortlichen zu benennen.

Stellungnahme Projektwerber:

Ad Schadinsekten: Die Anlage der Teiche erfolgt nach einem der Natur entnommenen Konzept, das Lebensraum für viele aquatische, räuberische Organismen bietet (wenn keine Fische eingesetzt werden), insbesondere durch Flachwasserzonen mit einer naturnahen Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation. Kurz nach Anlage der Teiche werden viele räuberische Kleintiere (Libellenlarven, Wasserkäfer, Wasserwanzen...) und Amphibien in hohen Individuendichten auftreten, sodass eine natürliche Bekämpfung bei einer möglichen Massenentwicklung von „Schadinsekten“ eintreten wird. Diese Bekämpfung ist in der Regel effektiv und eine kostenfreie Ökosystemdienstleistung naturnahe Lebensräume unter ihrer Besiedler (Quelle: ÖKOTEAM).

Ad Verantwortlichkeiten: Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen wird dem Head-Greenkeeper unterliegen.

Durch die Anbindung des Golfplatzes an das Naturparkzentrum Grottenhof mit dem regionalen Büro des Naturschutzbundes Steiermark, wird von Seiten des Golfplatzbetreibers zusätzlich eine freiwillige Zusammenarbeit mit der lokalen Gebietsleitung des Naturschutzbundes für sinnvoll und wünschenswert erachtet.

2.5.3 Abfalltechnik

Im Ordner 6 – Ergänzende Unterlagen wird auf Seite 24 in Reaktion auf die Stellungnahme der ASV für Abfalltechnik angegeben, dass die Mahd der Trockenwiesen an einen dafür berechtigten Abfallsammler und -behandler übergeben wird. Diese Konkretisierung ist aus Sicht der Umweltanwältin rechtlich völlig falsch: Die Mahd der Trockenwiesen stellt aus Sicht der UA Siedlungsabfall im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG dar und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit durch die Gemeinde zu sammeln und abzuführen (Andienungspflicht). Gemäß § 1 Abs. 2 AWG ist die sonstige Verwertung von Abfall der Beseitigung vorzuziehen. Die Abgabe der Mahd der Trockenwiesen als Futter an den benachbarten Pferdestall entspricht dieser Hierarchie, die Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler und-behandler jedoch nicht. Aus Sicht der Umweltanwältin ist diese Konkretisierung rechtswidrig und daher zu überdenken. Sinngemäß gilt dies auch für den Baum- und Strauchschnitt, welcher als Siedlungsabfall ebenfalls der Andienungspflicht an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 StAWG unterliegt.

Stellungnahme Projektwerber: Der Projektwerber hält die von der Umweltanwältin vorgeschlagene Verwertungsweise ökologisch für sinnvoll, zumal dies der ursprüngliche Vorschlag war. Sollte es unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen rechtlich möglich sein, wäre die Verwertung einer Entsorgung vorzuziehen.

Zusammenfassend kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die jeweiligen Bewertungen der einzelnen Schutzgüter sowie die Bewertungen der Eingriffserheblichkeiten schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden und das gesamte Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung grundsätzlich umweltverträglich erscheint. Die Umweltanwältin behält sich jedoch eine abschließende Stellungnahme nach Erhalt des Umweltverträglichkeitsgutachtens vor.

Stellungnahme Projektwerber: Mit Freude zur Kenntnis genommen.

3 Anhang

1) Grundwasserkörper-Stammdatenblatt für den Grundwasserkörper Leibnitzer-Feld

GRUNDWASSERKÖRPER-STAMMDATENBLATT

Datenquelle

Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. I Nr. 479/2006, i.d.g.F.;
BMLFUW, Sektion VII/1 Nationale Wasserwirtschaft;



lebensministerium.at

GK100098

Leibnitzer Feld [MUR]

Planungsraum Nummer: PL100008
Planungsraum Bezeichnung: Mur (MUR)

Bundesländer: Steiermark

Anzahl beprobter Messstellen: 27
Probe-Zeitraum: 2011

Wasserhärte (Jahresmittelwert, °dH): 13,10

Wassertemperatur (Jahresmittelwert, °C): 10,50

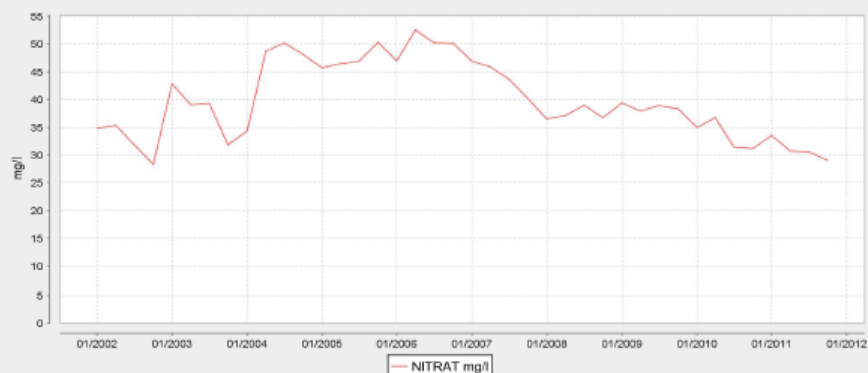
Lage	
Einzelgrundwasserkörper oder Gruppe	Einzel GWK
Aquifer Typ - vorwiegend	Porengrundwasser
Art des Grundwasserkörpers	oberflächennaher GWK
Grenzüberschreitend	nein
Fläche [km²]	103
Druckverhältnisse (vorwiegend)	frei

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

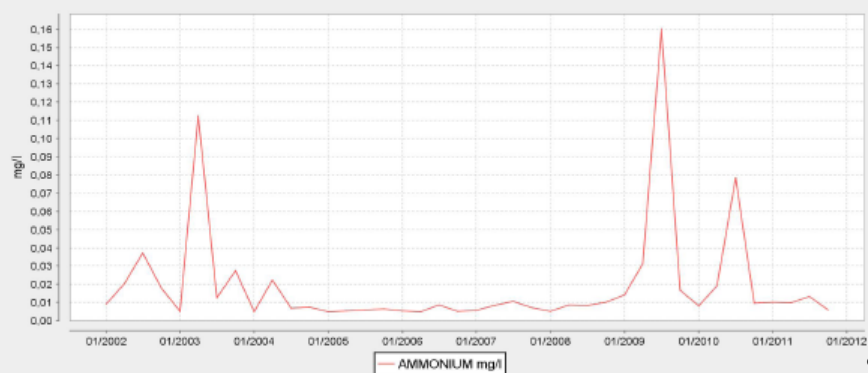
GWK Kurzbeschreibung	Der Einzelgrundwasserkörper Leibnitzer Feld wird im N durch den Kollischberg und Aframberg, im E durch die Hügel des Oststeirischen Tertiärbeckens, im S durch die Mur sowie im W durch den Buchkogel und die Hügel des Weststeirischen Tertiärbeckens begrenzt. Das Leibnitzer Feld erstreckt sich in N-S-Richtung und umfasst eine Gesamtfläche von 103 km². Zur Aquifermächtigkeit und zum Flurabstand liegen keine Informationen vor. Die hydraulische Durchlässigkeit des Aquifers kann als stark bis sehr stark durchlässig bezeichnet werden. Die Ausdehnung der Deckschichten liegt bei mehr als 75 %. Die Neubildung des Grundwassers erfolgt durch hauptsächlich durch Versickerung von Niederschlag, nebenanteilig durch Infiltration aus Oberflächengewässern und Grundwasserzustrom.	
Grundwasserleiter (Aquifer)	Aquifer Typ - vorwiegend	Porengrundwasser
	Petrographie - Hauptanteil	Grobkies
	Petrographie - Hauptanteil	Glazialsedimente mit einzugsgebietsspezifischen Sedimenten: Gneise, Glimmerschiefer, Karbonate
	Petrographie - Nebenanteil	siltiger / schluffiger Sand
	Petrographie - Nebenanteil	Gneise, Glimmerschiefer, Karbonate
	Geologisches Alter - Hauptanteil	Quartär
	Geologisches Alter - Nebenanteil	Quartär
	Geochemie - überwiegend	silikatisch / karbonatisch
Deckschicht	Deckschicht(en) vorhanden	ja
	Flächenanteil (%)	>75%
Deckschicht Petrographie	Sonstige, Glazialsedimente mit einzugsgebietsspezifischen Sedimenten: Gneise, Glimmerschiefer, Karbonate	
Seehöhe [m]	Min.	157
	Mittel	278
	Max.	340
Niederschlag [mm]	Min.	848
	Mittel	902
	Max.	930
Landnutzung nach CORINE	CORINE: 1. BEBAUTE FLÄCHE	19,40
	CORINE: 2. LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN	61,30
	CORINE: 3. WÄLDER UND NATURNAHE FLÄCHEN	14,80
	CORINE: 5. WASSERFLÄCHEN	4,50
Geogene Hintergrundwerte (GeoHint)	Arsen (µg/l)	5,1
	Chloride (mg/l)	23,8
	Eisen (mg/l)	2,7
	Elektrische Leitfähigkeit (µS/cm)	744
	Mangan (mg/l)	0,5
	Ammonium (mg/l)	0,06
Mögliche Belastung durch	Wasserentnahmen, Bauwerke, Industrieanlagen, ausgewiesene Altlasten, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus	
Zustand und Trend	Chemischer Zustand	gut
	Mengenmäßiger Zustand	gut
	Signifikanter steigender Trend	nein

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

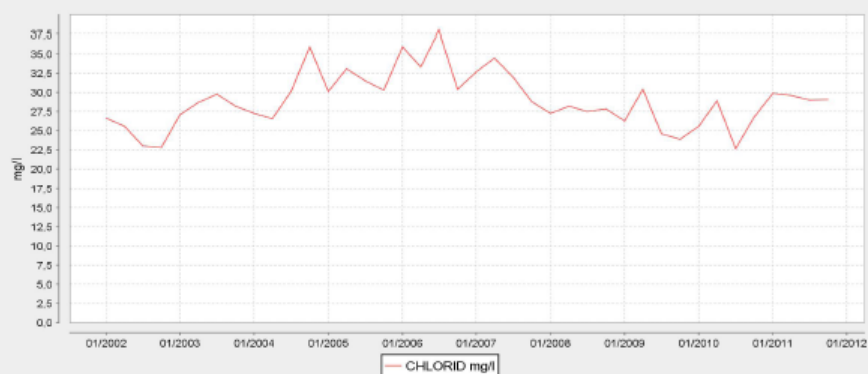
NITRAT mg/l 2002-2011



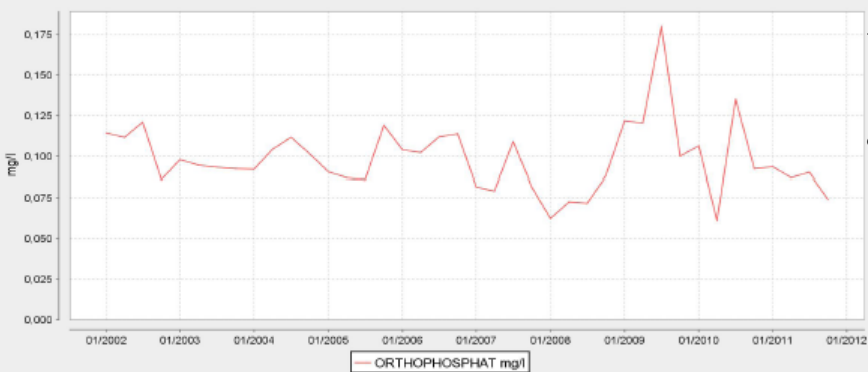
AMMONIUM mg/l 2002-2011



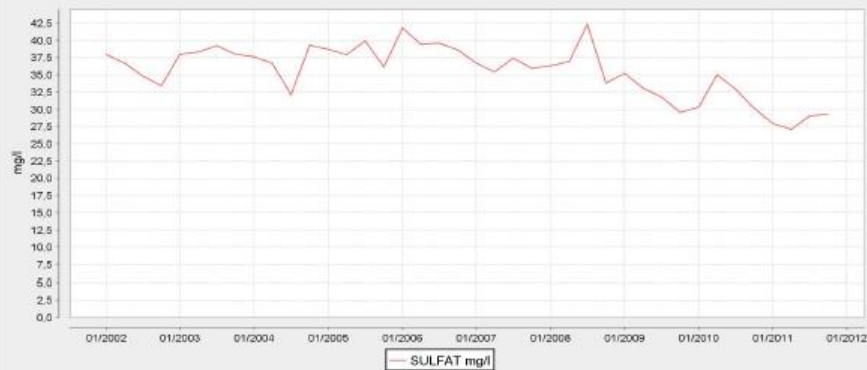
CHLORID mg/l 2002-2011



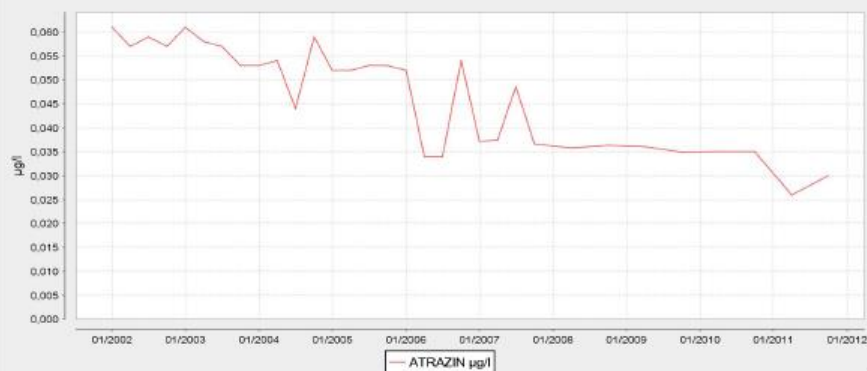
ORTHOPHOSPHAT mg/l 2002-2011



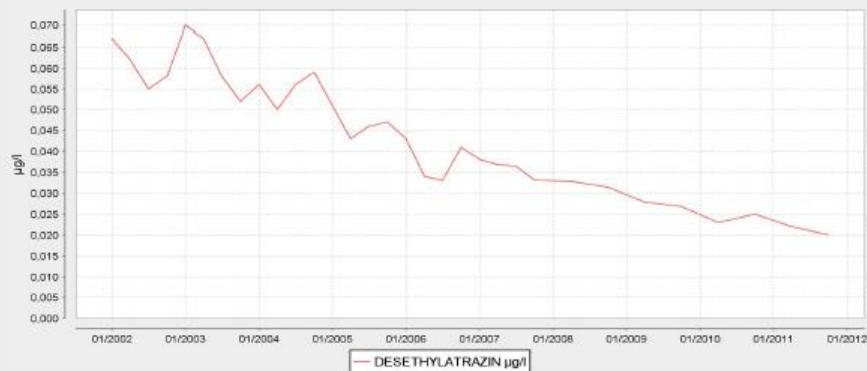
SULFAT mg/l 2002-2011



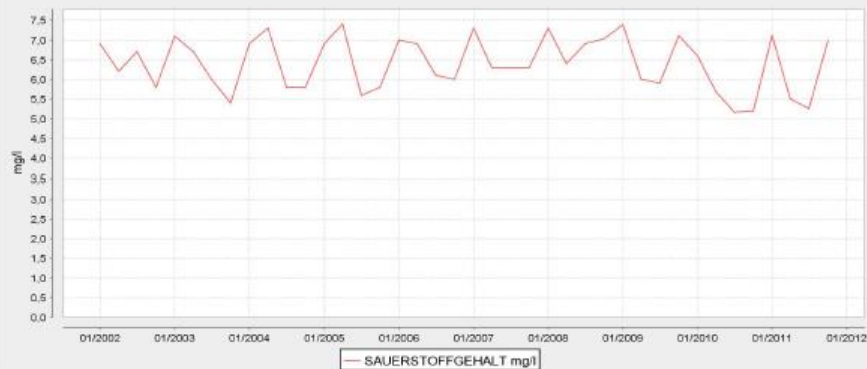
ATRAZIN µg/l 2002-2011



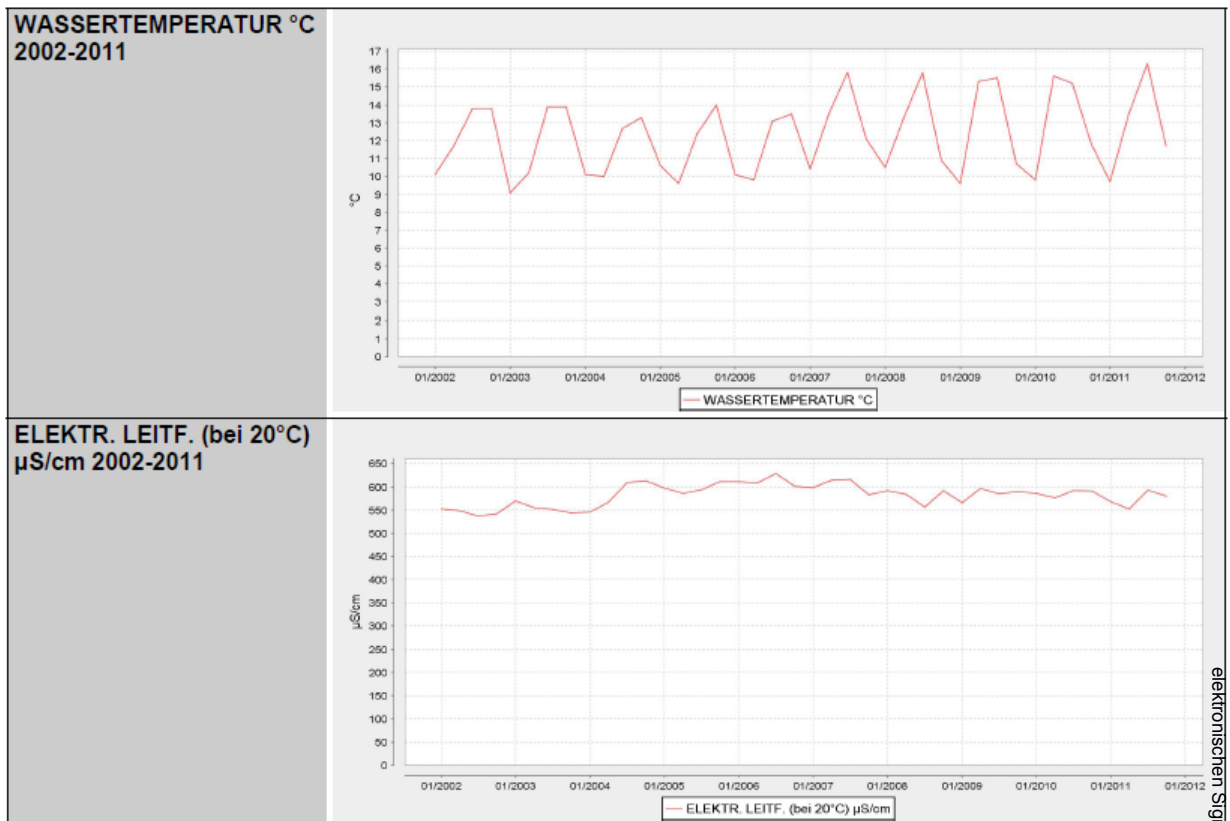
DESETHYLATRAZIN µg/l 2002-2011



SAUERSTOFFGEHALT mg/l 2002-2011



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Nachfolgend werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachter der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen ist auf das entsprechende Fachgutachten zu verweisen, auch wenn dies nicht gesondert angeführt ist.

Es erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen, diese sind im Kapitel 3.2. der zusammenfassenden Bewertung angeführt, und jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern Relevanz entfalten können bzw. rein technische Aspekte beurteilen - diese sind im Kapitel 3.1. der zusammenfassenden Bewertung angeführt.

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden, (Grund- und Oberflächen-)Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt.

Die Umweltauswirkungen betreffend ergibt sich aus der Zusammenfassung der zusammenfassenden Bewertung Folgendes:

„Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für keines der genannten Schutzgüter ein Ausmaß, welches über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinaus geht, jedoch sind merkliche, aber keine unverträglich nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum zu erwarten, deren mittelbare Auswirkungen (insb. Schall, Luft, Erschütterung) in den übrigen Beurteilungen berücksichtigt wurden. Die Realisierung des Vorhabens wird sich durch die projektierten landschaftsgestaltenden Elemente und deren Wirkungen (Neugestaltung auf den naturräumlichen Grundlagen des Landschaftsraumes, Eignung als Lebensraum, Entfall der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung) positiv auf die Schutzgüter Boden, Landschaft, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf zahlreiche Tierarten und deren Lebensräume auswirken. Ebenso sind positive Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzungen im Untersuchungsraum zu erwarten.“

Zu den einzelnen Fachgutachten

Fachbereich Naturschutz:

„Für den geplanten Vorhabensbereich ist das Europaschutzgebiet Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm,- Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ ausgewiesen. Eine positive Vorprüfung wurde durchgeführt.

Auf einer Fläche von rund 45 ha, ist die Errichtung und der Betrieb einer Neun-Loch Golfanlage mit einem Neun-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range sowie eines Betriebsgebäudes linksufrig der Laßnitz und einer Fußgängerbrücke über die Laßnitz geplant.

Die aktuell rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt.

Sowohl bei den Pflanzen- als auch bei den Tierarten und deren Lebensräumen werden die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase dargestellt.

Zur möglichst umfassenden Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurden alle naturschutzrechtlich geschützten Arten und Artengruppen behandelt:

Pflanzen und deren Lebensräume

Untersuchungsraum für den Fachbereich Pflanzen und Vegetation war der direkte Eingriffsraum sowie ein Puffer von etwa 20 m. Als Kartierungseinheiten wurden die Biotope entsprechend dem "Biotoptypenkatalog der Steiermark" zugrunde gelegt.

Das Vorhabensgebiet selbst ist ausschließlich Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird (BT 5.1.1.1 Intensiv bewirtschafteter Acker). Geschützte oder gefährdete Pflanzen kommen auf diesen Flächen nicht vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Wert der vom Projekt direkt betroffenen Flächen sehr gering. Sowohl durch die Bau- als auch durch die Betriebsphase sind für Pflanzen und Vegetation erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, die Eingriffserheblichkeit ist (sehr) gering.

Aufgrund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand ist sogar mit einer wesentlichen Verbesserung des naturschutzfachlichen Wertes des Vorhabensgebietes zu rechnen.

Tiere und deren Lebensräume

Es wurden Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie weitere geschützte Tierarten: wirbellose Tierarten der FFH-Richtlinie, Anhang II und IV und der Artenschutzverordnung des Landes Steiermark behandelt.

Als Untersuchungsgebiet wurden alle vom Projekt direkt betroffenen Flächen (Vorhabensort) zuzüglich eines tiergruppenspezifischen Puffers (Einflussraum) betrachtet. Bei wandernden Tierarten bzw. Arten mit größeren Aktionsräumen und potenziellen Wirkdistanzen (v.a. Vögel, jagdbare Säugetiere) wurden auch etwaige Fernwirkungen betrachtet. Damit wurde gewährleistet, dass alle potenziell wesentlichen Wirkungen des Projekts auf Tiere und deren Lebensräume erfasst und dargestellt werden konnten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgutgruppe Weitere geschützte Tierarten (wirbellose Tiere) umfasste den Vorhabensort mit einem mindestens 50 m-Puffer in angrenzende Lebensräume, d. h. auch die Laßnitz mit den Ufergehölzen im Westen und den Laßnitz-Altarm mit dem Auenwaldrest im Osten.

An Vögeln kamen 13 Arten, davon 1 Anhang I Art der FFH-RL (Weißstorch) direkt im Projektgebiet vor, im unmittelbaren Umfeld konnten 8 Arten, davon 2 Anhang I Arten (Eisvogel, Halsbandschnäpper) nachgewiesen werden.

Auf der Projektfläche hat der Vogelbestand nach Ökoteam keine bzw. sehr geringe Bedeutung.

Daher ergeben sich sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase eine sehr geringe Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (bzw. ist eine Verbesserung zu erwarten). Insgesamt ergibt sich in der Betriebsphase für das Schutzgut Vögel bei nur geringfügigen vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand.

An geschützten Säugetierarten konnten im Vorhabensgebiet und im Umfeld 24 nachgewiesen werden, davon 13 Fledermausarten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat das Projektgebiet für die genannten geschützten Säugetierarten nur eine geringe Bedeutung. In beiden Phasen kommt es zu einer punktuell mäßigen Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit ist mittel. Insgesamt werden jedoch die Lebensbedingungen für die lokale Säugetierfauna (geschützte Arten) durch die Anlage von Extensivflächen in einem Gesamtausmaß von rund 23 ha, darunter 3,6 ha Wasser- und Feuchtflächen, 5,2 ha Wald/Auwald/Feldgehölz sowie 3,7 ha Mähwiesen, gegenüber dem Ist-Zustand stark verbessert.

Für die Gruppe der Amphibien und Reptilien stellt das Projektgebiet aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum für diese 2 Gruppen dar. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

In der Umgebung und im Europaschutzgebiet kommen 13 Arten vor. Diese Arten haben aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung im Projektgebiet.

Für Amphibien und Reptilien ergeben sich sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase nur geringe Konflikte.

Bei den weiteren geschützten Tierarten (Wirbellose) kommt es für etliche geschützte Arten(gruppen) durch die Anlage sehr diverser, extensiver Landschaftselemente in einem Ausmaß von rund 23 ha zu einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zum Ist-Zustand. Etwaige nachteilige Wirkungen in der Betriebsphase bleiben sehr gering.

Alle naturschutzfachlich oder naturschutzrechtlich besonders relevanten Arten (insbesondere die FFH-Arten Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter) werden von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.

Die Eingriffsintensität ist gering (keine), die Eingriffserheblichkeit ist gering. Vielfach ist von einer Verbesserung auszugehen.

Boden

Auch beim Boden ist gegenüber dem Ist-Zustand mit einer Verbesserung des Zustandes zu rechnen.“

Fachbereich Verkehrswesen:

„Die Golfpark Grottenhof GmbH & CoKG plant die Errichtung und den Betrieb eines Golfplatzes mit einem außenliegenden 9-Loch-Turnierplatz und einem innenliegenden 9-Loch-Kurzplatz im Gemeindegebiet von Kaindorf an der Sulm. Die zugehörigen Projektunterlagen mit der Projekt-Nummer P008 vom März 2013, wurden von Blue Networks e.U., Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in 8430 Leibnitz/ Kaindorf erstellt.

Das 45 ha umfassende Projektgebiet wird im Westen durch die Laßnitz, im Norden und Osten durch einen Altarm der Laßnitz und im Süden durch die Landesstraße Nr. B74, Sulmtal Straße, eingegrenzt.

Das Vorhaben umfasst neben der Modellierung des Geländes und die Ausgestaltung als Golfplatz auch die Errichtung eines Clubhauses, eines Betriebsgebäudes und einer Wetterschutzhütte sowie einer Driving Range und die Anlage von Verkehrsflächen (Wege und Pkw- sowie Bus-Abstellplätze) einschließlich einer Fußgängerbrücke über die Laßnitz und einer Fußgängerbrücke über einen ebenfalls im Projekt vorgesehenen Hochwasserabflussgraben.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Südsteirisches Weinland und es schließen die geplanten Golfplatzanlagen lediglich durch die Laßnitz getrennt, östlich an das Naturparkzentrum Grottenhof an. Das Clubhaus und die Gastronomie werden direkt in die bestehenden Gebäude des Naturparkzentrums integriert. Durch die Erweiterung des Angebotes mit dem geplanten Golfpark Grottenhof sollen auch positive Auswirkungen auf die Nutzungsfrequenz und Auslastung des Naturparkzentrums erreicht werden.

Als Hauptzufahrt zum Golfpark Grottenhof dient die Zufahrt über die Landesstraße Nr. B74 und den Kreuzkogelweg. Auch aus dem nördlich gelegenen Hinterland kann über den Kreuzkogelweg zugefahren werden. Als weitere Zufahrt direkt von der L B74 kommend besteht die Möglichkeit, noch vor der Laßnitzbrücke abzuzweigen und über den Wirtschaftsweg Grottenhof I zuzufahren. Für die aus dem Ortsgebiet von Kaindorf Kommenden besteht die Möglichkeit, von der L 631 aus über den Wirtschaftsweg Grottenhof I zuzufahren.

Vorhabensgemäß ist der Baubeginn ab Herbst 2013 nach dem Abschluss der Erntearbeiten geplant. Die Aufnahme des Spielbetriebes in der Übungsanlage (Driving Range) ist für Sommer 2014 vorgesehen und es sollen gemäß der Bauzeitplanung der 9-Loch Turnierplatz und der 9-Loch Kurzplatz im Sommer 2015 in Betrieb gehen. Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden und die Errichtung der zwei Brücken sollen im Winter 2014/15 abgeschlossen sein.

Die Bauphasen der einzelnen Vorhabensteile Driving Range, Kurzplatz und 9-Loch-Golfplatz gliedern sich jeweils in Phasen der Erdbewegungen und der Platzgestaltung. Witterungsbedingt sind in den Monaten Dezember bis Februar keine Erdarbeiten vorgesehen. Für den Rohbau des Golfplatzes sind rund 200.000 m³ an Erdbewegungen erforderlich. Das gesamte Aushubmaterial wird zur Modellierung des Geländes verwendet und es sind daher in dieser Bauphase auch keine Transportfahrten auf dem öffentlichen Straßennetz erforderlich.

Nach dem Rohbau werden die Rasenflächen aufgebaut, die Bunker angelegt, Bewässerungssysteme installiert, die Driving Range errichtet und Bepflanzungen durchgeführt.

Gemäß dem Bauzeitplan ist in den ersten 10 der insgesamt 20 Monate der Bauzeit mit dem meisten LKW-Verkehr zu rechnen. Dabei wird von einem Lkw-Aufkommen von 20 Fahrten pro Tag bzw. 100 Fahrten pro Woche ausgegangen.

Im Vergleich zum bereits vorhandenen Lkw-Aufkommen verursachen die durch die Baumaßnahmen hinzukommenden Lkw eine Zunahme um etwa 2,5% und damit eine nur untergeordnete Mehrbelastung für den ausreichend gut ausgebauten Straßenzug der L B73/L B74. Dies gilt auch für den Kreuzungsbereich der L B74 mit dem Kreuzkogelweg. Für die im Normalfall gering belastete Abzweigung des Begleitweges I B74 Nord von der L B74 liegen keine allerdings keine Nachweise vor. Auch besteht hier auch eine Unfallhäufungsstrecke, wobei die Unfallrate dennoch unter dem Durchschnitt liegt.

Zur Abschätzung des durch den Betrieb des Golfplatzes verursachten zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird von 800 Mitgliedern und 4000 Einzelbenutzungen pro Jahr ausgegangen. In der Gastronomie des Golfclubs werden an Wochentagen durchschnittlich 20 Gäste und an Wochenenden rd. 40 Gäste pro Tag erwartet. Daraus ergeben sich wochentags rund 180 Zu- und Abfahrten, an Wochenenden rund 320 Zu- und Abfahrten und wird an Spitzentagen von 360 Zu- und Abfahrten ausgegangen. Als Ansatz für die Leistungsfähigkeitsberechnung des Kreuzungsbereiches der L B74 mit dem Kreuzkogelweg wird in der Spitzenstunde mit 120 Abfahrten vom Golfplatz gerechnet. Aus diesem Ansatz unter gleichzeitiger Berücksichtigung des für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsaufkommens ergibt sich keine Überlastung dieser Straßenkreuzung. Nicht berücksichtigt ist dabei eine Großveranstaltung im Naturparkzentrum Grottenhof, bei welcher alle dort zur Verfügung stehenden 1.700 Pkw-Stellplätze vollkommen ausgelastet sind.

Der Standort des geplanten Golfplatzes ist fußläufig und mit dem Fahrrad insbesondere aus der näheren Umgebung über die bestehenden Radrouten R 1 und R 6 gut erreichbar und besteht eine Busverbindung über die Regionalbuslinie 605 und 606.

Die Zufahrt vom Clubhaus zum Golfplatz erfolgt nach der Querung des Gudenusweges (rechtsufriger Laßnitz-Begleitweg) über die neu dafür vorgesehene Laßnitzbrücke, den Wirtschaftsweg östlich der Laßnitz und der ebenfalls neu geplanten Brücke über das Hochwassergebinne.

Der rund um das Vorhabensareal verlaufende Privatweg entlang der Laßnitz und entlang des Altarmes der Laßnitz wird vorhabensgemäß auch hinkünftig für Spaziergänger, Wanderer, Läufer und zum Reiten geöffnet bleiben. Der bestehende Römerradweg R 6 wird vom Vorhaben im Bereich der geplanten Golfplatzerschließung betroffen, da es hier zu Querverkehr durch Golfcarts und Fußgänger kommt. Die Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich des Projektgebietes wird durch das Vorhaben, abgesehen von der Bauphase, nicht beeinträchtigt.

Die rd. 260 m lange Driving Range zum Üben von langen Schlägen ist unmittelbar nördlich in einer Entfernung von rd. 40 m von der L B74 geplant. Der Spielwinkel ist so weit von der Straße weggedreht geplant, dass es bei ordnungsgemäßer Nutzung zu keiner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern kommt. Allerdings besteht diesbezüglich noch ein Abklärungsbedarf. Auch in die Sicherheitsüberlegungen mit einbezogen wurde der Wanderweg rund um das Golfgelände.

Das Verkehrskonzept sieht vorwiegend die Benützung bereits vorhandener Verkehrsanlagen des Naturparkzentrums Grottenhof vor. Die zusätzlich geplanten 66 Pkw-Stellplätze werden unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Stellplatzangebotes als ausreichend angesehen.

Der Betrieb des Golfplatzes einschließlich der zugehörigen Verwaltung, Gastronomie und Platzpflege verursacht ein Verkehrsaufkommen im Ausmaß von lediglich etwa 2 bis 4% des Verkehrsaufkommens auf der L B74. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass im Verlauf des Straßenzuges der L B73/L B74 und auch nicht im Bereich der Hauptzufahrt über die L B74 und den Kreuzkogelweg zusätzliche verkehrliche Probleme auftreten und auch nicht, dass die Unfallhäufigkeit ansteigt. Ähnliches gilt auch für die zweite Zufahrt von der L B74 über den Begleitweg I B74 Nord, wo das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem Golfplatzbetrieb noch wesentlich geringer sein wird. Auch kommt es durch den Betrieb des Golfplatzes zu keinen erheblichen Auswirkungen auf bestehende Erreichbarkeiten.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung sowie des vorgelegten Projektes zusammenfassend festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung des vergleichsweise bereits hohen Grundverkehrsaufkommens auf der L B73/L B74, die Behinderungen und Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes durch die geplante Errichtung des „Golfpark Grottenhof“ als unkritisch eingestuft werden kann und mit keinen unzumutbar nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet wird.“

Fachbereich Immissionstechnik:

„Luftschadstoffe:

Weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase sind Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe CO (Kohlenmonoxid) und NO₂ (Stickstoffdioxid) zu erwarten. Bei PM₁₀ (Feinstaub) ist in der Bauphase mit Zusatzbelastungen zu rechnen, die etwas über der Irrelevanzgrenze von 0,3 µg/m³ liegen werden. In der Betriebsphase werden diese deutlich unter der Irrelevanzgrenze liegen.

Um diffuse Staubemissionen zu reduzieren, wird als wesentlichste Maßnahme eine Befeuchtung aller unbefestigten Fahrwege während der Bauphase vorgeschlagen.

Klima:

Nachweisbare nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden umliegenden Nutzungen (Wohnen, Forst- und Landwirtschaft, Freizeit- und Erholungsfunktion) sind nicht zu erwarten.“

Fachbereich Schallschutz/Erschütterungstechnik:

„Schallschutztechnik:

Aus gutachterlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende UVE dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurde, fachlich richtig und nachvollziehbar ist.

Insbesondere in der Bauphase kann es innerhalb eines zeitlich begrenzten Zeitraumes zu deutlichen Veränderungen der Ist-Situation kommen. In der Betriebsphase sind Veränderungen der Ist-Situation innerhalb der Rechen- und Messgenauigkeit (1 dB) zu erwarten.

Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der faktisch nicht vorhandenen Auswirkungen in der Betriebsphase von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen. Da es aber kein Schutzgut „Ruhe“ gibt, sind die Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallimmissionen durch die jeweiligen Fachgutachter zu beurteilen; insbesondere durch den humanmedizinischen ASV. Auflagenvorschläge oder weitere Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Erschütterungstechnik:

Aus gutachterlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende UVE dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurde, fachlich richtig und nachvollziehbar ist.

Relevante Immissionen sowie Auswirkungen auf den Menschen oder Bauwerke sind aus erschütterungstechnischer Sicht nicht zu erwarten,

Auflagenvorschläge oder weitere Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.“

Fachbereich Limnologie:

„Zusammenfassend kann aus der Sicht des Fachgebietes Limnologie (Gewässerökologie) die Aussage getroffen werden, dass durch das geplante Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes des OWK Nr. 802790093 nicht zu erwarten ist.

Der Zustand des betroffenen OWK erfährt durch das Vorhaben keine Verschlechterung im Sinne der sinngemäß angewendeten QZV Ökologie OG (2010) bzw. im Sinne der QZV Chemie OG (2006 i.d.g.F.).

Die Feststellung der Umweltverträglichkeit des ggst. Vorhabens erfolgt unter ausdrücklichen Hinweis auf den Umstand, dass bei projektspezifischer Realisierung der gewässerbezogenen Maßnahmen, der Maßnahmen hinsichtlich der Verminderung der Auswirkungen während der Bauphase und hinsichtlich der Forderung der Vorschreibung und Einhaltung der Auflagen die Erreichung des Zielzustandes für den OWK Nr. 802790093 grundsätzlich möglich erscheint.

Bei projektspezifischer Ausführung kann das ggst. Vorhaben aus limnologischer Sicht als vernachlässigbar auf das Schutzgut Oberflächenwasser bezeichnet werden.“

Fachbereich Raumplanung:

„Das Vorhaben Golfpark Grottenhof liegt nordöstlich des Grottenhofes in der Gemeinde Kaindorf an der Sulm. Das Areal liegt innerhalb einer Grünzone gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz und ist im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Freiland - Landwirtschaft festgelegt.

Auf örtlicher Ebene ist die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland (Golfplatz) im Flächenwidmungsplan eine Voraussetzung für die Projektumsetzung. Das bezugshabende Verfahren der Gemeinde Kaindorf wird aktuell durchgeführt, wobei aus fachlicher Sicht keine Konflikte bestehen, die einem positiven Abschluss des Verfahrens entgegenstehen.

Auf überörtlicher Ebene ist der für das Projekt relevanten Festlegung „Grünzone“ die Leitfunktion Naherholung zuzuordnen. Das Vorhaben dient als solches (Golfplatz) der Naherholung, darüber hinaus wird durch Sicherung der bestehenden Naherholungspotentiale in Form von öffentlich zugänglicher Wegführung im Randbereich die Leitfunktion gestützt.

Somit entspricht das Vorhaben (unter Voraussetzung des positiven Abschlusses des örtlichen Widmungsverfahrens) den geltenden Festlegungen der Raumplanung.“

Fachbereich Hydrogeologie:

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für alle Projektphasen (Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase, inklusive Störfallszenarien) eine adäquate hydrogeologische Betrachtung vorgenommen wurde. Die angeführten und beschriebenen Störfallszenarien und Maßnahmen zur Hintanhaltung von weiteren Umweltschäden sind aus hydrogeologischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar.

Das Vorhaben der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG der Errichtung und des Betriebes eines Golfplatzes in Kaindorf an der Sulm wird aus hydrogeologischer Sicht unter der Voraussetzung einer projektgemäßen Umsetzung in der Errichtungs- und der Betriebsphase lediglich vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und wird durch die Auswirkungen des Vorhabens aus hydrogeologischer Sicht kein mehr als geringfügiger Eingriff auf das Schutzgut Grundwasser erwartet.“

Fachbereich Bautechnik:

Aus dem vorgelegten geänderten Flächenwidmungsplan (Änderung 4.03) geht hervor, dass die durch das gegenständliche Projekt betroffenen Grundstücke Nr. 79, 83/1-9, 91/3, 94/1/3; 97, 99, 101, 102, 103, 108/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 122/2 und 711 der KG Grottenhofen nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (Golfplatz) ausgewiesen wurden. Des Weiteren wurde im Wortlaut der Flächenwidmungsplan-Änderung unter § 4 Freihaltegebiet folgendes festgelegt:

„Gem. §33 Abs.2, Stmk.ROG.idgF, wird für den unten grafisch angeführten Bereich A (Kataster unmassstäblich) ein Freihaltegebiet aus Gründen des Landschaftsschutzes und Vermeidung der Zersiedelung festgelegt. Dieser ist von jeglicher Bebauung (außer Brunnenanlage, Wetterschutzhütten) freizuhalten. Der in der Abbildung blau gefüllte Bereich B kann mit für die Golfnutzung erforderlichen Baulichkeiten beansprucht werden.“

Aus dem UVP-Projekt ergibt sich, dass die projektierte Bebauung die Vorgaben der Flächenwidmungsplan-Änderung 4.03 einhält und die geplante Nutzung mit der ausgewiesenen Widmung im Einklang steht.

Zusammenfassend kann somit aus bautechnischer Sicht festgestellt werden, dass die Bauplatzeignung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 Stmk. BauG für das gegenständliche UVP-Vorhaben gegeben ist.

Fachbereich Abfalltechnik:

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für alle Projektphasen (Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase, inklusive Störfallszenarien) eine adäquate abfalltechnische Betrachtung vorgenommen wurde. Die größte Menge an Material ist im Zuge der Geländegestaltung in der Bauphase zu erwarten, und soll dabei das ausgehobene Erdreich zur Geländemodellierung verwendet werden, sodass es projektgemäß nicht zum Erfordernis der externen Entsorgung von Aushubmaterial kommen soll.

Die angeführten und beschriebenen Störfallszenarien und Maßnahmen zur Hintanhaltung von weiteren Umweltschäden sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar.

Alle anfallenden und zu entsorgenden Abfälle sollen entsprechend der geltenden Vorschriften erfasst, gesammelt und an einen berechtigten Abfallsammler und -behandler zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung übergeben werden.

Das Vorhaben der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG der Errichtung und des Betriebes eines Golfplatzes in Kaindorf an der Sulm wird aus abfalltechnischer Sicht unter der Voraussetzung einer projektgemäßen Umsetzung in der Errichtungs- und der Betriebsphase lediglich vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und wird durch die Auswirkungen des Vorhabens aus abfalltechnischer Sicht kein Eingriff auf ein Schutzgut erwartet.“

Fachbereich Landschaftsgestaltung:

„Das Projekt „Golfplatz Grottenhof“ stellt im gegebenen großräumigen Kontext eine gravierende und nachhaltige Verbesserung des Landschaftsraumes im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 35 Südsteirisches Weinland dar.

Die vorgelegte Planung entspricht den heute üblichen Ansprüchen, wie sie bei Golfanlagen derzeit gültig sind.

Das angestrebte Projektziel der Errichtung einer Golfanlage, die sensibel in den Umraum eingebettet ist, konnte durch die verwendeten Elemente der Landschaftsgestaltung (raumbildende Bepflanzungen, Grundwasserteiche, standortgerechte Gehölze, Auwaldreste, extensive Wiesenflächen, geringfügige Geländemodellierungen etc.) erreicht werden, da die Neugestaltung auf den naturräumlichen Grundlagen des Landschaftsraumes basiert.

Im größeren landschaftlichen Kontext gesehen handelt es sich beim geplanten Bauvorhaben um keinen Eingriff, der im Widerspruch zur naturräumlichen Situation oder zur Charakteristik der angrenzenden Schutzgebiete steht.

Durch die Umsetzung der „Renaturierung“ des Projektareals neben dem regulierten Fluss, sind deutliche Verbesserungen des Ist-Zustandes und somit positive Auswirkungen zu erwarten.“

Fachbereich Jagd und Wildökologie:

„Im Hinblick auf die Lage, die intensive landwirtschaftliche Nutzung der eigentlichen Projektfläche und der Grundbelastung durch diverse Störungen liegt eine geringe IST-Sensibilität des Lebensraumes vor. Die Lassnitz und deren Altarm am Rand der Projektfläche weisen sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Lebensraum- und der Korridorfunktion als auch des Wildartenspektrums eine hohe IST-Sensibilität auf.

In der Errichtungsphase bestimmen neben der Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von ca. 43 ha vor allem stationäre, permanente und für die vorkommenden Wildarten, die als Kulturfolger eine hohe Toleranz gegenüber Störungen besitzen, rasch abschätzbare Lärmemissionen die Wildverteilung im Untersuchungsgebiet. Die Raumnutzung der vorkommenden Wildarten ist bereits durch über mehrere Monate vegetationslose Ackerfläche beeinflusst. Sämtliche Lebensraumansprüche können in unmittelbarer Umgebung der Projektfläche abgedeckt werden, es kommt zu keinem Abwandern von Arten und folglich zu keiner Änderung des Wildartenspektrums und es sind keine zusätzlichen Wildschäden zu erwarten. Ebenfalls werden keine überregionalen und regionalen Land-Wildkorridore berührt. Eine vorübergehende Beeinflussung ist lediglich entlang der für den Fischotter als regionale Ausbreitungslinie bedeutsamen Lassnitz gegeben.

In der Errichtungsphase sind die Eingriffsintensität und die Eingriffserheblichkeit auf den Lebensraum im Bereich der Projektfläche als gering, die Eingriffsintensität auf die Durchlässigkeit entlang der Lassnitz und im südöstlichen Bereich des Altarms als mäßig und die Eingriffserheblichkeit als mäßig bis hoch einzustufen. Auf den westlich anschließenden regionalen Korridor über das Sausal sind in der Errichtungsphase keine Auswirkungen zu erwarten. Die Maßnahmenwirksamkeit in der Errichtungsphase wird bestenfalls als gering bis mäßig beurteilt. Unter Zugrundelegung der geringen Eingriffserheblichkeit auf den Lebensraum, ist im Bereich der Projektfläche dennoch eine geringe Resterheblichkeit zu erwarten. Im Hinblick auf die mäßig bis hohe Eingriffserheblichkeit auf die Durchlässigkeit entlang der Lassnitz und im südöstlichen Bereich des Altarms, ist in diesen Bereichen eine mittlere Resterheblichkeit gegeben. Der westlich anschließenden regionale Korridor über das Sausal wird in der Errichtungsphase nicht berührt.

In der Betriebsphase sind die Eingriffsintensität und die Eingriffserheblichkeit auf den Lebensraum im Bereich der Projektfläche als vernachlässigbar, die Eingriffsintensität und die Eingriffserheblichkeit auf die Durchlässigkeit entlang der Lassnitz und im südöstlichen Bereich des Altarms als gering einzustufen. Auf den westlich anschließenden regionalen Korridor über das Sausal sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen zu erwarten. In der Betriebsphase ist sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Lebensraum- als auch der Korridorfunktion eine hohe Maßnahmenwirksamkeit gegeben, sodass eine durchwegs unbedeutende und nur punktuell eine geringe Resterheblichkeit vorliegt. Projektbedingt tritt keine Änderung des Wildartenspektrums ein. Der Betrieb des Golfplatzes Grottenhof stellt für das engere Untersuchungsgebiet keine bis eine sehr geringe und folglich für den Untersuchungsraum insgesamt keine (Mehr-) Belastung, lokal sogar eine Verbesserung gegenüber dem Lebensraum IST-Zustand dar.

Gemäß UVP-Beurteilungsschema werden die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit insgesamt als derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur IST-Sensibilität beurteilt, dass diese im Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen in qualitativer sowie quantitativer Sicht vernachlässigbar sind, sodass aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Golfplatz Grottenhof“ der Golfplatz Grottenhof GmbH & Co KG aus jagdfachlicher Sicht vorliegt.

In der Beurteilung der Projektauswirkungen wurde auch die Nullvariante abgehandelt, eine kumulierende Wirkung mit anderen Projekten besteht nicht.“

Fachbereich Wasserbautechnik:

„Bei Vorschreiben und Beachten der Maßnahmen und Auflagenvorschläge sowie bei Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Überwachung der Bauausführung der Grundwasserteiche und der Regulierungsbaumaßnahmen ist aus fachlicher Sicht durch die Errichtung und den Betrieb des Golfparks Grottenhof weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase mit einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und einer Verletzung fremder Rechte zu rechnen, sofern die Zustimmung der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 92 KG Grottenhofen, Frau Regina Greimel, und des römisch-katholischen Bistums Graz Seckau als Eigentümer des Grundstückes Nr. 94/2 KG Grottenhofen zur projektgemäßen Flutung der genannten Grundstücke ab dem HQ100 - Hochwasserereignis vor Abschluss des gegenständlichen Verfahrens vorliegt.“

Fachbereich Maschinentechnik:

„Bei projekts- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus maschinentechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Auflagen erfüllt und dauerhaft eingehalten werden.“

Fachbereich Kulturgüter/Denkmalerschutz

„Durch die Errichtung und der Betrieb einer Golfanlage mit Infrastruktur auf dem an das Naturparkzentrum Grottenhof östlich angrenzenden Areal sind keine negativen Auswirkungen auf die Kulturgüter zu erwarten. Durch den sensiblen Umbau eines Wirtschaftsgebäudes zu einem Clubhaus und eine der historischen Bausubstanz adäquate Nutzung ist der Bestand eines denkmalgeschützten Objektes gewährleistet.“

Fachbereich Umweltmedizin:

„Bauphase

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass es zwar in der Bauphase zu sehr hohen Lärmintensitäten und teilweise großen Unterschieden im Vergleich zur Istsituation kommen wird.

Der ASV für Lärm und Erschütterungstechnik, Ing Sauer hat festgestellt, dass der schalltechnische Gutachter der UVE von einer „worst case Situation“ mit einem Aufschlag von 5 dB ausgegangen ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die lärmintensiven Arbeiten nur 3 bis 4 Wochen andauern werden. Da Werte bis zu 70 dB als LA_{eq} erreicht werden, wird auch von medizinischer Seite - um Erholungsphasen zu ermöglichen - die Einhaltung einer Mittagspause empfohlen. Durch die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeit und Wochenenden ohne Bauarbeiten sind weitere Erholungsphasen gewährleistet.

Genau so sollte, wie bereits für den Immissionsbereich Luft vorgeschlagen, auch hier ein Ansprechpartner mit entsprechender Kompetenz zur Verfügung stehen (Einleitung von Maßnahmen etc.).

In der sensiblen Nacht- bzw. Abendphase zwischen 19:00 und 20:00 Uhr muss von lärmintensiven Bauverfahren Abstand genommen werden. Ist es dennoch erforderlich - um den Baufortschritt nicht zu gefährden – dass eine Bautätigkeit in die Abendzeit verlegt werden muss, so ist unbedingt eine Vorinformation der Bevölkerung erforderlich.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen sind auch in der Bauphase eine Umweltverträglichkeit und eine erträgliche Belastung/ Belästigung der unmittelbaren Anrainerschaft gegeben.

Zusammenfassung Betriebsphase

Hier sind während des Spielbetriebs auch bei Turnieren mit keinen besonderen Einwirkungen auf Umwelt und Anrainer zu rechnen.

Um in der Nachtkernzeit keine Anrainer zu belästigen ist allerdings Voraussetzung, dass im Betrieb die Beregnung entsprechend des Vorschlags des Schalltechnikers durchgeführt wird.

Die übrigen Tätigkeiten wie Mäharbeiten etc. sind als ortsüblich zu betrachten, da bereits beim Ortsausgang am 16.11.2012 landwirtschaftliche Geräte mit vergleichbaren Lärmpegeln im Einsatz waren.“

Fachbereich Klimatologie

„Das eingereichte Klima- und Energiekonzept entspricht den Vorgaben des „Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren 2010“. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnet die planconsort ztgmbh verantwortlich.

Insgesamt ist durch das Vorhaben mit einer zusätzlichen THG-Belastung von rund 138,24 Tonnen CO₂ eq in der Bauphase und mit jährlichen 32,84 Tonnen CO₂e eq in der Betriebsphase zu rechnen. Nicht bewertet wurden mögliche Treibhausgasemissionen auf Grund des Düngemiteleinsatzes (reinen Stickstoffdüngereinsatz von 2.262kg und Jahr). Aufgrund der Angaben zur bedarfsgerechten Düngung ist aber mit nur geringfügigen Emissionen von Lachgas zu rechnen, die daher für die Bewertung als unwesentlich einzuschätzen ist.

Gesamt betrachtet ist v.a. die Bauphase, mit den durch die Baumaschinen bedingten Emissionen, ausschlaggebend. Geringere Auswirkungen sind im Betrieb durch das Clubhaus und die Nebengebäude auf Grund der entsprechenden Maßnahmen, wie Einsatz einer Hackschnitzelanlage zur Wärmeerzeugung, Ausstattung mit energieeffizienter Beleuchtung, oder auf Grund des thermischen Gebäudestandards zu erwarten.

Nicht Berücksichtigt wurde die Möglichkeit zur Installation einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung, obwohl sich auf Grund der Art der Betriebstätigkeit (hoher Warmwasserbedarf im Frühjahr, Sommer und Herbst) diese technische Variante anbietet. Ebenso wurde nicht berücksichtigt, dass für Geräte des Küchenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik Energieeffizienzklassen A+ bis A+++ gewählt werden. Aus fachlicher Sicht ergeht daher folgender Auflagenvorschlag: Geräte des Küchenbetriebs sind entsprechend des Standes der Technik zumindest in den Energieeffizienzklassen A+ wenn möglich aber A+++ zu wählen.

Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Makroklima die Einstufung in Stufe C Geringe nachteilige Auswirkung getroffen. Dabei ist insbesondere die Bauphase als hauptverantwortlicher Teil des Projektes bzw. der durch das Vorhaben in der Betriebsphase induzierte Verkehr anzusehen.“

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000)

Gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Dass der gegenständliche Golfplatz unter diesen UVP-pflichtigen Tatbestand fällt, ist im Verfahren unbestritten geblieben.

Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und die im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der Vorhabensbegriff in § 2 Abs 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur den eigentlichen Golfplatz samt Nebenanlagen, sondern auch die Versorgungsleitungen, die zur Anspeisung dienen. Die entsprechenden Schnittstellen wurden im Projekt dargestellt. Daher wird die Genehmigung gemäß § 17 - wie im Spruch dargestellt - unter Vorbehalt des Erwerbes der entsprechenden Rechte genehmigt.

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse der allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Ein solcher Abweisungstatbestand war im ggst. Vorhaben nicht gegeben.

Zu dem auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Abfalltechnik, Abwassertechnik, Immissionstechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Emissionsbegrenzungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzlich Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

2.5.2 Zu den Sachverständigengutachten

Die gemäß den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Sachverständigen vorhandenen Auswirkungen auf das Vorhaben „Golfplatz Kaindorf an der Sulm“ sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Ergebnismatrix UVP Golfpark Kaindorf/Sulm															
	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere und deren Lebensräume	Pflanzen und deren Lebensräume	Landschaft	Sied- und Kulturgüter	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen	Öffentliche Konzepte und Pläne Erholung und Freizeinutzung			
	a	c	c	c	c	a	c	a	a	b	d	c	b	c	a
Abfalltechnik															
Bautechnik													b		
Denkmalschutz										b					
Gewässerökologie			c												
Hydrogeologie		c													
Immissionstechnik				c	c										
Klima und Energie															
Landschaftsgestaltung								a							
Maschinentechnik													c		
Naturschutz	a					a	a								
Raumplanung										b					a
Schallschutz- u. Erschütterungstechnik													c		
Umweltmedizin											c		c		
Verkehrstechnik										d					
Wasserbautechnik															
Wildökologie						c									

Abbildung 27: Gesamtschau der Umweltauswirkungen

- **Positive Auswirkung (A)**

- Durch das Vorhaben kommt es, gegebenenfalls auch durch entsprechend wirkende Maßnahmen, zu positiven Veränderungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

- **Keine Auswirkung (B)**

- Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

- **Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)**

- Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

- **Merkliche nachteilige Auswirkung (D)**

- Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.

- **Unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)**

- Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung, bzw. Bestands- oder Gesundheitsgefährdung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Diese sind auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren.

Die schutzgutspezifische Bewertung beim **ArbeitnehmerInnenschutz** weicht geringfügig von den übrigen schutzgutorientierten Bewertungen ab. Die Kalküle „C – vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und „D – merkliche nachteilige Auswirkungen“ werden für dieses Schutzgut unter „C – geringe nachteilige Auswirkungen, die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes werden eingehalten“ zusammengefasst. Die übrigen Kalküle (A, B und E) bleiben unverändert.

Den Gutachten der Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar im Bereich „Sach- und Kulturgüter“ merklich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Jedoch bestehen keine unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen, weshalb auch kein Genehmigungshindernis für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren gegeben war.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und diese zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den vom VwGH und vom Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. Entsch. Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.3 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Gemäß § 30 WRG 1959 sind alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses so rein zu halten und zu schützen, dass:

1. die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden kann,
2. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstigen fühlbaren Schädigungen vermieden werden können,
3. eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. das eine nachhaltige Wassernutzung der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua durch spezifische Maßnahmen zu schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird. Insbesondere ist das Grundwasser sowie Quellwasser so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so rein zu halten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken genutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Daher konnte gemäß § 12 WRG 1959 gewährleistet werden, dass das Maß und die Art der zu bewilligten Wasserbenutzung derart bestimmt ist, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wurde nach Abwägung des Bedarfs des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung für zwanzig Jahre ab Rechtskraft der Bewilligungsdauer festgelegt.

Zum Steiermärkischen Baugesetz - Stmk BauG

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs 1 Z 5 Steiermärkisches Baugesetz ist dem nachvollziehbaren Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Steiermärkischen Baugesetzes - auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien - wurde in den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter Anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegene Maßnahmen auch im Hinblick der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes erfüllt sind. Es wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen hinzukommenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit den im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es - den im Steiermärkischen Baugesetz gestellten Erfordernissen - gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Somit ist eine baurechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben zu erteilen.

Zur Gewerbeordnung - GewO 1994

Die Errichtung bzw. der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens „**Golfplatz Kaindorf an der Sulm**“ unterliegt dem Genehmigungsregime des § 77 der GewO 1994, womit die Genehmigungsvoraussetzungen unter Bedachtnahme auf die Beurteilungskriterien der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zu prüfen sind. Hinsichtlich des Vorhabens wurde vom maschinenbautechnischen und bautechnischen bzw. brandschutztechnischen Amtssachverständigen im schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben im Sinne der Gewerbeordnung dem Stand der Technik entspricht.

Dass die im Sinne des § 74 Abs 2 GewO zu wahren Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem immissionstechnischen, schallschutztechnischen und umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bei Errichtung und Betrieb der oben angeführten Vorhabenselemente die Gefährdung im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können.

Zum Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in dem gegenständlichen Vorhaben „**Golfplatz Kaindorf an der Sulm**“ Beschäftigten wurde bei diesem Verfahren Bedacht genommen und es ist davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Gefährdungen für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs 3 ASchG ausgeschlossen sind.

Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz - NSchG 1976

Das gegenständliche Vorhaben ist trotz der geringen naturräumlichen Wertigkeit am Rande des Europaschutzgebietes Nr. 14 situiert. Somit sind die Bestimmungen der §§ 13 ff des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes anzuwenden. Durch das Projekt sind weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen an den Schutzgütern gegeben.

Auch in der UVE wird der nachvollziehbare Schluss gezogen, dass sowohl in der Bau- als auch in Betriebsphase bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der landschaftspflegerischen Begleitplanung nur eine geringe Resterheblichkeit gegeben ist. Dies trifft auch für die geschützten Pflanzen und Tiere nach Artenschutzverordnung zu.

Die Natürlichkeit und Vielfalt des Landschaftsraumes ist gering, da überwiegend bewirtschaftete Ackerflächen überbaut oder neu gestaltet werden sollen. Die betroffenen Fließgewässerabschnitte werden laut Projekt naturnah gestaltet. Die vorgesehenen Stillgewässer werden in Zukunft die Artenvielfalt noch erhöhen. Mit der geplanten Bepflanzung und Grünraumgestaltung ist eine zunehmende Strukturierung absehbar. Eine ökologische Bauaufsicht ist für die Überwachung und Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen und jener Maßnahmen, die in der landschaftspflegerischen Begleitung erarbeitet wurden, vorgesehen. Mit der Ausnahme der eintretenden Bodenversiegelung durch Bauwerke wird es zu einer Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und der Artenvielfalt im Vergleich zur Ist-Situation kommen. Der naturschutzfachliche Sachverständige stellte fest, dass den Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung vollinhaltlich zugestimmt werden kann und diese logisch, schlüssig und nachvollziehbar sind.

Mit der Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten. Auch sind keine prioritären Lebensräume betroffen. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteilen führen kann und sind daher die Bewilligungsvoraussetzungen auch gemäß dem Steiermärkischen Naturschutzgesetzes gegeben.

Zum Denkmalschutzgesetz (DMSG)

Gemäß § 5 DMSG bedarf jede Veränderung eines Denkmals einer Bewilligung. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen bei Gefahr in Verzug. Die Einreichpläne wurden in entsprechender Form und in entsprechendem Umfang beigegeben. Es wurde eine Bewilligung für Veränderung beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirkt und ist dies gesetzesgemäß besonders zu beachten. Der Amtssachverständige für Denkmalschutz hat dargelegt, dass es durch die Veränderung dieses unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung kommt. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Unterschrift auf Original im Akt

Dr. Bernhard Strachwitz

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, unter Anschluss des vidierten **Plansatzes 5**, Anhang 1 und eines Erlagscheines,
2. Blue Networks e.U. Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18,
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenbastei, per E-Mail (infomaster@lebensministerium.at),
4. die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, unter Anschluss des **Plansatzes 8**,
5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, 8430 Leibnitz, Kada-Gasse 12, als mitwirkende Behörde, unter Anschluss des **Plansatzes 9**,
6. die Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm als Standortgemeinde, unter Anschluss des **Plansatzes 10** und mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz), zu senden,
7. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, unter Anschluss des **Plansatzes 12**,
8. die Abteilung 13, Umweltschutz für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, im Hause, unter Anschluss des **Plansatzes 13**,
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Verwalter des öffentlichen Wassergutes, unter Anschluss des **Plansatzes 14**,
10. die Abteilung 15, Mag. Michael Patrick Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail (abteilung15@stmk.gv.at, michael.reimelt@stmk.gv.at)
11. die Abteilung 15, Referat Umweltinformation und Umweltinspektion, 8010 Graz, Landhausgasse 7, mit der Bitte, diesen Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at),
12. die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte, den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen,